HANDBUCH DER ALLGEMEINEN STAATSWISSENSCHAFT: NACH SCHLÖZERS GRUNDRISS. EINLEITUNG IN DIE GESCHICHTE UND...

Christian Daniel Voss, ...

Digitized by Google

<36609033250012

<36609033250012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Phil. 1566. c.
Pol. g. 973-6

Digitized by Google

<36608774850017

<36608774850017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

der

allgemeinen

Staatswissenschaft

nach

Schlözers Grundriß

bearbeitet

von

Christian Daniel Voß,

Doktor u. Professor der Philosophie auf der Friedrichs-Universität zu Halle.

Sechster Theil.

Beschluß der Einleitung in die Geschichte und Literatur der allgemeinen Staatswissenschaft in dem Alterthume.

Leipzig,

in der Weidmannischen Buchhandlung,

1802.

Digitized by Google

Einleitung

in die

Geschichte und Litteratur

der

allgemeinen

Staatswissenschaft

von

Christian Daniel Voß,

Doktor u. Professor der Philosophie auf der Friedrichs-Universität zu Halle.

Zweyter Theil.

Beschluß der Einleitung in die Geschichte und Litteratur der allgemeinen Staatswissenschaft in dem Alterthume.

Leipzig,
in der Weidmannischen Buchhandlung,
1802.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Fortgesetzte Einleitung in die Geschichte und Litteratur der allgemeinen Staatswissenschaft in dem Alterthume.

Athen, eine vollendete Demokratie . . S. 1
Charakteristik der Demokratie, nach Plato . . 2
— — — nach Aristoteles; . . 4
in Anwendung auf die Athenienſiſche.
Thucydides Darstellung der Athenienſiſchen Demokratie 9
Plutarchs Urtheil über dieſelbe . . . 10
Athenienſiſche Demagogie, Perikles . . . 11
Perikles Demagogen Charakter, nach Plutarch, Thucydides, Diodor. . . . ebend.
Hiſtoriſche Schilderung der Demagogie, nach Perikles 17
Schilderung der Demagogie nach Plato . . . 21
— — — nach Aristoteles . . 23
Volksverſammlungen in dieſer Periode . . . 26
Der Senat 33
Charakter deſſelben 34
Sein Verhältniß zu der Volksverſammlung . 35
Innere Einrichtung und noch übrige Funktionen deſſelben 37
Geſchäftsgang bey demſelben . . . 41
Beſchlüſſe des Senats und Kraft derſelben . 49
Nähere Beurtheilung deſſelben . . . 53
Archonten in dieſer Periode . . . 57
Beſetzung dieſer Ehrenſtellen . . . 58
Zeichen dieſer Würde 60
Sonderung und reſpektive Funktionen . . 61
Sonderung der höhern Militär- von den Civilſtellen 63
Areopagus in dieſer Periode . . . 65
Erfoderniſſe und Funktionen dieſer Würde, nach Solons Konſtitution; . . . 66
— — — zur Zeit der Demokratie 68
Heliäa 71
Funktionen derſelben . . . 72
Eyd der Heliaſten 73

Volks-

Volkstribunale . . . S. 74
Einrichtung derselben . . 75
Verbrechen, welche von denselben gerichtet werden. 76
Erste Andeutung des Charakters der Gerechtigkeitspflege derselben . . . 77
Nähere Prüfung des herkömmlichen Verfahrens dieser Gerichtshöfe . . . 79
Verfassungsmäßiger Geschäftsgang bey denselben . 80
Ausartung und Misbräuche . . 88
Untergeordnete gerichtliche Behörden . . 95
Reisende Landrichter . . . 96
Schieds-Richter . . . 97
Strafbestimmungen . . . 101
Publicität der Strafgesetze . . 115
Polizey-Anstalten Athens; . . 117
Sicherheits-Polizey
In der Stadt . . . 119
Auf dem Lande . . . 122
Armen-Polizey . . . 124
Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten . 128
Aufwands-Polizey . . . 130
Gynäkokosmen . . . 131
Sitten-Polizey, Gynäkonomen . . 133
Hetären 134
Knabenliebe; Polizeygesetze in Betreff derselben 136
Spiel-Polizey . . . 141
Polizey Aufsicht über die Oehlbäume . . 142
— — über das Schauspielwesen . ebend.
Erziehung und Unterricht . . 144
Erste Erziehung . . . 145
Gymnasien . . . 153
Gymnasiarchen . . . ebend.
Pädotriben 155
Polizeyordnung in den Gymnasien . . 156
Anderweitige Unterrichtsanstalten . . 157
Plan und Methode des Unterrichts in diesen Schulen 158
In wiefern arbeitete die Staatsfürsorge dahin, durch die Erziehung Vaterlandsliebe zu begründen? 165
Gesetzliche Bestimmung der Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern . . . 170
Rechte der Väter . . . 172
Pflichten derselben; oder Rechte der Kinder . 174

Adop-

Adoption, gesetzliche Bestimmungen im Betreff derselben S. 177
Staatsfürsorge für vaterlose Kinder " " 183
Harte Verfügungen im Betreff der unehelichen Kinder 185
Gesetzliche Bestimmungen im Betreff der Erbfolge 188
— der Ehescheidung " " " 190
Versorgung der Töchter " " 191
Recht zu testiren " " " 193
Gesetzliche Bestimmung in Betreff der Heyrath und des ehlichen Verhältnisses im allgemeinen " 196
Im Betreff des Ehebruchs " " 198
Der Entführung und Schwächung unverheyratheter Frauenzimmer " " " 199
Der ehelichen Pflicht " " " 200
Des Verhältnisses der Frau zu dem Manne " ebend.
Gesetzliche Fürsorge im Betreff der Frauen " 202
Im Betreff ihrer Reisen oder Entfernung aus der Stadt ebd.
Bey Leichenbegleitung " " " 203
Cameralistische Grundsätze der Athenienſischen Staatsverwaltung " " " 204
Cameralistische Verfügungen:
im Betreff des Landbau's " " 205
Der Ausfuhr und Einfuhr " " 206
Der Aufnahme der Fremden " ebend.
Des Handels überhaupt und " " 209
Der Sicherung des Credits insbesondere " 212
Geld und Münzen der Athenienſer " " 220
Warum man keine Goldmünzen für den Kurs ausprägte? 224
Münzkunst der Athenienſer " " 228
Gehalt der athenienſischen Münzen " " 230
Eingebildete oder Rechenmünzen der Athener " 231
Maas und Gewicht " " " 232
Finanzkunst der Athenienſer " " ebend.
Einkünfte des athenienſischen Staats, ordentliche innere 233
Art der Erhebung " " " 240
Aeußere Staatseinkünfte " " " 242
Außerordentliche " " " 244
Finanzbediente " " " 252
Anwendung der Einkünfte " " 253
Administration " " " 255
Gesammtertrag der Einkünfte " " 256
Kriegswesen der Athenienſer " " " 259
Vorbereitung des athenienſischen Kriegers " ebend.

Ver-

Verpflichtung d. athenienſiſchen Bürger z. Kriegsdienſte S. 269
Verſammlung der Heere 273
Bewaffnung; ſchwere Infanterie 274
Leichte 275
Leichte Truppen 276
Reiterey 277
Direktion des Kriegsweſens 279
Anführung der Heere 280
Beſoldung 282
Subordination 284
Kriegsübungen 285
Das Heer im Lager 286
Erweckungsmittel zur Tapferkeit 287
Ausartung des athenienſiſchen Kriegsweſens 289
Art, Krieg zu führen 293
Auswertige Politik 294
Verhältniß zu den Bundsgenoſſen 295
Geſandſchaften 296
Publicität der öffentlichen Verhandlungen 297
Politiſches Syſtem 299
Zweck der Kriege mit Auswärtigen 302
Verhältniß der Religion und Prieſterſchaft 306
Einfluß der Wahrſager und Orakel 308
Achtung für die Staatsreligion 309
Eumolpiden 311
Verwünſchungen als Strafe 312
Intoleranz 314
Oberaufſicht über die Prieſter 318
Fonds für die Tempel 319
Rechte der Aſyle 321
Augurn 323
Orakel 325
Politiſcher Zweck des Teſtaments 326
Revolutionen, ihre Tendenz 327
Vorzüge der Adlichen 329
Die Zehnmänner 331
Die dreyßig Tyrannen 333
Geſetze wegen der Emigranten 335
Die fünfhundert geſchwornen Nomotheten 340
Sanktionirung der Geſetze 341

Fortgesetzte Einleitung
in die
Geschichte und Litteratur der allgemeinen Staatswissenschaft in dem Alterthume.

§. 1.

Nach dem übereinstimmenden Urtheile der meisten alten und neuern Schriftsteller über die Athenienſische Verfassung war dieselbe, nach der Vernichtung der Soloniſchen Konstitution, zu einer vollendeten Demokratie geworden. Auch ist nicht zu läugnen, daß die Charakteristiken der Demokratie, welche sich bey den Alten, besonders bey dem Plato und Aristoteles finden, ohnstreitig aus der Athenienſischen Verfassung, ihren Hauptzügen nach, entlehnt sind, und daß die Neuern wieder grössesten Theils ihre Begriffe von der Demokratie nach diesen gebildet haben. Es wird daher auch hier zunächst und hauptsächlich auf jene hingewiesen werden müssen.

Anmerk. 1. Eine Demokratie

a) entsteht, heißt es beym Plato, wenn die Armen über die Parthey der Reichen und Bevorrechteten siegen. Es wird dann Gleichheit der Rechte, in Absicht auf die Theilnahme an der Staatsverwaltung und Bekleidung von Ehrenstellen, als Grundgesetz angenommen, und durch das Loos unter mehreren Mitwerbern entschieden.

b) Als wesentliche Charakterzüge der Demokratie werden von eben diesem Philosophen, bey eben dieser Gelegenheit, noch folgende angegeben.

aa) Die uneingeschränkteste Freyheit im Reden und Handeln, dergestalt, daß es einem jeden gestattet ist, ohne alle Rücksicht zu reden und zu thun, was ihm beliebt.

bb) Unbedingte Wahl einer Lebens- und Beschäftigungsart, wie sie der Neigung und den Absichten eines jeden entspricht.

cc) Befreyung von jeder Art des Zwanges, — auch in Betreff der Dienste des Staats, so daß Niemanden zugemuthet werden kann, ein Amt zu übernehmen, wie sehr ihn seine Talente auch dazu qualificiren mögen — noch auch Kriegsdienste zu thun.

dd) Berechtigung sich zum Richter oder Machthaber aufzuwerfen, sobald es ihm einfällt; wenn auch die konstitutionelle Verfassung deswegen andere Bestimmungen enthalten sollte.

ee) Noth-

ee) Nothwendigkeit für die Machthaber, jede Art der Nachgiebigkeit und Nachsicht gegen den grossen Haufen zu beobachten; dafern sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, als Oligarchen, oder Feinde der Freyheit angeklagt und gemißhandelt zu werden.

ff) Gefahr der Beschimpfung und Neckerey für diejenigen, welche sich ruhig verhalten und der Obrigkeit Gehorsam und Unterwürfigkeit bezeigen.

gg) Ausdehnung der Freyheits- und Gleichheitsrechte bis in die häuslichen Verhältnisse, dergestalt, daß sich der Sohn dem Vater völlig gleich setzt. Alle Verhältnisse der Unterwürfigkeit und Achtung zwischen Alten und Jungen, Lehrern und Lernenden, hören auf, und Greise setzen sich unter die Knaben, machen ihnen Schwänke und Possen vor, um nur den Verdacht einer mürrischen, despotischen Sinnesart von sich zu entfernen.

hh) Ausdehnung der Bürgerrechte auch über Fremde und Ansiedler, in völlig gleichem Maaße mit den gebohrenen freyen Bürgern.

ii) Desgleichen — und dieß ist dem Philosophen die alleranstössigste Eigenthümlichkeit dieser — ihm überhaupt nicht sehr gefallenden Staatsverfassung — Gleichheit der Freyheit und Rechte zwischen Mann und Weib, und Ausdehnung dieser Rechte selbst über die befreyten Sklaven.

kk) Ausübung der höchsten Autorität durch die Volksversammlungen.

ll) Wandelbarkeit der Beschlüsse derselben; dergestalt, daß ein zweyter den ersten unmittelbar aufhebt, oder ihm widerspricht.

mm) Unfolgsamkeit gegen dieselben.

nn) Gelindigkeit in der Bestrafung wirklicher Verbrechen und nachlässige Exekution der strengern Verurtheilungen (zur Todesstrafe oder Verweisung), also in jeder Hinsicht unordentliche Justizverwaltung.

c) Wenn diese Charakterzüge zum Theil wenigstens manchen mehr die Ausartungen der Demokratie, als die Demokratie selbst zu schildern scheinen sollten; wenn wir selbst nicht zu läugnen begehren, daß aus dieser Schilderung mehr eine decidirte Abneigung und ein Bestreben das Tadelnswerthe hervorspringen zu lassen, als eine ruhige, eines philosophischen Politikers würdige Beurtheilung zu blicken scheint; wenn nicht verkannt werden kann, daß das ganze Gemählde etwas bis zum Spottbilde verzerrt ist, so sieht man doch deutlich genug, daß der Zeichner die Athenienſische Demokratie vor Augen gehabt und auf dieselbe hingedeutet habe.

2. Aristoteles verfährt bey der Angabe der Bestimmungsmerkmale der Demokratie nach seiner Weise genauer und philosophischer; stimmt jedoch in den wichtigsten Punkten mit dem Plato zusammen,

sammen, und giebt ebenfalls in seinen allgemeinen Angaben eine Zusammenstellung der Grundzüge des damaligen Zustandes der athenienſischen Demokratie. Eine ebenfalls nur konzentrirte Darstellung seiner Ideen wird hinlänglich seyn, um dieſes Urtheil zu rechtfertigen.

a) Freyheit iſt der erſte Grundſatz der Demokratie. Dieſe Freyheit iſt, nach dem gemeinen Urtheile, in dieſer Staatsform allein möglich: auch iſt ſie hier eigentlich und allein Zweck.

b) Aus dieſem Grundſatze der Freyheit werden nun zunächſt folgende Hauptcharakterzüge der demokratiſchen Staatsverfaſſung hergeleitet.

aa) In der Demokratie herrſcht Gleichheit des Rechts und der Pflicht zu befehlen und zu gehorchen; alſo vollkommene bürgerliche Gleichheit.

bb) Nur die Zahl der Bürger, nicht der relative Werth der Individuen, entſcheidet in derſelben. Der Wille der Volksmaſſe hat allein und unter allen Umſtänden Geſetzeskraft.

cc) Die Herrſchaft iſt daher in den Händen des großen Haufens. Nach dem Grundſatze der Gleichheit können ihnen die Reichen und Vornehmen kein hinlängliches Gegengewicht entgegen ſetzen. Die Mehrheit beſchließt,

schließt, und diese Beschlüsse sind die einzigen Bestimmungen über Zweck und Mittel, über Recht und Unrecht. Hier ist also ganz eigentliche Volkssouverainität.

c) Ferner begründet die Freyheit in demokratischen Staaten, nach der Folgerung unsers Philosophen, einem jeden das Recht, zu leben, wie es ihm beliebt. Wo dem einen von dem andern vorgeschrieben werden könne, was er thun und was er nicht thun solle, da sey Knechtschaft.

d) Unabhängigkeit eines jeden Bürgers von der Willkühr des andern ist daher eine dritte direkte Folgerung aus dem Grundsatze der demokratischen Freyheit, und ein eben so charakteristischer Zug des demokratischen Staatsverhältnisses. Sie wird dadurch erhalten und begründet, daß jeder Bürger zu jeder obrigkeitlichen Bedienung gelangen kann, also Gehorchen und Gebieten wechselt. Dieser Wechsel ist so gut, als völlige Freyheit. Denn durch denselben herrscht jeder über alle und wieder alle über jeden.

e) Abermals als Folgerung aus jenem ergiebt sich nun wieder ein charakteristischer Zug für die Demokratie darin, daß jeder Staatsbürger zu einem jeden Amte gelangen kann.

f) Die Unterwerfung aller Staatsbürger ohne Unterschied beruhet auf einer völlig freyen Bestimmung. Sie unterwerfen sich nur dem, welchem sie selbst als Theilnehmer der höchsten

Gewalt

Gewalt die ihm beywohnende Macht verliehen haben.

g) In der Demokratie ist die Volksversammlung der Inbegriff der Souverainität. Sie verfügt, gebietet, regiert, und kein Staatsbeamter, er sey so groß, oder so klein, als er wolle, kann für sich allein, unter seiner Autorität, Anordnungen machen, oder Gewaltsmaaßregeln unternehmen.

h) Nun folgen noch einige Züge zur Vollendung des Gemähldes, welche mehr zufällig zu seyn scheinen und in das individuellere gehen, auch sichtlicher aus der athenienſischen Demokratie entlehnt sind. Sie reduciren sich auf folgende Bestimmungen.

aa) Die Staatsbedienungen — wenn auch nicht alle ohne Unterschied, doch alle, zu welchen keine besondere Geschicklichkeit, keine seltenen Kenntnisse erforderlich sind — werden durch das Loos besetzt.

bb) Zu der Wahlfähigkeit bedarf es keiner Nachweisung eines Eigenthums — oder es wird doch das allergeringfügigste hinreichend seyn.

cc) Niemand kann zweymal dasselbe Amt bekleiden; oder es wird diese Vergünstigung doch nur auf wenig Aemter eingeschränkt seyn. Von den militärischen ist hier

jedoch die Rede nicht, auf welche dieß keine Anwendung leidet.

dd) Alle Aemter — wenn nicht ihre Beschaffenheit und Bestimmung durchaus eine entgegengesetzte Einrichtung nothwendig macht — werden nur auf kurze Zeit verliehen. Die Verleihung auf Lebenslang ist den demokratischen Grundsätzen durchaus zuwider.

ee) Jeder Bürger kann zu den Richterämtern eben so gut, wie zu jedem andern, zugelassen werden. Auch die Wichtigkeit des Gegenstandes macht hier keine Ausnahme; vielmehr scheint dieselbe dieß Recht nur zu verstärken. So ist z. B. ein jeder Bürger berechtigt, an der Commission theilzunehmen, vor welcher die Staats- besonders die Finanzadministratoren Rechenschaft von ihrer Verwaltung ablegen müssen.

ff) Nächst der Volksversammlung ist der Senat die höchste Behörde. Er verliehrt aber sein Ansehen und seine Wirksamkeit da grösstentheils, wo die Bürger für ihre Anwesenheit in der Volksversammlung bezahlt werden. Letzteres erklärt übrigens Aristoteles — aus Gründen, die er hinzuzufügen nicht für gut gefunden hat — für eine völlig demokratische Einrichtung, so wie auch die Besoldung aller derer, welche öffentliche Aemter bekleiden.

Uebrigens

Uebrigens setzt Aristoteles seiner skizzirten Schilderung der demokratischen Staatsverfassung noch die Bemerkung bey, daß alle Züge derselben allein aus dem demokratischen Begriffe von Recht und Unrecht von selbst hervorgiengen. In wiefern diese Behauptung auf mehrere der letztern so offenbar individuellen Züge der Athenienſischen Demokratie Anwendung leide, müssen wir dem Leser zur nähern Prüfung und Entscheidung überlassen.

3. Unter den ältern Schriftstellern, welche die Athenienſische Verfassung darstellen und beurtheilen,

a) scheint Thucydides dieselbe mehr für eine Pöbelherrschaft, als für eine eigentliche formale Demokratie zu erklären. Er giebt zu verstehen, daß nur der Ehrgeiz derer, welche in dem Streben nach Alleinherrschaft rivaliſirten, die Gewalt in die Hände des Volks geliefert hatte, in der Absicht, dieselbe in den Händen dieses Unmündigen selbst nach eigenen Zwecken und freyer Willkühr zu leiten.

Wenn dem indessen also wäre — wie ihm denn allerdings so war — so wird dadurch doch mehr auf die Veranlassung und Ausartung der Demokratie hingedeutet, als erwiesen, daß die Athenienſische Verfassung keine Demokratie gewesen sey.

b) Völlig unrichtig und auf Mißverständniß zu beruhen scheint uns die Aeußerung Plutarchs

(im Leben des Perikles), nach welcher Thucydides die Athenienſiſche Verfaſſung für eine Art von Ariſtokratie, die in eine Monarchie übergegangen ſey, gehalten haben ſolle. Wie könnte ein Schriftſteller dieſer Meinung ſeyn, welcher den Athenienſern vorwirft, daß ſie ſich bald von dem Eigennutz des einen, bald von dem Ehrgeize des andern hätten fortreiſſen laſſen, und, durch dieſe Einflüſſe beſtimmt, Beſchlüſſe gefaßt hätten, wodurch ſie in ihr Verderben gerennt wären; der, in Betreff des Perikles, deutlich genug die Meinung äuſſert: dieſer Demagoge habe ſeinen Einfluß nur ſeiner überlegenen Einſicht und der Würde ſeines Charakters verdankt, nur dadurch denſelben behauptet; — er habe das Volk mehr geführt, als ſich von ihm führen laſſen? — u. d. m. Bey dem Mangel einer nähern Anzeige anderweitiger Aeuſſerungen des Hiſtorikers, worauf ſich die Angabe Plutarchs ſtützen könnte, ſcheint ſie uns um ſo weniger Aufmerkſamkeit zu verdienen, da ſie doch allen faktiſchen Zeugniſſen geradezu widerſprechen, folglich ohne Wirkung ſeyn würde.

c) Selbſt die Ausartung, in welcher wir die Athenienſiſche Staatsverfaſſung in dieſem Zeitpunkte finden, dünkt uns ein Beweis mehr für ihre demokratiſche Form zu ſeyn. Das Aufſtehen und die Wirkſamkeit der Demagogen iſt eine Eigenthümlichkeit dieſer Verfaſſung; von ihr keineswegs, und von der vollendetſten am wenigſten zu trennen. Es verdient daher dieſe Eigenthümlichkeit

keit auch wohl mit Recht bey der fortgesetzten Untersuchung über die Athenienſiſche Staatsverfaſſung, vor andern, Aufmerkſamkeit und nähere Prüfung.

§. 2.

Zu einer hellern, genauern und vollſtändigern Darſtellung dieſes merkwürdigen Verhältniſſes in der Athenienſiſchen Demokratie glauben wir den richtigſten Weg einzuſchlagen, wenn wir der hiſtoriſchen Schilderung des merkwürdigſten Athenienſiſchen Demagogen (Perikles) die allgemeinen Charakteriſtiken der Demagogen jener Zeit, (welche jedoch auch, wenigſtens dem gröſſeſten Theile nach, von den Athenienſiſchen entlehnt ſind, und alſo auch für Schilderungen dieſer gelten dürften) die ſich beym Plato und Ariſtoteles finden, beyfügen. Dem Leſer wird es dann ein Leichtes ſeyn, die Reſultate aus dieſer Zuſammenſtellung ſelbſt zu ziehen.

Anmerk. 1. Perikles wurde, nach der Erzählung des Plutarch,

a) theils durch Furcht, theils durch Ehrgeiz beſtimmt, ſich zum Demagogen auszubilden und aufzuwerfen. Die letztere und wohl ohnſtreitig während ſeines ganzen langen öffentlichen Lebens hauptſächlich wirkſame Triebfeder wurde durch das Anſehen und die Gewalt Cimons bewirkt, deſſen Einfluß, als Haupt der Ariſtokraten-Parthey, bey Perikles den Entſchluß hervorbrachte, ſich zu dem Haupte der Volksparthey aufzuwerfen;

zuwerfen; die Aristokratie völlig zu vernichten, um durch das Volk, als sein Werkzeug, desto unbeschränkter zu herrschen.

Er beschloß nun eine völlige Veränderung seiner Lebensweise. Er erschien nie anders öffentlich, als in der Volksversammlung, oder auf dem Wege dahin. Sein ganzes Wesen war Ernst und Würde. Er mied fast alle gesellschaftliche Vergnügungen; und schien sich ganz dem Wohl des Staats und besonders des Volks aufzuopfern.

Dabey bildete er mit der grössesten Anstrengung sein Rednertalent aus, und machte die besonnenste und wirksamste Anwendung, für seinen Zweck, davon.

Eben so erwarb er sich einen persönlichen, dem seines Gegners die Wage haltenden Anhang, und suchte durch Gesetzesvorschläge zu Gunsten des Volks, die Masse eben so sehr zu gewinnen, als er durch Klugheit und Thätigkeit die regsamsten und achtbarsten Glieder derselben an sich zu fesseln wußte.

b) Um sein Ziel zu erreichen und zu behaupten, mußte Cimon gestürzt und verbannt werden. Perikles bewirkte es — gab sich aber das Ansehen, als ob er wenig oder gar keinen Antheil daran nähme. Als hernach in dem Kriege mit den Lacedämoniern der verbannte Cimon sich bey dem Athenienſischen Heere einfand, um für sein Vaterland zu streiten, ließ ihn Perikles durch seine

persön-

persönlichen Anhänger daran verhindern; — denn wie leicht konnte eine so uneigennützige Vaterlandsliebe und großmüthige Selbstverläugnung durch den erneuerten und erhöhten Glanz der Größe des Cimon den kleinlichen Egoismus des Perikles merkbar werden lassen, und ihm die mühsam errungene Alleingewalt wieder aus den Händen winden! — Seine Anhänger trieben Cimon zurück, weil er — ein Verbanneter sey; wiewohl seine Gegenwart und Theilnahme den Athenienſern hätte den Sieg gewinnen können, der nun den Feinden in die Hände fiel. Die Freunde des Cimon klagte Perikles als seine Theilnehmer an dem ihm angeschuldigten Verbrechen gegen sein Vaterland an. Sie wurden alle in dieſer Schlacht getödtet.

Als das Volk, über die unter Perikles Anführung auf Athenienſiſchem Boden erlittene Niederlage mißmuthig, den Wunsch nach Cimons Rückkehr äuſſerte, war eben dieſer Perikles, welcher — aus lauter Loyalität! — den verbanneten Cimon gehindert hatte, die Feinde seines Vaterlandes zu ſchlagen und zu vertreiben, der erſte, welcher in der Volksverſammlung den Antrag zur Zurückberufung deſſelben machte. Welch ein preiswürdiges Demagogen-Kunſtſtück und charakteriſtiſcher Zug, ſich ein Verdienſt aus dem zu machen, was er nicht verhindern konnte, und was leicht sein Verderben hätte werden können, wenn einer von den Freunden Cimons — der Parthey des Adels — dieſe Stimmung des Volks benutzt,

benutzt, und die Zurücknahme der Verbannung desselben bewirkt hätte.

c) Als die Parthey des Adels dadurch wieder neue Kraft gewann, und, nach Cimons Tode, in der Person des Thucydides dem nun allein mächtigen Perikles einen gefährlichen Rival entgegensetzte, erhielt der — so oft auch als edel und groß belobte Demagoge Gelegenheit, einen — nicht minder eigenthümlichen Charakterzug der Demagogie zu entwickeln; — den wir freylich nicht eben so als einen Zug zur Schilderung der Seelengröße und der erhabenen Denkungsart des Demagogen annehmen möchten. Er verbreitete absichtlich moralische Verschlimmerung unter den Athenienſern. Er gewöhnte das ohnehin leichtsinnige, vergnügenssüchtige, zu Ausschweifungen geneigte Volk ganz eigentlich und planmäßig an Frivolität, Müssiggang und sinnlichen Genuß, gab täglich Feste, Lustbarkeiten, Schauspiele ꝛc. bezahlte es für die Erscheinung in den Volksversammlungen; — wodurch es Gelegenheit fand, im Müssiggange seinen Unterhalt zu erwerben; — verdarb also den sittlichen und bürgerlichen Charakter des so leicht zu verderbenden Volks so durchaus, daß es ihm nun allerdings nicht schwer werden konnte, seinen Zweck der Alleinherrschaft zu erreichen.

d) Dadurch bemächtigte er sich denn dieses leichtsinnigen und frivolen Volks so vollkommen, daß er es mit leichter Mühe zu allem bestimmen konnte,

konnte, was ihm beliebte. Alle andere Autoritäten waren längst vernichtet, alles von einigem Belang wurde vor die Volksversammlung gebracht, und von dieser, nach den Vorschlägen des Demagogen, entschieden. Unter der Maske eines Freundes und Rathgebers des Volks, war er nun — nach dem Sturze des Thucydides — einziger und eigentlicher Herrscher desselben. Alle Administrationszweige waren völlig in seiner Gewalt.

e) Dieser Macht gewiß zeigte er sich nun auch nicht mehr so sanftmüthig, gefällig, nachgiebig gegen das Volk; sondern schalt es nicht selten sehr ernstlich aus, und zwang es ganz eigentlich — seinen unmaßgeblichen Rath und seine Meinung gut zu finden und zu befolgen. —

f) Dieß sind die Mittel — welche der Geschichtschreiber Thucydides edel und gesetzmäßig nennt; dieß die Würde des Charakters dieses Demagogen, die eben dieser Schriftsteller so hoch erhebt. Verfassungen waren von ihm umgestossen; Gesetze wurden von ihm gegeben, und die selbstgegebenen wieder von ihm selbst vernichtet (z. B. das Gesetz wegen der Erbfolge unehlicher Söhne) — und so überhaupt mit einer Willkühr von ihm verfahren, welche allerdings den Ausdruck Tyranney rechtfertigt, den Plato an die Stelle des Ausdrucks Demagogie für diese usurpirte Machtgewalt setzt.

g) Als eine besondere Merkwürdigkeit ist angemerkt worden, daß Perikles, während des langen

Besitzes

Besitzes dieser grossen und eine geraume Zeit einzigen, unbeschränkten Machtübung keine der angesehenen Civilbedienungen bekleidete, welche ehemals im Besitz vorzüglichen Einflusses gewesen waren. In der That scheint dieß einen vorzüglich charakteristischen Zug für diese sogenannte demokratische Verfassung und die Verfassung überhaupt zu enthalten.

h) Die Hauptstütze der Gewalt des Demagogen Perikles war, nach Plutarchs und Diodors Zeugniß, die Beredsamkeit, welche ihm — wie der letztere bemerkt — den Beynamen Olympius erworben hatte. Doch verschmähte er auch die Intrigue nicht; — wie theils aus dem bereits angeführten, theils aus der Angabe glaubwürdiger Geschichtschreiber von der Veranlassung zu dem für Athen so höchst verderblich gewordenen Peloponnesischen Kriege erhellt. Folgendes ist das Nähere, was glaubwürdige Geschichtschreiber hierüber beybringen:

aa) Plutarch, sein Biograph und Lobredner, berichtet uns: Sein Ansehn sey etwas wankend geworden, so daß die noch immer zahlreiche und wirksame Gegenparthey es wagen konnte, seine Freunde und nächsten Angehörigen (selbst Aspasien) anzugreifen, und sogar ihn selbst in diese Anklagen zu verwickeln. In der Hoffnung, sagt er, daß in bedrängten Umständen und eintretender Gefahr die Stadt sich wieder völlig in seine Arme werfen, und seiner Führung überlassen

lassen werde, rieth er zum Kriege mit den Lacedämoniern. Dieser Angabe fügt er die Versicherung bey, daß sie zahlreiche und wichtige Zeugnisse für sich habe.

bb) Diodor sagt ebenfalls ganz bestimmt: Perikles habe seines Vortheils wegen den Staat in diesen grossen Krieg verwickelt; indem er erwogen hatte, daß in Kriegszeiten das Volk den Werth vorzüglicher Männer lebhafter empfinde; auch keine Zeit und Muße habe, Untersuchungen über Anklagen anzustellen, oder die Rechnungen der Administrationen öffentlicher Cassen zu prüfen.

cc) Dieß scheint bald sogar allgemeine Volksmeinung geworden zu seyn, denn bekanntlich konnte es Aristophanes wagen, öffentlich auf dem Theater (in der Komödie: der Friede) sagen zu lassen: Perikles habe gefürchtet, daß ihn ein gleiches Schicksal, als andere Demagogen, treffen möge, und in dem Megarensischen Edikte ein kleines Fünkchen hingeworfen, das er zu einer Flamme angeblasen habe, deren Rauch ganz Griechenland Thränen erpreßte.

2. Nach dem Perikles nahm dieses Demagogen-Wesen oder Unwesen immer mehr und auf eine noch schädlichere Weise überhand. Folgende sind die Resultate der Thatsachen, welche sich bey den Alten darüber zerstreut finden, und von mehrern

der neuern Schriftsteller über diesen Gegenstand zusammen getragen sind.

a) Je frivoler, leichtsinniger und sittenloser das Athenienſische Volk wurde, desto leichter war es, sich einen Einfluß auf dasselbe zu verschaffen. Rednertalent, Intrigue und Reichthum waren die Mittel, welche mit dem wirksamsten Erfolge ohne Unterlaß dazu angewandt wurden. Staatsbedienungen, die vormals das grösseste Ansehen und die entschiedenste Wichtigkeit gewährt hatten, galten itzt fast gar nichts mehr; die Autorität aller constitutionellen Korporationen war fast gänzlich vernichtet. Die ganze Verfassung hatte sich in die einfache Urform einer Commune aufgelöst. Jeder Bürger, der Muth und Talent dazu hatte und Beruf dazu fühlte, trat in der Volksversammlung auf, schlug Gesetze vor, oder bewirkte die Bestätigung oder Verwerfung solcher Vorschläge.

b) Freylich konnten dieß nur solche mit glücklichem Erfolge, die sich schon in eine mehr oder weniger ausgedehnte und ausschließliche Autorität bey dem Volke gesetzt hatten. Gewöhnlich b e g a n n e n sie ihre Laufbahn als A d v o k a t e n. Je mehr die Mitwerbung zunahm, desto mehr Talent und Thätigkeit gehörten dazu, um sich auszuzeichnen. Nur hohe Anstrengung, dauernde Bestrebung und Aufopferung, verbunden mit vorzüglichem Glücke, erhoben zu der ausschließlichen Volksgunst und damit verbundenen ausschließlichen Gewalt. Gemeiniglich kämpften mehrere Demagogen um den Besitz

dieser

dieſer ausſchließlichen Volksgunſt und Gewalt, ohne ihre Anſtrengungen belohnt zu ſehen.

Gelang es, ſo war das errungene Glück doch gewöhnlich nur von kurzer Dauer. Ein ſchneller Sturz von der langſam und mühſam erklimmten Höhe, Ungnade und Verweiſung war das gewöhnliche Schickſal. Von einer ſtets wachſamen Gegenparthey auf einem jeden ſeiner Schritte belauert, mußte er jeden Augenblick eines feindlichen Angriffs gewärtig ſeyn. Mislang ein Unternehmen, misfiel ein Geſetz in ſeinen Wirkungen, ſo verſäumte die Gegenparthey nicht, beydes dem Urheber zu einem Verbrechen zu machen, und ihn deshalb zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Doch auch ohne ſolche Veranlaſſungen fehlte es einer thätigen Gegenparthey nie an Gelegenheit, den wankelhaften Volksſinn von dem Demagogen abzuleiten, bey ihm gefährliche Abſichten und Plane als wahrſcheinlich vorauszuſetzen, und wie konnte es bey eyrgeitzigen und herrſchſüchtigen Demagogen an ſolchen Veranlaſſungen und durch dieſe wieder an ſcheinbaren Gründen zu ihrer Beſtrafung und Entfernung fehlen.

c) Wenn übrigens ein Demagoge glücklich genug war, ſich das ausſchließliche Vertrauen des Volks zu erwerben, und eine Zeit lang zu erhalten; ſo war eine natürliche Folge davon, daß ſeine Gewalt ſich über alles erſtreckte, worüber er ſie auszudehnen Luſt hatte; indem die höchſte Souverainität des Volks nur durch ihn, als ihr Organ, re-

dete und handelte. Daß die Finanzen und das Heer vor andern ihrer Disposition anheim fielen, war nicht minder natürlich; denn diese waren die wichtigsten Gegenstände und die wichtigsten Werkzeuge der höchsten Gewalt. Gewöhnlich wurden den Demagogen die Feldherrenstellen übertragen; auch wurde diese Wahl meistens durch Kriegsruhm, den sie sich bereits erworben und ebenfalls als ein Mittel zur Erwerbung ihres Einflusses und Ansehens benutzt hatten, gerechtfertigt.

d) Wenn übrigens ein neuerer Schriftsteller (Pauw) als erwiesen annimmt, daß die Demagogen die eigentlichen Finanz-Administratoren gewesen wären, und dieß Amt ihnen auf eine feyerliche Weise, durch Ueberreichung eines Ringes und Siegels, auf gewisse Jahre übergeben sey; so

aa) widerspricht er sich theils selbst — indem er an eben dem Orte ausdrücklich sagt: Die Demagogen hätten ihre Gewalt, als bloße Bürger, ohne alle Magistratur bekleidet; — theils

bb) streitet diese Behauptung mit der Geschichte; indem sich, so weit unsere Kenntniß reicht, kein genugthuendes Zeugniß dafür findet. Wenn Perikles und andere Demagogen über die Finanzen als Demagogen willkührlich disponirten, so waren sie deshalb noch keineswegs wirklich bestellte Schatzmeister. Noch weniger waren sie, wie jedermann weiß, in ihrer Demagogie auf eine bestimmte Zahl

von

von Jahren förmlich eingesetzt. Auch dürfte eine Andeutung, wie die von dem erwähnten Verfasser aus den Rittern des Aristophanes angezogene, gegen den klaren negativen Beweis des Gegentheils, schwerlich eine genugthuende Gültigkeit erhalten.

3. Mit diesem historischen Ueberblick verbinden wir nun wohl nicht unzweckmäßig die Schilderungen der Demagogen, und die Urtheile über dieselben, welche sich beym Plato und Aristoteles finden. Grossentheils können wir für dieselben wohl auf dieselbe Autorität rechnen, welche man den Thatsachen einräumt, da sie ohnstreitig von historischen Personen abstrahirt sind, und den Zeichnern zunächst die Athenienſischen Demagogen zum Model gedient hatten.

a) In einer Demokratie, heißt es beym Plato, pflege das Volk stets einen ausgezeichneten Mann an die Spitze zu stellen, und ihn mit vorzüglicher Macht zu begünstigen. Diesem pflege es blindlings zu folgen, und ihm selbst Veranlassung zu geben, daß er sich aus einem Volksführer in einen Tyrannen verwandele. Ein solcher

aa) werde es vorzüglich mit den Reichen und Optimaten aufnehmen, Mord und Blutvergießen nicht scheuen, um die Parthey der Aristokraten völlig zu vertilgen; auch Vorschläge, als die der Schuldentilgung und Ackervertheilung, thun, um seinen Zweck zu erreichen.

bb) Zwar werde er nicht gleich anfangs zu so kühnen und offenbar tyrannischen Maasregeln schreiten. Vielmehr werde er einem jeden, der ihm begegne, zulächeln, ihm etwas angenehmes sagen, und sowohl öffentlich, als gegen einzelne Bürger in Privatgesprächen, die besten Versicherungen und Versprechungen geben.

cc) Habe er auf diese Weise festen Grund gefaßt, dann werde er zu thätigen Maasregeln schreiten, um sich die Volksgunst völlig zu sichern. Er werde Vertheilung der Aecker, Tilgung der Schulden u. s. w. vorschlagen. Unter dem Vorwande entdeckter Anschläge gegen die Freyheit und Souverainität des Volks, werde er dann gegen seine Feinde und die Gegenparthey durch Anklagen, Verbannungen, Hinrichtungen procediren, und unter dem Vorwande, daß man ihm nachstelle, zur Befestigung und Erweiterung seiner Macht sich von dem Volke eine Leibwache ausbitten.

dd) Um sich der ganzen Militairgewalt zu bemächtigen, werde er von Zeit zu Zeit Krieg veranlassen. Dadurch erhalte er alle gesetzliche Autorität des Feldherrn, versenke er das Volk in Dürftigkeit, und nöthige es, auf die Erwerbung seines Unterhalts bedacht zu seyn, um seine Aufmerksamkeit von ihm und seiner Administration abzuziehen; entferne er endlich diejenigen, welche er, ihrer ähnlichen Absichten und Talente wegen, zu fürchten Ursach hätte.

ee) In-

ee) Indessen werde er die Zwecke dieser Maasregeln doch nicht immer verhüllen und nicht jeden Muth und Widerstrebungsversuch unterdrücken können. Männer von Ansehen und Muth werden anfangen, unter sich und öffentlich sein Betragen zu beurtheilen, zu tadeln.

Alle diese wird er aus dem Wege räumen müssen, und es wird ihm gelingen.

ff) Allein er wird nun noch emsiger auf seine Sicherheit bedacht seyn und seyn müssen. Er wird die Zahl seiner besoldeten Vertheidiger und Anhänger vermehren. Er wird zu diesem Endzwecke die Sklaven derer Bürger, die er über die Seite geschaft hat, in Freyheit setzen, und durch dieselben eine Art von Propagande in andern Staaten verbreiten. Dieß, setzt Plato nach einer ächt griechischen Denkungsart hinzu, wird dem Volke selbst die Augen öffnen, um ihn zu stürzen und zu verbannen.

b) Die Züge, welche Aristoteles freylich nur zerstreut zu dem Gemälde der Demagogie hinwirft, verdienen um so sorgfältiger zusammen getragen und jenem an die Seite gestellt zu werden, da sie diese politische Erscheinung noch von mehrern Seiten darstellen.

aa) Besonders genau und richtig sondert er die ältern von den spätern Demagogen. Die ältern, sagt er, waren Krieger, die sich durch

ihren Muth und ihre Siege Ansehen und Einfluß erworben hatten. Redner waren diese noch nicht. Jetzt, sagt er, indem er diesen die Demagogen seiner Zeit entgegen stellt, trachtet ein jeder, der im Stande ist, eine Rede zu halten, darnach, ein Demagoge zu werden. Allein jetzt ist auch die Macht der Demagogen wandelbarer; weil sie dieselbe nur dem Rednertalente, und nicht mehr den Waffen, danken. Auch bringt es selten einer dahin, sich das Volk völlig zu unterwerfen.

bb) Auch in den ältern Zeiten waren jedoch die Demagogen meistens Leute, welche von einem glühenden Hasse gegen die Reichen entflammt waren, und sich dadurch besonders das Vertrauen des Volks erworben hatten. Sie benutzten auch zu allen Zeiten dieß Vertrauen, um die Reichen zu verfolgen und zu vertreiben. Die Güter der Reichen und Edlen ließen sie dann konfisciren, auch wohl vertheilen. Dieß hatte aber nicht selten die Folge, daß die Bedrängten und Vertriebenen sich zusammen thaten, und das ihnen Entrissene durch Gewalt wieder zu erlangen versuchten. Volksaufstände, blutige Auftritte und Revolutionen waren die gewöhnlichste Folge davon.

cc) Die Demagogen kannten indessen auch andere weniger gefährliche Mittel, um die Reichen zu plagen. Sie wälzten eine Menge von Abgaben auf das Vermögen derselben; oder

zogen

zogen sie ohne Unterlaß vor Gericht, um sie durch Geldstrafen um ihr Vermögen zu bringen.

dd) In spätern Zeiten, wo die Demagogie immer handwerksmäßiger getrieben wurde, und Gewinnsucht eben so als Herrschsucht zum Motiv für dieselbe wurde, fanden verfolgte Reiche auch Mittel, sich den Beystand des einen zu verschaffen, um sich durch denselben gegen die Verfolgungen des andern zu sichern; — eine Bemerkung, welche nicht dem Aristoteles, sondern dem Xenophon gehört; hier indessen eingeschaltet zu werden verdient.

ee) Manche Demagogen waren Kreaturen anderer, und arbeiteten nur für die Zwecke dieser.

ff) Im Ganzen genommen war das Mittel, was sie anwandten, um zu Macht und Einfluß zu gelangen, Volksschmeicheley. Aristoteles vergleicht sie daher — gewiß nicht ohne auffallende Wahrheit — mit den schmeichelnden Höflingen der Tyrannen.

gg) Mit diesen verbinden sie mannigfaltige — gewiß nicht edlere — Mittel, die der philosophische Politiker Demagogenkünste nennt; und deren Besitz und Ausübung er für das Hauptkennzeichen des Demagogen-Charakters zu halten scheint. Er ist nämlich der Meinung, daß selbst unter Oligarchen Demagogen entstehen könnten;

wenn nämlich einer oder der andere durch die Anwendung von Demagogenkünsten über die übrigen sich ein entscheidendes Uebergewicht zu erwerben und zu erhalten wisse. Er verweiset dabey auf das Beyspiel des entscheidenden Einflusses, welches Carikles — nach Xenophon auch Crito — unter den dreißig Tyrannen Athens und auf dieselben übte.

§. 3.

Der eigentliche Wirkungskreis der Demagogen war die Volksversammlung — und zwar in der Modifikation, welche sie durch die Demagogen ganz eigentlich für ihre Zwecke erhalten hatte (und welche bereits anderweitig erwehnt worden ist.) Wenn dadurch die Bürgerversammlung zu einer Pöbelversammlung geworden war; so mußte sie eben dadurch immer mehr in eine Ausartung verfallen, welche den ächten republikanischen Geist eben so sehr aus derselben verdrängte, als sie die bestehenden konstitutionellen Formen allmählich immer mehr zu bloßen Dekorationen, ohne Kraft und Mitwirkung, werden ließ.

Anmerk. 1. a) Es war bekanntlich den Zwecken und der Natur der Demagogie angemessen, so viel, als nur immer möglich, alles vor die Volksversammlungen zu bringen.

b) Es war daher ihren Zwecken eben so gemäß,

aa) öf-

aa) öftere Volksversammlungen zu veranlassen, und

bb) die geringern und ärmern Volksklassen zu denselben hinzuziehen.

c) Nun mußte bekanntlich jeder persönlich erscheinen, oder seine Stimme verliehren. Von Repräsentation, oder Uebertragung seiner Stimme auf andere, hatte man keinen Begriff. Alle in dem ganzen Athenienſischen Gebiete zerstreuten Bürger mußten, wenn sie der Volksversammlung beywohnen wollten, sich persönlich nach Athen verfügen; — denn man kannte nur eine Generalvolksversammlung, die allein hier gehalten wurde.

d) Je mehr sich die Volksversammlungen vervielfältigten, desto weniger erlaubten den Bewohnern des Landes und der kleinern Städte und Flecken Entfernung und Beschäftigungen, bey denselben zu erscheinen. So besuchten denn allmählich meistens nur die in Athen wohnhaften Bürger die Volksversammlung, nur diese übten also auch meistens die Souverainitätsrechte, welche derselben beywohnten. Auch von diesen besuchten nach und nach meistens nur diejenigen Bürger die Versammlungen, welche mit diesen Besuchen nichts zu versäumen, oder wohl durch dieselben etwas zu gewinnen hatten. Beydes war entschieden die ärmste Classe. Wer der Versammlung beywohnte, erhielt Diäten, die, — sehr überlegt — gerade so viel betrugen, als

die

die ärmste Volksklasse etwa verdienen konnte, und zu ihrem Lebensunterhalte bedurfte. Für einen jeden, der mehr verdienen konnte und mehr gebrauchte, konnte diese ärmliche Vergütung keine Entschädigung, also auch keine Bezahlung, seyn. Am wenigsten konnte es die reichen Güterbesitzer entschädigen, welche zerstreut auf dem Lande lebten, und, um einer Volksversammlung beyzuwohnen, wohl mehrere Tage in der Stadt zubringen mußten.

e) Was also den ärmsten Theil der Bürger Athens anzog, entfernte den reichern. Die Aristokraten, überdieß noch vom Partheygeist geleitet — und alles, was ihnen anhieng und mit ihnen in Verbindung stand — mieden die Volksversammlungen; woher es sich denn erklären läßt, daß selten oder nie eine Versammlung von mehr als höchstens fünftausend Bürgern zusammengebracht werden konnte; — da doch sechstausend die Stimmenzahl war, welche verfassungsmäßig erfordert wurde, um einem Dekrete Sanktion und Gültigkeit zu geben.

f) In dieser Pöbelversammlung gieng es denn auch zu, wie es in derselben, ihrer Komposition und Organisation nach, zugehen konnte. Zwar führte

aa) der Präses des Senats auch in der Volksversammlung den Vorsitz, und wenn sehr wichtige Angelegenheiten zum Vortrage kommen sollten, war auch wohl

bb) der

bb) der ganze Senat in corpore zugegen. Auch war

cc) die scythische Stadtwache bey derselben unter den Waffen, um Ordnung zu erhalten; ermangelte auch nicht, sich nöthigen Falls dieser Pflicht durch Patroulliren in derselben und Austheilen mancher tüchtiger Kopf- und Rippenstöße zu entledigen.

Allein wie mochten diese Maasregeln Ordnung in einer Versammlung erhalten, welche

α) beynahe allein aus den rohesten Volksklassen bestand; welche

β) in Ungebundenheit und Regellosigkeit sich ganz eigentlich als Souveraine fühlten, und

γ) von sikophantischen Demagogen stets aufgeregt und durch den ungestümsten Partheygeist erhitzt wurden.

g) Dem konstitutionellen Herkommen nach konnte einjeder Bürger von unbescholtenen Sitten und Charakter zu der Versammlung reden; allein längst redete Niemand, als die Sikophanten und Demagogen.

h) Diese Redner erlaubten sich nicht nur jeden Kunstgriff der Redekunst und der Sophisterey, um das Volk für ihre Absichten und Vorschläge zu gewinnen; sondern, — wenn zwey oder mehrere als Partheyhäupter mit einander kämpften, so pflegten sie auch wohl für eine anderweitige

tige — wohl gar thätige — Unterstützung ihrer Ueberredungskünste vorläufige Verfügungen zu treffen.

aa) Die Partheygänger des Redners bemühten sich, durch die Versammlung zerstreut, sie für den Vortrag des Redners zu gewinnen, und durch Zujauchzen, Zuklatschen und andere Beyfallsbezeigungen zu enthusiasmiren.

bb) Nach einem andern, nicht minder gewöhnlichen Manöuvre, suchten sie den Eindruck, welchen der Gegenredner etwa machen könne, eben so zu schwächen, als sie den ihres Partheyhaupts zu verstärken bemüht gewesen waren. Sie lagerten sich dicht um die Rednerbühne, und erhoben ein solches Geschrey und Getöse, daß der Redner nicht zu Worte kommen konnte. Man unterbrach ihn durch Geschrey und Gelächter; — man brachte die ganze Versammlung in unruhige Bewegung. Die Stimmen der Senatoren, die zur Ordnung riefen, wurden überschrieen. Die Wache drang ein, um Ruhe und Ordnung herzustellen. Die Versammlung gieng aus einander, der Redner blieb ungehört; — sein Gegner trug den Sieg davon.

i) Um diese Unordnungen zu verhüten, und jedem Redner Sicherheit und Gehör zu verschaffen, mußte verfassungsmäßig durch das Loos ein Tribus bestimmt werden, welcher den Rednerstuhl umgab,

umgab, und jedem Redner zur unpartheyischen Schutzwehr dienen sollte. Man sieht indessen leicht, wie wenig diese Maaßregel, wenn Partheysucht schon thätig war, fähig seyn konnte, ihren Zweck zu erreichen. Gewöhnlich war dieser Tribus so gut, als die übrigen, von dem Partheygeiste bereits ergriffen, oder doch der Ansteckung, wie die übrigen, empfänglich. So gieng nicht selten die Unordnung von da aus, von wo aus sie gehindert werden sollte.

k) Wenn diese Unordnungen durch den bekannten Nationalcharakter der Athener vermehrt wurden, so waren sie doch, wie jeder selbst erkennt, in der Natur dieser Volksversammlungen wesentlich begründet. Das Ansehen des Senats war so gut als vernichtet. Denn

aa) auf sein Urtheil, seine Vorschläge, seine Billigung oder Verwerfung der Vorschläge anderer wurde nur selten, oder nie mehr, Rücksicht genommen. Die Stimme einer einzelnen Privatperson entschied gegen die Stimme des ganzen Senats. Ohne den Senat zu fragen, oder auf den Senat zu hören, entschied die Volksversammlung über Krieg und Frieden, über Gesetzesvorschläge, und andere öffentliche Angelegenheiten, über Vergehen und Verdienste, über Strafen und Belohnungen der Feldherren und anderer in wichtigen Funktionen gestandener Personen.

bb) Wie

bb) Wie unmittelbar von der Volksversammlung Gesetze gegeben wurden, so wurden sie auch unmittelbar von ihr wieder vernichtet. Die Zahl der neuen Verordnungen häufte sich unermeßlich, und nicht immer dachte man daran, die alten, welche mit den neuen im Widerspruche standen, aufzuheben, oder ausser Kraft zu setzen. Diese gebrauchten dann die Demagogen wieder zur Falle, um ihre Gegner zu fangen, in Anklagestand zu versetzen, und sie verweisen zu lassen.

1) Sehr wichtig für die Souverainität der Volksversammlung und die Gewalt der Demagogen waren die Prüfungs-Ausschüsse, vor welchen alle, die Bedienungen bekleidet, oder in öffentlichen Angelegenheiten Aufträge von dem Volke erhalten hatten, sich stellen und Rechenschaft ablegen mußten. Wer sich nicht stellte, entsagte dadurch allen Ansprüchen auf anderweitige Staatsbedienungen; auch gieng er des Zeichens der Zufriedenheit der Nation verlustig, was denen gereicht wurde, welche vor dieser Commission gut bestanden; und mußte sich überdieß noch gewärtigen, vor einem ordentlichen Gerichtshofe förmlich belangt, und auf andere noch empfindlichere Weise beschimpft zu werden.

2. Auf diese Weise wurden alle wichtigen Angelegenheiten von dem Pöbel entschieden; alle Aemter und Würden, alle Ehrenbezeigungen und Belohnungen von diesem verliehen; alle Strafen

und

und Begnadigungen von ihm verhengt und bewilligt. Auf diese Weise war also alle Autorität, außer die des Pöbels, realiter vernichtet. Die konstitutionellen Autoritäten waren einem regellosen Haufen untergeordnet. Es war der gebildetere, einsichtsvollere, bessere Theil der Bürger von dem ungebildetsten, unwissendsten, ungesittetsten — also in jeder Hinsicht schlechtesten — abhängig gemacht.

§. 4.

Es wird nun einleuchten, was bereits oben bemerkt worden ist, daß unter diesen Umständen der Senat nur eine Dekoration der Athenienſischen Staatsverfassung blieb; keineswegs aber ferner, wie vormals, als ein wesentlicher und wirksamer Bestandtheil derselben betrachtet werden konnte. Seine aristokratische Natur behielt er bey. Wiewohl jeder Bürger in denselben aufgenommen werden konnte, so wurden doch, nach einer Art von Observanz, nur Glieder des Adels und der Optimaten Glieder desselben. Er bildete also eine aristokratische Korporation in der Demokratie, und mußte, wenn ihm einige Wirksamkeit blieb, dieser seiner Natur nach zu einer Opposition der Volksversammlung und der Demagogen werden.

Insofern nun aber die Glieder desselben, wie andere Bewürdeten, durch diese Würden zur Unwirksamkeit und politischen Nichtigkeit, man könnte sagen, ganz eigentlich bestimmt waren, so

wurde dieſe Oppoſition ſchon dadurch außer Stand geſetzt, ſich furchtbar zu machen, und die Volksführer ſorgten auch ohne Zweifel dafür, daß die, welche ihnen hätten ſchädlich werden können, durch Beförderung in dieſe — Ehrenſtellen in den Ruheſtand geſetzt wurden.

Anmerk. 1. Bey näherer Anſicht der Korporation des Senats, wie dieſelbe um dieſe Zeit formirt wurde und ſtatt fand, ſcheint es,

a) daß man in derſelben

aa) die erſte Ahnung einer Volksrepräſentation wahrnehmen müſſe. Es wurden bekanntlich aus dem ganzen Volke, nach der Abtheilung in Tribus, durch das Loos fünfhundert Senatoren erwählt, welche das Volk repräſentirten, inſofern ihnen eine Regierungsgewalt oder Autorität von dem Volke überlaſſen war, oder wurde.

bb) Dieſe Volksrepräſentation würde vollſtändig geweſen ſeyn, und jedermann würde ſie noch izt dafür anerkennen, wenn ihr eine eben ſo allgemeine Autorität überlaſſen geweſen wäre, als ſie ihr durch die Demagogen allmählich ganz entzogen wurde. Jedoch charakteriſirt ſie, unſerer Einſicht nach, auch in dieſem Zuſtande ihrer faſt gänzlichen politiſchen Nullität

α) die Beſtimmung durch das Loos,

β) der jährliche Wechſel,

γ) das

γ) das Reservekorps von gleicher Anzahl zur Ausfüllung der etwa in dieser Zeit eintretenden Vakanzen — Alles dieses charakterisirt diese Procedur wohl nur noch genauer als Keim einer Nationalrepräsentation; wenn auch gleich so wenig der, welcher diesem Institute Daseyn und Einrichtung gab, noch irgend ein anderer Athenienſischer Politiker daran dachte, daß diese Idee in demselben zum Grunde liege; es auch anderweitig hinlänglich bewährt ist, daß man von dem Begriffe einer eigentlichen Nationalrepräsentation bey den Athenern und in dem ganzen Alterthume weit entfernt war und geblieben ist.

2. a) Gewöhnlich wird die Bestimmung des Senats so angegeben, daß er den Rath des souverainen Volks in der Volksversammlung ausmachen sollte. Es scheint diese Bestimmung allerdings auch aus seiner Organisation hervorzugehen. Eine Korporation, die eine Auswahl der einsichtsvollesten und gebildetsten Staatsbürger enthielt, mußte dazu allerdings fähig und dem Souverain wohl nöthig seyn, wenn er den Rath derselben hörte und befolgte.

b) Allein die dieser Korporation zugestandene Wirksamkeit mußte in dem angezeigten Verhältnisse zu dem souverainen Volke, wie es scheint, unvermeidlich folgende Alternative herbeyführen. Entweder

aa) der Senat wurde allmählich mehr, als blos Rathgeber, wurde Regierung, beschränkte und vernichtete vielleicht am Ende gar die Ausübung der Souverainität der Volksversammlung; oder

bb) die Volksversammlung dehnte ihre Souverainitäts-Ausübung über die anfänglich festgesetzten Grenzen aus, machte von dem Rathe seines konstitutionellen Rathgebers keinen Gebrauch, schenkte sein Vertrauen andern, und machte diese zugleich zu Agenten seiner ganzen souverainen Gewalt.

c) Trat dieser letzte Fall ein, und artete nun die Volksversammlung allmählich in eine Pöbelversammlung aus, so mußte der Senat zu einer Art von aristokratischer Opposition gegen das souveraine Volk werden. Der Aufwand, welchen diese Würden veranlaßten, konnte dieselben nur auf Wohlhabende fallen lassen, und die scheinbaren und beschränkten Funktionen ihrer Würden hinderten sie, sich einen Einfluß in die Volksversammlungen und durch diese in die Staatsverwaltungen zu verschaffen. Die Demagogen waren nie Mitglieder desselben, und gelangten daher auch nicht zu den anderweitigen hohen Würden, zu welchen man nur durch den Senat gelangen konnte. Sehr unrichtig würde man indessen wohl annehmen, daß sie nicht dazu gelangen konnten. Sie wollten nicht dazu gelangen; weil sie davon nur eine Vernichtung

ihres Einflusses und ihrer Wirksamkeit erwarten konnten.

3. Die innere Einrichtung des Senats und die noch übrigen Funktionen desselben betreffend, so wird dadurch, unserer Einsicht nach, nichts von dem bisher bemerkten widerlegt werden.

a) Die (nach den zehn Tribus) in demselben veranlaßten Abtheilungen

aa) wechselten stets nach Zeiträumen von sechs und dreyßig und fünf und dreyßig Tagen den Vorrang.

bb) Die Glieder der vornehmsten Zunft hießen Prytanen, und genossen des Vorrechts, auf öffentliche Kosten gespeist zu werden.

Ob diese — ohnstreitig sehr alte Observanz — den Zweck und die Wirkung gehabt habe, welche ein neuerer Schriftsteller (Paum) bey derselben voraussetzt, lassen wir dahin gestellt seyn. Unserm Bedünken nach konnte diese Auszeichnung um so weniger ein Motiv der Anstrengung für das Wohl des Staats werden, da ein jeder, wenn die Reihe an ihn kam, auch ohne Verdienst dazu gelangte, und besonders zu der Zeit, wovon hier die Rede ist, der allgemein gewordene Luxus das Essen an jenem in seiner Frugalität sich gleich gebliebenen öffentlichen Tische ehe zu einem Onus, als zu einem Beneficium machen mußte.

cc) Wichtiger war also ohnstreitig die Anwartschaft zur Präsidentenschaft des Senats, welche der Vorrang der Prytanen-Abtheilung gewährte; — besonders so lange diese Würde, wie alle übrigen, noch nicht zu einer bloßen Ehrenstelle geworden war. Jetzt, nachdem das wichtigste — und ohnstreitig ein sehr wichtiges Vorrecht — der Vortrag der Gegenstände der Berathung in den Volksversammlungen — den zeitigen Senatspräsidenten fast gänzlich aus den Händen gewunden war, reducirten sich die übrigen auf einige eitle Ehrenhandlungen, welche, wie die ganze Würde, ihren ursprünglichen Werth und Sinn völlig verlohren hatten.

dd) Der Präsident des Senats wird jedoch nicht unmittelbar aus der gesammten Klasse der Prytanen, sondern aus einem Ausschusse von zehn Personen genommen; oder vielmehr, er gelangt zu dieser Würde, wenn ihn in diesem Ausschusse nach dem konstitutionsmäßigen Wechsel die Reihe trift. Die Uebrigen versehen dann die Präsidentenstellen in den übrigen Abtheilungen des Senats. Der Präsident der erstern führt zugleich den Vorsitz in der allgemeinen Senatsversammlung. Alle zehn Präsidenten bilden die erste Abtheilung der Prytanen. Die politische Wichtigkeit der neun übrigen Präsidenten war nach demselben Verhältnisse

noch

noch geringer, nach welchem sie sich durch die Würde des allgemeinen Senatspräsidenten eingeschränkt fanden.

ee) Die ganze Abtheilung der Prytanen bildete übrigens eine Art von Ausschuß, welcher die Gegenstände vorbereitete, welche dem Senate zur fernerweitigen Berathung vorgelegt werden sollten. Ihnen kam es auch zu, den Senat zusammen zu berufen, ein stets wachsames Auge auf Gefahren des Staats zu richten, und dem Senat darüber Bericht abzustatten.

b) Was nun die übrigen konstitutionellen Bestimmungen in Rücksicht auf den Senat anbetrift, so verdient folgendes davon ausgehoben zu werden.

aa) Der Konstitution nach soll sich der Senat täglich — die Festtage und Unglückstage allein ausgenommen — versammlen.

bb) Diejenigen Mitglieder, welche den Sitzungen beywohnten, erhielten eine Diäte, von einer Drachme.

cc) Der ganze Senat wurde jährlich erneuert, und mußte vor seinem Abgange noch von seiner Verwaltung Rechenschaft ablegen.

c) Dieser öftere Wechsel des Senats und der Gewaltsabtheilungen in demselben mochte ursprünglich allerdings den Zweck gehabt haben — den er auch erreichte — zu verhindern, daß weder das Ganze,

noch einzelne Theile desselben, sich einer, die ihnen vorgezeichnete Gränze überschreitenden, Gewalt bemächtigen, und eine Art von Aristokratie bilden sollten. Ohnstreitig ist dieß im Geiste demokratischer Grundsätze; weiset aber auch bestimmter, als irgend ein Beyspiel ähnlicher Art, darauf hin, wohin diese Grundsätze führen müssen. Diese Einrichtung war es hauptsächlich, wodurch der Senat außer Stand gesetzt wurde, das Gewicht in die Wage zu legen, was das entschiedene Hinneigen zur Laokratie und Demagogie hätte verhindern können. Durch diesen steten Wechsel wurden die Glieder desselben auch dann, wenn sie Kraft und Muth genug dazu gehabt hätten, ausser Stand gesetzt, davon Gebrauch zu machen. Ein völlig leidendes Verhalten des Senats bey allem Unfug der Demagogen war eine Folge davon, und hievon wieder die Schwächung und Vernichtung der Autorität, welche dem Senate der formalen Bestimmung nach beywohnen sollte.

§. 5.

Die innere Organisation des Senats ist von Alten und Neuen fast allgemein für vortreflich erklärt worden. Sie war auch in den spätern Zeiten, ihren Hauptbestimmungen nach, die, welche Solon zum Urheber hatte. Man ließ sie unangetastet, wahrscheinlich, weil bey einer Korporation, der man Kraft und Wirksamkeit fast gänzlich entzogen hatte,

die Organisation derselben als ein gleichgültiger Gegenstand betrachtet wurde.

Weniger schonend war man mit den konstitutionellen Bestimmungen umgegangen, welche die Funktionen des Senats betreffen. Hier hatte man freylich auch nichts eigentlich direkt umgestoßen und vernichtet; aber desto mehr außer Observanz kommen, oder zu bloßen Formalitäten werden lassen. Auf diese Weise verlohr er nach und nach fast alle reale Autorität, ohne daß ihm irgend eine seiner formalen entzogen worden wäre.

Anmerk. 1. A) Der vollständig versammlete Athenienſiſche Senat hatte

a) den Epistates an seiner Spitze, der als das Haupt desselben betrachtet wurde.

b) Dieser Epistates war einer der Proedern, eine Bezeichnung, welche allen Mitgliedern der ersten Dekurie der Prytanen gemein war.

c) Zu diesem Vorrange, welcher ihre Mitglieder zu der Würde der Proedern erhob, gelangten nach einander alle fünf Dekurien der Prytanen, jede für eine Zeit von sieben Tagen.

d) Eben so wechselten die zehn Abtheilungen oder Klaſſen des Senats stets ihre Rangordnung; dergestalt, daß alle nach der Reihe zu dem ersten Platze und den Vorrechten der Prytanen gelangten.

e) Durch diesen Wechsel gelangte also ein jedes Mitglied des Senats einmal nicht nur zu den Vorzügen der Prytanen, sondern auch zu der Würde und den Vorrechten der Proedern. Ein jeder genoß diese Vorrechte und bekleidete diese Würde nicht länger und nicht kürzer, als der andere.

f) Bey dieser bis hieher so allgemein zum Grunde liegenden Gleichheit muß es auffallen, daß nur die sieben ersten Proedern zu der Würde des Epistates gelangen konnten. Da die Klassen und Dekurien während der ganzen Dauer des Senats stets dieselben blieben; so blieben auch stets dieselben beyden Proedern von der Gelangung zu jener höchsten Würde ausgeschlossen; eine Zurücksetzung, wofür sich, unserer Einsicht nach, kein hinlänglich befriedigender Grund angeben lassen dürfte.

g) Nur einen Tag behielt der Epistates seine Würde, war also auch nur so lange in dem Besitze der Vorrechte und Funktionen, welche damit verbunden waren, und wodurch er für diese — freylich sehr kurze und seine Wirksamkeit nicht sehr begünstigende Zeit zu dem Haupte und der Seele des Senats und — in den Zeiten, da derselbe seiner ursprünglichen Bestimmung entsprach — allerdings auch der ganzen Staatsverwaltung wurde.

h) Die ausschließlichen Vorrechte und Funktionen des Epistates waren:

aa) den

aa) den Senat zusammen zu berufen (ich vermag nicht zu bestimmen: ob täglich, oder nur bey außerordentlichen Veranlassungen?)

bb) Die Gegenstände der Berathschlagung dem versammleten Senate nicht nur, sondern ohnstreitig auch den Prytanen zur vorläufigen Untersuchung vorzulegen.

cc) Die Mitglieder zur Abstimmung aufzurufen.

dd) Die Dekrete desselben zu

aaa) besiegeln, und

bbb) das Siegel zu bewahren.

ee) Die Schlüssel

aaa) zur Burg und

bbb) zur Schatzkammer aufzubewahren.

i) Ein vollständiger Athenienſischer Senat bestand, jenen Angaben zufolge, aus

1) dem Epistat, als Chef-Präsidenten,

2) den neun Proedern, den Präsidenten so vieler Abtheilungen des Senats,

3) aus vierzig Prytanen, und

4) in den neun übrigen Abtheilungen oder Klassen zusammen aus vierhundert und funfzig Senatoren.

B) Die Sessionen des Senats

a) wur-

a) wurden gehalten

aa) in der Regel täglich, mit Ausnahme der Festtage und Unglückstage; auch wohl

bb) bey außerordentlichen Veranlassungen — besonders in denen Zeiten, wo diese Sitzungen nicht blos Observanz und Formalität waren — an einem Tage zweymal.

b) Der Geschäftsgang in den Sitzungen war, der gewöhnlichen Angabe nach, konstitutionsmäßig folgender:

aa) Vor dem Anfange der Sitzung wurde der in derselben in Vortrag zu bringende Gegenstand auf einer Tafel aufgeschrieben, und zu eines jeden Mitglieds der Versammlung vorläufiger Notiz aufgehangen.

bb) Alles, was dem Senate zur Entscheidung vorgelegt wurde, mußte zuvor den Prytanen vorgelegt und von diesen vorbereitet seyn.

cc) Die Sitzung selbst eröffneten die Prytanen mit einem Opfer, durch welches sie den Beystand des Zeus Buleios und der Athene Buleia zu erflehen suchte.

dd) Dann trug der Epistates, oder an dessen Statt einer der Proeders, den Gegenstand der Berathschlagung vor, und die Berathschlagung darüber nahm ihren Anfang; so, daß ein jedes der Mitglieder stehend sein Votum darüber abgab.

ee) Einer

ee) Einer der Prytanen führte das Protokoll, und verzeichnete wenigstens das Resultat der Mehrheit schriftlich; was er dann der Versammlung wieder laut vorlas.

ff) Dann wurde zum Abstimmen geschritten. Ein jedes Mitglied empfieng eine schwarze und eine weiße Bohne, und entschied für oder wider durch Einwerfen der einen, oder der andern, in eine zu dem Ende an einem bestimmten Orte aufgestellte Urne.

Wir sind hier der, wie man bemerken wird, Angabe sehr gelehrter und bewährter Forscher gefolgt. Indessen können wir nicht umhin, zu gestehen, daß uns bey der nähern Prüfung derselben, dieser Autorität ohnerachtet, einige Zweifel aufgestiegen sind, welche wir dem Urtheile gelehrterer Forscher zur Prüfung und Entscheidung vorlegen.

1) Muß es auffallen, daß fünfhundert Mitglieder eines Kollegiums in einer jeden Sitzung — deren doch zuweilen zwey an einem Tage gehalten wurden — einer nach dem andern, ihre Meinung über einen jeden Vorschlag oder Vortrag votando gesagt haben sollen. Woher sollte die Zeit dazu genommen werden? zumal bey wichtigen Gegenständen, wo doch Gründe und Gegengründe gehörig vorgetragen und gegen einander abgewogen werden mußten.

2) Aber

2) Aber gesetzt, dieß sey möglich gewesen, und dadurch, wodurch es allein möglich war, auch wirklich geworden, daß nur wenige eigentlich geredet, die übrigen aber mit dem einen oder dem andern blos gestimmt hätten — wovon sich doch wohl kein genugthuendes Zeugniß findet — warum votirte denn dieselbe Versammlung nochmals über das Resultat der Pluralität? — Und wie gieng es zu, daß bey dem Stimmensammlen durch die Mehrheit wieder verworfen werden konnte, was bey dem mündlichen Votiren durch die Mehrheit für gut befunden war?

Das Ballotiren, sagt man, entschied nicht sowohl über obiges Resultat, als über die Abfassung eines Beschlusses aus demselben. Durch die Mehrheit der weissen Bohnen erklärte nun der Senat das Resultat seiner Berathschlagungen zu einem Beschlusse.

Allein diese Auflösung dünkt uns keineswegs völlig genugthuend zu seyn. Es bietet sich dagegen nämlich von selbst die Frage dar: wozu sollte eine so unnöthige Vermehrung der Formalitäten dienen? — Warum sollte das Resultat der Mehrheit bey der mündlichen Abstimmung nicht eben so gut für einen Beschluß des Senats gelten, als das Resultat derselben beym Ballotiren?

Indem wir diese Zweifel der Prüfung vorlegen, sey es uns erlaubt, zugleich eine Conjektur

tur damit zu verbinden, durch welche diese anscheinenden Verwirrungen und Widersprüche — uns wenigstens genugthuend — gelöst werden. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß, aus Mangel hinlänglich klarer und zusammenhängender Notizen, dem gesammten Senate allein beygelegt wird, was jedoch demselben nur zum Theil angehörte.

Es ist aber bemerkt, daß alles, was in dem Senate zum Vortrage gebracht werden sollte, zuvor der Abtheilung der Prytanen — als einem Ausschusse — vorgelegt und von diesem vorbereitet werden mußte. Hier läßt es sich füglich denken, daß alle vierzig Glieder dieses Ausschusses über den Vortrag des Epistats nach einander mündlich abstimmten.

Hier, nehmen wir an, wurde nun der Gegenstand der Untersuchung förmlich debattirt. Hier konnte ein jeder seine Meinung darüber sagen, also auf die oben angeführte erste Weise votirt werden. Da sich, so viel wir wissen, über jene Vorbereitung der Prytanen keine nähere Nachricht findet, welche dieser Vermuthung widerspräche, und die innere Wahrscheinlichkeit uns einleuchtet; so sind wir geneigt, sie jener allgemeinern Angabe zu substituiren.

Alles scheint uns dann weit natürlicher zusammen zu hängen. Das Resultat der Mehrheit dieser provisorischen Berathschlagung setzte

einer

einer der Prytanen schriftlich auf, las dann dies Protokoll vor — und legte es dann, wenn sich der Senat in pleno versammlete, diesem, als Gutachten der Prytanen, zur Prüfung und Entscheidung vor.

Hatte der Senat dieß Protokoll — oder das Gutachten der Mehrheit der Prytanen, nebst den Gründen angehört, dann votirte dieser — ohne weitere Debatten, die auch allerdings unnöthig scheinen mußten — durch Ballotiren.

Diese Art zu votiren war hier offenbar die zweckmäßigste, theils, weil die große Anzahl der Mitglieder nicht füglich eine andere — ohne große Erschwerung der Geschäfte — zuließ; theils, weil hier nur über die Frage zu entscheiden war: ob der Senat das Gutachten der Prytanen auch zu dem seinigen machen, und als seinen Beschluß bestätigen wollte?

Diese Frage war in diesem Verhältnisse natürlich und nothwendig. Sie konnte eben so gut mit Nein, als mit Ja entschieden werden. Es konnte gar wohl der Fall seyn, daß die Pluralität des Senats verwarf, was die Pluralität der Prytanen beliebt hatte; wiewohl — da in pleno des Senats keine eigentliche Diskussion über den Vorschlag der Prytanen mehr statt fand — in der

Regel

Regel anzunehmen ist, daß er hier eine Bestätigung erhielt.

Nimmt man diese — von uns freylich, (wie wir nochmals ausdrücklich anmerken müssen) für nichts andres als eine Conjektur gegebene Procedur für die wahre an, dann scheint uns der Geschäftsgang eben so einfach, als zweckmäßig und der Einsicht eines Solons würdig zu seyn. Wenn also nun der Beschluß des Senats noch der Volksversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden mußte, dann war der Stufengang verhältnißmäßig; von der Idee eines einzelnen Bürgers, oder Staatsmanns, bis zum Gesetze, der Willensbestimmung des Souverains, der ganzen Volksmasse; und diese Verfahrensart der Wichtigkeit und Würde dieses Gegenstandes vollkommen angemessen.

Dafern nun — wie wir bis jetzt nicht zu kennen gestehen — keine durchaus klare, jeden Zweifel vernichtende, historische Data existiren, welche für die gewöhnliche Angabe entscheiden, so sey es uns erlaubt — wenigstens so lange, als man uns vom Gegentheile nicht überzeugt, unsere Conjektur für die richtigere anzunehmen, und andern Forschern wenigstens zur sorgfältigen Prüfung zu empfehlen.

gg) Nach der Konstitution Solons, — die in diesem Stücke auch nie aufgehoben wurde, —

hatte ein Beschluß des Senats, durch sich selbst, die Gültigkeit und Kraft einer Verordnung, während der Dauer des Senats; Gesetzeskraft aber erhielt er nur durch die Bestätigung der Volksversammlung. — Die Observanz war indessen hievon ohnstreitig nach eben dem Verhältnisse abgewichen, nach welchem sich allmählig alle Autorität in der Volksversammlung koncentrirte. Verordnungen eines Senats, dem das Volk fast gar keine reale Autorität überlassen hatte, konnten auch für dieß Volk, das seine eigenen Beschlüsse kaum respektirte, keine Realität und Kraft haben. Auch vernichtete die Volksversammlung seine Beschlüsse nicht selten geradezu durch seine Entscheidungen über eben diese Gegenstände. Dieses Vorrecht wurde daher wohl ebenfalls nur unter die Antiquitäten gerechnet, die man ihres Alters wegen aufbewahrt, ohne sich einkommen zu lassen, daß davon noch Gebrauch gemacht werden könne.

hh) Nicht besser stand es mit der konstitutionellen Bestimmung, nach welcher ein jeder, der ein Gesetz abgeschaft oder verändert wünschte, seine Idee zuerst dem Senate mittheilen sollte. Nach der Konstitution sollte dieser erst eine vorläufige Untersuchung darüber anstellen; — wenn ein neues an die Stelle des alten abzuschaffenden mit in Vorschlag gebracht war, beyde gegenseitig

prüfen,

prüfen, und er hatte das Recht, einen ihm mißfallenden Vorschlag von der Hand zu weisen. Im Falle er ihm aber plausibel schien, beförderte er ihn mit seinem Gutachten an die Volksversammlung. Man weiß, daß die Demagogen den kürzern Weg unmittelbar in die Volksversammlung gefunden hatten; und daß daher von diesem weiter fast gar kein Gebrauch mehr gemacht wurde.

ii) Nachdem die Demagogen- oder Volksregierung eingerissen war, hatte es mit den anderweitigen, durch die Konstitution dem Senate übertragenen Funktionen nicht viel mehr zu bedeuten. Die Direktion des öffentlichen Schatzes, der Marine u. s. w. gehörten freylich dem Senate, dem Buchstaben nach, noch an; aber dem Wesen nach befanden sie sich in ganz andern Händen. Die Sorge für die Marine hatte ihm die Konstitution besonders dringend, und zur unnachläßigen Pflicht gemacht, dieselbe durch neuerbauete Galeeren zu vermehren. An diese Bedingung hatte man sogar das Zeichen der Volkszufriedenheit bey dem Abgange des Senats, die Krone, geknüpft. Sie sollte ihnen versagt seyn, wenn der Senat jene Dokumente seiner Fürsorge für diesen — freylich den politischen Verhältnissen und Planen der Athener nach sehr wichtigen — Gegenstand aufzuweisen versäumt hätte.

c) Der Senat wurde nur auf ein Jahr erwählt, und nach Ablauf dieser Zeit durch einen ganz aus neuen Mitgliedern bestehenden durch Volkswahl wieder ersetzt.

d) Wenn in den erstern Zeiten der Demokratie und Demagogie der Senat noch meistens aus den gebildetern Volksklassen gewählt wurde; so mußte doch die Pöbelherrschaft allmählig auch bis in diese Korporation sich ausbreiten, und dieselbe ihren Bestandtheilen nach völlig metamorphosiren. Die Opposition, welche die Demagogen in dem Senate — wie er anfangs noch war — erkannten, bestimmte sie, die Wahl von denen Bürgern, die der Aristokratie anhingen, abzulenken; und die allmählige gänzliche Vernichtung der Wirksamkeit und Autorität des Senats bewog die Bürger der gebildeten Klassen, wo und wie sie konnten, sich den Wahlen zu entziehen. Subjekte aus den Hefen des Volks nahmen nun auch hier die Stellen ein, welche vormals die edelsten, wohlhabendsten und gebildetsten Bürger inne gehabt hatten. Zu den Zeiten des Demosthenes bestand der Senat, wie die Volksversammlung, ganz aus den niedrigsten Volksklassen.

e) Eine besondere Bemerkung scheint es zu verdienen, daß der auf diese Weise demokratisirte Senat eben so unbedeutend und in Unwirksamkeit erhalten blieb, als es der aristokratisirende gewesen war. Doch darf man sich darüber nicht wundern. Die Demagogen behielten

ten daſſelbe Intereſſe, keine Autorität neben der Volksverſammlung aufkommen zu laſſen. Die Mitglieder des Senats aber, wie ſie damals waren, hatten dagegen kein Intereſſe, auch keine Gelegenheit, eine ſolche Autorität wieder herzuſtellen. Sie waren vom Ehrgeitze eben ſo frey, als vom Patriotismus, und ſuchten nur in den Senat zu kommen der Drachmen wegen.

Bey dieſen Senatoren, ſo wie bey den Richtern in den Volksgerichtshöfen und den Gliedern der Volksverſammlung hieß es ganz eigentlich: Graben mag ich nicht, auch ſchäme ich mich zu betteln, was bleibt mir übrig — als ein Staatsmann zu werden? In der That darf man wohl behaupten, daß die hehre, göttliche Athene in keiner Hinſicht ſo einzig war, als in dieſer. Und dieſe Regierungsart beſtand zu der Zeit, wo ſie der Mittelpunkt aller Weisheit, Kenntniß und Kultur, das Ziel der Wallfahrten aus allen Theilen der gebildeten, oder wohl richtiger — nicht ganz barbariſchen Welt, ausmachte.

x. Wenn man dieſen athenienſiſchen Senat im allgemeinen als ein Meiſterſtück ſtaatswiſſenſchaftlicher Klugheit rühmt, und dabey meiſtentheils nicht unerwähnt läßt, daß, ſo lange er in Kraft beſtanden habe, Athen glücklich geweſen ſey; ſo ſcheint man dabey auf folgende Bemerkungen keine Rückſicht zu nehmen; welche jedoch, wenn es um eine richtige Beurtheilung jener Korporation zu thun iſt,

unserer Einsicht nach, alle Erwägung verdienen dürften.

a) Erstlich ist bekanntlich Athen erst

aa) recht blühend und bedeutend geworden, nachdem der Senat sein Ansehen und seine Einwirkung in das Ganze verlohren hatte. Auch scheint es

bb) gegen die Glücksschöpfung des Senats ebenfalls einigermassen zu zeugen, daß er sich sein Ansehen und seine Macht habe aus den Händen winden lassen. Wie mag man von einer Korporation, welche diese nicht einmal gegen einzelne unternehmende Köpfe zu behaupten weiß, sagen, daß sie vorzügliche Fähigkeit in sich habe, den Staat glücklich zu machen. Sicherheit ist doch die Grundlage alles bürgerlichen Glücks; und wer diese sich selbst nicht zu gewähren und zu erhalten im Stande ist, wie mag er sie andern bewirken. Eine Korporation, wie ein Monarch, die sich ihre Rechte und ihre Macht aus den Händen winden ließen, legen, unserm Bedünken nach, dadurch unwidersprechlich zu Tage, daß sie, ihre Bestimmung zu erfüllen, wenigstens nicht durchaus fähig waren; sie also keinen Anspruch auf unbeschränkten Beyfall und Anpreisung als Muster machen können.

b) Dafern nun diese Bemerkungen der Prüfung nicht ganz unwerth gefunden werden sollten,

so

so wird man uns auch wohl einige Aufmerksamkeit zu einer kurzen Nachforschung schenken: ob nicht in der innern Einrichtung des Senats einige Mangelhaftigkeit als Ursache jener Erscheinungen wahrzunehmen seyn dürfte? —

Hier bietet sich uns gleich auf den ersten Blick

aa) das perpetuum mobile in demselben dar. Aus dem ewigen Wechseln mußte offenbar wenigstens ein zweyfaches Uebel hervorgehen.

α) Erstlich konnten fähige Männer nie zur Uebung ihrer Kräfte und Anwendung ihrer Fähigkeiten gedeihen, und

β) zweytens mußten sehr viele Unfähige und Schwächlinge Geschäfte unter die Hände bekommen, die nur von den fähigsten und einsichtsvollesten Männern gehörig ausgeübt werden konnten. Was konnte auch der beste Kopf als Chefpräsident auf Einen Tag — für die Korporation, für den Staat ausrichten? Und wenn man annehmen kann, daß unter fünfhundert Männern — selbst aus den gebildetern Ständen — die Mehrzahl die unfähigern, unerfahrnern, unthätigern ausmache: — wer möchte da läugnen wollen, daß sich die Direktion nicht weit mehr in schlechten, als in guten Händen befinden mußte, wenn alle Tage, alle sieben

Tage und alle fünf oder sechs und dreyßig Tage die Glieder dieser Korporation ihre Verhältnisse und Geschäfte wechselten.

bb) Diese Wahrscheinlichkeit wird noch größer, so wie die üble Folge für die Korporation und den Staat noch einleuchtender, wenn man erwägt, daß fast die ganze Korporation von Jahr zu Jahr völlig erneuert wurde. Wo sollten bey einer so kleinen Anzahl von Bürgern, als Athen enthielt, alle einsichtsvolle, thätige und von einem gleichen Geiste belebte Bürger herkommen; da man jährlich fünfhundert gebrauchte, und Niemand ein und dieselbe Würde — militairische allein ausgenommen — zweymal bekleiden durfte. Es war natürlich, daß einer so wandelbaren Korporation das Heft der Staatsverwaltung — wenn sie dasselbe erhalten hatte, allmählich aus den Händen sinken mußte, und daß es mit ihr und dem Staate dahin kam, wohin es gekommen ist. In wiefern nun damit noch jene allgemein unbedingte Lobeserhebung in Harmonie zu bringen sey, mögen andere prüfen. Uns genügt, da hier nur Darstellung, nicht Kritik, unser Zweck ist, — nur auf den eigentlichen Charakter desselben hingedeutet zu haben.

§. 6.

§. 6.

Mit der Achtung und dem Einflusse des Senats mußte auch das ehemalige große Ansehen und die ausgebreitete Wirksamkeit der Archonten immer mehr zusammenschrumpfen. Sie, die in den frühern Zeiten fast allein die Regierung in Händen gehabt hatten, und auch noch nach der Einführung des Senats, als Haupt der Aristokratie, das Haupt und die Seele fast aller Verwaltungszweige waren, blieben izt ebenfalls fast nichts anders, als bloße Figuranten. In Rücksicht auf allgemeine Staatsverwaltung waren ihre Würden in der That nichts weiter, als bloße Ehrenämter; und insofern sie zu der richterlichen Gewalt gehörten, war ihre Wirksamkeit ebenfalls durch die Volkstribunäle so gut als völlig vernichtet, oder doch auf gewisse Formalitäten eingeschränkt. Wie es endlich um ihre Autorität, als Polizeybehörde, stehen konnte, ergiebt sich wohl von selbst, wenn man erwägt, daß die Athenienser sich immer mehr an Ungebundenheit gewöhnten, und die Demagogen auch ihren Vortheil dabey fanden, sie in ihrem eitlen Dünkel und Hang zur Zügellosigkeit zu bestärken.

Anmerkung. Aristoteles nennt die Archontenwürde mit Recht einen Ueberrest der alten Oligarchie. Von ihrer ehemaligen oligarchischen Wichtigkeit war indessen zu Aristoteles Zeiten nicht viel mehr übrig geblieben, als

a) die Formalitäten, womit die Archonten (neun an der Zahl) gewählt und installirt

wurden. Indem wir dieselben unter folgende Hauptbestimmungen zu bringen gesucht haben, haben wir geglaubt, die Uebersicht am meisten zu erleichtern.

aa) Die Archonten wurden durch das Loos bestimmt; doch sollte es dabey wenigstens nicht das Ansehen haben, als ob man die Bestimmung über ein — zu seiner Zeit wenigstens — sehr wichtiges Amt dem Glücke oder Zufalle ganz überlassen wolle; denn es war

bb) eine doppelte Prüfung angeordnet, welcher sich der Candidat unmittelbar vor oder nach seiner Ernennung unterwerfen mußte. Doch ist, wenigstens wohl nicht historisch zu erweisen, daß man in diesen Prüfungen nach andern Dingen geforscht habe, als:

α) ob der zu wählende, oder gewählte, ein Sohn und Enkel eines Athenienſischen Bürgers sey?

β) ob er stets seine Eltern in Ehren gehalten, und

γ) ob er die Waffen gegen sein Vaterland ergriffen habe? u. s. w. Wenn nun dieß alles ist, was man von dem Inhalte dieses Examens hat auffinden können, so darf man daraus wohl folgern, daß es wenigstens das Wichtigste des Inhalts desselben war. Ist dieß aber, dann dürfte für die Behauptung, diese Prüfung habe den

Zweck

Zweck gehabt, die vorzüglichsten und geachtetsten Männer zu diesem Amte gelangen zu lassen, ein genugthuender Beweis schwer zu führen seyn. In dem, was sich historisch erweisen läßt, erkennt man nur die Fürsorge, einige Bürgerahnen bey den Archonten zu erproben, und die verworfensten Menschen und offenbaren Feinde des Staats von diesen Ehrenämtern entfernt zu halten.

cc) Die neu erwählten schwuren auf dem Originale der Solonischen Gesetze

α) die Gesetze aufrecht zu erhalten, und

β) sich durch keine Bestechung daran verhindern zu lassen.

(Wie Ceremonien meistens ihre Zwecke überlebt haben, so war dieß auch offenbar hier der Fall. Diese Ceremonie deutete auf die ehemalige Wichtigkeit dieser Würde hin; wurde aber auch zu gleicher Zeit zu einem bittern Spotte auf ihre itzige Unbedeutendheit. Wie konnte ein Archon zur Aufrechthaltung eines Gesetzes beytragen, da es ganz und gar außer seiner Gewalt war, zu verhüten, daß es nicht an einem jeden Volksversammlungstage das Schicksal so mancher anderer erfuhr? Und wie mochte es jemanden einfallen, einen Archonten zu bestechen, da man in der Volksversammlung und in den

Volks-

Volksgerichtshöfen allein Zwecke erreichen konnte, und in beyde die Archonten, eben ihrer Würde wegen, sich wohl am wenigsten Einfluß erwerben konnten?)

b) Zum Zeichen ihrer Würde trugen die Archonten einen Mirthenkranz. Dieser war zugleich die Ankündigung ihrer Unverletzlichkeit. Wagte es dennoch jemand, sie zu beleidigen, so verlohr er zur Strafe die Vorrechte eines athenienſischen Bürgers.

c) Die Archonten bildeten keine Korporation, oder Collegium. Vielmehr veranlaßte

α) ihre richterliche Bestimmung Sonderungen, die verhinderten, daß sie nie zu einem Ganzen sich vereinigen und als ein Ganzes handeln konnten.

aa) Ein jeder der drey ersten Archonten wählte sich zwey Assistenten und bildete mit denselben einen besondern Gerichtshof.

bb) Die sechs übrigen formirten zusammen wieder einen Gerichtshof. Als Glieder desselben trugen sie den Unterscheidungsnamen: Thesmotheten.

cc) Einem jeden dieser Tribunäle gehörten seine besondern Klaggegenstände. Doch konnten auch alle dieselben vor die Volkstribunäle gebracht werden, wodurch

denn

denn die Geschäfte der Archontengerichtshöfe wohl sehr vermindert werden mußten.

β) Auch die übrigen öffentlichen Verrichtungen und ehrenvollen Funktionen der Archonten veranlaßten eine sehr bestimmte und mehrfache Sonderung.

aa) Waren die drey ersten auch hier vor den sechs letztern wieder sehr hervorhebend ausgezeichnet. Doch hatte

bb) auch von ihnen ein jeder wieder seine besondere Funktion; durch welche zugleich eine Art von Rangordnung unter ihnen gebildet wurde.

α) Der erste, mit der Auszeichnungsbenennung Eponime, genoß

aaa) das Vorrecht, seinen Namen an der Spitze aller Urkunden und Verordnungen zu sehen, welche in dem Jahre, in welchem er diese Stelle bekleidete, ausgefertigt wurden. Ausserdem

bbb) war er der Obervormund aller Unmündigen und der Oberkurator aller Witwen.

β) Der zweyte, mit dem Titel König oder Opferkönig, führte

aaa) die Oberaufsicht über die religiösen Mysterien und das ganze kirchliche

liche Polizeywesen; sodann wurden auch

bbb) bey ihm die Klagen wegen Irreligiosität und Beleidigung der Götter angebracht;

ccc) rief er den Gerichtshof zusammen, der darüber richten sollte, und

ddd) führte das Präsidium darin.

γ) Der dritte, oder Polemarch, hatte die Fremdenpolizey unter sich.

δ) Alle drey präsidirten, ein jeder jedoch besonders, bey gewissen öffentlichen Festen, Spielen und Feyerlichkeiten.

cc) Mehr Gemeinschaft hatten auch in Hinsicht auf diese ihre öffentlichen Funktionen die sechs letztern Archonten. Sie

aaa) setzten die Gerichtstage für die hohen Volkstribunäle an; — um Kollisionen mit den allgemeinen Volksversammlungen zu vermeiden.

bbb) Sie ordneten die verschiedenen Gerichtshöfe an; — indem sie durch das Loos einem jeden seine Beysitzer bestimmten.

ccc) Sie sorgten für die öffentliche Ruhe und Sicherheit in den Strassen, und machten zu diesem Ende, wahrscheinlich abwechselnd, des Nachts die Runde.

ddd) Un-

ddd) Unter ihrem Vorsitze wurden die Wahlen mehrerer subalterner Staatsbedienten vorgenommen.

d) Alle Archonten bekleideten ihr Amt ebenfalls, wie die Senatoren, nur ein Jahr. Sie giengen dann, wenn sie eine abermalige Prüfung bestanden hatten, in den Areopagus über.

§. 7.

Es war Grundbestimmung der Konstitution, und auch durch die Observanz erhalten worden, daß die höhern Civil- und Militairbedienungen nie in einer und derselben Person vereinigt werden durften. Letztere wählte das Volk auf ähnliche Weise, wie die erstern; sie erscheinen aber in einer bey weiten größern politischen Wichtigkeit, als jene; und nicht selten als Demagogen an der Spitze der ganzen Staatsadministration.

Anmerkung. a) Jedesmal auf die Wahl der Archonten folgte die Wahl der Strategen, oder Feldherren, und der Hipparchen, oder Anführer der Reuterey, oder des Ritterkorps.

b) Diese Verfügung liefert ein merkwürdiges Beyspiel, wie auch zweckmäßige politische Einrichtungen gleichwohl ihres Zwecks völlig verfehlen können. War es (wie man doch wohl annehmen kann) die Absicht bey der Sonderung dieser hohen Staatsbedienungen, die Vereinigung einer zu gro-

ßen

ßen Macht in einer Person und den Mißbrauch derselben zu verhüten; so hat uns die Geschichte gelehrt, daß dieser Zweck nicht erreicht wurde. Da die Feldherrenstellen nicht in die Hände der angesehensten Civilbedienten kamen, so fielen sie in die Hände der Demagogen; und da diese durch den Misbrauch der Volksgunst und Volksgewalt jenen Civilstellen allmählich alle Autorität und Wirksamkeit entzogen und sich zu eigen machten, so befand sich, jener konstitutionellen Vorkehrung zum Trotz, gleichwohl die höchste Civil- und Militärgewalt meistens in den Händen einer und derselben Person.

c) Es fällt in die Augen, daß bey diesem Erfolge jene konstitutionelle Bestimmung mehr nachtheilig, als vortheilhaft, für die Staatsverwaltung werden mußte. Denn

aa) war die Vereinigung beyder Gewaltzweige in der Person der Demagogen offenbar weit gefährlicher, als sie es hätte werden können, wenn sie unter einer zweckmäßigen Beschränkung in der Person eines der höhern Staatsbedienten eingetreten wäre. Sie war an sich ein Misbrauch, und folglich schon dadurch schädlich.

bb) Sodann fanden nun die Demagogen und ihre Helfershelfer bequeme Gelegenheit, Männer von Kraft und Talent, die ihnen in dem Besitze gehöriger Autorität hätten die Waage halten können, aus dem Wege zu räumen, und sie zur realen Unthätigkeit zu verdammen,

dammen, indem sie dieselben zu einer formal wichtigen Civilstelle wählen ließen. Dieß war ihnen um so eher möglich, da die Wahlen der Civilstellen vorhergingen, und also durch die Beförderung zu einer von diesen, jeder Konkurrenz zu den Militairstellen vorbauten; ein Vortheil, welchen die Demagogen, wie mehrere Beyspiele bezeugen, trefflich zu benutzen wußten.

§. 8.

Ebenfalls sehr von seiner ehemaligen politischen Höhe herabgesunken war der Areopagus, dessen Ansehen und Macht zu seiner Zeit die des Senats bekanntlich beynahe noch übertraf. Diese ehemals so mächtige und furchtbare Korporation war zur Zeit der Demokratie oder Laokratie nichts weiter, als ein auf wenige Kriminalfälle beschränkter Gerichtshof. Auch in Betreff dieser Funktion war ihr weniger die Entscheidung, als die provisorische Inquisition überlassen; indem die wichtigsten Angelegenheiten von ihr an die Volkstribunäle gelangten. Auch mußte sich der Areopagus jetzt — und zwar gar nicht selten — gefallen lassen, daß von seiner Entscheidung an ein Volkstribunal appellirt wurde.

Alle officielle Theilnahme an allgemeinen Staats- und Polizeyangelegenheiten war ihm völlig entzogen.

Merkwürdig ist es, daß er bey dieser grossen Beschränkung seiner Gewalt gleichwohl sich in seiner alten Achtung und durch diese wieder in einer — wenigstens in einzelnen Fällen — die ihm vorgezeichneten Grenzen überschreitenden Wirksamkeit zu erhalten wußte. Wenn hier auch Rath anstatt Entscheidung, und Bitte anstatt Vorschrift eintrat, so hatten doch jene izt zuweilen eben den Erfolg, welchen diese ehemals nur haben konnten; so, daß der Areopagus wirklich — und zwar er allein — die schädliche Wirksamkeit der Demagogen — jedoch freylich wohl nur solcher, die sich noch keine Universalgewalt erworben hatten — beschränken — und die Versammlung, — in den entscheidendsten Augenblikken — gegen die Insinuationen derselben — zu dem Entschluß des Bessern leiten konnte.

Anmerk. 1. a) Nach dem Verfassungsentwurfe Solons bildete der Areopagus allerdings die reinste und eigentlichste Aristokratie, welche es vielleicht in irgend einer idealischen oder realisirten Staatsverfassung gegeben hat. Denn

aa) erprüfte Weisheit, bewährte Reinheit der Sitten waren die unnachlässigsten Erfordernisse eines Kandidaten zu dieser Würde. Er mußte

bb) schon die anderweitigen höchsten Würden im Staate bekleidet haben, und nur dann, wenn

cc) er sich in denselben der höchsten Achtung würdig gemacht hatte, ging er, jedoch erst

nach

nach einer strengen und feyerlichen Prüfung seines bisherigen öffentlichen Verhaltens, in diese ehrwürdige Gesellschaft über.

b) Durch diese Beförderung erhielt der Beförderte

aa) den unzweydeutigen Beweis der höchsten Achtung und eines unbegränzten Vertrauens; zugleich aber auch

bb) auf lebenslang einen Wirkungskreis, der dieser Achtung, so wie ihrer erprobten Weisheit und Tugend vollkommen würdig war. Denn

aaa) gehörten fast alle Verbrechen und Gebrechen, nach der Bestimmung Solons, vor den Richterstuhl dieser Auswahl der weisesten und reinsten Bürger. Ihre Gewalt erstreckte sich

bbb) in das Innere der Familien. Sie verdammten den unnützen Bürger, gleich dem lasterhaften und schädlichen, und straften den leichtsinnigen, das Vermögen übersteigenden, also zu Grunde richtenden Aufwand, als ein Verbrechen.

ccc) Die Bildung der Jugend gehörte ganz eigentlich zu den Gegenständen der Fürsorge dieser Väter des Vaterlandes. Sie

α) zeichneten dem Jünglinge seine bürgerliche Laufbahn vor, und

β) gesellten ihm Führer zu, um ihn auf derselben zu leiten.

ddd) Sie weckten in den Kriegern den edlen Wetteifer des Ruhms, sie zogen die stille Pflichterfüllung des Bürgers aus der Verborgenheit hervor, und gewährten ihr Aufmunterung und Belohnung.

eee) Ihnen war die Oberaufsicht über die ganze Staatsadministration übertragen, und besonders zur Pflicht gemacht, über die Ausübung der Gesetze zu wachen, und einen jeden zur Ausübung seiner Pflichten als Bürger und Staatsdiener anzuhalten.

2. Ueberblickt man diesen Umfang der Gewalt, und erwegt dabey das noch grössere Ansehen, was die konstitutionelle Gewalt dieser Aristokratie unterstützte, so muß man sich billig wundern, wie gleichwohl es dahin gedeihen konnte, daß ihr Wirkungskreis so sehr beschränkt wurde. Nach dem Uebergange der Verfassung in die Demokratie oder Ochlokratie blieb ihr

a) nur das Richteramt über absichtliche Mörder, Mordbrenner und einige andere minder wichtige Kriminalverbrecher verfassungsmäßig zugestanden. Doch auch in dieser engen Beschränkung

b) sah sie ihren Wirkungskreis immer mehr beengt und gestört.

aa) Entsprach es den Absichten der Demagogen nicht, über ein solches Vergehen oder eine

eine Beschuldigung in dem Areopagus entscheiden zu lassen, so brachten sie dieselbe vor die Volksgerichtshöfe, und ließen hier in höchster Instanz entscheiden. Ja,

bb) sie ließen auch bereits von dem Areopagus gefällte Entscheidungen durch Appellation an die Volkstribunäle wieder umstoßen und vernichten.

cc) Hatten die Verbrechen einige Beziehung auf den Staat, — und diese zu suchen, war eben so gewöhnlich, als sie zu finden leicht — dann blieb dem Areopagus ohnehin nur die Instruktion des Prozesses. Er referirte an die Volksversammlung — jedoch nicht etwa blos zum Spruch; sondern hier war dem Beklagten aufs neue eine Defension verstattet. Das Volk ernannte Redner zur erneuerten Anklage vor einem der höhern Volkstribunale, wodurch denn die provisorische Untersuchung und Relation des Areopagus so gut als völlig vernichtet wurde.

c) Alle übrigen öffentlichen Angelegenheiten lagen völlig außer dem Wirkungskreise dieser ehemals in alle Verwaltungszweige eingreifenden Autorität. Gleichwohl durfte sie, im Vertrauen auf die hohe Achtung, in welcher sich diese Korporation auch nach ihrer Herabwürdigung erhielt, es zuweilen wagen,

aa) bey den Diskussionen über solche Gegenstände in den Volksversammlungen unaufgefor-

dert ihren Rath zu geben, und — was noch mehr ist — sie

bb) trugen auch wohl in Kollisionsfällen selbst über sehr begünstigte Sikophanten oder Demagogen — durch ihre einfache, kraftvolle Darstellung, auch wohl durch dringende und rührende Bitten, den Sieg davon. Das Volk, was ihre Macht nicht mehr fürchten durfte, aber ihre hohe Weisheit und ehrwürdigen Charakter zu achten sich gezwungen fühlte, gönnte ihnen zuweilen die Freyheit, seine Urtheile zu berichtigen, sagt ein eben so scharfsichtiger, als wohl unterrichteter Schriftsteller, und fügt einige Beyspiele als Belege für seine Aeusserung hinzu; — welche wir jedoch, als unsern Lesern ebenfalls schon bekannt, hier unwiederholt lassen dürfen.

d) Indessen sah sich diese Autorität auch zuweilen in Folge des Leichtsinns und der Frivolität des Athenienſischen Volks, durch die Einwirkung der geringfügigsten Kleinigkeit, ihrer Wirkung gerade in den entscheidendsten Augenblicken unwiederbringlich beraubt. Beyspiele hievon sind ebenfalls bekannt. Und man kann wohl sagen, daß, wenn eine Zweydeutigkeit aus dem Munde eines der geachtetsten Glieder des Areopagus die Versammlung des Athenienſischen Volks in ein so unmäßiges Lachen und eine so ausschweifende Lustigkeit versetzen konnte, daß weder diese Achtung, noch

die

die Bemühungen des Verlachten, das Wort wieder zu erlangen, um sein Versehen zu verbessern, noch die ernste Erinnerung eines Mitbürgers an jene pflichtmäßige Achtung, diesem gewiß sehr unehrerbietigen, fröhlichen Wahnsinn Einhalt zu thun vermochte, der Einfluß, welchen jene Achtung gestattete, immer sehr prekär blieb, und kaum in Rechnung gebracht zu werden verdiene. Wenigstens war und blieb er der Volksgunst, — oder eigentlicher — der Volkslaune, stets untergeordnet, und mag weit eher dem der Demagogen, als dem des alten áchtaristokratischen Areopagus, vor und zu den Zeiten Solons, gleich zu achten seyn.

§. 9.

Nach dieser Beschränkung des Areopagus übte die Heliáa, die erste Abtheilung der Volksgerichtshöfe — nächst der allgemeinen Volksversammlung — ohnstreitig die höchste Autorität in dem Athenienſischen Staate aus. Außer ihrer Gerichtsbarkeit lag ihr das Geschäft auf, die Kandidaten zu den öffentlichen Aemtern zu prüfen, und in ihrer Amtsführung zu kontrolliren. Dadurch trug diese Korporation nach den damaligen Verhältnissen wohl ohnstreitig nicht wenig dazu bey, die Volksautorität aufrecht zu erhalten, und gegen alle etwannigen Versuche der Aristokratie zu schützen. Sie war für die Demokratie, was der Areopagus für die Aristokratie gewesen war, und mußte in den Händen

der Demagogen zu einem ihrer wichtigsten und nutzbarsten Werkzeuge werden.

Anmerk. a) Die Heliäa war, nach Aristoteles Zeugniß, eine der ältesten Eigenthümlichkeiten der athenienſiſchen Verfaſſung und kann wohl als der Grundſtein der Demokratie oder Laokratie angeſehen werden. Es iſt mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen, daß die frühern Demagogen hauptſächlich dieſe Verſammlung benutzten, um die Ariſtokratie zu unterdrücken, und ihre Macht auf die Volksautorität zu begründen.

b) Durch die bereits im §. bemerkten wichtigen Funktionen, — welche ſie außer ihrem Richteramte übte, mußte ſie noch fähiger werden, dieſelbe ungeſtört zu erhalten.

aa) Jeder, der irgend eines der Staatsämter erlangen ſollte, oder wollte, mußte ſich

α) vor den Heliaſten zur Prüfung ſtellen; und

β) alle alten Staatsbedienten mußten dabey zugegen ſeyn; und

γ) es hing von der Entſcheidung der Heliaſten ab, ob die Wahl gültig ſeyn, oder jemand mit auf die Wahl kommen ſolle?

bb) Ihrer Inſtruktion nach durften ſie

α) Niemand zulaſſen, der von ſeinem bisher verwalteten Amte noch keine Rechenſchaft abgelegt hatte. Auch

β) durf-

β) durften sie nicht gestatten, daß Jemand zu demselben Amte zweymal erwählt wurde, oder

γ) gar zugleich zwey oder mehrere Aemter bekleidete.

cc) Zu der gewissenhaften Ausübung dieser Funktion verpflichtete sie ein feyerlicher Eyd, der uns in der Demosthenischen Rede gegen den Timokrates aufbehalten ist.

„Ich will, heißt es darin, keinen zu einem öffentlichen Amte erwählen — besonders aber Niemanden zu einem Archon, Hieromnemon, Gesandten, Herold oder Synedrus ernennen — der nicht von dem Amte, was er vorher bekleidete, Rechenschaft abgelegt hat. Bey den Aemtern, die an demselben Tage mit denen der Archonten durch das Loos besetzt werden, werde ich dieß eben so wenig zugeben. Auch nicht gestatten, daß einer zweymal zu einem und demselben Amte gewählt werde, oder in einem Jahre zwey Aemter zugleich bekleide."

Man sieht aus der Art, wie sich die Heliasten zur Erfüllung ihrer Pflichten anheischig machten, deutlich genug, wie groß der Einfluß seyn mußte, den sie auszuüben im Stande waren, und bey dem Bewußtseyn desselben auch gewiß ausübten.

c) Als Gerichtshof hatte die Heliäa die Autorität des Areopagus ebenfalls fast gänzlich vernichtet. Sie machte die erste der zehn Abtheilungen des Volkstribunals aus, die in ihrer einfachen Beschaffenheit aus fünfhundert Beysitzern bestand; sich aber in besondern Fällen durch Aufnahme einiger oder aller der übrigen Abtheilungen bis zu einigen, ja zu fünf bis sechstausend vergrössern konnte.

§. 10.

Die Volkstribunale gehörten überhaupt zu den merkwürdigsten Eigenthümlichkeiten der athenienſiſchen Demokratie oder Laokratie. Ob dieſer Eigenthümlichkeit aber das Lob gebühre, welches ihr einige Schriftſteller ſo freygebig ertheilt haben? darüber zu entſcheiden wird die nähere Kenntniß ihrer formalen und weſentlichen Beſchaffenheit den Leſer und Prüfer ſelbſt in den Stand ſezzen. Hier bemerken wir nur, daß zehn bezahlte Haufen aus dem athenienſiſchen Pöbel über alle Einwohner des ganzen athenienſiſchen Gebiets in höchſter Inſtanz richteten; daß in ſolchen Gerichtshöfen die Ausſprüche derſelben natürlich von dem Einfluſſe derer abhingen, welche die Kunſt verſtanden und anzuwenden ihren Zwecken gemäß fanden, dieſe Maſſe in leidenſchaftliche Regungen zu ſezzen; es alſo mit der Gerechtigkeit und Würde in denſelben mißlich genug ausſehen mochte.

Anmerk.

Anmerk. a) Dieselbe Menschenklasse aus den Hefen der Bürgerschaft Athens, welche die Volksversammlung formirte, bildete auch die richterlichen Korporationen. Der Beysitzer in einem Gerichte erhielt seine drey Obolen täglich, wieder, welcher sich zur Ausübung der Volkssouverainität einfand. Man ging in Athen zum Richten und zum Regieren, wie man in andern Städten, wo durch diesen geschäftigen Müssiggang nicht bequemer eben so viel zu verdienen war, auf die Arbeit ging.

b) Von der zweyten Klasse der Archonten wurde durch das Loos bestimmt, in welchem Tribunal ein Volksrichter das Jahr über, für welches er in Masse erwählt war, seinen Platz nehmen sollte.

c) Nach der Konstitution Solons mußte ein jeder, der sich dazu qualificiren sollte,

aa) wenigstens dreyßig Jahr alt,

bb) von gutem Rufe seyn, und

cc) dem Staate die Abgaben richtig abgetragen haben.

d) Wie konnte man aber auf diese altfränkischen Vorschriften nach der Einführung allgemeiner Freyheit und Gleichheit noch ferner Rücksicht nehmen? zumal, da man die Beysitzer der Gerichtshöfe bezahlen mußte, um welche zu erhalten, und da die geringe Bezahlung nur die ärmsten, unthätigsten, also auch wohl ungesittetsten Menschen herbey ziehen konnte.

e) Gleich-

e) Gleichwohl wurde der Aufwand, den diese Bezahlung veranlaßte, zu einer sehr beträchtlichen Last für den Staat; denn es lag denen, die auch hier ihre egoistischen Zwecke zu erreichen suchten, aus leicht hervorspringendem Grunde daran, recht zahlreich besetzte Gerichte zu haben.

f) Die Bestimmung der Gegenstände für die verschiedenen Gerichtshöfe — so weit sie reicht, oder bekannt ist — erscheint allerdings sonderbar und zwecklos. Die vier ersten hatten es allein mit dem Verbrechen des Mordes zu thun; ohne jedoch den eigentlichen absichtlichen Mord zu richten, der vor den Areopagus gehörte.

aa) Vor den ersten gehörte die Untersuchung und das Urtheil über den Mord, ohne Mordabsicht;

bb) vor den zweyten, über den Mord aus Nothwehr;

cc) vor den dritten, über den Mörder, der dieses Verbrechens wegen zur Verbannung verurtheilt war, aber diesem Richterschlusse kein Genüge geleistet hatte;

dd) vor den vierten, über die gelegentlichen Unglücksfälle, durch den Fall eines Steins, den Umsturz eines Baums und andere ähnliche Zufälle.

g) Ohnstreitig hat man wohl nie mehr mit dem Eydschwur Spott getrieben — so oft und mannigfaltig es auch zu allen Zeiten und unter allen Nationen

geschehen seyn mag — als da man diese Richter schwören ließ, daß

aa) sie keine Geschenke nehmen, und

bb) beyde Partheyen mit gleicher Gesinnung der Gerechtigkeit und Billigkeit anhören, und unter allen Umständen gleich unpartheyisch richten wollten. Wie mochten Richter, die für drey Obolen täglich ihr Geschäft verrichteten, gegen Bestechung fest seyn? Wie ein so frivoles Volk durch einen Schwur gegen verführerische Versuche zur Partheylichkeit gesichert werden? Wie ein so leidenschaftliches Volk mit Ruhe etwas untersuchen, was noch dazu meistens ausser seiner Beurtheilungsfähigkeit lag, und wobey die verschlagensten und geübtesten Redekünstler von Amts und ihres Vortheils wegen alles aufboten, um ihren Verstand zu umnebeln und ihre Leidenschaften in Aufruhr zu bringen?

h) Da der Kläger bey der Verwerfung seiner Anklage noch eine Summe Geldes als Strafe zahlen mußte, so hatte er ein Motiv mehr, alles aufzubieten, um die Richter für sich und seine Anklage zu gewinnen, damit er eine gewisse Anzahl Stimmen erhielt. Und warum sollte er nicht ein Stück Geld daran wagen, da ihm der Verlust des Processes doch auch etwas — und vielleicht noch mehr — kostete, und er doch dabey noch den Zweck verfehlte, warum er die falsche Klage unternommen hatte.

i) Indem nun alle Kriminalfälle, besonders alle Verbrechen gegen Religion und Staat vor die Volkstribunale gebracht werden mußten, stand also das Glück und Leben aller Bürger ganz eigentlich in den Händen des Pöbels. Wie wenig die auf falsche Anklagen gesetzte Geldstrafe von falschen Anklagen vor solchen Gerichtshöfen abschrecken konnte, ergiebt sich aus der Natur derselben, ist auch als faktisch durch die Geschichte hinlänglich bestätigt.

k) Dem meisten Mißbrauche waren die Verbrechen wider den Staat ausgesetzt. Wie leicht konnten sie scheinbar erwiesen, wie sehr vermannigfaltigt werden! Wie leicht konnte man auch völlig unerwiesene Beschuldigungen durch geschickte Erregung der Leidenschaften bey einem von seiner Würde aufgebläheten, leichtsinnigen und unverständigen Pöbel zum Nachtheil des Angeklagten und zur Erreichung der Zwecke des Klägers, oder anderer Privatabsichten geltend machen!

l) Die Geschichte ist reich an den empörendsten Mißbräuchen, welche Sikophanten und Demagogen mit falschen und schikanirenden Anklagen trieben. Sie waren das gewöhnlichste und leichteste Mittel, diejenigen, die ihnen im Wege standen, oder ihren Gegnern anhingen, aus dem Wege zu schaffen, oder zu necken. Konnte weiter nichts aufgefunden werden, dann wurde ein Vorwand zu einer Anklage wegen Irreligiosität und Beleidigung der Götter hervorgesucht. Man begnügte

gnügte sich auch wohl mit einer bloßen Beschuldigung, die, so nackt und kahl sie auch hingestellt werden mochte, doch immer leicht Eingang fand, und sich meistens mit dem Untergange der Angeklagten endete. Sokrates Schicksal ist Jedermann bekannt; eben so erwiesen, daß er von dem Tribunal des Opferkönigs gerichtet, oder vielmehr verurtheilt wurde.

Ein andres sehr merkwürdiges Beyspiel führt Herr von Pauw vom Redner Andocides an. Die Finanzpächter hatten, wie er öffentlich behauptete, eine Klage wegen Irreligiosität gegen ihn anhängig gemacht, weil er sie bey einer neu eingeführten Abgabe überboten hatte. Da die Athenienser bekanntlich eben so abergläubisch, als leichtsinnig waren, so war eine jede solche Anklage ein Funken in brennbarem Stoff, und die Aristokraten und Demagogen wußten dieß trefflich zu gegenseitigen Verfolgungen zu benutzen; wobey Justizmorde auf Justizmorde gehäuft wurden.

§. 11.

Die nähere Prüfung des herkömmlichen Verfahrens vor diesen Tribunälen liefert Resultate, die gewiß nicht sehr dazu beytragen, die Gerechtigkeitspflege der Athenienser in einem günstigern und empfehlendern Lichte zu zeigen, als worin sie uns die Composition und Organisation derselben darstellte. Alle Klagsachen — öffentliche oder Privatangelegenheiten, wichtige oder unwichtige — wurden ziemlich

auf

auf gleiche Weise behandelt. Mit dem Ansehen der Archonten überhaupt mußte auch ihr Einfluß als Vorsitzer in den Tribunälen sich verliehren, und statt dessen die Entscheidung den Talenten oder Schikanen der Redner, oder dem Zufalle überlassen bleiben.

Das Spiel mit den Eyden, der Leichtsinn und die Frechheit, womit falsche Zeugen auftraten, angenommen und ihre Aussage oder Bestätigung für gültig anerkannt wurde, die Barbarey in dem Foltern der Sklaven, die Gesetzverdrehungen, welche so häufig und so leicht waren, die häufigen Bestrafungen durch Konfiskationen der Güter und die Betreibung der Gerechtigkeitspflege als eine Finanzoperation, von Seiten des Staats; — alles dieses bietet, unserer Einsicht nach, so viele tadelnswerthe Seiten der Athenienſischen Justizpflege dar, als es charakteristische Züge derselben enthält.

Anmerk. 1. a) Verfassungsmäßig sollten alle Anklagen und Rechtsgesuche bey einem der Archonten angebracht, und von diesem eine provisorische Prüfung derselben angestellt werden. Dieser sollte

aa) den Kläger vorläufig vernehmen;
bb) nach den Beweisen und Zeugen forschen, und
cc) in Ermangelung derselben auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, und ihm

ihm zur Herbeyschaffung derselben behülflich seyn.

dd) ihm zu Gemüthe führen, daß er seine Aussage eidlich erhärten müsse, und daß dem Meineide Fluch und Schande folge.

ee) Diese Privatuntersuchung hatte er noch einmal mit dem Kläger anzustellen. Er mußte ihm dann noch besonders zu Gemüthe führen, daß, wenn er seine Klage einmal angebracht habe, er den Prozeß auch fortsetzen müsse. Beharrte gleichwohl der Kläger bey seinem Vorsatze, dann

ff) lag dem Archonten ob, die Sache bey dem Volkstribunale anhängig zu machen, die Klage öfentlich anschlagen zu lassen, die Vorladung an den Beklagten zu verfügen, und Terminus zur Untersuchung anzusetzen.

gg) Kläger mußte dann die für den Fall, daß seine Klage falsch befunden würde, zu zahlende Summe vor dem Anfange des Prozesses deponiren. Erst nachdem dieß geschehen war, konnte die Sache vorgenommen werden.

(Wenn man dieser — Solonischen — Einrichtung seinen Beyfall nicht versagen kann; so darf doch auch nicht unbemerkt bleiben, daß dieselbe in spätern Zeiten mit der ganzen übrigen Solonischen Konstitution und dem Ansehen der Archonten ziemlich außer Gebrauch gekommen zu seyn

scheint. Für ein so petulantes Volk und bey der Desorganisation der ganzen Staatsverwaltung war eine solche Procedur viel zu methodisch und zu langweilig. Es mußten bald Ausnahmen von der Regel entstehen, und diese Ausnahmen bald wenigstens eben so häufig, als die Regel werden.)

b) Dem Beklagten standen, ehe er sich auf eine Vertheidigung einließ, manche Schikanen, oder sogenannte Rechtswohlthaten zu Gebote. Er konnte

aa) Einwendungen gegen die Competenz des Gerichtshofs machen; er konnte

bb) den Gegenstand der Klage als verjährt, oder

cc) längst abgethan, von der Hand weisen; — er konnte

dd) sich Aufschub erbitten, er konnte

ee) seinem Gegner eine andere Klage zuschicken; er konnte

ff) sich auf ein vorhergängiges Urtheil eines Schiedsrichters, oder des Areopagus beziehen.

gg) auch die Suspension eines ihm ungünstigen Urtheils vorläufig auswirken; oder

hh) endlich die Klage seinem Gegner reciprociren.

c) Blieben diese Ausflüchte unversucht, oder unwirksam, und wurde die Angelegenheit in den Weg

eines

eines förmlichen Prozesses vor dem Tribunale eingeleitet, dann war folgendes die herkömmliche Procedur:

aa) mußten sich beyde Theile durch einen Eyd verbindlich machen, die Wahrheit zu sagen. Dann

bb) erhielten sie Erlaubniß zu Reden, jedoch sowohl für den Kläger, als den Beklagten, mit Beschränkung auf eine bestimmte Zeit, die nach dem Herabfallen der Wassertropfen aus einem Gefäße berechnet wurde. Wenn Kläger und Beklagter für sich selbst gesprochen hatten,

cc) stand es beyden frey, den Beystand irgend eines Redners zu verlangen, oder auch im Allgemeinen den Beystand derer, die Theil an ihrem Schicksale nahmen, und sich für ihre Angelegenheit interessirten, aufzufordern. Waren auch diese Diskussionen vorüber, dann

dd) schritt man zum Zeugenverhöre. Es geschah, wie die ganze Verhandlung, öffentlich. Niemanden wurde gestattet, das ihm abgeforderte Zeugniß zu verweigern. Erschien ein Zeuge auf die an ihn ergangene Ladung nicht, dann wurde sie wiederholt, und ihm nun die Wahl gelassen,

α) das Faktum, worüber man sein Zeugniß forderte,

αα) zu beschwören, oder

ββ) abzuschwören.

β) eydlich zu erhärten, daß er gar keine Kenntniß von der Sache habe; oder

γ) im Ausbleibungsfalle tausend Drachmen Strafe zu erlegen.

cc) Auf den Antrag des Klägers wurde

α) von Gerichtswegen verfügt, daß die Sklaven des Beklagten auf die Folter gelegt werden sollten. Auch

β) trug wohl die eine oder die andere Parthey selbst darauf an, ihre eigene Sklaven auf die Folter zu spannen. Zuweilen

γ) weigerte sich jedoch der Beklagte, der Forderung des Klägers in dieser Hinsicht ein Genüge zu leisten; aber nicht aus Menschlichkeit und Gefühl dieser Barbarey, sondern weil Aussagen, welche auf diese Weise erpreßt wurden — zumal von Sklaven — eben so gut falsch als wahr seyn konnten. Gleichwohl machte ihn diese Weigerung gleich verdächtig.

ff) Mit Anerbietungen, die Aussagen durch Eyde noch besonders zu erhärten,

α) waren beyde Partheyen, so wie die Zeugen, gewöhnlich sehr freygebig. Die gewöhnlichsten Schwüre waren bey den Köpfen ihrer Väter, oder ihrer Kinder; und

β) bey

β) bey diesen Eyden, so leichtsinnig auch damit gespielt wurde, und so wenig Vertrauen sie also verdienten, begnügte man sich doch in der Regel. Uebrigens entschieden sie, wie die Aussagen überhaupt, nicht sehr viel. Das meiste — und in den wichtigsten Fällen am meisten — bewirkten die Rednerkünste.

d) War der Gegenstand auf diese Weise hinlänglich debattirt, dann traf der vorsitzende Archont die Anstalten, das Urtheil der Richter einzuholen. Es geschah dieß durch Ballotiren auf folgende Weise:

aa) Jedem Richter wurde eine weisse und eine schwarze Kugel gegeben. Die weisse bezeichnete das lossprechende, die schwarze das verdammende Votum.

bb) Auf die an die Richter ergangene Aufforderung verfügte sich ein jeder zu einem zu diesem Zwecke aufgestellten bedeckten Gefäße, und warf seine weisse oder schwarze Kugel hinein, je nachdem sein Urtheil für oder wider den Beklagten sich bestimmte.

cc) Der vorsitzende Archont zählte dann die Stimmen, und bezeichnete das Resultat auf einer dazu aufgestellten, mit Wachs überzogenen Tafel.

α) Die Mehrzahl der schwarzen kündigte er durch eine über die ganze Tafel hergezogene Linie an;

β) die Mehrzahl der weissen durch eine kürzere.

dd) Gleichheit der Stimmen entschied zum Vortheil des Beklagten. Sie war hinlänglich, um sogleich losgesprochen zu werden.

ee) Blieb die Zahl der Stimmen für den Kläger unter dem fünften Theile, so wurde er zu einer Geldbuße von tausend Drachmen verdammt. Auf eine falsche Anklage wegen Irreligiosität stand die Todesstrafe. (Indessen findet sich wohl kein Beyspiel, wo sie zur Ausübung gebracht wäre. Wenigstens schreckte diese Drohung so wenig, daß, wie bereits angemerkt worden ist, gerade mit dieser Art der Anklagen der meiste Muthwille getrieben wurde; weil es hier gerade am leichtesten war, seine Anklage geltend zu machen.)

e) War der Verbrecher überführt, dann kam es

α) zunächst darauf an: ob das Gesetz

aa) für dieß Verbrechen überhaupt eine Strafe bestimmte? und

bb) ob die Strafbestimmung des Gesetzes auf den gegenwärtigen Fall Anwendung leide? In den meisten Fällen

β) eröffnete diese Untersuchung den Rednern wieder ein weites Feld für ihre Sykophantenkünste. Wußte es der Vertheidiger des Beklagten dahin zu bringen, daß die Fragen negativ entschieden

schieden wurden, dann begann eine ganz neue Untersuchung. Um in diesem Falle die Strafe auszumitteln, wurde

αα) zunächst auf den Strafantrag, welchen der Kläger seiner Anklage beygefügt hatte, Rücksicht genommen; dann aber

ββ) wurde auch der Beklagte aufgefordert, sich selbst eine Strafe zu bestimmen. Beyde liessen dann ihre abweichenden Schätzungen des Verbrechens

γγ) durch die Redner, welche ihre Assistenten waren, vertheidigen, und diese fanden hier abermals Gelegenheit genug, ihre berüchtigten Künste anzuwenden. So begann oft ein ganz neuer Prozeß, dessen Entscheidung nicht selten weit mehr Schwierigkeit fand, als die des erstern.

δδ) Den Richtern blieb denn endlich auch hier die Entscheidung, die sie auf den Vortrag des Präses natürlich nur durch Ballotiren geben konnten. Es wurde also in solchen Kriminalfällen, in welchen das Gesetz nicht ganz bestimmt und klar eine Strafe festsetzte, allerdings zweymal gestimmt; doch darf man, wie sich von selbst ergiebt, dieß keineswegs als einen Beweis großer Behutsamkeit der athenienſischen Richter annehmen, sondern es war vielmehr nichts weiter, als eine Folge und

ein Beweis mehr ihrer unvollkommnen Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege.

f) Wenn ein neuerer Schriftsteller (Pauw) behauptet: die Richter hätten den Verurtheilten jedesmal gefragt: wie viel er gesonnen sey, daran zu wenden, um sich von der Strafe loszukaufen, und sich dabey auf das Zeugniß Cicero's beziehe, so scheint er diesen — wenigstens in der Stelle, die er anführt — falsch verstanden zu haben. Diese deutet, unserer Einsicht nach, nur auf die eben vorher angeführte, dem Verurtheilten überlassene Selbstschätzung seiner Strafbarkeit. Auch hierauf leidet es Anwendung, daß bey Mordverbrechen jene Aufforderung nicht Statt fand. In diesen Fällen bestimmte der Buchstabe des Gesetzes die Strafe klar und unverkennbar; weshalb denn überall die zweyte Diskussion — über die Strafe — natürlich hinwegfiel.

2. Dieser Uebersicht der Prozeßordnung mag nun eine eben so kurze Uebersicht einiger der auffallendsten und verderblichsten Misbräuche folgen, welche dem Prozeßgang so eigenthümlich geworden waren, daß sie zu demselben ganz eigentlich mit zu gehören schienen. Dahin sind zu rechnen:

a) zunächst die leidigen Sykophantenkünste, und zwar

aa) die Rednerkünste, um sich gegenseitig den Vortheil abzugewinnen, und das Urtheil zu bestechen. Sie suchten sich gegenseitig durch Anzüg-

Anzüglichkeiten zu reizen, durch witzige Einfälle lächerlich zu machen u. s. w. Kam man auf diese Weise nicht zum Ziel, dann wurden

bb) die Advokatenkniffe hervorgesucht. Man suchte

α) die Entscheidung des Prozesses von einer Zeit zur andern aufzuschieben; dadurch nun das Interesse des Publikums an dem Rechtshandel zu schwächen, und ihn endlich ganz in Vergessenheit gerathen zu lassen.

Zu eben dem Zwecke suchten sie auch wohl

β) die Tribunäle selbst untereinander in Streitigkeiten zu verwickeln; was ihnen bey einer stets regen kleinlichen Eitelkeit derselben leicht gelingen konnte.

Wenn sie auf diese Weise nicht selten den Verbrecher, auch bey der höchsten Evidenz seiner Schuld, retteten, so fanden sie

cc) in der entgegengesetzten Procedur nicht selten Mittel, den Schuldlosen verdammen zu lassen. Sie beschleunigten dann das Urtheil durch ein tumultuarisches Verfahren. Sehr geschickt wußten sie zu diesem Zwecke die Aufwallungen des Volksunmuths zu benutzen, und beförderten durch diese die Anklage zum Urtheile, ehe der Angeklagte Zeit und Mittel gefunden hatte, sich gehörig zu vertheidigen; die Richter daran gedacht hatten, sie gehörig zu untersuchen.

dd) Es war etwas nicht minder häufiges, und gewiß doch auch ein wesentlicher Misbrauch, daß die Redner, wenn sie es ihren Zwecken gemäß fanden,

α) Civilsachen zu Kriminalsachen verdrehten; oder auch

β) Privat-Handlungen und Streitigkeiten zu Staatsverbrechen machten; nicht minder

γ) die Gesetze zu wächsernen Nasen machten, und sie deuteten, drehten und verdrehten, wie es ihrem egoistischen oder demagogischen Zwecke angemessen war.

b) Der hohe Leichtsinn und die Unachtsamkeit, mit welchen die Richter den Gerichtssitzungen beywohnten, und dadurch den rechtsverdrehenden Sykophanten die Hand boten, darf doch sicher auch unter die Misbräuche von der grössesten Wichtigkeit gerechnet werden, die aus dieser Art, die Gerechtigkeitspflege auszuüben, hervorgingen. Alle Zeugnisse stimmen darin überein, und es ergiebt sich auch schon aus dem ganzen Charakter dieser Tribunäle — daß von dem zahlreichen Personale der Richter nur sehr wenige dem zu verhandelnden Gegenstande ihre Aufmerksamkeit widmeten; — es sey denn, daß eine ausserordentliche Person oder Sache ihre Aufmerksamkeit spannte. Die übrigen lasen, schwazten, scherzten und trieben oft die thörichtsten Possen, bis der Auf-

ruf

ruf zum Stimmensammlen erfolgte; wo dann ein jeder zu der Cistel eilte, und seine — weisse oder schwarze — Kugel nach Zufall, Laune oder Leidenschaft abgab, unbekümmert, ob Recht oder Unrecht dadurch gehandhabt werde.

c) Ein vielleicht noch grösseres Unwesen wurde mit falschen Zeugnissen getrieben. Hunderte trieben den unverschämtesten Handel damit, und Partheygeist und Anhänglichkeit an einen Demagogen wirkte dasselbe, da wo Bezahlung verschmäht, oder nicht angeboten wurde. Wer eines solchen Zeugnisses bedurfte, sprach einen jeden seiner Bekannten, der ihm auf der Straße begegnete, ohne Umstände darum an, und der Bekannte, der kaum wußte, wovon die Rede war, ging eben so ohne Umstände mit, sagte aus, was man wollte, und bestätigte seine Aussage ohne Bedenken mit einem Eyde.

Wenn dieß durch die gültigsten Zeugnisse so bewährt ist, daß selbst die enthusiastischten Verehrer der Athenienser nicht wagen, etwas dagegen einzuwenden, so kann man doch wohl seinen Begriff von einer Gerechtigkeitspflege nicht tief genug herabstimmen, bey welcher man auf einen so höchst verderblichen Misbrauch keine Rücksicht nahm, sondern unbedenklich nach der Aussage von Zeugen entschied, die vielleicht nicht einmal der Mühe werth fanden, es zu verhehlen, daß sie für ihr Zeugniß bezahlt würden, oder daß sie es dem Demagogen zu Gefallen gaben, für dessen Anhänger sie sich einmal erklärt hatten.

Höchst merkwürdig scheint uns — wenn es hinlänglich historisch begründet ist — daß in den allerdings auch nicht seltenen Fällen, wo bey Anklagen wegen Irreligiosität ein falsches Zeugniß abgelegt wurde, das Gewissen des falschen Zeugen von den Priestern, die dabey interessirt seyn konnten, durch ähnliche Mittel beruhigt wurde, als die der christliche Fanatismus späterer Zeit unter ähnlichen Umständen so oft und so geschickt anzuwenden wußte. Man versprach dem Zeugen — versteht sich, nach griechischer Weise — den Himmel, als Belohnung für die Aufopferung seines Gewissens. Assignationen dieser Art auszutheilen und geltend zu machen, verstanden die griechischen Priester so gut, als die römischen.

d) Als eine Folge aus dem Vorigen darf der nicht minder wichtige Misbrauch — des ewigen Denunciirens betrachtet werden. Die Leichtigkeit, auch offenbar falsche Anklagen zu beweisen, das Schauspiel, welches die Verhandlungen dem Volke gewährten, und was an Interesse gewann, je unverschämter, lügenhafter und bösartiger eine solche Denunciation war, das Spiel der Leidenschaften, was dadurch in Bewegung gesetzt wurde, machte diesen Misbrauch zu einem der häufigsten und für die ganze Gerechtigkeitspflege, wie für die Moralität des Volks, verderblichsten. Der Pöbel, der nicht mit unter den Richtern saß, bildete ein Zuschauerpublikum, was diese Geschäfte blos als ein Schauspiel betrachtete, und dadurch am meisten befrie-

befriedigt wurde, wenn seine Leidenschaften am meisten dadurch erregt wurden. Man weiß, daß die verdientesten Männer die Opfer dieses frevelhaften Muthwillens wurden, und es ist klar, welcher Nachtheil dem Staate daraus hervorgehen mußte. Allein, was mochte ihn hindern, da die Autoritäten, welche es vermocht hätten, theils nichts mehr galten, theils von demselben Geiste, als die Volkstribunäle, regiert wurden, und da die Justizverwaltung, wie sie damals bestand, so wenig davon abschreckte, daß sie vielmehr ganz eigentlich eine Anreizung dazu enthielt.

e) Von diesem war nun wieder eine Folge die Vervielfältigung der Rechtshändel. Man hat die Bemerkung gemacht, daß in Athen weit mehr Prozesse geführt wurden, als in allen andern griechischen Staaten zusammen genommen. Der tagelöhnerische Volksrichter, der sykophantische Demagoge konnten und wollten nicht müßig seyn. Denn an dem Tage, wo keine Gerichtssitzungen waren, hatten jene nichts zu leben, und kamen diese ihren Zwecken nicht näher. Die Prozesse häuften sich nun täglich mehr, und bald waren die Partheyen genöthigt, zu Bestechungen ihre Zuflucht zu nehmen, — nur um ihre Angelegenheiten zur Entscheidung zu befördern.

f) Was soll man indessen zu diesen Misbräuchen sagen, welche die Staatsverwaltung nur duldete, wenn man bemerkt, daß sie selbst theils diese und ähnliche beförderte, theils noch ärgere veranlaßte.

anlaßte. Ohnstreitig ist es ein höchst bezeichnender Zug zu der Charakteristik der Athenienſischen Gerechtigkeitspflege, daß die Regierung oder Regenten sie zu einer Finanzoperation machten. Man mußte Anklagen haben, um Strafgelder und Konfiskationen des Vermögens dekretiren zu können, und man dekretirte diese Strafen, um — die Richter und die Beysitzer der Volksversammlungen bezahlen zu können. Weit gefehlt also, dem Unwesen, dem Auflauern, Verläumden, Denunciiren Einhalt zu thun, suchte die höchste Behörde alles dieß vielmehr zu befördern; denn je mehr dergleichen vorfiel, je unverschämter falsche Zeugen in grossen Schaaren falsche Anklagen unterstützten, desto mehr Vermögen gab es einzuziehen, desto besser war man im Stande, die müssigen Volkshaufen zu ernähren und bey guter Laune zu erhalten.

g) Mag man sich unter diesen Umständen wundern, wenn diese Volksjustiz nichts weniger, als Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährte? Der Reiche, durch seinen Anhang Mächtige konnte jede Art der Gewaltthätigkeit an den Armen oder Unbeschützten begehen, ohne eine gerichtliche Ahndung befürchten zu dürfen. Selbst Angesichts der Gerichtshöfe konnte der Reiche und Mächtige seine Beleidigungen fortsetzen, und des Beleidigten und der Justiz öffentlich spotten. Selten wagte es der Arme, gegen ihn aufzutreten, und auch dann standen dem Reichen

chen tausend Hülfsmittel zu Gebote, um sich auch der gerechtesten Bestrafung zu entziehen. So wurde die demokratische Gleichheit, worauf der Athenienser so stolz war, durch die so hochbelobte athenienſische Gerechtigkeitspflege auf das gröbste verletzt, und gerade die demokratiſche Verfaſſung war es, welche dieſe grobe und drückende Verletzung der Rechte veranlaßte; unſerm Bedünken nach eine Bemerkung, welche nicht überſehen zu werden verdient.

§. 12.

Von den untern Inſtanzen der Civil-Gerechtigkeitspflege, welche wahrſcheinlich gröſſeſtentheils in ihrem Daſeyn und ihrer Form noch die Soloniſche Verfaſſung konſervirt hatten, iſt nur eine noch weit fragmentariſchere Kenntniß auf die Nachwelt gekommen, als von den obern Gerichtsbehörden. Manche kennen wir blos dem Namen nach. Von andern wiſſen wir nur ſo viel, daß wir mit ziemlicher Zuverſicht annehmen können, es habe mit ihrer Gerichtsbarkeit nicht viel zu bedeuten gehabt. Die vierzig reiſenden Richter, noch mehr aber die Einrichtung wegen der Schiedsrichter — diejenigen Eigenthümlichkeiten, von denen wir wenigſtens noch einiges wiſſen, und die wichtig genug ſind, um näher gekannt zu werden, — werden daher auch nur noch unſere Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen, und beſonders, was die letztere anbetrift, ſo werden wir derſelben im Ganzen genommen eben ſo

wenig

wenig umhin können, unsern Beyfall zu schenken, als wir uns nicht entbrechen konnten, die Blößen der Volkstribunäle aufzudecken.

Anmerk. a) Die Schriftsteller jener Zeit nennen uns noch das Gericht des Lykos, das Gericht des Metichios, des Trigonon, des Kainon und des Parabyston, als untergeordnete, besondere Gerichtsbehörden. Von einigen weiß man indessen weiter gar nichts, von andern höchstens eine Deutung des Namens anzugeben. Von dem letzten

aa) weiß man indessen noch am meisten, und Rambach hat, was davon aufzufinden ist, nach seiner bekannten Belesenheit, mit mehr Fleiß und Gelehrsamkeit, als der Gegenstand werth zu seyn scheint, in seinen Anmerkungen zu Pütter bey diesem Gegenstande zusammengetragen. Man hat ausgefunden,

bb) daß es zwey Gerichtshöfe dieses Namens gegeben habe. Der eine bestand aus eilf Personen, welche man Nomophylaken nannte, und

cc) die Gerichtsbarkeit desselben betraf Civilstreitigkeiten, und zwar nur Objekte, welche den Werth von einer Drachme nicht überstiegen.

b) Reisender Landrichter

aa) waren zu Athen vierzig angeordnet, welche jährlich das ganze Gebiet von Attica Distrikt-

weise

weise durchreisten, und in den kleinern Städten oder Flecken Gericht hielten.

bb) Zänkereyen, Schlägereyen und andere wenig bedeutende Personal-Händel dieser Art gehörten vor ihren Richterstuhl. Auch entschieden sie in Realstreitigkeiten, wo das objectum litis sich nicht über zehn Drachmen belief.

cc) Ihre Entscheidungen scheinen indessen auch in Hinsicht auf diese Gegenstände mehr schiedsrichterlich als rechtlich gewesen zu seyn. Es findet sich wenigstens nicht, daß die Partheyen gezwungen gewesen wären, sich bey dem Ausspruche dieser Richter zu beruhigen.

dd) Diese Einrichtung hatte, — wie dem kundigen Leser von selbst auffallen wird — Aehnlichkeit mit der Gerechtigkeitspflege der deutschen Völker in der frühern Zeit des Mittelalters; wovon selbst jetzt noch in England sich ein Ueberbleibsel findet. Wenn man ihr einige Zweckmäßigkeit nicht absprechen kann, so wird man darin doch auch das Kindesalter der Gerechtigkeitspflege und der Staatsverfassung, in der sie entstand, überhaupt nicht verkennen.

c) Weit ausgebildetere Begriffe und richtigere Einsicht verräth die Bestallung und die Funktionen der Schiedsrichter, welche unter Autorität des Staats die Bestimmung hatten, Streitig-

keiten nach den Grundsätzen der Billigkeit oder auch des Rechts zu entscheiden.

aa) Offenbar gieng bey ihrer Einsetzung die Absicht dahin, die Prozesse zu vermindern, und nach der Kenntniß, welche wir von den zu diesem Zwecke getroffenen Verfügungen haben, muß er durch dieselben auch immer sehr gut erreicht worden seyn, so lange die unglückliche Volksjustiz nicht die groben Mißbräuche herbeyführte, welche auch die wohlthätige Wirksamkeit dieser Anstalt — wo nicht ganz vernichten, doch wenigstens sehr vermindern mußten. Sie selbst war und blieb dabey ausser Schuld, und verdient nichts desto weniger Aufmerksamkeit und Prüfung.

bb) Folgendes ist, was von der konstitutionellen Organisation dieser merkwürdigen Veranstaltung auf unsere Zeiten gekommen ist.

aaa) die Zahl der Schiedsrichter war auf drey und vierzig für das ganze athenienſische Gebiet gesetzt. Sie mußten

bbb) das sechzigste Jahr erreicht haben, und

ccc) von Seiten ihres Charakters sich der öffentlichen Achtung erfreuen.

ddd) Diese Schiedsrichter wurden ebenfalls jährlich aus allen Volksstämmen durch das Loos gewählt; ihre Qualifikation aber auf eben die Weise, wie die der Kandidaten

didaten zu anderweitigen Staatsämtern, geprüft.

eee) Ihre Befugniß fand nur da Statt, wo die streitenden Partheyen selbst sich dahin vereinigten, ihre Sache einem Schiedsrichter vorzulegen. In diesem Falle

fff) stand es ebenfalls bey ihnen, sich den Schiedsrichter zu wählen, dem sie ihre Angelegenheit anvertrauen wollten. In diesem Falle

ggg) waren sie aber auch verbunden, die Entscheidung desselben als gültig anzuerkennen, und sich dabey zu beruhigen; wozu sich beyde Partheyen eydlich verpflichten mußten.

Dieser Umstand wurde aber nun wohl nicht selten die Veranlassung, daß die Partheyen — indem sie die schiedsrichterliche Entscheidung forderten — doch auf das Vorrecht, sie selbst zu bestimmen, Verzicht thaten. Dann

hhh) bestimmte der Archon in Gegenwart der Partheyen den Schiedsrichter durch das Loos. In diesem Falle

iii) stand es ihnen frey, von dem Ausspruche des Schiedsrichters an ein Tribunal zu appelliren, und auf diese Weise die Sache noch in den Gang eines förmlichen Pro-

zesses einzuleiten. Wählten sie diese Maasregel, dann

kkk) mußte das Protokoll des Zeugenverhörs von dem Schiedsrichter, nebst den übrigen etwannigen Aktenstücken des Prozesses, in einer sorgfältig versiegelten Cistel einem Archon übergeben werden, welcher dann auf die oben beschriebene Weise den Prozeß vor einem Volkstribunale instruirte. In diesem Falle

lll) waren die Partheyen auch in dem Besitze noch weiter greifender Rechte gegen den Schiedsrichter. Glaubten sie ihn

α) überhaupt der Partheylichkeit bezüchtigen zu können, oder

β) Gründe zu dem Verdachte zu haben, daß diese Partheylichkeit durch Bestechung bewirkt sey, dann stand es ihnen frey, ihn, jedoch erst am Ende seines Amtsjahrs, förmlich zu belangen, und ihn zur Rechtfertigung seines Urtheils zu nöthigen.

mmm) Bey diesen Vorrechten der Partheyen war es allerdings den Grundsätzen der Billigkeit gemäß, den Schiedsrichtern das Recht zuzugestehen, die ihnen, sey es durch Bestimmung der Partheyen, oder durch das Loos, übertragene Entscheidung abzulehnen, und die Sache an eines der

Volks-

Volkstribunale zu verweisen. Uebrigens

nnn) konnte kein athenienſiſcher Bürger die Uebernahme des Amts eines Schiedsrichters, wenn die Wahl auf ihn gefallen war, ohne ſich eine beſchimpfende Beſtrafung zuzuziehen, ablehnen.

cc) Wenn dieſe Einrichtung in ihrer Wirkung ihrem Zwecke, wenigſtens auf die Dauer, nicht ganz entſprach, ſo kann dieß dem ihr gebührenden Beyfalle nichts entziehen. Es war das Werk derjenigen, welche ein Intereſſe dabey hatten, die Prozeſſe ſtets zu mehren, und die Volkstribunäle in ununterbrochener Thätigkeit zu erhalten. Dieſe mußten es eben deshalb ihrem Intereſſe gemäß finden, die Wirkſamkeit der Schiedsrichter zu vermindern, und, wo möglich, völlig zu ſchwächen. Auch ſie wurden, wie faſt alle Staatsbedienten, nach und nach allein aus dem Pöbel gewählt, und mußten dadurch eine Autorität, die mehr perſönlich, als officiell geweſen war, auch allmählich völlig verliehren.

§. 13.

Es iſt nun zur allgemeinen Ueberſicht der Gerechtigkeitspflege noch übrig, einen Blick auf die Strafbeſtimmungen zu werfen. Wenn aus denſelben der harte und blutige Geiſt Drako's durch die höhere Kul-

tur oder Politik zum Theil wenigstens ausgetrieben war, so war er dieß doch auch nur zum Theil. Noch fand man die Todesstrafe auf Verbrechen gesetzt, welche mit derselben in keinem Verhältnisse standen, und der Geist wahrer Humanität und richtiger philosophischer Begriffe über Verbrechen und Strafen war noch wenig wahrzunehmen.

Auch ergiebt sich die positive gesetzliche Strafbestimmung als eben so unvollständig und unzulänglich. Sie umfaßte bey weitem nur die geringere Zahl der Verbrechen, und ließ der Willkühr, dem Eigennutze, der Partheysucht und Intrigue noch einen weiten freyen Spielraum.

Es bedarf keines Beweises, daß die Misbräuche, die sich in die Gerechtigkeitspflege überhaupt eingeschlichen hatten, auch in diesem Theile derselben nach dem Verhältnisse, als sie überhaupt zunahmen, auch hier zunehmen mußten; so daß, auch bey der mangelhaften Kenntniß, welche wir davon haben, wir sie gleichwohl nicht anders, als für sehr unvollkommen und fehlerhaft erklären können.

Anmerk. 1. Die bey den Athenienſern gewöhnlichen Strafen lassen sich zuvörderst zur nähern Uebersicht absondern,

a) in solche, die durch das Gesetz genau für jedes Verbrechen festgesetzt waren, und also von dem Gerichtshofe nur angewandt und zur Ausübung gebracht werden durften; und

b) solche, die auf die oben §. 11. Anm. αα) angeführte

geführte Weise erst für den jedesmaligen Fall des Vergehens durch den Gerichtshof bestimmt wurden. In beyden Fällen wurden angewandt

aa) die Lebensstrafe,

bb) die Landesverweisung,

cc) Vermögensstrafe,

dd) Gefängnißstrafe,

ee) Degradation, oder Bestrafung durch Verlust der Bürgerrechte;

ff) Ehrenstrafen; endlich

gg) Exkommunikation.

2. Die Anwendung dieser Strafen — theils nach den Bestimmungen des Gesetzes, theils nach einem gewissen gerichtlichen Herkommen, läßt sich unter folgende Hauptmomente zusammen fassen.

a) die Todesstrafe. Diese gehörte zu denen, welche am meisten durch das Gesetz selbst für jedes Verbrechen genau bestimmt waren.

α) Sie war gesetzt

aa) auf jeden vorsetzlichen Mord; sodann

bb) auf Hochverrath, oder Attentate zum Umsturz der Regierungsform;

cc) Irreligiosität, die sich zu Tage legte,

αα) in beleidigenden Aeusserungen, und direkten und indirekten Angrif-

fen auf die Götter und den Gottesdienſt, und

ββ) entweihenden Handlungen an heiligen Gegenſtänden, z. B. Kirchenraub, Entweihung der heiligen Myſterien u. ſ. w. Ferner auf

dd) Verrätherey im Kriege, durch Ueberlieferung einer Feſtung, eines Truppenkorps, einer Galeere ꝛc. Desgleichen

ee) Deſertion;

ff) Diebſtahl und Raub;

αα) den am Tage verübten,

aaa) ſobald der Werth deſſelben funfzig Drachmen überſtieg; und

bbb) er in einem öffentlichen Bade oder Gymnaſio geſchehen war, im letzten Falle durchaus ohne Rückſicht auf den Werth deſſelben.

ββ) Eben ſo völlig ohne dieſe Rückſicht, ſobald der Diebſtahl oder Raub bey der Nacht verübt war. (Wir können uns nicht entbrechen, hiebey die Bemerkung zu machen, daß, unſerm Gefühle nach, dieſe Beſtimmung mehr, als irgend eine, für den feinen und gebildeten Sinn des Geſetzgebers zeuge. Sie ſcheint wenigſtens die Vorſtellung bey demſelben vorauszuſetzen, daß die Sicherheit der Perſon und des Eigenthums

bey

bey der Nacht noch eine ſtrengere Sorgfalt erfordere, als am Tage; indem um dieſe Zeit jeder Bürger ſelbſt mehr fähig und alſo verpflichtet iſt, für ſich ſelbſt zu ſorgen. Entwendungen von Sachen, beſonders geringern Werths, laſſen immer eine gewiſſe Sorgloſigkeit oder Unachtſamkeit bey dem, dem ſie entwendet wurden, vorausſetzen; es iſt alſo die Schuld zum Theil auch mit auf ſeine Rechnung zu ſetzen.

Iſt dieß der Sinn, der jener Modifikation zum Grunde liegt, dann würde freylich eine irrige Vorſtellung dabey zum Grunde liegen; und es ſcheint, als hätte die Scheidung zwiſchen Lebens- und andern Strafen nicht nach der Wichtigkeit des Objekts des Diebſtahls, ſondern nach der Art der Bewerkſtelligung deſſelben beſtimmt werden ſollen. Genau unterſucht, ſo dürfte ſich kein hinlänglich haltbarer Grund finden, warum man bey einem Diebſtahle von geringerem Werthe die Pflicht der Selbſtvertheidigung des Beſitzers mit in Anſchlag bringen, und bey dem von höhern Werthe darauf keine Rückſicht nehmen wollte. Vielmehr ſcheint es, daß, nach dem Verhältniſſe der Erhöhung des Werths des Objekts, die Vernachläßigung der nöthigen Fürſorge für ſeine Sicherung, an dem Werthe des Ob-

jekts und der Strafbarkeit des Stehlers abgerechnet werden müßte.

Allein ganz anders muß die Entscheidung ausfallen, wenn die Sache aus dem Gesichtspunkte des wie? der Entwendung betrachtet wird. Gegen Uebermacht an Kräften kann keine Vorsicht und Aufmerksamkeit etwas ausrichten, und sonach hätte wohl richtiger die gewaltsame Beraubung von dem eigentlichen Diebstahle gesondert, und wenn man für den höhern Grad des Verbrechens dieser Art die Todesstrafe für nöthig fand, sie auf jene gesetzt werden sollen. Offenbar ist ein Einbruch, Strassenraub, oder andere Art der gewaltsamen Beraubung, welche am Tage verübt wird, eine weit frevelhaftere Beleidigung der bürgerlichen Ordnung, setzt einen weit höhern Grad verbrecherischen Sinns bey dem Thäter voraus, als eine ähnliche Handlung, bey der Nacht verübt, oder ein Diebstahl, wenn er auch noch so geschickt verübt wird, und noch so wichtig ist. Sonach wird er auch eine höhere Strafe verwirkt haben, und bey Bestimmung derselben ihrer innern Strafbarkeit wegen gar keine Rücksicht auf den Werth des Gestohlenen zulassen. Am wenigsten kann dieß bey der Todesstrafe Statt finden; da mit der Bestimmung dieser gar kein Ersatz für den Beraubten verbunden ist, und sie allein den

Zweck

Zweck haben kann, den verbrecherischen Sinn und Willen durch Abschrecken zu vermindern. Uebrigens dürfen wir wohl auf die Ueberreste der Barbarey Drako's in diesen Strafbestimmungen nicht näher hindeuten, da sie sich dem Beobachter von selbst deutlich genug darbieten.)

β) Die Modifikationen der Todesstrafen betreffend, so waren die gangbarsten

αα) der Tod des Stranges;

ββ) des Schwerdtes, und

γγ) durch Gift.

Einzelne Beyspiele finden sich jedoch auch von den barbarischen Todesarten,

δδ) durch Schläge,

εε) durch Versenken im Meere, und

ζζ) durch Herabstürzen in einen Abgrund, in welchem spitze Instrumente angebracht waren, um den Tod zu beschleunigen, oder — vielleicht richtiger, um ihn qualvoller zu machen.

(Daß diese letztern Todesarten nicht den Stempel des so vielfach bewährten humanen Sinns eines Gesetzgebers, wie Solon, sondern vielmehr den barbarischen einer tumultuarischen Pöbelversammlung an sich trägt, darauf darf wohl kaum hingewiesen werden; weshalb sich denn auch ohne hinlängli-

che

che historische Data annehmen läßt, daß dieselben in den Kriminalgesetzbestimmungen, wie sie aus den Händen jenes Gesetzgebers kamen, nicht enthalten seyn konnten.)

γ) Der zum Tode Verurtheilte wurde bis zu der Vollziehung des Urtheils dem Kerker überliefert, oder vielmehr dem Kerker wieder überliefert, in welchem er, während man ihm den Prozeß gemacht hatte, bereits aufbewahrt war.

b) Die Verbannung war nur für sehr wenig Fälle als Strafe gesetzlich bestimmt. Doch war sie nichts weniger, als ungewöhnlich. Die Modifikationen derselben lassen sich unter folgende Gesichtspunkte bringen.

aa) die Selbstverbannung.

Wenn ein vorsetzlicher Mörder dieses Verbrechens wegen angeklagt war, und voraussah, daß er der für dasselbe festgesetzten Todesstrafe nicht entgehen würde, dann blieb ihm das Rettungsmittel, sich selbst zu verbannen, — so lange der Richter das Urtheil noch nicht ausgesprochen hatte. Diese Selbstverbannung war

α) auf Lebenslang;

β) es war der Verlust der sämmtlichen Haabe des Verbrechers damit verbunden.

γ) sie war mit der Aechtung verbunden; denn dafern sich der auf diese Weise Verbannete auf dem athenienſischen Territor

oder

oder bey einem Nationalfeste der Griechen sehen ließ, so war jeder athenienſiſche Bürger, der ihn dort antraf, berechtigt, ihn auf der Stelle zu ermorden, oder ſich ſeiner zu bemächtigen, und ihn den Händen der Gerechtigkeit zu überliefern; weil ein vorſetzlicher Mörder nicht dieſelbe Luft athmen, oder da Freyheit und Sicherheit genieſſen konnte, wo der athmete, der von ihm dieſer Vorzüge beraubt wurde.

bb) Die Verbannung durch einen Richterſpruch traf den unvorſichtigen Mörder, auch dann, wenn er von der Schuld völlig frey geſprochen war. Sie entfernte ihn dann aber auch nur auf ein Jahr aus ſeiner Heimath, jedoch mit der Bedingung, daß er während dieſer Zeit die Verwandten des Getödteten verſöhnt und ſich von der Blutſchuld gereinigt habe. Verſäumte er dieß während dem angeführten Zeitraume ſeiner Verbannung, dann blieben ihm auch dann noch die Grenzen ſeines Vaterlandes verſchloſſen.

(Die durch den Oſtracismus vollzogene Verbannung ſolcher Männer, von denen dem Staate ein Nachtheil zu befürchten war, oder die Redner und Demagogen vorzuſpiegeln für gut fanden, kann nicht füglich mit hieher gerechnet werden, indem man darin mehr ein Sicherungsmittel, als eine Beſtrafung erkennt, und dieſelbe auch nicht von den Gerichtshöfen, ſondern von der Volksverſammlung vollzogen wurde.)

c) Wer

c) Wenn jene Art der Bestrafung zu den seltenern gehörte, so war Strafe am Vermögen desto häufiger. Sie war

aa) entweder Konfiskation des ganzen Vermögens, oder

bb) eine verhältnißmäßige Geldbuße. In beyden Fällen fiel diese Buße, bis auf den Abzug eines Zehnten, oder Fünften für eine gottesdienstliche Bestimmung, dem Staate anheim, wodurch denn, wie bereits anderweitig angemerkt worden, diese Strafe über die Gebühr vergrössert und vervielfältigt, und zu einer sehr ergiebigen Finanzoperation, aber auch zu einer wahren Staatsräuberey gemacht wurde.

d) Beraubung der Freyheit, Einkerkerung auf längere und kürzere Zeiträume, war bey den Athenienſern ebenfalls nicht ungewöhnlich, und nahm wohl meistens die Stelle der Geldstrafen bey denen ein, auf welche ihrer Armuth wegen jene Strafe — auch in der kleinsten Modifikation, keine Anwendung litt. Angewandt wurde sie in der Regel auf folgende Weise:

aa) Schwerere Verbrecher verurtheilte man zu lebenslänglicher Einkerkerung, legte sie auch wohl in Fesseln.

bb) Von der Einkerkerung im geringeren Grade und nach kürzern Zeitbestimmungen konnten sich Vermögendere oder solche,

die

die Freunde und Verbindungen hatten, durch Stellung einer verhältnißmäßigen Kaution befreyen.

cc) Gegen Schuldner pflegte ebenfalls der Personalarrest verfügt zu werden, und aus diesem fand nur durch Bezahlung der Schulden Erlösung statt.

e) Mit manchen dieser Bestrafungen war die Degradation, oder Beraubung der Bürgerrechte, sehr natürlich und untrennbar verbunden. Der verbannete vorsetzliche Mörder z. B. konnte auf Bürgerrecht in keiner Modifikation mehr Anspruch machen; an ihm war

aa) die völlige Degradation vollzogen worden. In einem gleichen Falle mit ihm befanden sich diejenigen, welche für schwere Verbrechen diese ohnstreitig auch schwere Strafe, als eigentliche Strafe ihres Vergehens,

α) auf eine bestimmte Zeit, oder

β) auf lebenslang zu leiden hatten. Hievon wesentlich unterschieden ist

bb) die partielle Degradation, durch welche die mit derselben zu bestrafenden Verbrecher nur einen Theil ihrer Bürgerrechte, meistens auch nur auf eine Zeit lang und eigentlich wohl nur den Gebrauch derselben verlohren. Ohne Zweifel gehörte diese Art der Bestrafung zu den zweckmäßigsten, und

hätte

hätte, sehr wirksam gemacht werden können, wenn sie zweckmäßig angewandt worden wäre. Sie

α) ließ mannigfaltige, der Abstufung der Unbürgerlichkeit eines Vergehens angemessene Abstufungen zu, von der Entziehung des Rechts, die Rednerbühne zu besteigen, oder in der Volksversammlung zu sitzen (also dem Vorrechte, dem Staate durch Rath und Dienste nützlich zu werden), bis zu der völligen Degradation, die den Ausgestossenen nicht nur aller seiner bürgerlichen und politischen Rechte beraubte, sondern ihn auch mit Infamie brandmarkte, und ihm nichts übrig ließ, als ein elendes Leben voll Schande und Unsicherheit.

β) Die partielle Degradation hatte die Schande nicht, wie die generelle, oder allgemeine, zu ihrer Begleiterinn. Sie war

γ) meistens nur temporell, also vorübergehend, und es folgte ihr eine Wiederherstellung in den vorigen Stand, und mit dieser Vergessenheit. Wer mit den Abgaben an die Staatskasse in Rest blieb, verlohr seine Bürgerrechte, jedoch nur auf die Zeit, während welcher er dem Staate schuldig war. Mit der Abtragung seiner Schuld trat er eo ipso wieder in dieselben ein.

δ) Solche

δ) Solche Degradirte wurden auch in Zeiten der Noth, oder wo man ihrer sonst bedurfte, wohl gebraucht; — freylich nachdem man die Dekrete, durch welche sie degradirt wurden, widerrufen hatte. Diese Widerrufung mußte von einem Tribunale, das aus sechstausend Richtern bestand, ausgesprochen werden, auch wohl unter Bedingungen, wie sie der Senat oder das Volk nach Person und Umständen festzusetzen für gut fand.

f) Die öffentliche Entehrung wurde für sich auch als eine Bestrafung, jedoch mehr

aa) wie es scheint, für moralische Vergehungen, als bürgerliche Verbrechen, betrachtet und angewandt. Bey dem Militair zogen

α) auffallende Beweise von Feigheit die Entehrung nach sich.

Wer seinen Posten verließ, oder sich seinen Schild rauben ließ, erfuhr diese Strafe, als eine Folge seiner Feigheit. Ausserdem

β) verwirkten diese Strafe Mishandlungen, welche Kinder an ihren Eltern ausübten, ein notorisch schändlicher Lebenswandel u. d. m. Hier also offenbar Handlungen, welche man unter keine Kategorie der bürgerlichen Verbrechen zu bringen wußte, und gleichwohl ganz ungeahndet zu lassen nicht für gut fand.

bb) Hieraus ergiebt sich aber auch nun wieder, daß diese Art der Strafe mit der zunehmenden Sittenlosigkeit auch immer mehr ihre Kraft verliehren, und — die Anwendung bey den Kriegern abgerechnet — allmählich fast außer Gebrauch kommen mußte. Sie beruhte auf moralischen Vorstellungen, und mußte also auch, durch die Modifikation dieser, verhältnißmäßige Modifikationen erhalten.

g) In der letztern, im §. angedeuteten Art der Bestrafung findet sich, unserer Einsicht nach,

aa) allerdings schon eine völlige Exkommunikation. Ausschließung von den heiligen Mysterien und der Besuchung der Tempel u. s. w. mochte bey den Athenern leicht eine ähnliche Ideenverbindung zum Grunde haben und bewirken, als Ausschließung von dem Gottesdienste und dem heiligen Abendmahle bey den Christen.

bb) Der Unterschied lag vielleicht nur da, daß man

α) diese Exkommunikation bey den Athenern mehr als die Beraubung eines Bürgerrechts, denn als eine kirchliche Disciplin-Handlung betrachtete, und

β) daß sie hier von einem bürgerlichen Gerichtshofe und nicht durch den Machtspruch eines Priesters verhängt wurde.

cc) Dieß

cc) Dieß wird uns indessen nicht hindern, anzunehmen, daß die Priester demungeachtet einen sehr wirksamen Einfluß auf die Erkennung dieser Strafe ausübten. Die Priester Athens waren Priester, so gut, wie die Spaniens, Italiens und Deutschlands es sind, und selbst das hier erörterte Faktum aus der athenienſischen Strafjustiz liefert einen Beleg mehr zu der freylich kaum eines Belegs mehr bedürfenden Beobachtung: daß der Geist und die Wirksamkeit aller, die unter diese Kategorie gehören, sich zu allen Zeiten und unter allen Himmelsstrichen stets gleich bezeigt habe; worauf denn auch allerdings wohl wieder die Erwartung zu stützen ist, daß er sich stets gleich bleiben werde, so lange er einen Platz in der Weltgeschichte einnehmen wird.

2. Eine ohnstreitig sehr beyfallswerthe Einrichtung war es, daß die Strafgesetze, so weit sie bestimmt waren, an den Eingängen zu den Gerichtshöfen auf Säulen eingegraben, zu jedermanns Wissenschaft gelangen konnten. Sollen Strafen einige Wirksamkeit zur Verhütung der Verbrechen haben, so scheint dieß in der That das einzige Mittel, ihnen diese Wirksamkeit zu verschaffen, zu seyn. Und wenn in Hinsicht auf die ganze Gerechtigkeitspflege kaum eine Vergleichung unserer mit jener Statt haben dürfte, so scheint es doch, als dürfte sich die unsrige nicht schämen, jene Sitte der Athener nachzuahmen.

(Man könnte es über sich nehmen, zu behaupten, daß das Dunkel, was für den großen Haufen, im Ganzen genommen, auf unserer Strafgesetzgebung ruht, Veranlassung zu sehr vielen Vergehungen wird, welche verhütet werden könnten, sobald man hier mehr den Weg einer warnenden Publicität, als den einer schreckenden Unkunde einschlüge. Hier schreckt offenbar Licht weit mehr als Dunkel. Und wenn in den neuern Zeiten solche Warnungsanzeigen der Strafen auf Vergehungen, wo man sie in einzelnen Fällen — z. E. bey Polizeyeinrichtungen — anbrachte, nicht ganz den Erfolg gehabt haben, den man dabey beabsichtete, so lag dieß nicht so wohl an der innern Unwirksamkeit dieser Einrichtung, als an äußern Umständen, welche Unwissenheit oder Nachläßigkeit damit verband. Wo solche angekündigte Strafen in gar keinem Verhältnisse mit dem Vergehen standen, oder wo — was noch ohnstreitig öfter der Fall war und ist — die Erfüllung der Strafdrohung selten oder nie nachfolgte, da wird freylich in kurzem die Warnungstafel keinen andern Effekt haben, als den, welchen Vogelscheuchen hervorbringen, die in der drohenden Stellung unverändert stehen bleiben, in welcher sie aufgestellt sind — es mag um sie her vorgehen, was da will, und also nur bey dem ersten Anblicke Furcht vor dem Zuschlagen erregen können. Zeigte sich aber das zur Publicität beförderte Strafgesetz als einen auf einer Anhöhe postirten, thätigen Flurschützen, dessen

sen Wachsamkeit kein Versuch der Beraubung oder Beschädigung auf seinem Reviere entgeht, und der auch den gewandtesten Dieb zu ereilen versteht; — dann ist kein Grund vorhanden, warum die Warnung des Strafgesetzes nicht denselben Effekt haben sollte, als die drohende Bewegung des erwähnten Nomophylax. An den Gebäuden der Tribunäle, oder auf öffentlichen Plätzen angebrachte und mit deutlicher Schrift versehene und gut unterhaltene Tafeln, auf welchen die wichtigsten Verbrechen und Strafen kurz angekündigt würden, müßten doch wohl auf jeden Fall mehr wirken, als das Anschlagen von Verordnungen in den Wirthshäusern, die der Zehnte nicht versteht, die alle über einander an einen Nagel geheftet, von Niemanden gelesen werden, und auch in Kurzem so mit Tabacksdampf, Oelqualm und Schmuz jeder Art überzogen sind, daß sie von Niemanden gelesen werden können, wenn auch Jemand durch besondere Veranlassungen dazu aufgefordert würde.

§. 14.

Wir wenden nun unsern Blick von der Justizverwaltung zu den Polizeyanstalten Athens. Hier finden wir manches, was in den Zeiten, da es entstand, kaum erwartet werden durfte. Vielleicht hatte die Athener ihre prädominirende Neigung zu einem ruhigen, sorgenlosen Leben dieß Bedürfniß früher und lebhafter empfinden lassen, als andere Völkerschaften. Wir finden in Athen Veranstaltungen zur Er-

haltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt und auf dem Lande, gewählte Polizeybeamte und eine Wache — in der Stadt aus fremden Söldnern, auf dem Lande aus der jungen Nationalmiliz, welche sämtliche Veranstaltungen unter der Oberaufsicht eines Theils der Archonten standen, die jedoch auch selbst zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit thätig wurden.

Als das Bedürfniß sich zeigte, wurden auch Veranstaltungen zur Unterstützung der Armen, Witwen und Waisen getroffen. Auch die Fremden entgingen der Polizey-Sorgfalt nicht. Manchen, jedoch unvollständigen Spuren nach umfaßte sie überdieß noch verschiedene andere Gegenstände, unter welchen sich die Aufsicht über Sitten der Jugend, Kleidung des weiblichen Geschlechts, Anstalten zur Verhütung mancher Ausschweifungen u. s. w. besonders auszeichnen, uns aber auch zunächst auf die Betrachtung führen, daß sie mit der zunehmenden sogenannten Freyheit auch von ihrer Kraft und Wirksamkeit verlohren, welches jedoch den Veranstaltungen selbst wenig zum Präjudiz gereichen kann. Besonders konnte die Sittlichkeitspolizey nur nach dem Maaße Kraft behalten, als die Grundlage der Begriffe von Sittlichkeit, worauf sie erbaut war, rein oder unrein, fest oder schwankend genannt zu werden verdient. Das Ganze aber mußte sich nach den Modifikationen modificiren, welche die eingeführte Demokratie und Demagogie in der ganzen Verfassung und Verwaltung des atheniensischen Staats bewirkte.

Anmerk.

Anmerk. 1. Die Veranstaltungen für die öffentliche Sicherheit in der Stadt Athen, so weit wir dieselben noch kennen, waren folgende:

a) War dazu eine alte Abtheilung der Stadt Athen nach den sechs Stämmen, deren ursprüngliche Wohnplätze sie umfaßte, in sechs Reviere oder Quartiere benutzt.

b) In einem jeden dieser Quartiere waren bürgerliche Polizeybeamte, die jährlich gewählt wurden. Sie theilten sich

aa) in die Astynomen, welche ihr Amt bey Tage verwalteten, und in

bb) Sophronisten, welche des Nachts für die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu wachen hatten. Beyde waren nur Unterbediente, eine Art von Polizeydienern, und waren vielleicht in ihren Rechten und Funktionen den bürgerlichen Polizeybedienten in England ähnlich, welche man unter dem Namen der Bailifs kennt.

c) Für die ganze Stadt wurde eine Polizeywache von tausend Scythen unterhalten, welche ihr Lager auf dem areopagitischen Hügel hatten. Den Grund, warum man für diesen Dienst von den Griechen so geringgeschätzte Barbaren wählte, giebt ein neuerer Schriftsteller (Pauw) folgendergestalt an. Das Kommando über eine solche Stadtwache aus Griechen, meint er, hätte man keinem at e-

nienſiſchen Bürger anvertrauen dürfen, weil ein ſolcher die ihm dadurch in die Hände gegebene Gewalt leicht zur Bedrückung ſeiner Mitbürger hätte misbrauchen können. Aus andern Griechen hätte man dieſe Wache ebenfalls nicht wählen können, weil bey dieſen zu befürchten geweſen ſey, daß ſie hätten komplottiren, und in Kriegszeiten mit den Feinden Athens ſich in Verbindung ſetzen können. Wir müſſen es den Leſern überlaſſen, dieſe Gründe zu würdigen. Uns dünkt es wahrſcheinlicher, daß der Dienſt dieſer Stadtwache den athenienſiſchen Bürgern niedrig und alſo unter der Würde eines ſouverainen Volks zu ſeyn ſchien.

d) Jeder athenienſiſche Bürger war verpflichtet, eine vollſtändige Rüſtung in ſeinem Hauſe zu haben, und, ſobald Lärm geſchlagen wurde, völlig bewaffnet, auf dem öffentlichen Platze zu erſcheinen. Hier mußten ſie ſich in Ordnung ſtellen, und erwarten: ob und wo die Archonten, die ſie hatten zuſammenberufen laſſen, ihrer bedurften. Dieſe Verfügung ſcheint uns indeſſen mehr eine Vertheidigungs- als eine Polizey-Maasregel geweſen zu ſeyn. Indeſſen müſſen wir andern überlaſſen, darüber zu entſcheiden.

e) Die Polizeywache patroullirte nicht nur des Nachts durch die Straſſen Athens, ſondern ſie beſetzten auch gewiſſe Poſten, und die ganze Nacht hindurch wurde von Zeit zu Zeit mit einer Art von Glocke ein durchdringender Ton angeſchla-

geschlagen, worauf die in den verschiedenen Quartieren vertheilten Wachen antworten mußten.

f) In Friedenszeiten durfte Niemand bewaffnet gehen. Nach Thucydides Erzählung waren die Athenienser unter den Griechen die ersten, welche die alte barbarische Sitte — wofür es dieser Geschichtschreiber mit vollem Rechte erklärt — bewaffnet in der Stadt umherzugehen abschaften. Die Polizeybedienten waren autorisirt, jeden Bürger, den sie bewaffnet auf der Strasse antrafen, zu verhaften, und ihn vor den Archonten zu führen.

g) Die höchste Polizeyautorität in Athen waren die sechs letzteren Archonten. Doch wurde nicht blos an sie referirt, sondern es lag ihnen auch ob, selbst abwechselnd bey der Nacht die Runde zu machen, vermuthlich an der Spitze einer Patroulle der Scythischen Polizeywache.

h) Da bey der entschiedenen Liebe der Athener zum Weine die Trunkenheit die meisten Störungen der öffentlichen Ruhe veranlaßte, so war es natürlich, daß den Archonten, als oberster Polizeybehörde, die Vergehungen, welche in der Trunkenheit begangen wurden, zunächst und am meisten vorkamen. Es war daher nicht minder natürlich, daß sie vorzugsweise das Richter- und Korrektionsamt über diese Ausschweifungen und deren Folgen ausübten.

i) Bey der grossen Anzahl von Fremden zu Athen (man giebt die Zahl derselben auf zehntausend an)

war eine besondere Polizey-Aufsicht über dieselben gewiß nicht überflüssig und unzweckmäßig. Auch sie war den Archonten anvertraut, welche zu gleicher Zeit die Gerichtsbarkeit über dieselben damit verbanden.

2. Zur Besorgung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit auf dem Lande waren nicht minder zweckmäßige Einrichtungen, als in den Städten. Der Athenienser, der das Landleben sehr liebte, überließ sich hier auch am liebsten und völligsten der Sorgenfreyheit, die seiner Gemüthsart so sehr angemessen war. Von den Einwohnern selbst war — bey der Aehnlichkeit der Denkungsart und des Bedürfnisses — an schönen Sommertagen in ungestörtester Ruhe, unter dem Schatten der Platanen, an dem Ufer des Ilissus zu ruhen — selbst Sokrates Lieblingsvergnügen — bey weitem weniger Störungen der Ruhe, als in der Stadt zu befürchten. Allein auf den Gebürgen sammleten sich von Zeit zu Zeit fremde Räuber, die in den Höhlen der Berge Gelegenheit sich zu verbergen und gegen Nachstellungen zu sichern fanden. Auch gab die sehr ausgedehnte Küste den zahlreichen Seeräubern oft Reiz und Gelegenheit zu landen, und die vielen kleinen Buchten an der Küste verbargen sie und ihre Fahrzeuge am Tage, und erleichterten ihnen ihre Unternehmungen bey der Nacht. Dagegen konnten nun freylich

a) die bürgerlichen Polizeybeamten, welche auch in ähnlicher Qualität und auf ähnliche Weise,

wie

wie in der Stadt, ebenfalls auf dem Lande angestellt waren, sehr wenig ausrichten. Sie wurden

aa) von den Gemeinen aus ihren Mitteln gewählt, und hießen Demarchen, eine Bezeichnung, die auch beyden Klassen der Polizeydiener in der Stadt gemeinschaftlich gewesen zu seyn scheint. Ihre

bb) Autorität, mußte auf dem Lande noch geringer seyn, als die ihrer Amtsgenossen in der Stadt; da sie auf der Seite, wo der athenienſische Landbewohner des Schutzes bedurfte, ihn nicht zu gewähren im Stande waren, und er von der Seite, da sie denselben zu gewähren vermochten, desselben nicht bedurfte.

b) Um so wirksamer wurde dagegen der Schutz der Art von Marechaussé oder Sicherheitswache empfunden, welche Epheben bildeten. Unter dieser Bezeichnung

aa) wurden bekanntlich alle athenienſischen Jünglinge von achtzehn bis zwanzig Jahren begriffen, die dadurch gleichsam ihre kriegerischen Lehrjahre bestanden, daß sie die Gebürge und Seeküsten von Räubern reinigten. Jeder Athenienſische Bürger war zum Kriegsdienste verpflichtet, und mußte diese Kriegsschule durchgehen. Es war die erste Gelegenheit, sich auszuzeichnen und Ruhm zu erwerben. Die grössesten Krieger und berühmtesten Helden hatten in dieser Schule ihre Talente zuerst entwickelt,

wickelt; Reiz genug für die Phantasie kraft- und muthvoller Jünglinge, um die Peripole — so hieß diese Art von Miliz — bey den Räubern in der Furchtbarkeit zu erhalten, in welche sie sich einmal bey ihnen gesetzt hatte.

bb) Durch diese Marechaussé genoß das athenienſiſche Gebiet bis zu dem unglücklichen Peloponneſiſchen Kriege einer innern Sicherheit, welcher ſich damals und zu allen Zeiten nur wenige Staaten erfreuten. Sie wurde zu einer höchſt wohlthätigen Einrichtung für den Staat, welche wohl verdiente, auch in unſern Staaten und Zeiten allgemeiner wieder ins Andenken gebracht und, den Umſtänden und Verhältniſſen gemäß, ſelbſt zur Nachahmung empfohlen zu werden. Wie ſehr auch die Beſtimmungen und Verhältniſſe der jungen Bürger unſerer Staaten von denen des Athenienſiſchen verſchieden ſeyn mögen, ſo geſtehen wir doch, daß wir keinen zureichenden Grund einſehen, warum jene Einrichtung izt für ganz unausführbar erklärt werden müßte.

3. Wenn von den Eigenthümlichkeiten der athenienſiſchen Polizeyverfaſſung die Rede iſt, ſo darf wohl vor allen Dingen

a) nicht unbemerkt bleiben, daß es in Athen keine Bettler gab, und darf man aus den unbeſtimmten Andeutungen, welche ſich über dieſen Gegenſtand finden, ein Reſultat ziehen, ſo kannte Athen

vor

vor dem Peloponnesischen Kriege auch keine eigentliche Armen.

b) Spüren wir den Ursachen dieser merkwürdigen und in den kultivirten Staaten der alten und neuen Welt sich so höchst selten ergebenden Erscheinung näher nach, so scheinen sie uns in folgenden gesetzlichen Bestimmungen und wohlthätigen Anordnungen zu liegen.

aa) Bekanntlich hatte Solon eine sehr strenge Verordnung gegen den Müssiggang gegeben. Ein Gesetz, wie dieses, konnte freylich bey einem Volke, wie das Athenienſische, nicht zu einer allgemeinen Wirksamkeit gedeihen, auch nicht lange in Kraft bleiben. Es stieß zu heftig mit den eingewurzeltsten Lieblingsneigungen, dem Hange zur Unthätigkeit und Vergnügensucht, zusammen. Es empörte daher nicht nur den großen Haufen gegen sich, sondern wurde auch selbst von den Philosophen angegriffen. Diese bewiesen, daß kein Gesetzgeber berechtigt seyn könne, ein solches, die bürgerliche Freyheit so hart beschränkendes Gesetz zu geben. Von derselben, behauptete Sokrates, sey die Willkühr unzertrennlich, zu arbeiten, oder nicht zu arbeiten, wie ein jeder es für gut fände.

Solche Grundsätze — wie sehr sie mit den damaligen Vorstellungen von demokratischer Freyheit in Verbindung stehen mögen, mußten der Polizey die Ausübung ihrer Pflicht, den

Staat

Staat gegen die Belästigung der Armuth und Betteley zu schützen, in die Augen fallend sehr erschweren, und man dürfte kaum anzugeben im Stande seyn, wie es möglich gewesen wäre, — zumal bey dem immer zunehmenden Hange zum Müssiggange und zur Liederlichkeit — ihr diesen Ruhm zu erhalten, wenn

bb) die Demagogie nicht auf die Idee geführt hätte, die Besuchung der Volksversammlungen und Volkstribunäle zu bezahlen, und auf diese Weise Tausenden von Müssiggängern Unterhalt zu verschaffen. (Daß diese Art des Unterhalts den übrigen, rechtlichern und begüterten Bürgerklassen ebenfalls sehr zur Last fallen mußte, wird zwar nicht abgeläugnet werden können, verdient aber hier eigentlich nicht in Betrachtung gezogen zu werden, da es keine Polizey- sondern eine Staatsverfügung war, also aus andern Standpunkten näher untersucht und geprüft werden muß.) Eigentlicher gehört hierher, und zwar als eine vorzüglich wirksame und beyfallswerthe Maasregel:

cc) daß der Staat

&) die Ernährung aller im Kriegsdienste des Staats zur eigenen Ernährung unfähig gewordenen Bürger, ingleichen die Versorgung der Witwen und

Waisen,

Waisen, deren Väter im Kriegsdienste ihr Leben dem Vaterlande geopfert hatten, übersich nahm. Ohnstreitig hatte Plato sehr Recht, zu sagen, daß diese Einrichtung seinem vaterländischen Staate zur Ehre gereiche, ehrenvoller, als der glänzendste Sieg sey.

β) die nähern Einrichtungen dieser Versorgungsanstalten sind uns freylich nur sehr unvollkommen bekannt geworden; doch wissen wir genug davon, um im Allgemeinen in dieses Lob mit einzustimmen. Diese Einrichtung

αα) bestand schon zu Aristides Zeiten, denn er selbst redet davon, als einer alt herkömmlichen Eigenthümlichkeit der athenienſischen Staatsverwaltung, welche sie vor allen europäischen und asiatischen Völkern rühmlichst auszeichnete.

ββ) Die Versorgung der Invaliden

aaa) bestand in einer Pension, welche den Invaliden aus dem öffentlichen Schatze ausgezahlt wurde.

bbb) Diese Pension scheint nach dem Verhältnisse der Invalidität des zu Pensionirenden bestimmt worden zu seyn. Wenigstens war sie nicht für alle gleich. Wir finden die geringste a. 7 einen Obol und die

grösseste

gröſſeſte auf eine halbe attiſche Drachme täglich angegeben.

ccc) Von welcher Behörde und wie dieſe Penſion bewilligt wurde, davon finden ſich, wenigſtens unſerer Kenntniß nach, keine Nachrichten. Es ſcheint indeſſen, daß den Zahlmeiſtern die Beurtheilung der Invalidität des angeblichen Invaliden ziemlich überlaſſen blieb; doch konnten ſie bey den Volkstribunälen belangt und hier gegen ihren Ausſpruch entſchieden werden, als wovon noch einige Beyſpiele aufbewahrt worden ſind.

γγ) Die Witwen- und Waiſenverſorgungsanſtalten

aaa) beſtanden ebenfalls überhaupt in der ſehr einfachen Verfügung, daß man ihnen das Nöthige zu ihrem Unterhalte reichte.

bbb) Die Knaben wurden auf öffentliche Koſten täglich im Prytaneum geſpeiſt. Dieß galt eher für eine Auszeichnung, als für eine Erniedrigung. (Vom Einkerkern der Kinder in Waiſenhäuſer hatte man hier eben ſo wenig eine Idee, als vom Verbannen der Invaliden in Invalidenhospitäler. Und in der That wird durch dieſe, wahre Kultur verrathende, Einrichtung dieſe Verſorgung

gung erſt eigentlich zu einer Verſorgung, wenigſtens allein zu einer Wohlthat.

cc( ) Bis zum zwanzigſten Jahre wurden die verwaiſten Knaben auf die angegebene Weiſe von dem Staate unterhalten. Dann

א) ſtattete man ſie mit einer vollſtändigen Rüſtung aus, und führte ſie in das väterliche Haus ein. Waren dieſe beſonders geſchätzt geweſen, hatten ſie ſich ausgezeichnete Verdienſte um den Staat erworben, dann

ב) wurde ihnen noch ein Geſchenk an Gelde, oder Grundſtücken, oder eine Penſion, auch wohl beydes zugleich, gegeben. So erhielt der Sohn des Lyſimachus ein Geſchenk von hundert Minen, ein Landgut und eine Penſion von täglich vier Drachmen.

ddd) Dieſe Fürſorge erſtreckte ſich auch über die Töchter ſolcher hochgeachteten Männer. Eine jede der Töchter des Lyſimachus erhielt dreytauſend Drachmen zum Heyrathsgute. Man trieb dieſe Fürſorge noch weiter. Eine Enkelin des Ariſtogiton wurde auf der Inſel Lemnos entdeckt, wo ſie in dürftigen Umſtänden lebte. Sie wurde nach Athen berufen, erhielt ein Landgut zur Ausſteuer, und wurde durch die Fürſorge der Archonten vortheilhaft verhei-

rathet. Beyspiele dieser Art gehörten, nach dem Zeugnisse Plutarchs, auch zu seiner Zeit noch nicht zu den Seltenheiten, und mußten allerdings eine sehr wohlthätige Wirkung haben, so wie man darin einen sehr beyfallswerthen Nationalzug nicht verkennen kann.

4. Man weiß in unsern Tagen aus nur gar zu häufigen und mannigfaltigen Erfahrungen, wie sehr und wie leicht ein übermäßiger Luxus zu einer Quelle der Armuth wird. Auch bey den Athenern fanden Beobachter — nachdem der Wohlstand dieser Republikaner durch die bekannten Veranlassungen so schnell gewachsen war — Gelegenheit, diese Reflexion anzustellen. Das weibliche Geschlecht, das gewöhnlich hierin dem männlichen schnell voran und am weitesten zu gehen pflegt, zog auch zu Athen zuerst die Aufmerksamkeit des Staats durch seinen übermäßigen Aufwand und Prunk bey gewissen Gelegenheiten auf sich.

a) Je weniger das weibliche Geschlecht in Athen öffentlich zu erscheinen Gelegenheit hatte, desto mehr war es darauf bedacht, bey den wenigen Gelegenheiten, welche ihm Erlaubniß dazu gaben, die Aufmerksamkeit durch Pracht und Luxus auf sich zu ziehen. Bey den religiösen Festen erschienen sie daher in einem wetteifernden Pompe, der in der Feyer eines Tages nicht selten das Einkommen eines ganzen Jahrs verschlang. Durch diese Betrachtung fand sich dann der Demagog Lykurgus bewo-

bewogen, eine Polizeyverordnung gegen diesen schädlichen Luxus in Vorschlag zu bringen und durchzusetzen. Allein er mußte die Erfahrung machen, die so manche andere Staatsmänner und Regenten nach ihm bey ähnlichen Veranlassungen gemacht haben, — daß seine Macht nicht hinreichte, die Macht der Eitelkeit und Mode mit Erfolg zu bekämpfen. Er hatte die Beschämung, daß an demselben Tage, an welchem dieß neue Gesetz bekannt gemacht wurde, seine eigene Frau es durch ihre Uebertretung verhöhnte, und daß, durch dieß Beyspiel aufgemuntert, fast alle athenienſischen Damen demselben ebenfalls Hohn sprachen.

b) Eine andere, besonders den Anzug betreffende, Polizeyverfügung erlangte zwar mehr Konsistenz und Dauer, zeigte sich aber nicht minder in ihrem Erfolge als eine völlig verunglückte Maasregel. Man hatte unter dem Namen der Gynäkokosmen eine Polizeyaufsicht über den Anzug eingerichtet, welche wahrscheinlich dahin zu sehen hatte, daß die ehrbaren Frauen — wenn sie öffentlich erschienen, auch ehrbar und anständig gekleidet waren. Dieß nämlich

aa) scheint uns der Zweck dieser Veranstaltung zu seyn; wiewohl wir gestehen, für unsere Voraussetzung keinen hinlänglichen historischen Beweis zu haben. Allein, unserer Einsicht nach, fehlt er denen noch mehr, welche annehmen, daß es Zweck dieser Polizeyanstalt gewesen sey, den Anzug gegen Vernachlässigung und Ge-

schmacklosigkeit zu bewahren. Für unsere Conjektur redet wohl, daß sie in sehr genauer Uebereinstimmung mit den übrigen strengen Begriffen von der Ehrbarkeit des weiblichen Geschlechts — wenigstens desjenigen Theils desselben, der auf Ehrbarkeit Anspruch machte, der Hausfrauen und derer, die es zu werden gedachten, steht. Gab eine solche durch einen unanständigen Kopfputz, oder eine vernachlässigte Kleidung zu erkennen, daß sie die Zucht und Würde ihres Standes und ihres Geschlechts vergäße, dann fand sich die hierhin verpflichtete Polizeybehörde in ihrem Berufe, und verurtheilte die Sünderinn zu einer Geldbuße, die sich — doch wohl nicht in allen Fällen? — auf die allerdings sehr große Summe von tausend Drachmen belief.

bb) Wenn es uns gleich nicht erwiesen dünkt, daß die stets wachsende Putzsucht blos eine Folge dieser Polizeyaufsicht gewesen sey, so kann es doch wohl seyn, daß dieselbe mit dazu hinwirkte. Warum sollten bey den Athenienserinnen die Motive der Putzsucht und des Kleiderluxus nicht wirksam gewesen seyn, welche bey allen Völkerschaften — man kann wohl ziemlich sagen, der Erde — wirksam geworden sind und noch werden! Daß die Athenienserinnen in der Folge so sehr weit hierin gingen, war zum Theil Folge ihrer abgesonderten Lebensart und ihres gänzlichen Mangels anderer Vergnügungen und Unterhaltungen; — wie dieß das

weib-

weibliche Geschlecht in den orientalischen Ländern durch eine ähnliche Erscheinung noch heute beweist — zeugt aber auch von der abnehmenden Strenge der Gynäkokosmen, und bestätigt die Erfahrungen, welche man zu allen Zeiten und in allen Ländern über Kleiderordnungen und ihre Wirksamkeit anzustellen Gelegenheit gehabt hat.

5. Nicht viel mehr wirksam und nützlich scheint die Polizeyeinrichtung geworden zu seyn, welche

a) über die Sitten der Weiber überhaupt zu wachen und auch das Richteramt darüber zu führen hatte. Diese Aufsicht

aa) war einem Ausschuß des Areopagus, unter dem Namen der Gynäkonomen, anvertraut.

bb) Ueber die Grenzen ihrer Wirksamkeit sind wir nicht hinlänglich belehrt, haben aber Ursache, anzunehmen, daß sie in dem Zeitraume, den wir hier hauptsächlich darstellen, wo nicht ganz aufgehört hatte, doch sehr beschränkt war.

b) Bekanntlich gab es zu Athen eine zahlreiche und immer wachsende Klasse des weiblichen Geschlechts, welche sich einer Bestimmung gewidmet hatte, die es mit sich brachte, über alle Sitte, welche die, so Matronen waren, oder zu werden gedachten, fesselte, hinausgesetzt und eben so von jedem Zwange in dieser Hinsicht befreyt zu seyn, als jene durch denselben eingeengt wurden. Diese

sogenannten Hetären, welche, unsern Begriffen nach, ganz eigentlich Gegenstände der strengsten Polizeyaufsicht hätten seyn sollen,

aa) wurden von derselben von den frühesten Zeiten her in Athen mit großer Nachsicht behandelt. Sie trieben bekanntlich mit der Verkaufung oder Vermiethung ihrer Reize ein öffentliches und freyes Gewerbe, und die Polizey bekümmerte sich nicht darum, als insofern offenbare Störungen der Ruhe dadurch veranlaßt werden mochten. Man darf wohl annehmen, daß die Licenz in Hinsicht auf diese Personen und ihr Gewerbe in keinem Staate, der auf einige Kultur und Sittlichkeit Anspruch machte, je weiter getrieben worden sey, auch wohl nicht leicht weiter getrieben werden kann, als bey den Athenern. Bekanntlich gestattete man ihnen, die Taxen ihrer Gunstbezeigungen öffentlich an ihren Wohnungen anzuschlagen. Und, wenn man Athenäus glauben darf, so legte der Gesetzgeber Solon selbst das erste Bordell an durch eine Anzahl junger Sklavinnen, die er für diesen Behuf kaufen und hier unterhalten ließ. Darf man sich wundern, wenn andere seinem Beyspiele folgten, und die Hurenwirthschaft in Athen zu einem öffentlichen und sehr gangbaren Gewerbe wurde? Die öffentlichen Mädchen in diesen Bordellen waren Sklavinnen des Inhabers, ihr Verdienst also der seinige.

bb) Als

bb) Als nun, wie dieß sehr natürlich war, dieses Wucherkraut auf diesem gedeihlichen Boden immer dichter und lustiger empor wuchs, dachte man von Seiten der Regierung darauf — nicht diesem Unwesen zu steuern, oder es auch nur zu beschränken — sondern es zu einer Vermehrung der Staatseinkünfte zu benutzen. Es wurde eine Abgabe beschlossen, welche die Hetären von ihrem Gewerbe geben sollten. Die freyen, auf ihrer eigenen Hand sitzenden Hetären zahlten dieselbe von nun an in Form eines Kopfgeldes, und für die Sklavinnen, welche in den Bordellen gehalten wurden, mußte der Inhaber derselben bezahlen.

cc) Man wird nicht in Abrede stellen, daß dadurch nun das bisher öffentlich geduldete Gewerbe der Hetären öffentlich autorisirt, und so gut, wie jedes andere, unter den Schutz des Staats gestellt wurde. Die Wirkung davon konnte nicht ausbleiben. Mit dem zunehmenden Hange zu Ausschweifungen und dem vermehrten Reichthume der Athener wurde die Zahl dieser feilen Dirnen immer grösser. Da die Athenienserinnen selbst nicht sehr mit der Göttergabe der Schönheit versehen waren, so suchte man diesen Artikel immer mehr aus andern Ländern zu ziehen, und so wurde Athen nach und nach der Wallfahrtsort der Glücksritterinnen dieser Art aus ganz Griechenland und Kleinasien. Da die Abgabe,

welche sie zahlen mußten, wie alle übrigen Abgaben in Athen, verpachtet war, so behielt die Polizey nicht einmal freye Hand, diesem Unwesen zu steuern, wenn es ihr auch hätte einfallen können.

dd) Bey dem leichtsinnigen Charakter der Athener, ihren Begriffen von Sittlichkeit und der Form und dem Geiste ihrer Verfassung, kann eine solche öffentliche Autorisirung und — man könnte sagen — absichtliche Beförderung der Unsittlichkeit und Liederlichkeit so sehr nicht befremden. Aber kann man doch nicht umhin, die Verfassung deshalb zu tadeln und diese Procedur für verderblich zu erklären, was soll man denn zu ähnlichen in unsern Zeiten und unsern Staaten sagen, welche, wie man sie auch immer zu bemänteln suchen mag, ihre noch bey weitem mehr schändenden Blößen nie verbergen werden? So kehren nach Jahrtausenden in der Staatsverwaltung, wie in dem Menschenleben, unter übrigens so sehr veränderten Kulturgraden, gesellschaftlichen und Staats-Verhältnissen, Unsittlichkeiten wieder zurück, und behaupten sich, trotz alle dem, was auch gereinigtere Begriffe der Moral und Politik immer dagegen vorbringen mögen!

6. Nicht viel mehr Aufmerksamkeit widmete die Polizey Athens jener andern Art von Ausschweifungen, welche die Griechen, mit ihren Namen gestempelt, als ihnen vorzüglich eigen-

genthümlich der Nachwelt überlassen haben. Die gar zu enthusiastischen Verehrer dieser Nation bemühen sich zwar,

a) Dieser Knabenliebe einen edlern Charakter zu geben. Indessen können sie doch nicht abläugnen, daß diese sogenannte platonische Liebe schon lange vor Plato in jene unnatürliche Ausschweifung übergegangen sey, und zu Plato's Zeiten, von derselben getrennt wohl kaum mehr gedacht werden könne. Es bestanden zwar seit geraumer Zeit

b) Polizeygesetze, welche die Absicht hatten, der Verbreitung dieses Lasters entgegen zu arbeiten.

aa) Es waren

α) obrigkeitliche Personen bestellt, welche die Aufsicht über die heranwachsende Jugend in den Gymnasien und auch ausserhalb denselben führen sollten. Auch war es

β) bey Todesstrafe verboten, die Gymnasien zu besuchen. Allein wie wenig dadurch die Verführung von der Jugend entfernt gehalten wurde, zeigt die Geschichte in nur zu vielen Daten. Eben so unwirksam waren

bb) die übrigen Gesetze gegen dieß Laster, welche aus den frühern Zeiten der Republik — ob von Solon? ist wohl nicht mit Gewißheit zu enscheiden — herstammten, und in den spätern wohl nur noch historisch bestanden. Diese Gesetze

α) verstatteten eine förmliche Anklage gegen einen Verführer zu diesem Laster, und verdammten denselben im Ueberweisungsfalle zum Tode. Ein anderes Gesetz

β) gab dem zu diesem Laster Gemißbrauchten das Recht, seinem Vater im Alter den Unterhalt zu versagen, wenn dieser ihn aus Gewinnsucht an einen Knabenschänder überlassen hatte. Man kann bey der nähern Ansicht dieses Gesetzes nicht unbemerkt lassen,

αα) daß es eigentlich nur eine Selbstrache autorisirt, also weder als ein Schützungsmittel, oder Polizeygesetz, noch als eine Rechtsverfügung — Strafgesetz, oder Abschreckungsmittel betrachtet werden kann. Der Staat nimmt darin von dem schändlichsten aller Verbrechen eigentlich keine direkte Notiz, sondern, anstatt dem Beleidigten Sicherheit und Genugthuung zu verschaffen, dispensirt er ihn nur von einer Pflicht, wozu er ihn sonst anhalten müßte. Beyde Gesetze

ββ) sind die lautesten Zeugen des gänzlichen Mangels einer wirksamen Polizey in dieser Hinsicht, und tragen den Grund ihrer Wirkungslosigkeit in sich selbst. Nur wenn der Gemißbrauchte klagte, sollte der Verbrecher zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Erst

viele

viele Jahre nach der von seinem Vater erlittenen Beleidigung sollte der Gemißbrauchte eine Rache an seinem Vater nehmen können, die auch dann noch von dem zufälligen Umstande des Bedürfnisses seines Vaters abhinge. War nicht der als Knabe gemißbrauchte indessen an das Laster gewöhnt, und als Mann schon längst wieder zum Verführer geworden? Von einem gleichen Laster beherrscht, wie konnte er sich da noch beygehen lassen, seinen Verführer anzuklagen? oder die Schändlichkeit laut werden zu lassen, die sein Vater einst an ihm als Knabe beging? Offenbar that also der Staat durch diese Gesetze so gut, wie gar nichts, zur Verhinderung dieses Lasters. Wie darf man sich wundern, daß solche Gesetze unwirksam blieben und sehr bald völlig vergessen wurden?

γ) Eine andere gesetzliche Verfügung, welche gegen die Jünglinge gerichtet war, die sich zu diesem Laster misbrauchen ließen, beweist im Grunde nicht mehr Sorgfalt und Ernst, demselben entgegen zu arbeiten. Es sind:

αα) ebenfalls nur Strafgesetze, und auch als solche sind sie

ββ) so bedingt, daß sie auch als solche sehr leicht eludirt werden konnten. Man prüfe folgende Inhaltsangaben, und urtheile selbst.

aaa) Wenn ein Jüngling überführt werden konnte, daß er seine Einwilligung zu seiner Schändung gegeben habe, so wurde er für unfähig erklärt, ein öffentliches Amt zu verwalten.

bbb) War er von der hier angegebenen Verschuldung überführt, und hatte sich doch in ein Amt eingeschlichen, dann sollte er mit dem Tode bestraft werden. Hier bietet sich zuerst die Frage dar: wer sollte einen solchen Jüngling von seiner Schuld überführen? — der, der das Verbrechen mit ihm begangen hatte? Er würde sich ja selbst angeklagt, oder doch einer gegenseitigen Anklage ausgesetzt haben? Oder der Vater, der den Jüngling mit seiner Einwilligung verhandelte? — Auch er hatte ja dasselbe Interesse, zu schweigen. Wer sonst mochte aber den Beweis gegen ihn führen, da dergleichen Unterhandlungen eben nicht in Gegenwart von Zeugen geführt zu werden pflegen. Ueberdieß war fast ein jeder entweder in dem einen, oder dem andern Falle der Verschuldung. Wie mochte es daher anders seyn, als daß auch dieß Gesetz ohne Ausführung und Effekt blieb, und mit den übrigen in Vergessenheit gerieth.

cc) Fanden nun keine andern Verfügungen — wie wir wenigstens Ursache haben anzunehmen — gegen dieß Laster statt, so dürfen wir auch wohl

wohl die Behauptung wagen, daß überhaupt gar keine eigentliche Polizeyveranstaltungen dagegen existirten. Daher wurde denn auch dieß Laster immer allgemeiner und immer unverschämter; und so gedieh es dahin, daß die angesehensten Männer (als zum Beyspiel Sophokles, nach der Anführung des Athenäus), wenn es von ihnen bekannt wurde, dadurch nicht mehr an der öffentlichen Achtung verlohren, als in unsern Tagen durch das Verhältniß des Konkubinats. An gesetzliche Ahndung, oder auch nur Entfernung von öffentlichen Aemtern und Geschäften eines solchen notorischen Verbrechers dachte Niemand. In den sogenannten guten Gesellschaften Athens nekte man sich mit diesen Liebschaften, wie sich unsittliche Jünglinge in unsern Tagen mit ihren mit dem andern Geschlechte begangenen Ausschweifungen zu necken pflegen.

7. Die Spielsucht, der die Athenienser nicht minder, als den eben erwähnten Ausschweifungen ergeben waren, scheint doch in Athen selbst, wenigstens von Zeit zu Zeit, ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der Polizeybehörde gewesen zu seyn. Wenn indessen die Glücksspiele hier auch ausgetrieben wurden, so wurden sie dadurch noch keineswegs verbannt, es ihnen auch noch nicht einmal eigentlich erschwert, ihr Wesen fortzutreiben. Sie fanden gleich in der nächsten Nachbarschaft, zu Phalere und Sciron, völlig

sicher

sichere Zufluchtsorte, und zwar am letztern sogar in der Halle des Tempels der Minerva. Hier nahm keine Polizey die geringste Kenntniß von ihnen. Oder die untern Polizeybeamte, welche hier ein wachsames Auge hätten auf dieselben haben sollen, ließen sich einen Antheil an dem Gewinne gefallen, und die Spieler ihr Wesen forttreiben. Sie konnten dieß um so sicherer, da Niemanden es einfiel, sie zu kontrolliren.

8. In manchen andern Theilen der Polizeyverwaltung scheint man jedoch etwas thätiger und strenger gewesen zu seyn. Wo man nicht mit dem Hange der Athenienser zur Ungebundenheit zusammentraf, konnte sich die Autorität der Polizeybeamten und die Strenge der Gesetze auch noch wohl mehr und dauernder wirksam machen. Dahin gehört die Polizeyaufsicht über die Pflanzungen der Obstbäume. Diese waren alle verzeichnet, und die Archonten gingen selbst in Person mit dem Register in der Hand umher, und zählten und sahen nach, ob die Anzahl noch vollständig und die Bäume unverletzt waren. Es war dieß nicht bloß Ceremonie, sondern fand man Beschädigungen, so wurde der Thäter auf das sorgfältigste ausgeforscht, und auf das nachdrücklichste, dem Gesetze gemäß, bestraft.

9. Wir müssen es dem Kenner zu entscheiden überlassen, ob die Art von Aufsicht, welche zu Athen über das Schauspielwesen statt fand, auch unter die Polizeyanstalten zu rechnen, also auch hier

der

der schicklichste Ort sey, derselben Erwähnung zu thun. Folgendes ist es, was wir in Betreff dieser sonderbaren Einrichtung zu bemerken für — wenigstens nicht unnütz erachten.

a) Jedes Theaterstück

aa) mußte, ehe es zur Aufführung gelangen konnte, einem Gerichtshofe zur Prüfung vorgelegt werden.

bb) die Richter waren beeidigt, und

cc) von ihrem Ausspruche hinges ab, ob ein Stück aufgeführt werden solle, oder nicht.

b) Ob diese Prüfung indessen blos mit Beschränkung auf Kunst und Geschmack, oder auch mit Rücksicht auf Sittlichkeit angestellet sey, — dürfte aus den unvollständigen Nachrichten von dieser Veranstaltung nicht deutlich genug erhellen. Desto klarer ergiebt sich,

c) daß diese Censur, wie jede andere zu jeder Zeit, ihres Zweckes verfehlte, und zu den grössesten Ungerechtigkeiten und Willkührlichkeiten Veranlassung gab. Die auffallendsten Beyspiele zogen den Richtern den Vorwurf der Partheylichkeit und Bestechlichkeit zu. Sonach bewährte sich diese Einrichtung, als Polizeyanstalt oder Kunsttribunal betrachtet, nicht nur als unnütz, sondern auch als schädlich.

§. 15.

Wie die Fürsorge des Staats für die Erhaltung und Ausbildung der folgenden Generation einen nicht minder wichtigen Theil der fürsorgenden Gewalt, als die Sorge für die Erhaltung und Sicherheit der gegenwärtigen, ausmacht, so verdient dieselbe auch hier zunächst vorzüglich unsere Aufmerksamkeit. Das Gesetz Solons machte hier noch immer die Grundlage der Staatsfürsorge aus, auch bestand es hier noch mehr, als in irgend einer andern Beziehung, in seiner Kraft. Nach demselben blieben die Neugebornen der Menschlichkeit oder Unmenschlichkeit der Väter überlassen. Es gestattete ihnen, sie zu tödten, oder auszusetzen, und ließ den Staat erst dann Notiz von ihnen nehmen, wenn der Vater sich für die Erhaltung seines Kindes erklärt hatte.

Dem recipirten künftigen Staatsbürger widmete es zwar einige Fürsorge in Betreff der Erziehung und des Unterrichts, die aber unvollkommen und unzulänglich genug blieb, wenigstens wohl, in jeder Hinsicht, — von manchen neuern Schriftstellern in einem zu günstigen Lichte dargestellt ist.

Nach der Vollendung des Unterrichtskursus wurde der Jüngling — zuerst unter die Epheben, dann unter die Staatsbürger — durch abermalige Ceremonie aufgenommen, bey welcher letztern er auch den feyerlichen Bürgereyd ablegen mußte.

Anmerk.

Anmerk. 1. Das Gesetz Solons

a) gestattete dem Neugebornen noch durchaus kein Recht der Anforderung auf seine Erhaltung, und verrieth darin allerdings einen hohen Grad von Barbarey, welcher sich — was freylich noch mehr bemerkt zu werden verdient — durch die ganze Zeit der sogenannten schönsten Kulturblüthe des athenienſischen Staats erhielt. Es gestattete auch — und wohl nach einem nicht viel geringern Grade der Barbarey —

b) der Mutter nicht das geringste Recht auf das von ihr geborene Kind. Vielmehr

c) legte es sein Schicksal ganz und allein in die Hände des Vaters, dem es sogar die Entscheidung über Leben und Tod des Kindes überließ. Es gab ihm

aa) fünf Tage lang Zeit, seine unnatürliche Berathung mit sich selbst in Betreff des Schicksals des Kindes anzustellen. Es hing ganz und allein von seinem Entschlusse ab, ob er das Kind tödten, aussetzen lassen, oder annehmen und als das Seinige erziehen lassen wollte.

bb) Entschloß er sich zu dem letzten, dann erhielt dieser Entschluß am fünften Tage durch das Fest der Amphidromien seine Unwiderruflichkeit.

d) Die auf diese Weise unterdrückte und verhöhnte Menschheit vermochte sich doch nicht ganz zu verläugnen; daher kam es, doch wohl mehr auf Ver-

anlassung der Mütter, als der Väter, daß bey weitem mehr Kinder ausgesetzt, als getödtet wurden. Ihr Leben wurde dadurch auch nicht selten gerettet, indem sich wohl Personen fanden, welche sich dieser Unglücklichen annahmen, theils aus Menschlichkeit, theils aber auch wohl aus Eigennutz.

e) das Gesetz gab den Pflegeltern ein Recht an sie, als an ihren Sklaven, — eine Ursache, warum ausgesetzte Kinder weiblichen Geschlechts wohl noch mehr, als die männlichen Geschlechts aufgehoben und erzogen wurden.

f) Es scheint indessen, daß die rechtmäßigen Eltern ein vorgreifendes Anrecht auch an den ausgesetzten Kindern behielten, und die Pflegeltern verpflichtet waren — wenn jene sie zurückforderten, und durch Beziehung auf einen beygelegten Ring, oder anderes Dokument erweisen konnten, daß sie ihnen angehörten — sie ohne Ersatz und Belohnung wieder abzuliefern. (Wie diese gesetzlichen Verfügungen unwidersprechlich Barbarey verrathen, so zeugen sie auch von einem gänzlichen Mangel ächter Schätzung des Menschenwerths. Nicht minder müssen sie einer Gesetzgebung zum Präjudiz gereichen, welche Rechte zugesteht, die nicht ohne Unterdrückung der ersten und stärksten Menschengefühle ausgeübt werden können, welche an die Stelle dieser ersten Grundlage der Humanität den gröbsten Egoismus und die brutal-

sten

sten Vorurtheile gleichsam zur Basis der gesellschaftlichen Verhältnisse macht und konstitutionell sanktionirt.

Indem wir diese Eigenthümlichkeit der athenienſischen Gesetzgebung auffassen, können wir nicht umhin, im Vorübergehen einen Seitenblick auf den großen Vorschritt zur Kultur, den die Thebaner den Athenienſern voran thaten, zu werfen. Sie hatten Kraft und Menschlichkeit genug, diesen barbarischen Gebrauch, der bey ihnen, wie bey allen griechischen Völkerschaften, in frühern Zeiten statt gefunden hatte, abzuschaffen, und ihn mit der Todesstrafe zu verpönen. Und um die Versuchung dazu zu mindern, trafen sie die Verfügung, daß Eltern, denen ihre Dürftigkeit die Auferziehung ihrer Kinder zu einer Last machte, sie gleich nach der Geburt dem Staate zur Versorgung überliefern konnten. Dieser gab sie in die Kost, und sorgte für ihren Unterhalt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie im Stande waren, ihn durch Dienste selbst zu bezahlen.

Bis so weit muß diese Maasregel einem jeden eben so menschlich schön, als politisch richtig gedacht, erscheinen. Wenn indessen nun noch die Pflegeeltern die von ihnen auferzogenen Kinder, wenn sie zu mannbaren Jahren gekommen waren, als ihre Leibeigenen behalten und behandeln konnten, so scheint es, daß man entweder nur ein sehr geringes Kostgeld, was man selbst nicht für hinlängliche Vergütung hielt, gezahlt, oder geglaubt ha-

be, daß Unterhalt zwar vergütet werden könne, aber nicht Pflege und Erziehung, und daß also für diese der Zögling selbst verpflichtet, den Pflegeltern also ein Anrecht an ihn bleiben müsse.)

g) Bey den Athenienſern — um zu dieſen zurückzukehren — traf das Unglück, von den Vätern verſtoſſen und ſonach ausgeſetzt oder getödtet zu werden, am meiſten

aa) die Töchter, die bey Reichen und Armen für eine Laſt der Familie gehalten wurden; indem man auf die Erhaltung ihres guten Rufs bedacht ſeyn, und für ihre Verſorgung bey einer Heyrath einen Theil des Vermögens anwenden mußte, der für die Familie, der ſie urſprünglich angehörten, verlohren ging. Noch mehr aber waren dieſer barbariſchen Behandlung preisgegeben

bb) die unglücklichen Geſchöpfe, welchen die flüchtige und ordnungswidrige Befriedigung des Geſchlechtstriebes ihr Daſeyn gab. Dieſe, die den Eltern, beſonders den Vätern, faſt unter allen Umſtänden unwillkommen waren, und nie auf eine politiſche Exiſtenz und Schutz des Staats zu rechnen hatten, mußten daher auch am leichteſten und häufigſten aufgeopfert werden. Indeſſen erhob denn doch auch hier zuweilen die Natur ihre Stimme in den Müttern, und die, welche Liebhaber ſo gefeſſelt hatten, daß ſie mit

ihnen in einer Art von Konkubinate lebten, ließen sich auch wohl von denselben vor der Geburt die Erhaltung ihrer Kinder versprechen. Wie tief aber hier Vorurtheil und Barbarey im Ganzen genommen eingewurzelt war, erhellet wohl am auffallendsten daraus, daß selbst die philosophischen Politiker dieselben in Schutz nahmen. Plato billigt sehr bestimmt die Wegsetzung der unehlichen Kinder, aus dem Grunde, weil er das bequemste Mittel darin erkennt, diejenigen wieder zu vertilgen, die nie ein Daseyn hätten erlangen sollen. Und Aristoteles billigt wenigstens dieselbe Behandlung bey schwachen, oder mit irgend einem erheblichen Fehler geborenen Kindern. Wie mochte es dem Volke einfallen, eine Vergünstigung anstößig zu finden, welche ein philosophischer Gesetzgeber sanktionirt hatte, die philosophische Politiker billigten, und welche die Regierung beschützte und aufrecht erhielt.

2. Die Kinder, welche die Väter angenommen und aufzuziehen beschlossen hatten,

a) wurden am fünften Tage nach der Geburt durch eine religiöse Ceremonie in die Familie aufgenommen. Um dieß dem Publikum anzukündigen, hing man — bey der Aufnahme eines Knaben Olivenkränze, und bey der Aufnahme eines Mädchens Wolle an der Hausthür auf. Ob dieß eine bloße Sitte, oder eine

Polizeyverfügung gewesen sey, dürfte kaum auszumachen seyn. Am siebenten oder achten Tage wurde dem Kinde der Name gegeben, woraus ebenfalls ein Familienfest gemacht wurde, was man wohl jährlich wieder zu erneuern pflegte.

b) War der neue Ankömmling ein Knabe, dann mußte er auch in die Bürgerliste eingetragen werden. Es scheint indessen

aa) daß keine genaue Bestimmung eines Termins, wo dieß geschehen mußte, statt gefunden habe, oder doch nicht beobachtet worden sey. Wenigstens ist es ohne hinlänglichen Beweis, wenn man behauptet, daß es gleich nach der Geburt habe geschehen müssen.

bb) Dahin bestand eine Polizeyverordnung, daß es am ersten Tage der Apaturien geschehen mußte. Doch durften dieß nicht gerade die ersten Apaturien seyn, welche das Kind erlebte. Es finden sich Aeusserungen, woraus erhellet, daß es wohl bis ins dritte, vierte, ja bis ins siebente Jahr ausgesetzt blieb.

cc) Vor der Einschreibung mußte der Vater eydlich erhärten, daß sein Sohn ehelich erzeugt sey.

c) Mit dem achtzehnten Jahre wurden die Jünglinge in das Verzeichniß der Epheben eingetragen, und zwar unter folgenden Ceremonien:

aa) In den ältesten Zeiten führten die Eltern ihre

ihre Söhne nach Delphos, wo sie ihre Haare dem Apollo zum Opfer bringen mußten. Nachher begnügte man sich, sie abzuschneiden. Dagegen war es Sitte geworden,

bb) in Athen selbst ein den Priestern wahrscheinlich angenehmeres Opfer — in einem Schaafe, oder einer Ziege — die ein bestimmtes Gewicht haben mußten — und einer Quantität Wein bestehend — jenes der Diana und diesen dem Herkules — zu bringen.

cc) In ältern, wie in neuern Zeiten war der für diese Feyer bestimmte Tag der dritte der Apaturien.

d) Mit dem zwanzigsten Jahre trat der Jüngling in die Reihe der Bürger, und jetzt wurde er

aa) in das Namenbuch, oder Distriktbuch eingetragen. Sodann mußte er

bb) den Bürgereyd schwören.

Diese Ceremonie

α) geschah in dem Tempel der Agraulus, oder Aglaurus — einer Tochter des Zekrops und der Nymphe Aglauris, einer ehemaligen Priesterinn der Minerva;

β) sie mußte vor dem Feste der Panathenäen vorgenommen werden.

γ) Die Eydsformel, welche ihnen vor-

gelegt wurde, war, nach Stobäus, folgende:

Ich schwöre, die heiligen Waffen nie zu entweihen, noch meinen Nebenmann zu verlassen. Ich will kämpfen für Religion und Staat allein, oder in Gesellschaft. Ich will mein Vaterland in einem bessern Zustande verlassen, als worin ich es gefunden habe. Ich will den Richtern gehorchen, und den Gesetzen, welche schon bestehen, oder durch den Volksschluß noch gegeben werden mögen, nachleben. Ich will nicht zugeben, daß jemand sie entkräfte, oder ihnen den Gehorsam versage, sondern für sie streiten, allein und mit allen. Ich will der vaterländischen Religion getreu bleiben. Dit Götter mögen Zeugen seyn dieses Schwurs.

3. Die frühere Erziehung war in Athen völlig den Eltern überlassen. Der Staat nahm davon gar keine Kenntniß. Auch die Väter bekümmerten sich wenig darum. Da die Athener das Vergnügen und die Pflichten der Häuslichkeit fast gar nicht kannten, sondern ihre Zeit in öffentlichen Geschäften, oder Umherschlendern auf den öffentlichen Plätzen, oder Besuchen der Schauspiele oder Eranen zubrachten, überall ihr Vergnügen ausser dem Hause suchten, und es zu suchen ihre Hauptsorge seyn ließen, so

a) blieb die Erziehung

aa) an-

aa) anfangs — bis ins siebente Jahr — den Weibern und Ammen und

bb) in der Folge den Pädagogen, bekanntlich Sklaven, die zugleich Aufseher und Bediente der Kinder waren, überlassen.

b) Mit dem siebenten Jahre — so wollte es die Sitte — wurde der Knabe in das Gymnasium und eine Schule geschickt, und nun begann die Fürsorge des Staats für seine Ausbildung.

c) Um diese Fürsorge gehörig zu würdigen, ist es hinlänglich, auf folgendes seine Aufmerksamkeit zu richten.

aa) die Oberaufsicht führte der Areopagus. Von ihm wurden diejenigen Personen bestellt, welche über die Bildungsanstalten und das Betragen der Jugend die nähere Aufsicht führen sollten.

bb) Die ersten Plätze unter diesen nahmen die Gymnasien ein. Dieß waren Unterrichtsanstalten für die körperliche Ausbildung. Dieselben

aaa) wurden von dem Staate unterhalten.

bbb) Es waren bey denselben für jede Art der Leibesübungen besondere Lehrer angestellt, die aus dem öffentlichen Schatze besoldet wurden.

cc) Die Aufsicht über diese Institute führten die Gymnasiarchen.

aaa) Sie wurden, nach Solons konstitutioneller Bestimmung — aus den verschiedenen Stämmen — aus jedem einer — gewählt.

bbb) Sie behielten ihr Amt anfangs ein Jahr, späterhin aber kürzere Zeit, zuweilen nur einen Monath.

ccc) Sie hatten eine besondere Amtskleidung von Purpurfarbe und einen Stab, zum Zeichen ihrer Würde.

ddd) Ihr Amt begriff die höchste Polizey- und Oekonomie-Fürsorge. Sie

α) ordneten den Unterricht an, und waren bey demselben zugegen.

β) theilten Belohnungen und Strafen aus.

γ) Hielten alle, die nicht zu den Gymnasien gehörten, von denselben entfernt.

δ) Sie ordneten die Feste und Ferien an.

ε) Sie sorgten für die Anschaffung des Oehls und Sandes, der Hauptbedürfnisse der Gymnasien zu ihrem Unterrichte.

dd) Die Polizeygewalt der Gymnasiarchen über die Jugend schränkte sich jedoch nicht auf den Aufenthalt derselben in den Gymnasien

sien ein. Sie hatten wenigstens ein Recht, sich auch um ihre Aufführung ausserhalb demselben zu bekümmern. Doch scheinen sie es mit diesem ihrem Rechte, oder dieser ihrer Verpflichtung so genau nicht genommen zu haben. Wenigstens zeugt die bekannte Sittenlosigkeit der athenienſischen Jugend in dieſer Hinsicht sehr gegen sie.

ee) Unter den Gymnaſiarchen ſtanden die Pädotriben, oder eigentlichen Lehrer.

α) Für jede Art der Leibesübungen war ein besonderer Lehrer bestellt.

β) Vielleicht hatten sie auch eine speciellere Aufſicht über die jüngern, noch im Kindesalter befindlichen Zöglinge, wenigſtens scheint ihr Name darauf hinzudeuten. Da uns anderweitige genugthuende Nachrichten fehlen, so dürfen wir wohl nicht erwarten, hierüber, so wie über so manche andere, die Erziehungspolizey betreffende Gegenſtände auf das Reine zu kommen.

ff) Das Amt der Alipten verdient hier um so weniger übergangen zu werden, indem es auf eine der rühmlichſten Seiten der Staatsfürſorge für die Jugend hinweiſet. Die Alipten hatten für die Erhaltung der Geſundheit der Zöglinge zu ſorgen. Sie ſuchten vor Schaden zu bewahren, und den Schaden, wenn er geſchehen war, wieder gut zu machen.

gg) Die

gg) Die Polizeyordnung in den Gymnasien, über deren Erhaltung die Gymnasiarchen zu wachen hatten, reducirte sich auf folgende Hauptpunkte:

aaa) Mit Sonnenaufgange wurden die diesen Uebungen gewidmeten Gebäude geöffnet, und mit Sonnenuntergang mußten sie wieder geschlossen seyn.

bbb) Niemand, als Aufseher, Lehrer und Schüler, durfte die Gymnasien besuchen. Die einzige Ausnahme von dieser Regel machten die Söhne und Enkel der Aufseher und Lehrer.

ccc) Dieses Verbot litt auch bey besondern festlichen Gelegenheiten, z. B. der Feyer des Merkursfestes, keine Ausnahme. Das Gesetz war hierin so streng, daß es den Gymnasiarchen im Uebertretungsfalle zu derselben Strafe verurtheilte, welche auf die Verführung freygeborner Jünglinge zur Knabenschänderey gesetzt war. Indessen scheint auch dieses, wie so manche andere Gesetze zu Athen, sehr bald von seiner Strenge nachgelassen zu haben. Wenigstens findet sich kein Beyspiel, daß diese Strafe an einem Gymnasiarchen vollzogen wäre, und doch hat man Ursache, zu glauben, daß jene Vorschrift ziemlich häufig von ihnen übertreten worden.

ddd) Die

ddd) Die Zeit des Unterrichts war wohl in der Regel auf die Morgenstunden eingeschränkt. Nur von einigen Philosophen finden sich Data, daß sie auch des Nachmittags Vorlesungen und Uebungen angestellt haben.

eee) Ferien oder Erholungstage wurden durch die zahlreichen religiösen und andern Feste und allgemeinen Freuden- und Trauertage der athenienſischen Jugend, wie es scheint, nicht sparsam zugetheilt. In wiefern noch auſſer diesen Ferien Statt gefunden, und in wiefern dies von der Willkühr der Gymnasiarchen abgehangen habe, ist uns nicht bekannt.

hh) Es macht Solon allerdings Ehre, daß er den Unterricht auch bis zur Uebung der geistigen Kräfte erweiterte, woran vor ihm in Athen und ganz Griechenland nie ernstlich gedacht worden zu seyn scheint. Es bestanden

aaa) zu Athen öffentliche Unterrichtsanstalten auch für diesen Zweck, die ebenfalls der Oberaufsicht der Gymnasiasten untergeordnet gewesen zu seyn scheinen.

bbb) Ob der Staat die Lehrer auch in diesen Schulen besoldet habe, wage ich nicht zu entscheiden. Unzweifelhaft ist indessen wohl, daß die Schüler auch Schulgeld

geld bezahlen mußten. Man findet nämlich, daß an dem zweyten Tage des Festes der Anthesterien, der Sitte gemäß, nicht nur das Schulgeld bezahlt wurde, sondern daß man es auch mit Geschenken begleitete, deren Bestimmung jedoch dem Vermögen oder der Freygebigkeit eines jeden überlassen blieb. Die Lehrer pflegten überdieß auch wohl noch an diesen Tagen von den Eltern der Schüler zu Gaste geladen zu werden.

ccc) Auch diese Schüler standen unter der Aufsicht der Gymnasiarchen. Doch scheint es, daß sich dieselbe nur auf die Disciplin beschränkt habe. Daß den Lehrern ein Lehrplan vorgeschrieben gewesen sey, und der Staat sich überhaupt um ihre Unterrichtsmethode bekümmert habe, dürfte nicht zu erweisen seyn.

ddd) Plan und Methode des Unterrichts in diesen Schulen, in Hinsicht auf ihren scientifischen Werth und ihre Zweckmäßigkeit, darzustellen und zu prüfen, müssen wir andern überlassen, indem es für uns eine um vieles zu weit abführende Abweichung von unserm Hauptgegenstande seyn würde. Wir bemerken daher nur im Allgemeinen,

α) daß es uns scheint, als habe hier die für alles Griechische, und besonders Athenienſische,

nienſiſche, ſo ſehr zuvorkommende Bewunderung mancher neuerer Schriftſteller doch auch wohl etwas zuviel geſehen, und dabey die Pedanterey und Ignoranz der Lehrer in den untergeordneten Unterrichtsabtheilungen auſſer Acht gelaſſen, auf welche doch manche Aeuſſerungen der Alten unverkennbar hinzudeuten ſcheinen. So viel dürfte, unſerer Einſicht nach, erweislich ſeyn, daß der ſogenannte grammatiſche Unterricht nicht nur von allen ſoliden Realkenntniſſen faſt gänzlich entblöſt war, ſondern auch den Zöglingen eine Menge von dunkeln Begriffen und ſchiefen Vorſtellungen in den Kopf ſetzte. In der That dürfte es auch ſchwer zu ſagen ſeyn, wie der Homer, beſonders die Ilias, der den Hauptgegenſtand des Unterrichts in dieſer Abtheilung ausmachte, und woraus man alles, was man von Realkenntniſſen beybrachte, entlehnte, oder woran man es zu knüpfen wußte — ein zweckmäßiges Handbuch für den erſten Unterricht künftiger Staatsbürger aller Stände ſeyn konnte. Welch ein Abſtand von Zeit, Sitten, Verhältniſſen und Kultur zwiſchen den Zeiten Homers und denen des Sokrates, Plato und noch ſpäterer Perioden, wo ſich dieß Schulbuch noch immer vorzugsweiſe behauptete! Die Thorheit — die freylich den Grammatikern

tikern der damaligen Zeit noch eher zu verzeihen war, als den Philologen unserer Tage — alle Künste und Wissenschaften in dem Homer zu finden, und nach demselben vorzutragen, mußte einen Einfluß auf den Unterricht haben, den kein Unbefangener als zweckmäßig und vortheilhaft rechtfertigen wird. Physik, Dialektik, Moral, Astronomie, Rechtsgelehrsamkeit, Rhetorik, Politik, — Musik, Malerey — alles wurde in dem Homer gefunden, oder aus demselben heraus demonstrirt, und wehe den Zöglingen, die Pedantereyen dieser Art anhören und sich die Köpfe dadurch verrücken lassen mußten. Auch äusserten sich die Philosophen der damaligen Zeit häufig sehr unzufrieden mit dieser Methode die Gedichte des Homer zu der Grundlage des ersten Unterrichts zur Ausbildung des Geistes zu machen. Sie erkannten darin mehr eine Verdunkelung, als eine Aufhellung des Verstandes; und man weiß, daß der Unwille darüber Plato sogar veranlaßte, die Dichtkunst überhaupt völlig aus seiner Republik zu verbannen.

β) Wenn wir hierin unser Urtheil dem der Philosophen jener Zeit anschließen, so sind wir übrigens weit davon entfernt, im Ganzen genommen, die Methode zu verwerfen, nach welcher man klassische Nationalschriftsteller in den Schulen las, und sie zur Grundlage des Unterrichts in der

Mutter-

Mutterſprache, der Geſchichte, Geographie u. ſ. w. machte. Die Lektüre des Herodot, Thucydides, — auch wohl mit unter der Dialogen des Plato, konnten von gutem Nutzen ſeyn, und mußten den athenienſiſchen Zöglingen noch weit nutzbarer gemacht werden können, als den Zöglingen der Schulen unſerer Nationen und Zeiten.

γ) Zweckmäßig war ohnſtreitig nicht minder der frühe Unterricht in der Geometrie, worin man ſchon damals ein Mittel, den Verſtand zum richtigen Denken zu gewöhnen, erkannte. Vorſchrift, ſie zu lehren und zu lernen, beſtand indeſſen nicht. Auch ſcheint es, daß man von dem Werthe und der Wichtigkeit dieſer Kenntniſſe noch bey weiten nicht allgemein überzeugt war. Erſt, als das Studium der Philoſophie anfing, Mode zu werden, kam das Studium der Mathematik auch mehr in Aufnahme. Die Lehrer der Philoſophie — die ſich über den Unterricht der Grammatiker und Kritiker oft ſo ſehr mißfällig erklärten — drangen bey ihren Schülern auf Kenntniß der Mathematik, als einer unentbehrlichen Hülfswiſſenſchaft zur Philoſophie. Von dem übrigen praktiſchen Nutzen dieſer Wiſſenſchaft hatte man, noch zu Sokrates Zeiten, keine groſſe Vorſtellung. Wenigſtens beſchränkt dieſer Philoſoph ihn auf Feldmeſſen und die Fertigkeit, einen Riß zu einem Gebäude zu entwerfen. Von der Aſtronomie ließ er einige Kenntniß

dem Seefahrer zu Nutze kommen. Die Beschäftigung mit allen übrigen Theilen der schwerern und höhern Mathematik aber erklärte er, einer Stelle der Memorabilien Xenophons zufolge, für unnützen Zeitverderb.

δ) Die Rhetorik, so genau sie mit der Erziehung zum Bürger eines Staats, als der athenienſiſche, zuſammen zu hängen ſchien, gehörte doch nicht zu den Unterrichtsgegenſtänden in den erwähnten öffentlichen Schulen. Man dachte überhaupt erſt ſpät daran, daß ſie zu einem Gegenſtande des Unterrichts gemacht werden könne. Man hatte Jahrhunderte zu Athen öffentlich geredet, ehe es jemand eingefallen war, öffentlich reden zu lernen. Erſt ſeit den Zeiten der Demagogie — beſonders ſeit den Zeiten des Perikles, fing man an, das Reden für eine Kunſt zu halten, dieſe Kunſt wiſſenſchaftlich auszubilden, methodiſch zu lernen, um ihre Wirkung zu vermehren. Sie blieb indeſſen, wie die Philoſophie, nur dem Privatunterrichte überlaſſen, und man weiß, daß ſie für berühmte Lehrer in dieſer Wiſſenſchaft zu einem ſehr lukrativen Erwerbszweig wurde.

ε) die Religion der Athener, ſo weſentlich ſie mit ihrer ganzen Ideenverbindung verwebt, ſo ſehr ſie von dem Staate geſchätzt wurde, ſo war ſie

αα) doch

αα) doch nie als ein Ganzes, oder ein System ausgebildet, und als solches zu einem besondern Gegenstande des Unterrichts gemacht worden. Die ersten Ideen davon theilten Mütter und Ammen mit, und die weitere Kenntniß erhielten die Knaben und Jünglinge gelegentlich von dem Grammatiker und Kritiker bey der Lesung und Erklärung des Homer oder Hesiodus.

ββ) Zur Entwicklung und Befestigung der Moralität durch Religion war die Religion der Griechen überhaupt nicht geeignet, und es fiel auch Niemanden ein, sie dazu anwenden zu wollen. Jener Unterricht in derselben durch die Einweihung in die Mysterien der Mythologie machte sie vielmehr zu einem Beförderungsmittel der Unmoralität. Dieß, was so sehr in der Natur der Sache liegt, bestätigt Plato unter andern, indem er klagt, daß die ausschweifenden Jünglinge, um ihre Liederlichkeit zu rechtfertigen, sich nicht scheueten, sich geradezu auf das Beyspiel der Götter zu berufen, die eben das gethan hätten, was sie thäten. So natürlich dieß war, so verderblich für Moralität und Tugend mußte es werden, indem sie allerdings bey den erhabenen Göttern die Muster und Ideale fast aller Ausschweifungen und Nichtswürdigkeiten vor sich hatten.

5) Neuere Schriftsteller legen der Erziehung der Athenienser besonders von der Seite her einen vorzüglichen Werth bey, daß sie durch den öffentlichen Unterricht auch mit den Gesezzen und der Verfassung ihres vaterländischen Staats zweckmäßig bekannt gemacht wären. Wir gestehen, auch diesem Lobe, in dieser Ausdehnung wenigstens, nicht beystimmen zu können. Zwar mußten, nach dem Zeugnisse Lucians, die jungen Leute in den Schulen die Gesetze Solons auswendig lernen. Dieß war aber auch, wie es scheint, alles, was geschah, um sie mit den Gesetzen und der Verfassung der Republik bekannt zu machen. Ob dieß nun hinlänglich sey, jenen Lobspruch zu rechtfertigen, müssen wir den Kennern zu beurtheilen überlassen. In den Zeiten der Demokratie waren die Gesetze Solons bekanntlich durch einen Schwall von andern, stets wechselnden und sich stets vermehrenden Gesetzen fast gänzlich unterdrückt, wenigstens ihre Kenntniß auf keine Weise hinlänglich, um Verfassung und Gesetzgebung gehörig kennen zu lernen. Ueberdieß wissen wir alle, daß Auswendiglernen der Gesetzestafeln noch eben so wenig zu einer Einsicht in die Gesetze, als Auswendiglernen des Katechismus zu einer Einsicht in die Religion führt. Es gewöhnt vielmehr an gedankenloses Nachbeten, und konnte sogar zu einem Hindernisse der Benutzung jener löblichen Publicität

blicität der Gesetze in erwachsenen Jahren werden, welche, als Ueberbleibsel Solonischer Weisheit, sich in der athenienſischen Verfassung erhielt, und die bey einer andern Gelegenheit noch näher angemerkt werden wird.

γ) Und nun endlich noch die Frage: in wiefern arbeitete die Staatsfürsorge dahin, durch die Erziehung Vaterlandsliebe zu begründen, und einen löblichen patriotischen Ehrgeiz zu bewirken? — Auch hier müssen wir gestehen, daß wir uns ausser Stand finden, sie so befriedigend und lobpreisend zu beantworten, als die meisten neuern Schriftsteller zu thun gewohnt sind. Folgendes ist es, was wir in dieser Hinsicht als unserer Ueberzeugung nach in der Wahrheit begründet beybringen können.

αα) Kein Volk in der Welt hat vielleicht einen grössern Nationaldünkel gehabt, als die Athenienser. Er ruhete auf der höchsten Egoisterey, welche ohnstreitig ebenfalls nie ein Volk weiter getrieben hat. Diese Vorstellungen und Gefühle wurden dem jungen Athener von der frühesten Kindheit an eingeflößt. Sie wurden auch wohl in den Schulen genährt. Zu Hause und hier wurde er mit der Geringschätzung alles dessen, was nicht athenienſisch war, immer mehr angefüllt.

ββ) Nächst dem suchte man allerdings in

dem heranwachsenden Jünglinge auch wohl den Ehrgeiz zu wecken, und diesen zu dem Motive seiner Thätigkeit zu machen. Für diesen Zweck fanden sich Veranstaltungen, nicht aber zur Belebung eines reinen und edlen Patriotismus.

γγ) Wo der Ehrgeiz nicht wirksam war, wirkte die Vergnügensbegierde. Mit der Zeit nahm diese immer mehr überhand, wurde gewissermaßen herrschender Nationalgeist, und ließ jenen den Einzelnen übrig, welche sich als Demagogen an die Spitze der Staatsgeschäfte zu schwingen Kraft und Beruf fühlten. Was das Vergnügen beförderte, war und wurde immer mehr Gegenstand der Bewunderung und der Begünstigung. Die Athener, sagt Plutarch, haben oft mehr auf die Feyer eines Bachusfestes, als auf die Ausrüstung einer Flotte zu den wichtigsten Unternehmungen, verwandt. Ueber ihre Feste vergaßen sie die wichtigsten Angelegenheiten. Die Tanzkunst war vielleicht die, welche in dem höchsten Werthe bey ihnen stand. Bekanntlich lieferten die zehn athenienſischen Männer jährlich am Feste des Bacchus einen Wettkampf in dieser Kunst, der auch die ernsthaftesten Männer so interessirte, daß Demosthenes z. B. als er eine seiner kraftvollesten Reden gegen Philipp von Macedonien gehalten hatte, vom Rednerstuhle

stuhle auf den Tanzplatz trat und sich unter die wetteifernden Tänzer mischte. Was witzige Einfälle und Scherz über die Athener vermochten, ist aus andern Anführungen hinlänglich bekannt. Auch hierin suchte man eine sehr geschätzte Befriedigung des Ehrgeizes und, nach Athenäus Zeugniß, soll sogar in dem Städtchen Diomeia ein Gerichtshof von sechzig Personen bestanden haben, dessen Bestimmung war, über den Werth wiziger Einfälle zu richten. Die Athenienser fanden die höchste Schmeicheley ihrer Eitelkeit darin, daß Athen für den Centralpunkt alles dessen, was zu einem vergnügten Leben gehörte, gehalten und von keinem Orte in der Welt darin übertroffen wurde. Nichts setzten sie über das Lob, daß zu Athen jeder auf das angenehmste leben könne, er möge Geld haben, oder nicht. Der Reiche könne für sein Geld alles haben, was er wünsche, und für den Armen gäbe es so viele Schauspiele, Feste und andere öffentliche Belustigungen, daß auch der Aermste seine Dürftigkeit zu empfinden weder Zeit noch Gelegenheit hat. Dieß mag sein sehr Gutes haben; aber ein reiner und edler Patriotismus kann wohl dabey nicht sehr gedeihen, und man darf sich nicht wundern, daß in einem solchen Staate von Seiten des Staats nichts mehr gethan wurde, um denselben in den Zöglingen des Vaterlandes zu wecken.

dd) Um das, was man an die Stelle des Patriotismus zu setzen suchte, den Ehrgeiz, zu wecken, bediente man sich in Athen, wie in Griechenland, fast allgemein des zweydeutigen und gefährlichen Mittels, des Wettstreits. In den Schulen der Grammatiker und Kritiker scheint es indessen, war dieses Mittel, den Fleiß zu wecken, eben so wenig eingeführt, als das weit zweckmäßigere und sichere öffentlicher Schulprüfungen. Aber bey den Epheben finden wir jenes unter öffentlicher Autorität angewandt. Sie mußten in den mathematischen Kenntnissen und der Rhetorik um den Preis werben. Auch stellte man dergleichen privatim in der Dichtkunst an. Um den Geschmack daran schon früh zu wecken, machte man Kinder und Jünglinge zu Zuschauern bey dem unedlen Lieblingsvergnügen der Athenienser, den Hahnenkämpfen. Man glaubte in Ernst, daß dadurch ein Streben nach Auszeichnung durch große Thaten geweckt werden könne, und Diogenes Laertius scheint ganz ernstlich der Meinung zu seyn, daß Sokrates sich mit Erfolg dieses Mittels bey dem Iphikrates bedient habe, um ihn zu den großen Thaten zu spornen, denen er seinen Ruhm verdankte. Darf man dem Aelian glauben, so that diese Methode, als sie zuerst von dem Themistokles bey dem Heere, was er gegen die Perser anführte, angewandt wurde, fast Wunder; sie war die eigentliche

gentliche Ursache des denkwürdigen und wichtigen Sieges, den er über dieselben erfocht. War dieß am grünen Holze (bey verständigen Männern und erwachsenen Jünglingen) was mußte nicht am dürren (bey Schulknaben und Epheben) werden? und so dürfte man sich wundern, daß man dieß kräftige Motiv in den Gymnasien und Schulen von den Gymnasiarchen nicht mehr angewandt findet.

se) Wie dem auch sey, so müssen wir doch, unserm Gefühle nach, dem Mittel, edle Bestrebungen zu wecken, was man in der Ehrung des Andenkens verdienter Männer und großer Thaten fand, mehr unsern Beyfall geben. Die Denkmäler, die Ehrenreden, die man großen, um den Staat verdienten Männern weihte, die Abbildungen merkwürdiger und wichtiger Ereignisse, konnten nicht ohne Wirkung bleiben, und mußten die Gemüther, die dessen fähig waren, mit grossen Ideen erfüllen. Aber freylich gab es deren von jeher nur sehr wenige unter diesem Volke, und diese, kann man sagen, würden ihren höhern Beruf auch ausserdem gefühlt haben und ihm gefolgt seyn.

d) Indem wir diese Bemerkungen über die Erziehung und den Unterricht der Athenienser beschließen, merken wir, in Betreff der höhern Unterrichtsanstalten der Philosophen, nur noch an, daß sie blos als Privatanstalten

angesehen werden müssen. Auch standen sie nicht unter der Aufsicht der Gymnasiarchen, oder einer andern Polizeybehörde. Der Staat, der nichts für sie that, beschied sich auch, sich nichts über sie anzumaßen. Nur einmal that ein Demagoge, Sophokles, nach Diogenes Laertius Erzählung, den Vorschlag, sie unter Aufsicht des Senats zu setzen, und dieser Vorschlag schien auch anfangs Eingang zu finden. Allein nun stellten die Philosophen ihren Unterricht ein. Dieser Schritt erregte eine grosse und allgemeine Sensation. Die Volksversammlung debattirte über den Vorschlag des Sophokles, und verwarf ihn nicht nur, sondern sie verdammte auch den Sophokles zu einer Geldstrafe von fünf Talenten, — um ihn, wie der Geschichtschreiber sagt, für seine durch diesen Vorschlag erprobte Unfähigkeit in Staatsgeschäften zu bestrafen.

§. 16.

Die gesetzliche Bestimmung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern ist für das ganze Staatswohl von entschiedener Wichtigkeit. Sie macht gleichsam die erste Grundlage des ganzen Staatsverhältnisses aus, und ist zugleich ein überaus wichtiger Prüfstein des Kulturgrades.

Ohnstreitig wird sie daher auch bey der nähern Erforschung der athenienſischen Gesetzgebung ein vorzüglicher Gegenstand der Aufmerksamkeit seyn. Als

Grundlage derselben erkennen wir, im Ganzen genommen, auch hier noch die Solonische, so, daß sie nur durch Vernachlässigung hin und wieder Modifikationen erlitten zu haben scheint. Durch sie war zwar eine fast unbeschränkte Gewalt der Väter über ihre Kinder sanktionirt, jenen doch aber auch gewisse Verpflichtungen gegen diese gesetzlich auferlegt. Nicht ohne Weisheit und Konsequenz waren an die Erfüllungen der Pflichten der Eltern wieder gewisse Pflichten der Kinder (Söhne) geknüpft, und die Nichterfüllung derselben mit der Strafe öffentlicher Entehrung und Beraubung der Bürgerrechte verpönt, nach dem gewiß sehr richtigen Grundsatze: daß, wer ein pflichtvergessener Sohn sey, auch nie ein guter Bürger und pflichtmäßiger Staatsbeamter seyn könne.

Durch die Adoption trat der Adoptirte völlig in das Verhältniß eines ehelich erzeugten Kindes zu seinem natürlichen Vater.

Unmündige Waisen fielen in diesem, wie in jenem Verhältnisse der Fürsorge des Staats anheim, der ihnen Vormünder setzte, deren Verhältniß und Pflichten ebenfalls näher gesetzlich bestimmt waren.

Die unehelichen Kinder behandelt dieß Gesetz mit einer Härte, die mit der gerühmten Humanität dieses Gesetzgebers und dieser Nation ganz besonders kontrastirt. Das Gesetz behandelte sie, als weder ihren Eltern, noch dem Staate angehörig, beraubte sie, in

Bezie-

stig gemacht, zum zweytenmale darauf anzutragen, daß die Enterbung über seinen Sohn ausgesprochen werden solle.

C. Indem das Gesetz den Vätern diese Rechte zusprach, und sie in dem Besitze derselben schützte, hatte es ihnen aber auch gewisse Pflichten auferlegt, welche also eben so viele Rechte der Kinder (besonders der Söhne) in sich enthielten, oder veranlaßten. Jeder Vater war gesetzlich verpflichtet,

a) seine Kinder zu ernähren, bis sie selbst fähig waren, sich ihren Unterhalt zu erwerben. Sie waren ferner verpflichtet,

b) ihnen Gelegenheit zu verschaffen, daß sie sich diese Fähigkeit zu eigen machen konnten, zu dem Ende sie zu seiner Zeit

aa) in irgend einer Kunst oder Wissenschaft unterrichten und ihnen

bb) völlig freye Wahl zu lassen, weshalb sie denn, wenn das Alter herankam, wo diese Wahl getroffen werden mußte, nach einer sehr vernünftigen und nachahmenswerthen Sitte, in die Werkstätte der Künstler u. s. w. geführt wurden, um nach eigener Anschauung auch die eigene Neigung befragen zu können.

D. Hatte der Vater dieser Pflicht ein Genüge gethan, dann

a) erwuchs daraus für den Sohn die Pflicht, in dem Alter, wo Schwäche oder Krankheit die Ernäh-

Ernährungsfähigkeit raubt, seinem Vater Unterhalt zu geben. Ließ er diese Pflicht unerfüllt, so strafte ihn der Staat mit der Strafe der Atimie, oder öffentlichen Entehrung, womit eine Ausschließung von jedem Antheile an der Staatsverwaltung, von Aemtern und Ehrenstellen verbunden war. (Ob diese gelindere Atimie gleich anfangs durch das Gesetz Solons auf diese Pflichtvergessenheit gesetzt, oder nur in der Folge an die Stelle der dort eigentlich festgesetzten strengern (die den Beschimpften ächtete, und einem jeden das Recht gab, ihn zu tödten, wo er ihn fände) misbräuchlich getreten sey, bleibt von uns gelehrtern Kritikern zu entscheiden überlassen.)

b) Wenn die Pflicht, die Eltern auch über die Zeit des Gehorsams hinaus mit Ehrerbietung zu behandeln, nichtgesetzlich befohlen war, so verrathen doch die Strafbestimmungen auf grobe Mishandlungen der Eltern, daß der Gesetzgeber sie doch als Pflicht anerkannte. Man darf annehmen, daß das empörende Verbrechen, wo ein Sohn sich durch thätige Mishandlungen an seinen Eltern (wozu auch Großeltern gerechnet wurden) verging, ursprünglich mit der schwerern Atimie verpönt war, und daß die Unterlegung der leichtern an die Stelle der schwerern Bestrafung nur für eine Wirkung des zunehmenden Leichtsinns und der sittlichen Ausartung dieser Nation zu halten sey, die dem Gesetzgeber nicht anzurechnen ist.

c) Auf das Verbrechen des Vatermordes

hatte

hatte Solon bekanntlich gar keine Strafe gesetzt, weil er es zu gräßlich fand, als daß er es sich in einem Staate, wie den seinigen, als möglich denken konnte.

d) Wurde der Vater durch Alter oder Krankheit seines Verstandes beraubt, dann hörte

aa) nicht nur, wie sich dieß von selbst versteht, alle väterliche und hausväterliche Autorität auf, sondern sie ging

bb) unmittelbar auf den — versteht sich mündig gewordenen — Sohn über, und zwar in der Maaße, daß er das Recht erhielt, seinen Vater einzusperren, oder zu binden.

cc) Jedoch durfte er weder sich des Hausregiments bemächtigen, noch diese thätige Behandlung an ihm vornehmen, ohne zuvor der Obrigkeit Anzeige gethan und ihre besondere Autorisirung nachgesucht zu haben.

dd) Die Obrigkeit verfügte dann eine Untersuchung; doch scheint es, daß sie anstatt von den Söhnen den Beweis ihrer Angabe zu fordern, den Vätern den Beweis des Gegentheils zuschob, wenigstens läßt der bekannte merkwürdige Prozeß des Dichter Sophokles auf diese Vermuthung gerathen.

ee) Eben dieser Prozeß beweist auch, daß, jener Vorsicht der Gesetzgebung ohnerachtet, doch Versuche zu Misbräuchen von den Söhnen gewagt wurden, also auch wohl,

wohl, wenigstens mitunter, nicht ohne glücklichen Erfolg gewagt wurden.

ff) Fand die untersuchende Behörde die Angaben des Sohns gegründet, oder vielmehr vermochte sich der Vater nicht dagegen zu rechtfertigen, dann wurde er seinem Sohne übergeben, und dieser in die Rechte des Hausvaters eingesetzt.

gg) In diesem Falle scheint dann der Vater der — guten oder schlechten — Behandlung des Sohns völlig überlassen worden zu seyn; auch der Staat weiter keine Notiz davon genommen zu haben: ob er wieder hergestellt werden könne, oder wieder hergestellt worden sey. Er war bürgerlich todt und wurde vergessen.

2. a) In einem Staate, in welchem die Bürger wenige oder gar keine Begriffe von Häuslichkeit hatten, die männliche Jugend einem ausschweifenden Leben nur zu früh häufig hingegeben wurde, mußten nach eben dem Verhältnisse, da dieß zunahm, die Ehen, besonders unter den Vermögendern, auch abnehmen, oder späte, folglich auch wenig fruchtbare, oder ganz unfruchtbare Ehen sich finden. Sollten daher also Familien erhalten werden — worauf die Familien selbst und der Staat einen bleibenden Werth legten — so mußte man das Mittel der Adoption zu Hülfe nehmen, daher es denn auch zu Athen früh gangbar wurde, und immer häufiger in Gebrauch kam.

b) Natürlich nahm darauf die Gesetzgebung eine näher bestimmende Rücksicht. Folgendes ist das Wichtigste, was in Hinsicht auf dieses merkwürdige Verhältniß zu Athen für Recht galt.

aa) Die Adoption konnte nur dann statt haben, wenn das Alter des zu adoptirenden zu dem Alter dessen, der die Adoption vornehmen wollte, in dem Verhältnisse stand, daß er nach dem gewöhnlichen Gange der Natur sein Sohn hätte seyn können.

bb) Die Adoption konnte mit einem Kinde vorgenommen werden, was noch lebende Eltern hatte, in welchem Falle diese ihr ganzes Eigenthumsrecht an ihrem Kinde dem, der es adoptirte, übertrugen, selbst es also völlig und für immer verlohren.

cc) Auch ein Fremder konnte von einem Athenienser adoptirt werden, und erlangte dadurch dieselben Rechte, als ein Eingeborner.

dd) Die Obrigkeit sanktionirte die Adoption dadurch, daß sie das adoptirte Kind in der — oben zu seiner Zeit angedeuteten — Inskription oder Rolle umschreiben — dem natürlichen Vater ab und dem Adoptionsvater zuschreiben ließ. Und wie die Einschreibung der rechten Kinder an den Apaturien geschehen mußte, so mußte diese Umschreibung an den Thargelien vorgenommen werden.

ee) Wenn

ee) Wenn ein Unverheiratheter eine Adoption vornahm,

α) so that er dabey auf das Recht, sich zu verheirathen und rechtmäßige Kinder zu erzeugen, Verzicht.

β) Ob dieß der Adoptionsvertrag eo ipso in sich faßte, oder ob dieß noch besonders ausdrücklich etwa von dem natürlichen Vater des zu adoptirenden Kindes mit bedungen werden mußte, darüber finden sich, so weit unsere Kenntniß und Nachforschung reicht, keine hinlänglich bestimmten Data.

So viel scheint indessen mit Zuversicht geschlossen werden zu können, daß jene Verpflichtung nur in so fern bindend war, als der Adoptirte seine Pflicht als Kind erfüllte. Hatte der Adoptionsvater gerechte Ursache, über das Gegentheil Klage zu führen, dann stand es ihm frey, von derselben abzuweichen, doch mußte er zuvor davon der Obrigkeit, mit Beyfügen seiner Gründe, Anzeige thun, und um die Erlaubniß derselben nachsuchen, die ihm denn doch wohl, wenn seine Beschwerde gerecht befunden würde, nicht verweigert werden könnte.

ff) Ein adoptirter Sohn trat, wie in alle andere, so auch in das Erbrecht eines natürlichen, ehelich erzeugten Sohns, und zwar dergestalt, daß,

α) wenn er allein war, er auch allein erbte und

β) wenn neben ihm noch eheliche Kinder in der Familie waren, er mit diesen zu gleichen Theilen ging.

gg) Einem adoptirten Sohne stand es frey, wenn er zur Mündigkeit gelangt war,

α) der Adoption mit allen ihren Rechten, so auch dem Erbrechte, ganz zu entsagen. In welchem Falle er dem Richter seinen Entschluß anzeigen und vor demselben seine Entsagung eydlich erhärten mußte. Ob er hiezu unter allen Umständen, oder nur in dem Falle berechtigt war, wo sein Adoptionsvater nach der Adoption noch zur Heirath schritt, wagen wir nicht zu entscheiden; können jedoch nicht unbemerkt lassen, daß uns das letztere das Wahrscheinlichere dünkt, auch mit aus dem Grunde, weil das erstere den Adoptionsvater offenbar der Gefahr ausgesetzt haben würde, sich für Aufwand und Mühe mit Undank belohnt zu sehen.

Dem adoptirten Sohne stand es ferner frey,

β) seine Rechte auf einen andern — jedoch nur einen selbsterzeugten, Sohn zu übertragen, indem er diesen bey seinem Adoptionsvater in seine Stelle setzte.

hh) Es verdient übrigens kaum bemerkt zu werden, daß ein Adoptirter an seine natürliche Eltern

Eltern durchaus keine Ansprüche weiter zu machen hatte, also auch nicht an das Vermögen derselben, was den noch übrigen Kindern oder auch Seitenverwandten nach den herkömmlichen Erbschaftsverhältnissen, ohne die geringste Rücksicht auf ihn, zufiel.

c) Ohne uns hier, unserm Zwecke zuwider, in eine Kritik dieser merkwürdigen Einrichtung einlassen zu wollen, machen wir nur noch die Bemerkung, daß sie mit den übrigen rechtlichen Bestimmungen in dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern auf einer und derselben Grundmaxime und Folgerung aus derselben beruhet. Man ging nämlich

aa) davon aus: ein Kind sey das Eigenthum des Vaters so gut, wie jedes andere Sacheigenthum, von dem Momente an, da es gebohren wurde.

bb) Der Staat gestand ihm dieß Recht in den ersten Lebenstagen des Kindes in der völligsten Ausdehnung zu, so daß er es, wie jedes andere Sacheigenthum, wegwerfen, ja sogar vernichten konnte, ohne seine Rechte zu weit auszudehnen.

cc) Von dem Zeitpunkte an, wo sich der Vater erklärt hatte, sein Kind zu behalten und erziehen zu lassen, wurde sein Eigenthumsrecht einigermaßen durch die Rechte des Staats beschränkt; dieser legte ihm nun gewisse Ver-

pflichtungen gegen sein Kind auf, woraus dann für das Kind wieder Rechte hervorgingen, die ihm der Staat zusicherte und schützte.

dd) Immer blieb indessen das Kind noch sein Eigenthum, nur daß er es nicht mehr ganz als Sache behandeln durfte. Kinder in andern policirten Staaten waren und sind vielleicht mit Fideikommissen in den Händen ihrer Eltern zu vergleichen, indeß sie bey den Athenienſern als wirkliches Eigenthum betrachtet und behandelt wurden.

ee) Als solches und in dem Verhältnisse, da sie von dem Staate als Eigenthum anerkannt wurden, konnten sie nun auch völlig konsequent abgetreten und an andere zum Eigenthume überlassen werden, welches dann durch die Adoption geschah.

ff) In derselben wurde zwischen dem natürlichen und Adoptionsvater ein völliger Schenkungs- — wer weiß, ob nicht mit unter auch — Kaufkontrakt vollzogen. Vermöge desselben

α) entsagte der natürliche Vater seinem Eigenthumsrechte an seinem Kinde zu Gunsten des adoptirenden.

β) Der Staat vollzog diesen Schenkungsvertrag, und zwar ohngefähr so, wie man in einer Girobank eine Summe Geldes dem einen ab und dem andern zuschiebt.

gg) Durch

gg) Durch die Adoption wurde also das Band der Natur völlig abgerissen. Der natürliche Vater und sein Kind wurden einander völlig fremd. Eben so fremd war es der ganzen Familie des natürlichen Vaters geworden, indem es in die Familie seines Adoptionsvaters überging.

hh) Völlig konsequent war es, daß der Adoptirte in seinem neuen kindlichen Verhältnisse

α) dieselben Rechte behielt, welche er in dem alten besessen hatte, und welche die Scheidewand zwischen ihm und einem Sklaven, oder einer jeden andern Sache ausmachten; mit diesen aber auch

β) die Verpflichtungen mit hinübernahm, indem dieselben in den abgetretenen Rechten des Vaters enthalten waren, welche des Kindes Verhältniß formirten, und in dieser Hinsicht von dem Kinde als solchem nicht getrennt werden konnten.

3. Starb ein Bürger und hinterließ — eheliche oder adoptirte — Kinder, so trat der Staat zu diesen in die Rechte und Pflichten des Vaters. In Kraft derselben

a) ließ er ihnen durch die Archonten Vormünder bestellen, und

b) beobachtete, nach dem Gesetze Solons, bey dieser Gelegenheit Vorsichtsmaasregeln, die einen seltenen Grad von Gesetzgeberweisheit und Menschenkenntniß verrathen.

Der Vormund

aa) durfte nicht aus den nächsten Verwandten des Unmündigen gewählt werden;

bb) am wenigsten durfte es derjenige seyn, der an der Stelle des Unmündigen in das Erbschaftsrecht eintreten würde, wenn er stürbe, oder nicht da gewesen wäre; durch welche Bestimmungen der circumspekte Gesetzgeber, — wie man leicht selbst bemerkt — jede Aufregung eigennütziger Leidenschaften, wodurch eine Verwahrlosung des Mündels, oder Verletzung seines Vermögens hätte veranlaßt werden können, vorbauen wollte. Aus eben diesem Grunde war es dem Vormunde

cc) untersagt,

α) die Mutter seines Mündels, oder

β) seinen Mündel selbst zu heirathen, oder

γ) seinem Sohne zur Ehe zu geben.

c) Die Fürsorge des Staats

aa) verpflichtete den Vormund, seinen Mündel in sein Haus zu nehmen; theils wohl

aaa) um seinen Pflegling unter näherer Aufsicht zu haben, theils

bbb) um — dafern er selbst ein Haus hätte, es vermiethen und ihm daraus also noch eine Vermehrung seines Einkommens verschaffen zu können; sie gab

bb) dem

bb) dem Mündel das Recht,

aaa) nach erlangter Volljährigkeit von seinem Vormunde wegen Verwaltung seines Vermögens und Erfüllung seiner Pflicht überhaupt Rechenschaft zu fordern; auch ihn,

bbb) wenn er Ursache dazu zu haben glaubte, gerichtlich zu belangen. Doch mußte eine solche Klage

ccc) binnen den nächsten fünf Jahren nach erlangter Mündigkeit angebracht werden. Nach Verlauf dieser Zeit wurde sie als verjährt angesehen und zurück gewiesen.

4. Noch ist übrig, einen Blick auf das unglückliche Schicksal der armen Geschöpfe zu werfen, die durch unregelmäßige Befriedigung des Geschlechtstriebes ein dem Elende geweihtes Daseyn erhielten.

a) Da bey ihrer Entstehung nicht die Absicht der Zeugung vorausgesetzt wurde und werden konnte, so wurden sie von den athenienſischen Gesetzen völlig als res nullius betrachtet, deren Existenz dem Zufalle eben so überlassen wurde, als sie dieselbe dem Zufalle verdankten. Der Staat nahm sie nicht nur gar nicht in Schutz, sondern er schien ihre Vernichtung ganz eigentlich zu dem Zweck seiner gesetzlichen Verfügung in Hinsicht ihrer gemacht zu haben. Denn

aa) fristete die Stimme der Menschlichkeit und des Mitleidens diesen Unglücklichen auch nach ihrer Geburt das Leben, so blieb ihnen doch kein anderes Verhältniß, als das der Sklaverey, auch kein anderes Mittel, ihr Leben zu fristen, als sich derselben zu überliefern. Sie hatten

bb) durchaus kein Recht auf Erziehung und Unterricht, wie die ehelichen oder adoptirten Kinder. Sie konnten auch

cc) kein Recht an den Staat erlangen,

α) nicht in die Bürgerstellen inskribirt werden, also auch

β) zu keinem Staatsamte gelangen, und

γ) zu dem Kriegsdienste nicht zugelassen werden. Sie konnten

dd) nie einen Antheil an dem Vermögen ihrer Eltern erlangen, auch dann nicht, wenn keine eheliche Kinder da waren. Die Erbschaft fiel dann mit Uebergehung ihrer dem nächsten Seitenverwandten zu.

ee) Indessen scheint dieß jedoch in seiner ganzen Strenge nur auf diejenigen unehelichen Kinder Anwendung zu leiden, welche von den Weibspersonen geboren wurden, die sich einem jeden preisgaben, oder überhaupt aus einem flüchtigen Beyschlafe entstanden waren. Kinder, die in einem Konkubinate erzeugt wurden, scheinen hierin milder behandelt

handelt zu seyn. Es finden sich unverwerfliche Zeugnisse, woraus zu erhellen scheint, daß sie eine Art von Pflichttheil erhalten haben, der sich jedoch nicht über tausend Drachmen belaufen durfte.

ff) Alle unehelichen Kinder waren irreparabel mit Schande belegt. Sie durften sich nicht einmal unter die ehelichen mischen, nicht mit ihnen die Unterrichtsanstalten besuchen, wodurch denn bey dem ehelich gebornen Kinde sich von der frühesten Zeit an die Verachtung gegen sie festsetzte, und so von einer Generation zur andern fortpflanzen mußte.

b) So ordnete es das Solonische Gesetz an. Allein ein Gesetz, was so offenbar mit der Natur im Widerspruche stand, und eine so empörende Barbarey zur Pflicht machte, konnte unter allen Solonischen Gesetzen wohl am wenigsten allgemein zur Befolgung gedeihen und Dauer erhalten. Zur Ehre der Athener verdient es bemerkt zu werden, daß es sehr bald unbefolgt blieb, und zu der Zeit des Perikles völlig in Vergessenheit gerathen war. Bey einer Untersuchung, die dieser Demagoge deshalb auf eine bekannte Veranlassung anstellte, fand es sich, daß an fünf tausend in den Bürgerlisten verzeichnet waren, welche ihre ächte Geburt nicht nachzuweisen vermochten.

Gewiß liefert es keine Bestätigung zu der vielfältig gepriesenen edlen und humanen Denkungsart

dieses

dieses Demagogen, daß er das alte, längst vergessene barbarische Gesetz wieder in Erinnerung brachte und in Wirksamkeit setzte, wodurch denn diese fünf tausend Unglücklichen der Sklaverey und dem Elende überliefert wurden. Nicht leicht hat sich indessen eine Maasregel der Selbstsucht und Härte empfindlicher gerächt, als diese. Die ehelichen Söhne des Perikles starben, und so wurde er selbst genöthigt, wieder das erste Beyspiel zur Entkräftung des erneuerten Gesetzes zu geben, indem er seinen unehelichen Sohn unter seinem Namen in die Bürgerliste eintragen ließ.

§. 17.

Mit den oben näher angedeuteten gesetzlichen Bestimmungen Solons stehen die, welche die Erbfolge betreffen, in der nächsten Beziehung. Das vorzüglich Charakteristische derselben ist eine fast ängstliche Sorgfalt für die Erhaltung der alten ächten und reinen Bürgerfamilien und ihres Eigenthums bey denselben. Wie diese höchst wahrscheinlich Antheil an der Härte gegen die unehelichen Kinder und an der Einführung der Adoption hatte, so rührten von ihr auch wohl hauptsächlich die Bestimmungen, die Ehescheidung und die Versorgung der Töchter betreffend, und eben so Uebertragung des Namens einer ausgestorbenen Familie auf eine andere, her.

Man

Man hat neben diesen dem Gesetzgeber auch die Absicht beygelegt, die zu große Anhäufung des Vermögens in einzelnen Familien und die dadurch entstehende Aufhebung des Gleichgewichts der Besitzungen zu verhüten. Wenn sich dafür keine sichere und hinlängliche Data finden, so scheint doch allerdings die Freyheit der Erbfolgebestimmung, die er den Athenienſern unter gewissen Umständen zugestand, darauf zu führen, wie dieß aus der nähern Angabe selbst am deutlichsten erhellen wird.

Anmerk. 1. a) Daß die Erhaltung der Reinheit des Bürgerbluts und der Bürgerahnen dem Gesetzgeber Athens sehr am Herzen lag, erhellt zunächst wohl aus der Verfügung, die er in Betreff der Ertheilung des Bürgerrechts traf. Daß

aa) alle uneheliche davon ausgeschlossen waren, ist bereits bemerkt worden. Auch ist

bb) bekannt, daß eigentlich dazu erforderlich war die ächte Erzeugung von einem athenienſischen Bürger und der Tochter eines Bürgers.

b) Auf die Erhaltung der alten Familien zweckte

aa) neben der Adoption

bb) auch noch die Verfügung ab, daß nach dem Tode des letzten von einer alten Bürgerfamilie auf obrigkeitlichen Befehl der Name des zuletzt Verstorbenen auf den Sohn eines andern ächten

und

und achtbaren Bürgers übertragen, und durch diesen jenes Geschlecht fortgepflanzt werden mußte. Ferner zweckten dahin auch wohl ohnstreitig

cc) die gesetzlichen Bestimmungen, die Ehescheidung betreffend, ab, nach welchen sie

aaa) zwar gestattet, aber doch

bbb) erschwert wurde. Denn

α) drang der Mann auf die Scheidung, so mußte er ihr Eingebrachtes

αα) zurückgeben, oder

ββ) ihr wenigstens eine durch das Gesetz bestimmte, für ihren Unterhalt hinlängliche Pension zahlen. Verlangte

β) die Frau die Scheidung, so mußte sie selbst in Person vor den Richtern erscheinen und ihnen ihre Bittschrift überreichen.

Ohne Zweifel hätte der Gesetzgeber nicht mit mehr Menschenkenntniß verfahren können, als er hier that, da er zwey so wirksame und für jedes Geschlecht charakteristische Motive, als Eigennutz und Schaamhaftigkeit, benutzte, um seinen Zweck zu erreichen.

2. Nicht minder, als auf die Erhaltung der Familien selbst, war auch auf die Erhaltung des Eigenthums der Familie Rücksicht genommen. Solon ging zwar hierin nicht so weit, wie manche andere ältere Gesetzgeber, daß er einem Bürger untersagte,

terſagte, anders, als im höchſten Nothfalle ſein angeerbtes Eigenthum zu verkaufen; aber

a) er ſtrafte den leichtſinnigen Verſchwender ſeines Erbguts mit dem Verluſte einiger Bürgerrechte. Ferner ſetzte er wegen

b) des Erbrechts feſt,

aa) daß, wenn ein athenienſiſcher Bürger Kinder hatte, er nur zu Gunſten ihrer über ſein Vermögen disponiren konnte.

bb) War er Kinderlos, dann trat der nächſte Verwandte in das Erbſchaftsrecht.

cc) Hinterließ er eine einzige Tochter, als einziges Kind, dann war dieſe Univerſalerbinn, jedoch unter der Bedingung, daß der nächſte Verwandte ſie heirathe. Zu dem Ende

aaa) mußte er ſich bey der Obrigkeit melden und als den nächſten Agnaten — alſo in ſeinem Rechte — legitimiren, damit Niemand in der Folge auftreten und ihm den Beſitz ſeiner Frau und — was hiebey wohl die Hauptſache war — ihres Vermögens ſtreitig machen konnte.

bbb) Dieß Recht des nächſten Verwandten ging ſo weit, daß, wenn eine ſolche Erbtochter auch bey Lebzeiten des Vaters mit ſeiner Bewilligung, alſo völlig rechtmäßig, mit einem andern verheirathet war, ſo konnte der nächſte Verwandte, wenn der Va-

ter — vielleicht wider frühere Erwartungen — ohne männliche Erben starb, und sie nun einzige Erbin seines Vermögens wurde, darauf dringen, daß sie von ihrem Manne getrennt und ihm zur Frau gegeben wurde. —

ccc) War indessen dieser nächste Verwandte, der auf die angezeigte Weise seine Rechte geltend machte, Alters oder Schwächung wegen nicht mehr in dem Zustande, Kinder erzeugen zu können, so wurde seine Urgirung dieses Rechts für ein Misbrauch des Gesetzes genommen, und in diesem Falle, nach dem Zeugnisse Plutarchs, verstattet, sich dem nächsten Verwandten ihres Mannes zu überlassen, — damit er ihr, um uns hier des Ausdrucks eines ähnlichen israelitischen Gesetzes zu bedienen, Saamen erwecke.

dd) Hinterließ ein Bürger ohne Vermögen eine Tochter als einziges Kind, oder mehrere Töchter bey keinem Sohne, dann konnte

aaa) in dem ersten Falle die einzige Tochter ihren nächsten Verwandten in Anspruch nehmen, sie zu heirathen.

bbb) Im zweyten Falle stand dieß Recht der ältesten der verwaisten bruderlosen Töchter zu.

ccc) Weigerte sich der Verwandte, so durfte sie ihre Forderung bey den Archonten anhängig

gig machen, und dieser war verpflichtet, ihn zu zwingen,

α) die Heirath zu vollziehen, oder

β) sich durch die Zahlung eines Heirathsguts zu lösen.

γ) Versäumte der Archont seine Pflicht, so verfiel er in eine Geldstrafe von tausend Drachmen.

c) Besonders merkwürdig in Hinsicht auf jenen Zweck erscheinen einige andere Verfügungen, in Betreff der Heirath, in den nächsten Verwandtschaftsverhältnissen. Der Gesetzgeber Athens

aa) verstattete, daß ein Bruder seine mit ihm von einem Vater, aber mit einer andern Mutter erzeugte Schwester heirathen konnte.

bb) verbot aber dem Bruder, eine Schwester, die mit ihm von einer Mutter geboren, aber von einem andern Vater erzeugt war, zu ehelichen. Dieser Verfügung legt man vorzüglich den Zweck unter, zu verhüten, daß nicht durch eine solche Heirath das Vermögen zweyer Väter in einer Familie vereinigt, folglich das dieser letztern über die Gebühr vergrößert, und dadurch einer andern Familie der Fond ihrer Subsistenz entzogen werden möchte.

d) Mit der aus dem Vorhergehenden sich ergebenden Sorgfalt, das Vermögen der Familien bey denselben zu erhalten, scheint die Freyheit — welche

das Gesetz Solons dem kinderlosen Bürger verschafte — nach Willkühr über sein Eigenthum zu testiren, allerdings nicht in Uebereinstimmung gebracht werden zu können. Indessen läßt sich doch, wenn man annimmt, daß er auch darauf bedacht war, die Anhäufung eines zu unverhältnißmäßig großen Landgrundstück-Eigenthums, oder Vermögens, in einer Familie zu verhüten, ein hinlänglich konsequenter Bestimmungsgrund dafür anführen.

aa) Wie wenn der nächste Intestaterbe selbst schon Besitzer eines großen Eigenthums war, und der kinderlose Verwandte ebenfalls ein großes Vermögen hinterließ, so konnte, wenn er nothwendig erben mußte, gar leicht eine das Gleichgewicht verrückende Anhäufung des Vermögens in einer Familie entstehen, die durch die Freyheit, über sein Vermögen auch ausser dem Verhältnisse der nächsten Verwandtschaft zu disponiren, verhütet werden konnte.

bb) Dabey konnte der Gesetzgeber immer voraussetzen, daß der Erblasser

aaa) nicht leicht die Glieder seiner Familie ganz vorbey gehen, wohl aber

bbb) den

α) würdigsten, oder auffallend

β) bedürftigsten seiner Verwandten wählen, oder

ccc) sein

ccc) sein Vermögen auch unter mehrere Glieder seiner Familie vertheilen werde.

cc) Die durch das Gesetz bestimmten Vorsichtsmaasregeln waren von der Art, daß häufige Misbräuche dadurch mit ziemlicher Sicherheit verhindert werden konnten. Freilich mochten auch dadurch habsüchtige Verwandte in Verbindung mit einem geübten Sikophanten zu den Zeiten der Volksjustiz demohngeachtet immer noch Gelegenheit genug zur Anwendung der Schikane finden, um ein Testament umzustoßen. Der gesetzlichen Bestimmung nach mußte

dd) um einem Testamente Gültigkeit zu verschaffen und zu sichern, erweislich und erwiesen seyn,

α) daß der Testator weder durch Altersschwäche, noch durch Krankheit unfähig gemacht sey, frey disponiren zu können; daß

β) er nicht von seiner Frau verleitet sey; daß

γ) er nicht eingesperrt und nicht gefesselt gewesen sey; daß er endlich

δ) keine Aeußerungen von Verstandesabwesenheit an sich habe wahrnehmen lassen.

ee) Uebrigens beschränkte sich die Freyheit zu testiren nur auf die athenienſischen Bür-

gerfamilien. Einem Fremden konnte ein Athenienser nur dadurch etwas vermachen, daß er ihn adoptirte.

§. 18.

Unter den übrigen Eigenthümlichkeiten der Gesetzgebung Solons verdienen wohl zunächst seine Bestimmungen in Betreff der Heirath und des ehelichen Verhältnisses eine nähere Erwähnung. Wenn daraus erhellt, daß ihm die Ehe ein wichtiger Gegenstand war, und daß ihm daran lag, sie in Achtung zu erhalten, so erkennt man doch auch deutlich genug den einzigen Standpunkt, von welchem seine Schätzung ausging, und den einzigen Zweck, welchen er diesem Verhältnisse unterlegte.

Zugleich kann man nicht umhin, auch hier sein Urtheil von der sittlichen Kultur des Gesetzgebers etwas unter das seiner Biographen und mancher anderer Bewunderer herabzustimmen, wenn man auch seiner Gesetzgeber-Klugheit hier ebenfalls gern Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Anmerk. A. a) Nach Plutarchs Aeusserung hatte selbst das Gesetz, wodurch uneheliche Kinder aller Kinderrechte beraubt wurden, theils

aa) seinen Grund in der hohen Achtung Solons vor dem ehelichen Verhältnisse, theils

bb) die Tendenz, diese Achtung zu beweisen und zu befördern.

b) Ei-

b) Einen zweyten Beweis von Achtung vor dem ehelichen Verhältnisse findet man darin, daß Solon untersagte, den zu verheirathenden Töchtern einen Brautschatz mitzugeben, indem dadurch die Ehe nur zu oft von ihrem eigentlichen Zwecke entfernt und zu einem ärgerlichen Handel, einem niedern Kunstgriffe der Gewinnsucht werde. Deshalb ordnete er an, daß eine Braut nicht mehr, als drey Kleider oder Anzüge und einige unentbehrliche Möbeln von geringem Werthe haben solle.

c) Diesen Datis fügt nun Plutarch, unter seiner eigenen Autorität, die Behauptung bey, die ihm so viele andere nachgesprochen haben, die Ehe sey von Solon für ein Verhältniß gehalten, was bestimmt sey, Kinder zu erzeugen, und durch gegenseitige Freundschaft und vertraulichen Umgang einander das Leben leicht und angenehm zu machen.

B. Abstrahirt man indessen von der Autorität des erwähnten Biographen Solons, und hält man sich blos an seine Verfügungen in Betreff der Ehe, so scheint es, daß Solons Vorstellung von dem Zweck dieses Verhältnisses sich lediglich auf das erstere, das Kinderzeugen, beschränkt habe.

a) Die Ehefrau war ihm nichts, als das Werkzeug in seiner Bürgerfabrik. Deshalb

aa) wollte er keine Morgengabe statuiren,

damit nicht ungleiche Heirathen dadurch bewirkt und befördert würden, die jenen Zweck nicht erreichen konnten, also, seiner Meinung nach, völlig zwecklos wären. Deswegen

bb) gab er der Tochter, die die einzige Erbin ihres Vaters und, dem Verwandschaftsrechte nach, von einem durch Alter oder Entkräftung zur Zeugung unfähigen Verwandten zur Ehe genommen war, das Recht, sich einen andern jungen und rüstigen Verwandten zur Erfüllung des Zwecks der Ehe auszusuchen.

cc) Deshalb verfügte er, daß die Neuverehelichten zusammen eingesperrt werden sollten; worin man — wie in so manchem andern — die völlig orientalische Ansicht des Gesetzgebers dieses Verhältnisses, so wie noch jetzt fortdaurende orientalische Sitte erkennen wird.

b) Da es dem Gesetzgeber nicht nur auf das Kinderzeugen allein, sondern auch auf die Fortpflanzung der einmal bestehenden Geschlechter ankam, so war ihm

aa) der Ehebruch ein um so grösseres Verbrechen. Er enthielt für den Ehemann die doppelte Beleidigung:

aaa) des Misbrauchs seiner Frau, als seines Eigenthums, und

bbb) der Verfälschung seiner Race.

bb) In

bb) In dieser Hinsicht gab er dem beleidigten Ehemanne das Recht, einen Ehebrecher, den er auf der That ertappte, auf der Stelle zu tödten.

cc) Von der Bestrafung der Frau ist dabey nicht die Rede. Sie war und wurde überall nur als Sache, als Eigenthum ihres Mannes, dem sie mit ihren Kindern und ihrem Vermögen, wenn sie als einzige Tochter dergleichen besaß, angehörte, betrachtet. Freyer Wille wurde ihr in diesem Verhältnisse überall nicht zugestanden; wohl aber lag dem Manne ob, sie so gut, wie seine übrigen Sachen, zu bewahren und gegen Misbrauch zu sichern. Sonach stand ihm auch das Recht zu, den, der sie misbrauchte, zu bestrafen, aber nicht sie, die eben so wenig strafbar geachtet wurde, als ein Pferd, dessen sich ein anderer Reiter bemächtigt, oder ein Hund, der von einem andern angelockt wird.

c) Die Entführung und Schwächung eines unverheiratheten Frauenzimmers konnte von einem Gesetzgeber, der die Ehe und das Weib aus diesem Gesichtspunkte ansah,

aa) unmöglich so hoch genommen werden.

bb) Es scheint daher, als ob der Vorwurf der Inkonsequenz, den Plutarch bey dieser Gelegenheit dem Gesetzgeber macht, ihn wenigstens nicht in dem Maaße treffe. Wenn er verordnet, daß jenes (unter aa) erwähnte) Vergehen

nur mit einer mäßigen Geldstrafe von dem Verbrecher gebüßt werden solle, so ahndete er darin nur die Kränkung, die der Entführer der Entführten, als Freygebornen, das heißt, nicht im Sklavenstande geborenen, zugefügt hatte. Da sie übrigens keinem in dem Grade angehörte, als eine Ehefrau ihrem Manne, so konnte auch Niemand sich durch ihre Entführung und Schwächung so beeinträchtigt fühlen, daß ihm eine solche Rache als dem Manne hätte zugestanden werden können.

d) Um das Kindererzeugen in der Ehe zu befördern und den Reiz zu Ausschweifungen außer der Ehe, besonders bey dem Weibe, zu schwächen, also seine Verführung zu erschweren und dem Ehebruch vorzubauen, setzte Solon fest, daß der Mann seiner Frau des Monaths wenigstens dreymal beywohnen solle. Daß er seines Zwecks dadurch verfehlte, und daraus keine völlige Befriedigung erwuchs, beweist wohl auf keine Weise, daß er jenen Zweck dabey nicht gehabt habe. Immer hat unsere Conjektur, unserer Einsicht nach, noch mehr für sich, als die eines neuern Schriftstellers: daß es Solons Absicht bey diesem Gesetze gewesen sey, Zänkereyen in der Ehe zu verhüten, und Eintracht und Häuslichkeit zu befördern.

C. Was das Verhältniß der Frau zu dem Manne, nach Solons Idee, anbetrift, so wird dasselbe besonders aus dem Gesetze klar, welches dem Manne

a) das

a) das Recht gab,

aa) seine Frau mit seinem übrigen Vermögen durch ein Testament jemanden zu vermachen. Ja

bb) auch wenn er Kinder hatte, diesen also sein Vermögen zufiel, konnte er doch seine Frau, wahrscheinlich auch mit einem Legate, als Heirathsgut vermachen, wovon sich mehrere Beyspiele in den Reden des Demosthenes finden, dessen eigene Mutter auf diese Weise von ihrem Manne einem andern vermacht war.

Bedarf es noch eines andern Beweises, daß der Gesetzgeber sie zu dem Sacheigenthum des Mannes mit rechnete; ihm also auch wohl nicht einfallen konnte, ihr Rechte freyer Wesen zuzugestehen?

b) Bedürfte es indessen noch eines solchen, so würde man ihn doch wohl vollgültig genug in den empörenden Vorrechten finden, welche den Vätern in Betreff der Kinder — besonders unmittelbar nach ihrer Geburt — zugestanden waren, und anderweitig bereits angegeben worden sind.

Wo einer Mutter nicht das Recht zugestanden wird, ihr Kind als ihr Eigenthum zu betrachten, und bey der Entscheidung über Leben und Tod desselben eine Stimme wenigstens mit zu haben, da ist wohl offenbar genug, daß sie von dem Staate für nichts andes, als ein Werk-

zeug zum Kinderzeugen betrachtet werde, und von einem Verhältnisse der Freundschaft und Geselligkeit in der Ehe gar nicht die Rede seyn könne.

§. 19.

Die Fürsorge, welche der Gesetzgeber für die Frauen besonders zeigt, darf hier zunächst nicht ganz übergangen werden, indem dieselbe durch die Kleinlichkeit und zum Theil Unbedeutendheit und Willkühr wohl deutlich genug verräth, welche Schätzung er dem weiblichen Geschlechte überhaupt angedeihen ließ.

Anmerk. a) Von der gesetzlichen Fürsorge Solons für die Frauen und die, welche es zu werden dachten, sind uns, wie von seiner ganzen Gesetzgebung, nur einzelne Züge übrig geblieben, die im Allgemeinen andeuten, daß es ihm, um nur einiges anzuführen, darum zu thun war, sie in Zucht und Ehrbarkeit zu erhalten.

b) Etwas Auffallendes haben die Verordnungen, ihre Reisen oder Entfernungen aus der Stadt betreffend.

aa) Als ob er hätte verhindern wollen, daß sie den Männern nicht davon liefen, untersagte er ihnen, wenn sie die Stadt verließen, mehr bey sich zu führen, als drey Kleider und Lebensmittel für einen Obol.

bb) Er

bb) Er gebot ihnen ferner, des Nachts nicht anders als im Wagen zu reisen, und eine Fackel vor sich her tragen zu lassen.

c) Nicht minder sonderbar sind die Gesetze, das Betragen der Frauen bey der Leichenbegleitung naher Verwandte. Hier verbot er ihnen

aa) sich das Gesicht zu zerkratzen und zu zerkneipen, oder sonst sich ungebehrdig zu stellen, und Handlungen vorzunehmen, wodurch andere Leichenbegleiter, die nicht Verwandte des Verstorbenen wären, zu Thränen bewegt, oder zu Ausrufungen des Schreckens oder Entsetzens veranlaßt werden könnten.

bb) Eben so untersagte ihnen hier das Gesetz, einen Ochsen auf dem Grabe des Verstorbenen zu opfern, oder mehr als drey Kleider mit ihm beerdigen zu lassen.

cc) Nicht noch den andern Tag nach dem Begräbnisse nach den Gräbern solcher Personen zu laufen, die ihre Verwandten nicht gewesen wären. (Es verdient wohl bemerkt zu werden, daß die beyden vorletzten Verbote fast wörtlich von den Römern in ihre zwölf Tafeln aufgenommen waren (Mulieres genas ne radunto, neve lessum funeris ergo habento — Sumtum minuito, tria si volet vicinia adhibeto et vincula purpurae) und daß hier, wie auch Plutarch anmerkt, diese Verbote auch über die Männer ausgedehnt waren, denen

man

man sie ganz besonders noch ans Herz gelegt und mit einer namhaften, beschimpfenden Strafe gedroht hatte.)

§. 20.

Eines der Hauptverdienste Solons, als Gesetzgebers, ist ohnstreitig, daß er Arbeitsamkeit und Fleiß zu wecken suchte, und man bemerkt, daß sein kameralistisches System ziemlich dasselbe war, was in den neueren Zeiten das allgemeinste geworden ist.

Doch dürfte er durch die Zweckmäßigkeit und Mäßigkeit, mit der er dabey verfuhr, manche unserer neuern Staatswirthe und Kameralisten beschämen. Eben deswegen aber werden seine Verfügungen, so weit wir sie erforschen können, auch um so eher eine etwas nähere Angabe verdienen.

Anmerk. 1. Sehr richtig

a) nahm Solon Fleiß und Betriebsamkeit als Grundlage des Staatswohlstandes an. Eben so richtig urtheilte er,

b) daß Fleiß und Betriebsamkeit durch die frühere Erziehung geweckt und entwickelt werden müsse.

c) Ueberaus vernünftig war daher

aa) die Vorschrift, nach welcher jeder Vater verpflichtet war, seinen Söhnen in einem Handwerke, einer Kunst oder irgend einer

einer Art praktischer Kenntnisse Unterricht ertheilen zu lassen; und ohne Zweifel wählte

bb) er das wirksamste Motiv zur Erfüllung dieser Verpflichtung darin, daß er den von seinem Vater in dieser Hinsicht vernachläßigten Sohn von der Pflicht entband, in dem unvermögenden Alter ihm die Unterstützung zu gewähren, deren er bedürfen würde, und wozu er sonst gesetzlich verpflichtet war.

cc) Mit nicht minderer Einsicht überließ er die Wahl des zu erlernenden dem Lehrlinge, indem er sehr richtig beurtheilt zu haben scheint, daß nur darin einige Vollkommenheit erlangt werden könne, was mit Lust angefangen und betrieben wird, und daß dieß mehr wirke, als alle Prämien und andere künstliche Maasregeln zur Beförderung der Industrie, von welchen die Kameralisten der neuern Zeit so häufig Gebrauch gemacht, und wovon sie so wenig zweckmäßigen Erfolg gesehen haben.

2. Mehr näherte sich jener alte Gesetzgeber den neuern Staatswirthen in einigen andern kameralistischen Verfügungen. Dahin rechnen wir,

a) daß er dem Landebebauer vorschrieb,

aa) wie weit er die Oehlbäume und Feigenbäume von einander pflanzen solle. Ganz konform mit diesen begnügte er sich dabey noch nicht, sondern

bb) ſchrieb ihnen auch die Tiefe des Lochs für den zu ſetzenden Baum und das Verhältniß der Tiefe zu der Entfernung der Löcher u. ſ. w. vor.

Eben ſo vorſchriftmäßig belehrte er ſie,

cc) in welcher Entfernung ſie die Bienenſtöcke von einander halten ſollten.

b) Nicht minder mit den Grundſätzen und der Verfahrensart mancher unſerer neuerer Kameraliſten übereinſtimmend waren

aa) die Ausfuhrverbote der durch den Landbau gewonnenen Produkte. Jede Ausfuhr, die des Oehls ganz allein ausgenommen, war

α) ſtreng verboten, und zwar

β) bey der ſtrengen Strafe einer öffentlichen Verwünſchung oder Brandmarkung durch den Archonten, die jedoch

γ) durch eine Geldbuße von hundert Drachmen abgekauft werden konnte.

bb) Ob die Verfügung, daß Niemand auf atheniensiſche Schiffe geladenes Korn anderwärts hin, als nach Athen, führen ſolle, von Solon herrührte, wage ich nicht zu beſtimmen, wiewohl mir dieſelbe ziemlich in ſeinem Geiſte verfaßt zu ſeyn ſcheint.

3. Die Aufnahme von Fremden ſcheint Solon

a) allerdings als ein Mittel zur Beförderung der Induſtrie betrachtet zu haben, und hierin näherte

näherte er sich ebenfalls neuern Kameralisten. Indessen wich er

b) doch auch eben in dieser Maasregel wieder sehr wesentlich von vielen der letztern ab, und — unserer Einsicht nach, wir wagen es laut zu sagen — ebenfalls zur Belehrung und Beschämung derselben. Denn

aa) weit entfernt, dieselben durch Vorschüsse, Privilegien und Auszeichnungen in das Land zu ziehen, erschwerte er ihnen sogar die Aufnahme in die Bürgerregister einigermaßen; — jedoch nur gerade so viel, als hinreichte,

α) um diejenigen, von welchen der Staat keinen Vortheil ziehen konnte, abzuschrecken, und

β) sich derjenigen, an welchen er eine wirkliche Acquisition gemacht hatte, oder machen konnte, zu versichern. Ob er einsah, daß Vortheile und Vergünstigungen, welche Ausländern gewährt werden, von Inländern nothwendig für eine Zurücksetzung und Beläſtigung gehalten werden müssen, und also der Industrie, im Ganzen genommen, eher zum Nachtheile, als zum Vortheile gereichen müssen, wage ich nicht zu bestimmen.

bb) Um nun zu verhüten, daß solche Ansiedler nicht das in Athen, vielleicht auf Kosten der Mitbürger, erworbene Vermögen wieder in

ihr

ihr Vaterland mit sich wegführen möchten, befahl er, nur solche aufzunehmen, die

α) aus ihrem Vaterlande verbannt waren, oder

β) solche, die sich mit Verzichtleistung auf ihr Vaterland, und unter Begleitung ihrer ganzen Familie in Athen niederlassen wollten, um ein Industrie-Gewerbe zu treiben.

cc) Es war ohnstreitig weise, daß das einzige Recht, was diesen Ankömmlingen zugestanden wurde, nur

aaa) das Recht der übrigen Bürger war, und

bbb) daß man die Ansiedlung keinen Fremden gestattete, als denen, welche das Bürgerrecht erworben hatten. (Weit weniger der wahren Staatsweisheit angemessen scheint uns der Grundsatz zu seyn, den man in der neuesten Zeit in Hinsicht auf die Fremden angenommen hat, nach welchem man einen jeden Ankömmling ohne Unterschied und Prüfung zuläßt, ihm aber erst nach einer gewissen Anzahl von Jahren die Bürgerrechte zugesteht. Eine Folge hievon muß unvermeidlich seyn, daß diese Ausländer, die noch kein haltbares Band an den Staat knüpft, in welchem sie leben, eine Art von Verbindung

unter

unter sich unterhalten, die nur ihren Vortheil verfolgt, ohne auf den des Staats Rücksicht zu nehmen, daß sie sich leicht in Faktionen, Partheyenkampf verwickeln lassen, sobald sie glauben, einige Vortheile für sich dadurch zu erlangen, daß sie sich immer noch als Fremdlinge in dem Staate, in welchem sie leben, betrachten, also kein Interesse für denselben erhalten, über kurz oder lang wieder nach ihrem Vaterlande zurückgehen, also der Staat, in dem sie lebten, und sich Vortheile erwarben — selten wahre Vortheile von ihnen hat, und sie unter die Zahl seiner Angehörigen rechnen kann.

Es fällt in die Augen, wie sehr sich das Verhältniß dadurch ändern müsse, daß ein Fremder nur Einwohner werden könne, wenn er Bürger wird, und daß er nur Bürger werden kann, wenn er alles, was ihn an sein Vaterland knüpft, mit dahin bringt, und auf dasselbe völlig Verzicht leistet.

4. Was den Handel anbetrift, so

a) scheint die Solonische Gesetzgebung noch weiter keine Rücksicht auf denselben genommen zu haben, als durch das allgemeine Ausfuhrverbot der rohen Erzeugnisse — das Oehl allein ausgenommen. — Solons kameralistische Politik beschränkte sich also wohl auf die einfachen Grundsätze: da

wir wenig haben, so müssen wir behalten, was wir haben, und fleißig seyn, damit wir uns selbst verschaffen, was sich durch Fleiß und Industrie selbst verschaffen läßt.

Diese Grundsätze litten auch allerdings auf einen kleinen und so gelegenen Staat ziemlich sichere Anwendung. An einen ausgebreiteten Handel war um die Zeit Solons noch nicht zu denken, konnte freylich durch diese Grundsätze auch nicht herbeygeführt werden.

b) Dennoch fand er sich in der Folge ein, und nun wurde er auch zu einem Gegenstande der Gesetzgebung, jedoch keineswegs auf die Weise, wie man ihn in den neuern Zeiten in dieser Hinsicht behandelt hat und noch behandelt. Denn

aa) ausser jenem vorher erwähnten Ausfuhrverbote ließ man, im Ganzen genommen, den Handel völlig frey. Und

bb) durch jenes Ausfuhrverbot konnte er sich auch nur sehr wenig beengt finden. Es betraf Dinge, an denen doch nicht viel gewonnen werden konnte, weil sie wenig da waren.

cc) Das Gesetz, was nur eine gewisse Quantität von Getreide mit einem Mahle einzukaufen gestattete, war

α) eigentlich nur eine Polizey-Maasregel, um die zu hohe Steigerung der Kornpreise zu verhindern. Als solche lassen wir sie hier auf ihrem Werthe beruhen. Für den

Handel

Handel konnte sie keine erhebliche Beschränkung werden. Daß man

β) die Todesstrafe auf ein Vergehen gegen diese Verfügung setzte, lassen wir hier ebenfalls unbeurtheilt. Es Solon als einen Ueberrest von Barbarey anrechnen, dürfte bedenklich seyn, da man in neuern Zeiten in manchen Staaten nicht viel gelinder in der Bestrafung des Verbrechens des Kontrebandirens verfahren ist.

γ) Uebrigens bewies diese Verfügung auch damals, was sie zu allen Zeiten, ziemlich auf gleiche Weise, an sich bewährt hat — daß sie unnütz sey. Denn so streng man auch zu Werke ging, so konnte man doch den Zweck nie erreichen, den man dadurch erreichen wollte, aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, und anderweitig genugsam bewährt sind.

c) Die übrigen gesetzlichen Verfügungen, in Betreff des Handels, können nur als Sicherungs-Maasregeln der merkantilischen Betriebsamkeit angesehen werden. Wir rechnen dahin

aa) die Gesetze, welche den Kaufmann gegen die Störungen in seinen Geschäften, die durch gerichtliche Belangung entstehen konnten, zu sichern suchen. Durch diese wurde

aaa) eine Anklage gegen einen Kaufmann, welche der Kläger nicht zu erweisen im

Stande war, von demſelben mit einer Geldſtrafe von tauſend Drachmen, auch wohl nach Befinden der Umſtände mit Gefängnißſtrafe gebüßt.

bbb) Klagen gegen Handelsleute konnten nur in den Monathen angebracht werden, in welchen ſie keine Schiffe in See hatten, (vom Ende des September bis zu Ende des März). Die Zweckmäßigkeit dieſes Geſetzes war allerdings dadurch beſchränkt, daß die Beendigung der Prozeſſe nicht auch innerhalb dieſes Zeitraums feſtgeſetzt war.

Xenophons dahin abzielender Vorſchlag hatte indeſſen in der Prozeßſucht der Athener und der Gewinnſucht der atheniſchen Rabbuliſten zu viel wider ſich, als daß er hätte Eingang finden und zur Wirkſamkeit gedeihen können.

bb) Als Sicherheits-Maasregel für den Handel verdient wohl ferner die ſtrenge Gerechtigkeitspflege in Creditſachen gerechnet zu werden. Sie zweckte darauf ab, den Kredit aufrecht zu erhalten und Betrug und Prellerey zu entfernen.

α) Auf das ſtrengſte wurde darauf gehalten, daß der Borger dem Darleiher gehörige Sicherheit verſchafte. Ohnſtreitig war dieſe Fürſorge zweckmäßiger, als die Fixirung

Fixirung eines bestimmten Zinsfußes, welche dem Geldverkehr eben so hinderlich gewesen seyn würde, als diese ihm beförderlich werden mußte. Die Sicherheit

aaa) mußte durch eine Hypothek

αα) an liegenden Gründen, oder

ββ) Waaren gegeben werden.

bbb) Wurde dabey angezeigt, daß das Kapital im Seehandel angewandt werden sollte, dann mußte der Darleiher einen Theil des Risiko übernehmen. Es wurde also

αα) als ein Vertrag zu einer gemeinschaftlichen Unternehmung betrachtet, in welchem der eine sein Geld, und der andere sein Schiff und seine Waare wagte.

ββ) Ein Antheil an dem Gewinne, wenn es gut ging, war dem Darleiher zwar nicht zugestanden, vielmehr dieser allein dem eigentlichen Handelsmanne vorbehalten. Dagegen aber

γγ) stand jenem frey, sich höhere Zinsen zu bedingen, welches auch nicht unbenutzt blieb. Je nachdem die Farth oder die Jahrszeit mehr oder weniger gefährlich war, zog man auch mehr oder weniger hohe Zinsen, und sie gingen wohl bis zu dreyßig Prozent.

Die Regierung nahm davon keine Notiz, sondern es wurde jedem überlassen, sein Geld so hoch auszubringen, als er konnte, und Geld so hoch zu bedingen, als er wollte. Streng aber hielt sie darauf, daß er bezahlen mußte, was er bedungen hatte.

β) Vielleicht kann es als eine Verwahrungs-Maasregel gegen den Wucher angesehen werden, daß die Kapitalisten gesetzlich verpflichtet waren, ihr Geld in Athen an einen athenienſischen Bürger zu verborgen, wiewohl zu bezweifeln steht, daß dieses Gesetz streng zur Ausübung gebracht worden sey. Man müßte denn voraussetzen, daß die athenienſische Staatsadministration Mittel, die Banquiers zu kontrolliren, gekannt hätte, die seitdem verlohren gegangen sind.

γ) Bey einem solchen Geldgeschäfte, was gesetzliche Gültigkeit haben sollte, mußte

aaa) ein schriftlicher Kontrakt gemacht und derselbe bey einem Banquier, oder einem gemeinschaftlichen Freunde niedergelegt seyn. In demselben

bbb) mußte das Nöthige wegen der Zahlung der Zinsen festgesetzt seyn, deren Bestimmung übrigens, wie die der Termine der Zahlung, den Kontrahenten überlassen blieb. Gewöhnlich

αα) wurde die Zahlung erſt geleiſtet, wenn das Schiff wieder zurück und das Handelsgeſchäft beendet war; doch wurde auch

ββ) zuweilen beſtimmt, daß die Zahlung gleich nach dem Verkauf der Waaren an dem Orte ſeiner Beſtimmung geſchehen ſollte.

In dieſem Falle waren die Zinſen geringer, weil der Darleiher bey der Rückkehr des Schiffes nichts mehr riskirte. Er begab ſich dann wohl ſelbſt an den beſtimmten Ort, um ſie zu empfangen, oder ließ ſie durch einen Committenten erheben.

δ) Bey Darlehen, die nicht mit der Gefahr des Seehandels verbunden wurden, war

aaa) der gangbare Zinsfuß zwölf Procent, — mit jedem Neumond eins zahlbar.

bbb) Dieſer Zinsfuß ſtand ohnſtreitig wohl in einem richtigen Verhältniſſe mit der immer noch geringen Summe des baaren Geldes, — noch dazu, da das klingende Geld das einzige war, und man das Reſiduum, was die neuere Zeit in dem Papiergelde hatte, noch wenig kannte und anzuwenden verſtand. Denn, wenn man auch beweiſen könnte, daß die Athenienſer wirklich ſchon die indirekte Zahlungsart gekannt hätten, ſo waren doch

dieß offenbar nur Assignationen, auf einen dritten gestellt, der dem ersten schuldig war, also nur ein Vehikel zur Erleichterung der Zahlung, keineswegs aber ein Zahlungswerkzeug selbst, was anstatt des Geldes als Zahlung in Umlauf gesetzt werden kann.

ε) Durch die verhältnißmäßige Seltenheit des baaren Geldes und den Mangel an Papier mußte sehr natürlich der Wucher gereizt werden, und einige niederträchtige Geldmäckler trieben ihn fast bis ins Unglaubliche weit. Allein die Regierung bekümmerte sich darum nicht, und das Publikum strafte solche Wucherer mit Verachtung, ohnstreitig die angemessenste Strafe, die ihnen zu Theil werden konnte.

cc) Die Verfügung, nach welcher die zu Athen wohnhaften Fremden ihre Waaren nur auf öffentlichem Markte ausstellen durften, andere, als reisende Fremde, aber im Piräeus bleiben mußten, konnte wohl keinen erheblichen Einfluß auf den Handel gewinnen. Doch darf man dabey ebenfalls wohl die Absicht, den Handel der Athenienser gegen Beeinträchtigung durch Fremde zu sichern, voraussetzen.

dd) Von ganz anderer Art und

αα) offenbar bloße Finanz-Maasregeln waren die Verfügungen, welche die sämtlichen eingeführten und mehrere auszuführende Waaren einem Impoſte unterwarfen.

ββ) Auf

ßß) Auf den Handel konnten sie wohl weder im Guten, noch im Bösen einen erheblichen Einfluß haben; denn

aaa) waren diese Abgaben nicht sehr beträchtlich;

bbb) kannte man damals die Kunststücke nicht, die man heut zu Tage anwendet, um durch willkührlich höhere oder niedere Imposten den Handel — wie man es nennt — zu lenken, und

ccc) verstand man es eben so wenig, oder hielt sich nicht berechtigt, strenge und wirksame Maasregeln anzuwenden, um den Schleichhandel zu verhindern, oder auch nur zu beschränken. — Ohnerachtet des großen und stets wachsenden Zusammenflusses von Waaren im Hafen Piräeus, konnten doch die Zölle nie verhältnißmäßig hoch verpachtet werden. Dieß läßt wohl voraussetzen, daß man recht gut wußte, wie es mit dem Schleichhandel beschaffen war. Es konnte auch nicht wohl ein Geheimniß seyn, da der Schleichhandel selbst unweit des großen Hafens in der kleinen Bucht von Corydella fast ganz öffentlich betrieben wurde, ohne daß es jemals einer Autorität Athens eingefallen wäre, ernstliche Maasregeln zur Hemmung oder Abstellung desselben zu treffen, was man wohl als eine Wirkung des Erkenntnisses annehmen

darf, daß sich Zwangsmaasregeln mit diesem Gewerbe auf keine Weise vereinigen ließen.

ee) Aus allem diesem ergiebt sich nun wohl, daß die athenienſiſche Cameralwiſſenſchaft von den künſtlichen poſitiven Beförderungsmitteln, welche man in neuern Zeiten entdeckt, und ſo häufig angewandt hat, nichts ahndete. Gleichwohl war der Handel der Athener im hohen Grade blühend geworden, und nahm, ſo lange der Krieg ihn nicht zu Grunde richtete, ſtets an Blüthe zu. Dieß war die Wirkung des Bedürfniſſes und der Lage dieſes Staats.

Hierin ſcheint uns, beyläufig bemerkt, eine Lehre zu liegen, welche die Staatswirthe mancher Staaten unſerer Zeit beherzigen ſollten, ehe ſie ſo viele verlohrene und zweckloſe Mühe und Aufwand auf die Beförderung des Handels verwendeten.

Wo die Natur dieſe Art von Induſtriethätigkeit fordert und begünſtigt, da wird ſie ſich einfinden, ohne Beförderung. Sie bedarf nichts, als Freyheit und ein günſtiges Lokal. Wo das erſtere ihr geraubt wird, und das letztere ihr nicht verſchaft werden kann, da müſſen alle Bemühungen eine entgegen geſetzte Wirkung hervorbringen.

ff) Vielleicht darf man indeſſen unter den Beförderungs-Maasregeln des Handels die negative

tive Verfügung Solons, in Betreff der Zinsen, als einer sehr wesentlich wirksamen anführen, indem dieselbe durch die Aufhebung des Zinsengesetzes den Handel von einer Fessel befreyte, in welcher er nie hatte zur Kraft und Regsamkeit gedeihen können. Solon gab ein Gesetz, wodurch die gesetzliche Bestimmung der Zinsen aufgehoben wurde. Dieß Gesetz, das vielleicht mehr, als irgend eines desselben, die richtigen Einsichten des Gesetzgebers verrieth, mußte mit der zunehmenden Erwerbsthätigkeit auch immer mehr in seinem Werthe erkannt werden. Es war dieß eins von denen, die von den Athenienſern am meisten geschätzt und am treuesten gehalten wurden. Während die meisten Gesetze Solons abgeschaft oder vergessen wurden, blieb dieß — wohlzumerken negative — Gesetz stets im Andenken und Kraft, was wohl den besten Beweis für seine Schätzung und seinen Werth liefert.

§. 21.

Bey einem industriösen — Manufaktur- und Handelsvolke werden Geld, Maas und Gewicht als Hülfsmittel zu besondern den Handel interessirenden Gegenständen der Aufmerksamkeit des politischen Beobachters. Auch bey den Athenern wird es daher nicht übersehen werden dürfen, welche Geldsorten,

ten, von welchem Metall, in welcher Währung man sie verfertigte? In wiefern man ehrlich oder unehrlich von Seiten des Staats dabey zu Werke ging? In wiefern die Art des Geldes dem Bedürfnisse und dem Gebrauche entsprach? u. s. w. Auf ähnliche Weise sind auch Maas und Gewicht zu Gegenständen der Nachforschung geworden, woraus denn ebenfalls gewiß nicht uninteressante Resultate hervorgegangen sind.

Anmerk. 1. A. Bey der Dürftigkeit und Beschränkung der Fruchtbarkeit des Bodens der Athener

a) war und blieb die ergiebigste Produktion derselben die, welche ihnen ihre Erzgebürge lieferten. Auch fanden unter ihren Manufakturartikeln diejenigen am meisten auswärts ihren Markt, wozu die Bergwerke das Material lieferten.

b) Indessen mochte doch wohl auch dieß, zumal bey dem zunehmenden Luxus der Athener, keineswegs hinreichen, um die Handelsbilanz zu decken. Ohnstreitig mußten sie fortwährend und zunehmend vieles mit baarem Gelde saldiren, weshalb denn auch sehr viel Athenienſisches Geld in Europa und Asien im Umlauf war. Hätte nicht die athenienſische Politik das — in der Folge auch noch näher zu erwähnende — Mittel gefunden, große Geldsummen aus ganz Griechenland jährlich wieder nach Athen hinzuziehen, es würde, darf man wohl annehmen, seines Reichthums an

Silber-

Silberbergwerken ohnerachtet, doch selbst durch seinen Handel erschöpft worden seyn.

c) Dieß muß um so klarer werden, wenn man erwägt,

aa) daß in keinem Theile des zu Griechenland gehörigen festen Landes Silberminen waren;

bb) die Kapitale nur in Athen ausgeliehen werden durften, und

cc) gleichwohl zu Athen bey beständiger, fast zu rascher Förderung des Geldes doch nur eine so mäßige Summe war, als sich aus dem hohen Zinsfuße ergiebt.

B. Bey dem grossen Vorrath an Silber war es natürlich,

a) daß man auch hauptsächlich aus diesem Metalle Münzen prägte.

b) Bey diesem blieb man auch noch, als zunehmende Bedürfnisse und zunehmendes Verkehr Vervielfältigung der Münzen nothwendig machte. Man kann wohl annehmen, daß alles Handelsgeld in Athen von Silber war.

c) Von diesem Metalle

aa) waren nach und nach, nachdem durch die Vervielfältigung der Bedürfnisse und des Handels auch das Bedürfniß eines mehrfachern und leichtern Austausches gefühlt wurde, an neun bis zehn verschiedene Münzsorten in Umlauf gesetzt, und blieben

ben auch, wie sie einmal ausgeprägt waren, fortwährend gangbar.

bb) Es ergiebt sich von selbst, daß die Scheidemünze aus diesem Material sehr klein und folglich unbequem seyn mußte, und einige Ueberbleibsel derselben, z. B. halbe Obolen, haben dieß auch anschaulich genug bestätigt. Diese Unbequemlichkeit wurde auch hinlänglich empfunden. Aristophanes spottet ihrer, indem er sie mit Fischschuppen vergleicht.

d) Sonderbar ist es daher,

aa) daß man nicht eher darauf verfiel, Kupfermünzen zu prägen, ohnerachtet die Athenienser keinen Mangel an Kupfer hatten, und

bb) noch sonderbarer, daß man einen so starken und beharrlichen Widerwillen gegen die Kupfermünzen bewies, als man endlich darauf verfiel, Scheidemünze aus diesem Material zu schlagen. Es ist bekannt, wie sich mehrere Demagogen vergebens bemühten, das Volk dafür zu gewinnen. Ihre Vorstellungen brachten nur die Wirkung hervor, daß man sie mit Epigrammen oder Eckelnamen verfolgte. Der Redner Dionis erhielt auf diese Weise den Namen des kupfernen Mannes bey Gelegenheit einer Rede zum Erweis der Nothwendigkeit und des Nutzens der Kupfermünze.

cc) Wenn sich also schon wirklich um die Zeit des peloponnesischen Kriegs Kupfermünzen

münzen zu Athen finden, so darf man doch wohl annehmen,

aaa) daß sie nur solche Versuche waren, um durch Beyspiele ihre Empfehlung zu unterstützen. Auch waren diese ganz eigentlich — und zwar in dem Werthe als Scheidemünze ausgeprägt (zu Ein Achtel Obol), in welchem man gar keine Silbermünze mehr ausprägen konnte, um sie desto leichter in Umlauf zu setzen. Indessen scheint es allerdings mit dem Nationalcharakter der Athener ziemlich übereinzustimmen, daß sie gleichwohl bey ihrem alten Vorurtheile beharrten.

bbb) Daß die Regierung von diesen Münzen Gebrauch gemacht, oder überhaupt Kupfermünzen — zum Beyspiel bey Bezahlung der Truppen — in Umlauf gebracht hatte, dafür findet sich kein hinlänglich gültiger Beweis. Denn daß die Angabe vom Gegentheil, welche in der dem Aristoteles zugeschriebenen Oekonomik sich befindet, auf einem Misverständnisse beruhe, ist, wie es scheint, ausser Zweifel gesetzt. Auch darf man wohl behaupten, daß die Regierung bey einer so entschiedenen und unüberwindlichen Abneigung des Volks gegen diese Art von Münze es nicht wagen konnte, davon Gebrauch zu machen.

e) Goldmünzen waren ebenfalls

aa) nicht

aa) nicht eigentlich gangbar bey den Athenienſern, ſo wie in Griechenland überhaupt.

bb) Nur bey beſondern Gelegenheiten, bey einer Siegesfeyer u. ſ. w. wurden dieſelben — alſo wohl nur als Schaumünzen — ausgeprägt, ohngefähr von dem Werth und Gewicht eines Louisd'ors unſern Geldes.

cc) Ein neuerer Schriftſteller (Pauw) hat die Gründe aufgeſucht, warum ſich die athenienſiſchen Münzdirektoren dieſes Metalls ſo wenig bedient hätten.

aaa) das Reſultat ſeiner Unterſuchung beſteht in Folgendem. Das Gold zu dem Silber habe in Athen in einem geringern Verhältniſſe geſtanden, als in Aſien (nämlich in Athen wie eins zu zwölf und in Aſien wie eins zu dreyzehn.) Da nun weder in Attika, noch in ganz Griechenland Goldminen geweſen wären, ſondern alles Gold aus Aſien hätte gekauft werden müſſen, ſo würden die athenienſiſchen Handelsleute, nach dem angegebenen Verhältniſſe, verlohren haben, wenn ſie Gold hätten einführen wollen, folglich hatten ſie es klüglich unterlaſſen, und die Münzdirektoren auch keines ausgeprägt.

bbb) Indem wir eine vollſtändige Prüfung dieſes Räſonnements dem ſachkundigen Leſer ſelbſt überlaſſen, erlauben wir uns nur folgende Bemerkungen.

α) fürs

α) Fürs erste scheint uns das hier als ausgemacht angenommene Faktum so sehr aller Erfahrung zu widersprechen, daß wir uns geneigt finden, an der Authenticität desselben zu zweifeln. Denn

αα) alle anderweitige Erfahrung lehrt, — was auch in der Natur der Sache so wohl gegründet ist — daß das eine oder das andere edle Metall in einer höhern Währung zu dem andern steht, je nachdem das eine oder das andere häufiger ist.

ββ) Diesem zufolge müßte also das Gold als ein in Lydien und Asien überhaupt häufiges Metall (so daß die Bauern es auf dem Felde sammleten,) hier bey weitem wohlfeiler gewesen seyn, als zu Athen, wo man es nicht anders, als aus dem Auslande erhalten konnte. Dagegen

γγ) müßte das Silber hier, als ein sich häufig findendes einheimisches Produkt, nach eben dem Verhältnisse und aus denselben Gründen wohlfeiler gewesen seyn, als in Asien, folglich hier auch gegen Gold niedriger gestanden haben, als dort. Folglich würde nicht — wie Herr von Pauw meint — der athenienſische Kaufmann, der in Asien Gold gegen Silber einkaufte, und es in Athen wieder gegen Silber verkaufen wollte, genöthigt gewesen seyn, es um dreyßig Prozent höher einzukaufen, als

er es verkaufen konnte. Ob nun dieß auf die Erfahrung aller Zeiten und aller Nationen gegründete Räsonnement gegen die von dem Herrn von Pauw aufgestellte Autorität für das Gegentheil aushalten könne, oder von derselben vernichtet werde, müssen wir nun für jetzt dahin gestellt seyn lassen.

β) Angenommen, daß jene Angabe als Faktum gleichwohl bestehe, daß also das Gold in Athen gegen Silber wirklich so viel niedriger gestanden habe, als in Asien, so entstünde dann die Frage: woher diese sonderbare Erscheinung rührte? Und auf diese Frage läßt sich, unserer Einsicht nach, keine andere befriedigende Antwort geben, als die, weil das Gold hier wenig gesucht und gebraucht wurde, also keine Nachfrage darnach war.

Alle Erfahrung bestätigt es, daß der Preis einer Waare, bey verhältnißmäßigem innern Werthe, nach der mehrern oder mindern Nachfrage steige oder falle. Nun

αα) ließe sich allerdings annehmen, daß zu Athen keine starke Nachfrage nach dem Golde gewesen sey, denn

ααα) zu Münzen wurde das Gold in Athen wenig oder gar nicht gebraucht, und

βββ) verarbeitet wurde es nur in Bijouteriewaaren, also sehr in kleinen Massen. Allein

ββ) eben

ββ) eben so könnte man auch nicht in Abrede seyn, daß

ααα) sobald man zu Athen von dem Golde, als Münzmaterial, einen stärkern und daurendern Gebrauch gemacht hätte, auch der Werth desselben habe zunehmen müssen, folglich der athenicnsische Kaufmann nicht mehr habe in den Fall kommen können, es mit Schaden zu verkaufen. Sonach

βββ) dürfte denn, was von dem Herrn von Pauw als Ursache des Nichtgebrauchs dieses Metalls angegeben wird — dafern die Angabe wirklich als Faktum angenommen werden kann — richtiger als Wirkung desselben erscheinen, durch seine Erklärung also, was er erklären wollte — nicht klarer geworden zu seyn.

γ) Uebrigens sollen unsere bisherigen Bemerkungen auch nur dieß beweisen. Denn das Wahre an der Sache ist, daß das Gold, so lange es seltener war, auch wirklich höher stand; und, nachdem es durch die Ausbeute der macedonischen Bergwerke, unter der Regierung Philipps, und durch das Geschenk des Lydischen Königs — also auf eine sehr wohlfeile Weise — sich in Griechenland überhaupt, und in Athen insbesondere, vermehrt hatte, der Cours desselben allmählich von eins zu dreyzehn, bis auf eins zu zehn fiel, also — ganz der Natur der Sache

gemäß, durch seine Vermehrung sich sein Preis verminderte, und zwar in dem Maaße, daß die Angabe des Herrn von Pauw dadurch völlig als grundlos — auch faktisch dargestellt wird.

dd) Sonach wäre also wohl eine natürlichere und der Wahrheit näher tretende Lösung der Aufgabe, warum die Athenienser silberne und keine, oder nur wenige, goldene Münzen prägten, die: das Silber hatten sie und das Gold mußten sie theuer kaufen. Da nun Herkommen und Gewohnheit mitwirkten, und die Athenienser bekanntlich eine so grosse Vorliebe für ihr Vaterland und alles, was ihm angehörte, hegten, so blieben die Silbermünzen auch beständig die liebsten und gangbarsten.

Uebrigens scheint es doch, daß man zu Perikles Zeiten schon anfing, den Werth des Goldes auch in dieser Hinsicht mehr zu schätzen; da man diesem Demagogen Vorwürfe darüber machte, daß er so viel Gold auf die Statue des Jupiters verwandt habe, was besser für die Republik hätte benutzt werden können.

C. In der Münzkunst scheint man übrigens zu Athen nie sonderliche Fortschritte gemacht zu haben. Denn

a) das Gepräge der athenienſischen Münzen war schlecht, auf den meisten allein ein häßliches

Bild des häßlichsten Vogels — der Eule; auf andern — vielleicht den ältern, auch das Bildniß der Minerva, doch um nichts besser gearbeitet, als das der Eule.

b) Aus den mühsamsten Untersuchungen, welche man deshalb angestellet hat, ergiebt sich, daß der Werth und das Gewicht der athenienſischen Münzen keineswegs genau bestimmt und sich gleich war.

c) Ob die athenienſischen Münzdirektoren wirklich so frey von der Kunst der Münzverschlechterey oder Verfälschung gewesen sind, als der mehrfach erwähnte neuere Schriftsteller behauptet,

aa) lasse ich dahin gestellt seyn, wiewohl es mir scheint, daß die von ihm verworfene Spanheimische Aeusserung und die Autorität des Aristophanes, worauf sich dieselbe bezieht, doch wohl nicht so ganz verwerflich seyn dürfte. Ein komischer Dichter oder Satyriker kann und wird doch nicht offenbare Unfakte zu Gegenständen seiner Satyre machen. Denn wenn er auch keine Ahndung solcher offenbaren und notorischen Verläumdungen wegen zu fürchten hätte, so würde er doch seinen Zweck dadurch völlig verfehlen. Offenbare und notorische Verläumdungen machen nicht nur nicht den Eindruck, welchen der Satyriker zu bewirken sucht, sondern gewöhnlich gerade den entgegengesetzten. Daher er sich auch nur an solche Thorheiten oder Schlechtigkeiten

machen wird und muß, die in der Volksmeinung schon bestehen, und für ausgemacht gehalten werden.

bb) Uebrigens dürfte die Richtigkeit dieser Beschuldigung ihre Kenntniß in der Metallurgie wohl nur sehr zweydeutig bewähren, indem wohl nicht gar viel dazu gehören mag, eine Münze schlechter zu machen, als sie seyn soll, und unter Autorität des Staats als besser in Umlauf zu bringen.

d) Besser begründet scheint übrigens das Faktum zu seyn, daß die athenienſischen Münzen, im Ganzen genommen, wirklich in einem ächten und soliden Werthe, ihrer einmal gemachten Bestimmung gemäß, sich erhielten. Auch findet dasselbe in dem Gehalte der auf unsere Zeiten gekommenen zahlreichen Ueberbleibsel allerdings eine unverwerfliche Bestätigung.

D. Was endlich den Gehalt der athenienſischen Münzen und das Verhältniß derselben zu den Münzsorten unserer Zeiten und Staaten anbetrift, so haben die mühsamen und umständlichen Untersuchungen, welche man von Zeit zu Zeit darüber angestellt hat, wohl mehr die Schwierigkeiten, welche es hat, darin zu einiger Sicherheit zu gelangen, ans Licht gesetzt, als diese Sicherheit selbst verschaft. Indessen dürfen wir doch auf die von dem Verfasser der Reisen des jüngern Anacharsis seinem Werke (im neunten Theile) beygefügten Tafel verwei-

verweisen, wo man wenigstens den Grad der Zuverläßigkeit der Angaben findet, der billiger Weise nur immer gefordert werden kann, und diesem Verfasser in allen seinen Untersuchungen so sehr eigen ist.

E. Ausser der wirklichen oder klingenden Münze hatten

a) die Athenienser für grössere Summen auch eine eingebildete, oder bloße Rechenmünze, nämlich das Talent, was sechzig Minen, oder sechstausend Drachmen, und die Mine, die hundert Drachmen enthielt.

b) Die Benennungen hatten diese, wie die Münzbestimmungen der meisten Völker, vom Gewicht, als Ueberbleibsel aus den Zeiten, wo man, aus Mangel geprägten Geldes, die Zahlungen wirklich nach dem Gewichte leistete.

c) Die Drachme

aa) machte bey dem eingebildeten, wie bey dem wirklich geprägten Gelde die Grundbestimmung oder den einfachen Maasstab aus, nach welchem alle andern Verhältnisse im Großen oder Kleinen bestimmt wurden. Sie machten

bb) eben so die Grundlage des Kurses und der Verhältnisse fremder Münzsorten aus, die durch den Handel nach Athen kamen, hier gültig waren, oder doch wenigstens bey den Wechslern gegen kursirende umgesetzt werden konnten.

2. Was das Maas und Gewicht bey den Athenern anbetrift,

a) so scheint beydes auf ziemlich sichere Bestimmungen gebracht worden zu seyn.

b) Ueber beydes finden sich die Resultate gründlicher und mühsamer Untersuchungen ebenfalls bey dem Verfasser der Reisen des jüngern Anacharsis, weshalb wir ebenfalls hier nur auf denselben verweisen können.

§. 22.

Unter das, worin man die Einsichten der Athenienser vielleicht etwas zu verschwenderisch gerühmt hat, scheint uns auch die Finanzkunst zu gehören, in welcher man sie als wahre Hexenmeister darzustellen bemüht gewesen ist.

Freylich stand ihr Einkommen mit ihrem Territor und den Hülfsquellen innerhalb desselben ziemlich im umgekehrten Verhältnisse. Gleichwohl dürfte von den Operationen, wodurch sie sich ausserhalb desselben so große Hülfsquellen verschaften, wohl nur sehr behutsam ein Rühmens gemacht werden können; indem Unpartheyische leicht darin nicht nur eine bloße Plusmacherey, sondern auch eine ziemlich unehrliche und gewaltthätige Verfahrensart erkennen dürften.

Dabey begehren wir jedoch nicht zu läugnen, daß manche ihrer Einrichtungen für die innern Staatseinkünfte

einkünfte gut und nachahmenswerth waren, wohin wir unter andern die fünfjährige Schätzung des Werths der Grundstücke (Timema) rechnen. Auch verdient ihr Finanzsystem seiner Einfachheit wegen Beyfall. Wogegen es aber wohl wieder gegen die Beschuldigung der Ungerechtigkeit und Härte auf keine Weise völlig wird gerechtfertigt werden können. Die Erhebung der Einkünfte durch Verpachtung und die Verfahrensart dabey wird wohl vor andern unter den Mängeln, wie unter den Eigenthümlichkeiten desselben, aufgeführt werden müssen. Und wenn die konstitutionelle Administration der Staatskassen allerdings im Geiste der Demokratie gedacht und von manchen Seiten her nicht unzweckmäßig eingerichtet zu seyn scheint, so muß man doch auch darin ganz wieder den athenienſischen Leichtsinn und die völlige Ausartung der Verfassung erkennen, daß man diesen wichtigen Theil der Administration gleichwohl den Demagogen meistens völlig überließ, weshalb denn auch über den Ertrag derselben so schwer zu einiger Zuverlässigkeit zu gelangen ist.

Anmerk. A. Die Einkünfte des athenienſischen Staats waren

a) theils ordentliche, theils

b) ausserordentliche.

Die ordentlichen waren

aa) theils solche, die aus dem athenienſiſchen Staatsvermögen ſelbſt erhoben wurden; theils

bb) ſolche, die man aus dem Staatsvermögen anderer Staaten in die Kaſſe des athenienſiſchen Staats zu leiten wußte.

Quellen der aa) ordentlichen inländiſchen Staatseinkünfte wurden

α) National-Domainen und

β) der Nutzen von dem ausſchließlichen Eigenthumsrechte gewiſſer anderweitiger Produktionsanlagen, theils

αα) durch die Bearbeitung ſelbſt, theils

ββ) aus der Ueberlaſſung an Privatperſonen.

γ) direkte Abgaben, welche von den verſchiedenen Bürgerklaſſen, auch von andern, bey verſchiedenen Gelegenheiten erhoben wurden.

B. Die National-Domainen

a) beſtanden in Landgrundſtücken, Waldungen u. ſ. w.

b) Sie wurden von dem Poleten — Oberaufſeher derſelben

aa) verpachtet.

bb) Zur Erhebung und Berechnung der Einkünfte aus denſelben waren zehn Rechnungs-

nungsführer bestellt, welche nach den zehn Zunftdistrikten, aus welchen sie gewählt waren, auch die Einkünfte dieser Art aus denselben administrirten.

C. Die anderweitigen ausschließlichen Produktions-Rechte oder Regale

a) waren

aa) die Silberbergwerke zu Laurios, die anfangs an Privatpersonen gegen Erlegung eines gewissen Antheils am Gewinn überlassen waren, von den Zeiten des Themistokles an aber auf Rechnung des Staats administrirt wurden.

bb) Die Salzwerke von Piräeus und Phalera.

cc) Die Fischerey an den östlichen und westlichen Küsten.

D. Die direkten Abgaben waren

a) zu Solons Zeiten eine Abgabe von Landgrundstücken.

b) Zur Bestimmung und Erhebung derselben traf Solon folgende Einrichtungen:

aa) die ganze athenienſische Bürgerschaft wurde in vier Abtheilungen abgetheilt.

bb) Die unterste schloß diejenigen in sich, die keine eigenen Grundstücke hatten, sondern die Grundstücke anderer um den sechsten Theil des Ertrags bearbeiteten, diese sprach der

Gesetz-

Gesetzgeber von der Theilnahme an diesen Abgaben völlig frey.

cc) Den Bürgern in den übrigen Klassen legte er

aaa) eine direkte Steuer nach dem Ertrage ihrer Grundstücke auf, und ließ dabey

bbb) den rohen Ertrag, die Quantität von Wein, Oehl und andern Früchten, welche ein Grundstück im Durchschnitt trug, zum Grunde legen, und

ccc) das Verhältniß annehmen, daß wer von seinen Ländereyen fünfhundert Maas der erwähnten Produkte erndten konnte, ein Talent jährlich zahlen sollte.

ddd) Es scheint, daß darüber ein für allemal ein Cataster aufgenommen und einer jeden der damaligen Bürger- und Landbesitzer-Familie darnach ihr Beytrag zugeschrieben wurde.

c) Da Solon sowohl die Zahl der Familien zu erhalten, als auch ein bleibendes Verhältniß des Eigenthums zu bewirken suchte und hofte, so dachte er, durch jene Ideen abgeleitet, wohl nicht daran, daß diese Verfügung mit der Zeit große Inkonvenienzen hervorbringen mußte. Die reichern Bürger vergrösserten ihre Grundstücke durch Akquisition der Grundstücke der ärmern und verarmenden.

Dadurch

Dadurch entstanden folgende Misverhältnisse.

aa) Mehrere derer, die sonst als Besitzer von Grundstücken einen Theil dieser Abgabe mitgetragen hatten, fielen jetzt, nachdem sie ihre Grundstücke veräussert hatten, aus, indem sie in die letzte Klasse der gar nichts bezahlenden zurück traten.

bb) Andere, die einen Theil ihrer Güter verkauft hatten, mußten die einmal auf ihren Familiengütern haftende Abgabe fortzahlen, also mehr, als sie billiger Weise zahlen konnten.

cc) Diejenigen aber, welche ihre Besitzungen durch Ankauf vermehrt hatten, fortwährend aber ebenfalls nur die ihnen einmal zugeschriebenen Steuern zahlten, gewannen dabey nach eben dem Verhältnisse, als jene verlohren.

d) Diese Inkonvenienzen mußten endlich bemerkt werden, und veranlaßten in der Folge

aa) die in Thesi gewiß sehr richtige und gute Idee, alle fünf Jahre eine neue Abschätzung der Grundstücke aller athenienſischen Bürger mit ihrem Zubehör.

bb) Jedoch scheint es, daß man gleich anfangs den Fehler dabey machte, von der richtigern Idee der Schätzung des Ertrags abzugehen, und die Schätzung des Kapitalwerths zu supponiren, und darnach die Abgabe — also auch vom Kapital — zu bestimmen.

cc) Die-

cc) Diese Einrichtung (Timema genannt) müßte überaus nachtheilige Folgen hervorgebracht haben, wenn nicht vielleicht mit derselben diese Auflage ganz aus der Reihe der ordentlichen ausgestrichen wäre. Daher in der Folge unter den Aufferordentlichen das Nähere davon beyzubringen seyn wird.

e) Als ordentliche oder fortdaurend erhaltene Einkunftsquellen verdienen besonders folgende bemerkt zu werden:

aa) Die Unternehmer der Bearbeitung der Silberbergwerke mußten das Privilegium dazu von dem Staate lösen, und dafür den vier und zwanzigsten Theil des Gewinns in die Staatskassen zahlen.

bb) Von dem Getreide und den übrigen Waaren, welche aus dem Auslande eingeführt, nicht minder mehrern Waaren, die aus dem Piräeus nach dem Ausland hinausgeführt wurden, mußte ein Zoll, — zwey Procent von dem Werthe der Waaren, — erlegt werden.

cc) Die Fremden, die sich in dem athenienſischen Gebiete aufhielten, mußten

aaa) ein Kopfgeld bezahlen, was monathlich für einen Mann auf eine Drachme und für eine Frau ohne Kinder die Hälfte betrug.

Bey der beträchtlichen Anzahl von Fremden, die auf zehntausend Familien angegeben wird, mußte diese Abgabe ebenfalls ein nicht ganz unbeträchtliches austragen.

bbb) Da auf dieser Abgabe etwas schimpfliches ruhte, so suchten diejenigen Fremden, welche sich etwas länger verweilten, davon eximirt zu werden, und dieß erlangten sie, wenn sie sich verbindlich machten, alle öffentlichen Lasten der Bürger mit zu tragen. Fremde, die in diesem Verhältnisse standen, hießen Isotelen, oder Homotelen.

dd) Ein gleiches

aaa) Kopfgeld zahlten die Freygelassenen. Ausserdem aber mußten sie noch

bbb) ein besonderes Schutzgeld von drey Obolen zahlen.

ee) Auch die Freudenmädchen mußten eine Art Gewerbsteuer

aaa) für sich selbst entrichten, wenn sie, als Freygeborne, ihr Gewerbe für ihre eigene Rechnung trieben; oder

bbb) wenn sie Leibeigene waren, und in einem Bordelle unterhalten wurden, mußte sie von denen entrichtet werden, welche sie unterhielten und den Gewinn aus ihrer Industrie zogen. Bey der grossen, stets wachsenden Zahl solcher barmherzigen Schwestern

zu Athen konnte diese Abgabe keineswegs einen ganz unbedeutenden Theil des Gesammteinkommens ausmachen.

ff) Bey der zunehmenden Sitte, die Strafjustiz als Finanzoperation zu behandeln, mußten auch die Strafgelder, Einkünfte aus den konfiscirten Gütern u. s. w. unter die ordentlichen Einnahmen gerechnet werden. Bey der zunehmenden Denunzir- und Prozeßsucht war der Ertrag auch dieser Einkunftsquelle nicht nur gewiß beträchtlich, sondern vergrösserte sich von Tage zu Tage. Nach eben dem Verhältnisse mußte sie aber auch immer mehr für das Publikum zu einer drückenden Beschwerde werden.

f) Die bisher bemerkten Einkünfte — die letzte allein ausgenommen —

aa) wurden unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung, Telä, zusammengefaßt. Sie

bb) waren sämmtlich an den Meistbietenden verpachtet. Die Procedur bey dieser Verpachtung war folgende:

aaa) Die Versteigerung geschieht

α) öffentlich,

β) unter dem Vorsitze der schon erwähnten zehn Apodekten.

bbb) Gewöhnlich traten mehrere Gesellschaften zusammen, die

α) theils die alten Pächter, theils sich untereinander zu überbieten versuchten, auch

β) allerley Kunstgriffe anwandten, um die Gegner abzuschrecken, oder auser Kredit zu setzen.

ccc) Doch traten auch einzelne Mitbieter auf, die jedoch meistens nur die Absicht hatten, von der alten oder siegenden Gesellschaft der alten Pächter mit aufgenommen zu werden, also nur einen Antheil zu erhalten.

cc) Die Pächter mußten

aaa) eine ihren Pachtgeldern angemessene Kaution, oder

bbb) eine vollgültige Bürgschaft machen, und

ccc) die ganze Summe ihres jährlichen Pachtgeldes vor dem neunten Monath des laufenden Jahrs entrichtet haben.

ddd) Hielten sie, dieser übernommenen Verbindlichkeit gemäß, nicht inne, so wurden sie

α) ins Gefängniß gesetzt,

β) verurtheilt, das Duplum zu zahlen, auch

γ) mehrere Bürgervorrechte ihnen entzogen, bis sie ihrer Verbindlichkeit ein Genüge geleistet hatten.

eee) Hatten sie Bürgen, so hielt man sich an diese, und diese hatten dasselbe Schicksal zu erwarten, wenn sie sich in demselben Falle befanden.

E. Der Ertrag dieser ordentlichen innern Staatseinkünfte wurde bey weitem übertroffen durch die Einkünfte, welche die Athenienser aus den Staatskassen ihrer sogenannten Bundesgenossen zogen. Mit dieser merkwürdigen und den Athenienſern so ganz eigenthümlichen Finanzoperation hatte es folgende Beschaffenheit, die, da sie oft genug ausführlich beschrieben ist, hier nur den Hauptumständen nach wieder in Erinnerung gebracht werden darf.

a) Nach der Schlacht bey Platea vereinigten sich mehrere gegen die Perser mit den Athenienſern verbundene kleinere Staaten zu einem jährlichen Beytrage zur Führung des gegen die Perser beschlossenen Rachekriegs.

b) Es wurden diese Kontingente anfangs zu Delphi niedergelegt, und den Athenienſern, als erwählten Direktoren des Bundes, die Aufsicht darüber anvertraut.

c) Auf den Rath des Aristides

aa) verlegten sie eigenmächtig diese nach Athen;

bb) betrachteten und behandelten sie von jetzt an als einen Theil ihres Einkommens; ja

cc) sie

cc) sie erhöhten die Beyträge willkührlich, und

dd) trieben sie mit der grössesten Strenge als einen Tribut, oder eine Zwangsauflage ein; auch

ee) bürdeten sie dieselbe noch andern auf, denen es nie eingefallen war, sich freywillig dazu anheischig zu machen.

d) Zu der Zeit des tugendhaften Aristides (es scheint charakteristisch für die moralische Kultur der Athenienser, daß gerade der Mann, der diese Auszeichnungsbenennung trug, zu dieser eben so gewaltthätigen, als ungerechten Finanzoperation die Veranlassung gab,) also

aa) beym Anfange derselben betrug sie vierhundert und sechzig Talente — etwa zwischen sechs und siebenmal hundert tausend Thaler.

bb) Beym Anfange des Peloponnesischen Kriegs war diese Revenue schon auf sechshundert Talente erhöht, und

cc) um die Mitte desselben sogar bis auf zwölf bis dreyzehnhundert Talente, (also über eine Million und sechsmal hundert tausend Thaler) getrieben.

e) In der That weiß man nicht, ob man mehr über die beyspiellose Unverschämtheit, mit welcher die Athenienser sich diesen groben Betrug und diese räuberische Gewaltthätigkeit erlaubten, erstau-

nen soll, oder über die Unterwerfung, womit die Bundesgenossen dieselbe ertrugen, und die Gleichgültigkeit, womit das übrige Griechenland es ansah. Beneidet wurden sie freylich von den Lacedämoniern und andern ohnstreitig, aber nicht gering geschätzt, weil ein jeder anderer Staat es im ähnlichen Falle wahrscheinlich eben so gemacht haben würde.

f) Eben so sehr erregt es aber auch die Aufmerksamkeit des Beobachters, daß bey dieser so sehr beträchtlichen Einnahme die athenienſischen Staatswirthe

aa) nicht nur nichts für ausserordentliche Bedürfnisse erübrigen, sondern

bb) sogar häufig nicht einmal damit für die gewöhnlichen Bedürfnisse ausreichen konnten.

F. Sobald also ein Krieg eintrat, so mußte man

a) zu ausserordentlichen Hülfsmitteln seine Zuflucht nehmen, die nicht selten, freylich besonders für die Wohlhabendern, sehr lästig wurden.

b) Folgende war die Procedur, die man dabey beobachtete.

aa) Von dem Senate — auch wohl von einem Demagogen — wurde der Volksversammlung

aaa) das Bedürfniß ausserordentlicher Beyträge vorgelegt, und

bbb) von

bbb) von Rednern erwiesen und unterstützt, und dann

bb) eine ausserordentliche Auflage, z. B. die hundertste, funfzigste — auch wohl in hohen Nothfällen — zwölfte Drachme — nach Maasgabe des Bedürfnisses — vorgeschlagen und beschlossen.

c) Nun nahm der Schatzmeister seinen Kataster nach der letzten Schätzung vor, und repartirte die Summe der erforderlichen Beysteuer auf die zehn Tribus, so, daß er einem jeden die Summe bestimmte, welche er zu der Gesammtsumme beytragen sollte. Sonach mußten Bürger, die, wie dieß in der spätern Zeit nicht selten der Fall war, in mehrern Zunftdistrikten Grundstücke besaßen, auch in mehrern Beyträge zahlen.

d) Die Vertheilung in den Tribus selbst

aa) besorgten die Demarchen, unter Beystand eines Mitgliedes des Senats und eines Schreibers.

bb) Man war dabey in spätern Zeiten von der frühern bessern Methode, die Beyträge nach dem Ertrage zu bestimmen, abgewichen, und hatte, wie schon bemerkt, dagegen die freylich leichtere, aber auch nach eben dem Verhältnisse unsicherere, nach der Größe der Grundstücke und dem in dem Kataster nach der letzten Schätzung angegebenen Kapitalwerthe derselben, angenommen.

e) Ebenfalls die Demarchen

aa) besorgten die Eintreibung der Auflagen, und zwar wurde dabey

bb) mit vieler Strenge verfahren. In frühern Zeiten

aaa) verfügte man gegen den säumigen Zahler gleich Personalarrest.

bbb) In der Folge aber

α) ging man hievon ab;

β) bewilligte auch terminliche Fristen;

γ) verfuhr aber dann, wenn sie abgelaufen waren, und der Zahler dennoch nicht einhielt, gegen sein Vermögen mit eben so vieler Strenge, als ehemals gegen seine Person, indem man

αα) sein Grundstück konfiscirte, und

ββ) es an den Meistbietenden verkaufte.

G. Wenn diese Auflage, zumal da sie oft wiederkehrte, dem Landgrundstückbesitzer lästig und drükkend werden mußte, so war es die Veranstaltung zur Rüstung der Flotte für alle vermögenden Bürger, ohne Unterschied, vielleicht noch mehr.

a) Sollte eine Rüstung vorgenommen werden, dann wurden

aa) ebenfalls nach den Zünften so viel Talente, als Schiffe auszurüsten waren,

aaa) auf

aaa) auf die Zünfte, und

bbb) in diesen wieder auf die Kontribuabeln in denselben vertheilt.

ccc) Die Kontribuabeln bildeten dann unter sich so viele kleine Gesellschaften — zuweilen nur aus sechszehn Personen, welche ihr Kontingent unter sich vertheilten und eintrieben.

bb) Diese Summe wurde dann an die Schifskapitaine abgeliefert, welche davon die Ausrüstung ihrer Fahrzeuge besorgen mußten, zu der die Republik nichts weiter lieferte, als Taue, Segel, Anker u. s. w. und Matrosen.

b) Bey dieser Art von Beyträgen

aa) mußte bald eine doppelte Inkonvenienz sehr fühlbar werden. Nämlich

α) konnten die Rüstungen auf diese Weise nur sehr langsam zu Stande gebracht werden, und

β) lag darin eine sehr auffallende und schreiende Ungerechtigkeit. Denn da die Beyträge zu den für die Rüstung erforderlichen Talenten in den erwähnten kleinen Zirkeln, ohne alle Rücksicht auf die Verschiedenheit des Vermögens, völlig gleich vertheilt wurden, konnte es nicht fehlen,

aaa) daß einer den sechszehnten Theil beytragen mußte, dem der zwey und

dreyßigste schon zu schwer gefallen wäre, und

bbb) dagegen einer nur den sechszehnten Theil beytrug, der mit weit geringerer Beschwerde, als jener, diesen entbehrte, vielleicht die ganze Rüstung hätte übernehmen können.

bb) Die Einsicht dieser auffallenden Fehlerhaftigkeit veranlaßte Demosthenes, eine Reform vorzuschlagen, welche diese Fehler allerdings vermied, dagegen aber doch nichts weniger, als von jeder Härte, und folglich auch wohl Ungerechtigkeit, völlig frey war. Nach dieser Reform

aaa) mußte jeder Bürger, der zehn Talente im Vermögen hatte, dem Staate eine gerüstete Galeere,

bbb) ein jeder, der zwey Talente besaß, zwey derselben liefern.

ccc) So stieg es, bis zu drey Galeeren und einer Chalouppe, über welche von einem Bürger nicht gefordert werden konnte, er mochte so viel Vermögen besitzen, als er wollte.

ddd) In Betreff derer, die unter zehn Talenten besaßen, blieb es bey der alten Einrichtung, daß sie zusammen traten, um das Erforderliche zur Rüstung einer Galeere gemeinschaftlich zu bestreiten.

cc) Bey

cc) Bey einem prüfenden Blicke, den man auf diese Verfügung wirft, ergiebt sich unserer Einsicht nach, daß der Staat sich zwar besser dabey befinden mochte, aber Ungleichheit, und folglich Ungerechtigkeit, durch dieselbe auf keine Weise gehoben war. Wie sehr

aaa) war nicht dadurch derjenige z. B., der neun Talente und drüber bis nahe an zehn besaß, vor dem begünstigt, dessen Vermögen sich auf zehn und — sey es auch etwas darüber — erstreckte.

bbb) Ferner war der Besitzer von zwanzig Talenten durch das Doppelte der Abgabe nicht so scharf angezogen, als jener durch das Einfache; und was konnte

ccc) für ein rechtlicher Grund obwalten, warum man einen, der z. B. vierzig Talente besaß, nicht mehr als drey Galeeren ausrüsten lassen wollte, da er, nach dem richtigen Verhältnisse seines Vermögens, deren hätte fünfe liefern können, und noch nicht mehr gethan haben würde, als der, der von seinen zehn Talenten eine ausrüsten mußte.

ddd) Eine Härte mehr gab dieser Auflage die Vermögensschätzung, ohne welche sie freylich nicht zur Ausführung gebracht, die aber, sie mochte geschehen, wie sie wollte,

entweder das Verhältniß der Gleichheit verletzen, oder die Gränzen der rechtmäßigen Herrschergewalt überschreiten, in beyden Fällen ungerecht und drückend werden mußte.

α) In den Fehler der erstern Art war die Schätzung verfallen, welche einmal für allemal für diese Auflage gemacht war; um ihn gut zu machen, verfiel man in den der zweyten Art. Nämlich

β) ebenfalls auf Demosthenes Veranlassung und nach häufig erhobenen Klagen über die Ungleichheit jener Schätzung, beschloß das Volk, daß die Admiralität, oder die obrigkeitlichen Personen, welche das Departement der Marine unter sich hatten, bevollmächtigt seyn sollten, jährlich Anzeigen anzunehmen, und Untersuchungen zu verhängen über Vergrösserung des Vermögens eines Bürgers, dessen Beytrag dadurch seinem Vermögen nicht mehr angemessen bliebe. Diesem zufolge

αα) stand nun jedem steuerpflichtigen, höher taxirten Bürger frey, den, welchen er in diesem Falle glaubte, oder wußte, zu denunciiren.

ββ) Gestand der Denunciirte die Angabe als richtig zu, dann mußte er, wenn er niedriger angesetzt war, den

Platz

Platz seines Angebers in den Taxenregistern nehmen, der dafür seinen erhielt.

γγ) läugnete er aber die Angabe, dann

ℵ) verfügte man eine Untersuchung, oder

ב) nöthigte auch wohl den Angeber, sein Vermögen mit dem seines Gegners zu vertauschen.

δδ) Man sieht leicht, welche Veranlassungen zu Kabalen und Neckereyen, so wie welche Härte in diesem Verfahren lag, und wie wenig eine humane und wirklich einsichtsvolle Staatswirthschaft derselben ihren Beyfall würde geben können.

dd) Daß bey einem daurenden Kriege so hohe Anstrengungen nicht eben so daurend seyn konnten, ergiebt sich wohl ohne unsere Andeutung. Wenn nun in solchen Fällen, wie dieß nicht selten eintrat, die Kontributionen der sogenannten Bundesgenossen ausblieben, oder sich doch beträchtlich verminderten, dann blieb in der Republik häufig kein anderer Unterhalt, als den sie sich erraubten und erplünderten. In solchen Fällen

aaa) plünderten sie nicht nur häufig die Küsten rein aus, sondern

bbb) ließen sich auch von allen Handelsschiffen, die den Pontus-Euxinus befuhren,

ren, den zehnten Theil ihrer Waaren geben; Proceduren, welche unter den Beweisen für die Vorzüglichkeit der Finanzkunst der Athener wohl ebenfalls nicht aufgeführt werden dürften.

H. Auch in Friedenszeiten wurden zuweilen ausserordentliche Beyträge, zum Beyspiel für den Unterhalt der Gymnasien, oder öffentlichen Feste und Spiele in den Tribus eingesammlet, und ohnerachtet sie freywillig hiessen, doch von denen erzwungen, welche freywillige Beyträge verweigerten, so lästig es ihnen auch werden mochte.

I. Die Finanzbedienten wurden, wie die übrigen Staatsdiener, von dem Volke gewählt. Sie bildeten

a) mehrere Korporationen, nach der Verschiedenheit der Abgaben und Einkünfte.

b) Jede besondere Abgabe hatte

aa) auch ihre besondere Kasse, deren jede

bb) besonders durch drey Einnehmer, oder Rentmeister, verwaltet wurde. Diese Einnehmer

cc) führten auch die Register

α) der kontribuabeln Bürger und

β) der eingegangenen und restirenden Kontributionen. Ihnen

dd) lag es ferner ob,

α) bey

α) bey geringern Auflagen die Beyträge von den Säumigen einzutreiben.

β) bey gröſſern aber ſie einem Gerichtshofe zu denunciiren, und durch dieſen gegen den Beklagten nach den Geſetzen verfahren zu laſſen.

ee) Beſonders merkwürdig, aber wohl nicht eben ſo beſonders Beyfallswerth, ſcheint uns zu ſeyn, daß diejenigen, welche die Strafkaſſe zu verwalten und die Strafgelder einzutreiben hatten, berechtigt waren,

α) ſich die Sentenz vor der Publicirung vorlegen zu laſſen, und

β) die Strafe

αα) ganz nachzulaſſen, oder

ββ) zu mildern, wenn ſie dieſelbe zu hoch angeſetzt fanden. Das vielfach ſeltſame und verkehrte dieſer Verfügung fällt zu ſehr in die Augen, als daß es nöthig ſeyn ſollte, darauf noch näher hinzudeuten.

K) Konſtitutionsmäßig

a) regulirte der Senat in Folge von Volksbeſchlüſſen zugleich mit den Kaſſen-Adminiſtratoren die Anwendung des Inhalts der verſchiedenen Staatskaſſen. Für dieſe

b) ſorgten dann zwey, beſonders zu dieſem Zweck angeſtellte Kontrolleurs,

aa) ei-

aa) einer im Namen des Senats, und einer

bb) im Namen der Kassen-Administration.

c) Alle Staatsausgaben wurden durch Assignationen auf die verschiedenen Kassen bestritten, welche

aa) von den verschiedenen Behörden in Folge dahin abzielender Volksbeschlüsse ausgestellt wurden.

bb) Nur solche Assignationen, die sich auf ein solches Volksdekret bezogen, wurden von den Kassen als zahlbar anerkannt und acceptirt.

cc) Im Kriege mußten die Ueberschüsse aller Kassen in die Kriegskasse abgeliefert werden.

dd) Jährlich wurden in einer besondern, auch besonders verwalteten Kasse ansehnliche Fonds niedergelegt, zu Austheilungen unter die ärmern Bürger, um sie in den Stand zu setzen, das Entreegeld in den Schauspielen zu bezahlen. Diese Kasse ward von dem Volke als ein Heiligthum betrachtet, und ein Vorschlag, welchen ein Redner einst nach einem langen Kriege dahin that, dieß Geld auf eine dem erschöpften Staate wahrhaft nützliche Weise anzuwenden, bewirkte ein Volksdekret, das dem mit dem Tode droht, der sich beygehen lassen würde, jemals

einen

einen ähnlichen Vorschlag zu thun; eine Anekdote, die den Regentencharakter des souverainen athenienſiſchen Volks, unſerm Gefühle nach, bezeichnender, als irgend etwas, charakteriſirt.

L. Uebrigens darf nur wohl noch in Erinnerung gebracht werden, wie wenig auch hier die konſtitutionellen Beſtimmungen in Kraft blieben, ſeitdem die Demagogie immer mehr feſten Fuß faßte. Es iſt bekannt,

a) wie willkührlich Perikles und andere Demagogen von noch geringerm Werthe über die Finanzen disponirten, und wie leichtſinnig das Volk ihnen die Rechnung

aa) entweder ganz erließ, oder doch

bb) mit jeder ſcheinbaren Rechnung ſich befriedigen ließ. Dadurch

b) wurde denn auch in dieſem Verwaltungszweige ein Despotismus begründet, welcher

aa) fühlbarer, als irgend ein anderer, werden mußte, — aber freylich

bb) hauptſächlich nur denjenigen Theil der Bürgerſchaft traf, der von der Regierung zurückgedrängt war, und doch auſſer dem, was man von ihm erpreßte, immer noch etwas zu verliehren hatte, alſo ſich auch hier lieber einer gehäſſigen Willkühr unterwarf, als einen gefährlichen Widerſtand wagte, durch welchen er eine ohne-

ohnehin fast beständig gährende Masse leicht in die gefährlichste Regung bringen konnte.

M. a) Bey dieser Art der Administration konnten auch sonst wohl unterrichtete Zeitgenossen selbst nur sehr schwierig zu einer nur einigermaßen richtigen Kenntniß des Gesammtertrags der Staatseinkünfte Athens gelangen.

b) Um wieviel es nun für uns noch schwieriger seyn müsse, bedarf wohl keiner Ausführung. Wir sind genöthigt, uns an einige, mehr auf Muthmassungen, als sichern Kenntnissen beruhende fragmentarische Angaben, die sich bey den Alten gelegentlich vorfinden, zu halten, und durch Kombination derselben ein Resultat zu suchen.

c) Für den ersten Anblick wird

aa) diese an sich schon unsichere Procedur dadurch noch mißlicher und schwieriger erscheinen, daß sich unter den hieher gehörigen Angaben Verschiedenheit und selbst Widersprüche darzubieten scheinen.

bb) Indessen wird man diese, zum Theil wenigstens, beseitigen, wenn man auf die Verschiedenheit der Zeiten, aus welchen die Angaben herrühren, Rücksicht nimmt, wodurch man zugleich

cc) auf das schnelle Zunehmen — aber auch auf die Unsicherheit — der Einkünfte dieses Staats aufmerksam gemacht werden wird.

d) Zu-

d) Zuerst scheint

aa) aus einer Aeußerung des Aristophanes zu erhellen, daß zu der Zeit, wo er dieselbe machte,

aaa) der Ertrag der innern Staatseinkünfte auf hundert und funfzig Talente angenommen wurde. Wenn sich nun

bbb) um eben diese Zeit der Ertrag der Beyträge von den kontribuirenden Staaten auf sechs oder siebenhundert Talente belief, so würde man in diesem Zeitpunkte für die ordentlichen Staatseinkünfte der Republik ohngefähr eine Million und ein oder zweymal hundert tausend Thaler annehmen können.

bb) Xenophon redet von tausend Talenten, als dem jährlichen Einkommen Athens, und es hat nichts unwahrscheinliches, anzunehmen, daß sich die innern und äussern Staatseinkünfte zu seiner Zeit schon zu dieser Summe für den Gesammtertrag beyder erhöht hatten.

cc) Bald nachher wurde bekanntlich

aaa) die Abgabe der Bundesgenossen allein bis auf tausend, ja sogar bis auf zwölf bis dreyzehnhundert Talente erhöht. Auch

bbb) die innern Einkünfte vergrösserten sich so, daß sie zu der Zeit des Demosthenes (nach einer eigenen Aeusserung die-

ses gewiß sehr kundigen Staatsmanns in der vierten seiner philippischen Reden) sich auf vierhundert Talente (also etwas mehr, als eine halbe Million Thaler) beliefen.

ccc) Stellt man nun diese Data zusammen, so kann man doch wohl als hinlänglich wahrscheinlich begründet annehmen, daß in den Zeiten des schönsten Flors dieses Staats sich die ordentlichen Einkünfte desselben auf etwas mehr als zwey Millionen Thaler belaufen mochten; — immer ein Einkommen, was für einen Staat von der Ausdehnung und Volksmenge Athens gewiß sehr beträchtlich genannt zu werden verdient.

e) Wenn man nun erwägt, daß bey einer im Ganzen genommen wohlfeilen Staatsverwaltung (wo man im Frieden keinen einzigen Krieger besoldete), hievon

aa) zu ausserordentlichen Staatsausgaben nicht nur nichts übrig blieb, sondern

bb) daß es häufig nicht einmal für die gewöhnlichen hinreichte, so hat man wohl gerechte Ursache, im Ganzen genommen, über die atheniensische Finanzadministration den Stab zu brechen, sie nicht nur

aaa) für höchst vernachläßigt zu halten, sondern auch

bbb) die-

bbb) dieselbe mit als einen der Hauptbeweise des Nachtheils und der Verderblichkeit der in Demagogie ausgearteten Aristokratie anzunehmen und aufzuführen.

§. 23.

Es ist noch übrig, einen Blick auf das athenienſische Kriegswesen zu werfen, welches wohl ohnstreitig, mehr als irgend eine andere Seite der athenienſischen Verfassung, eine über das Gewöhnliche sich erhebende Kultur bemerkbar macht.

Hier findet man zunächst eine planmäßige und zweckmäßige Bildung oder Erziehung für die allen athenienſischen Bürgern gemeinschaftliche Verpflichtung der Vertheidigung des Vaterlandes. Der Unterricht in der Gymnaſtik und Taktik zweckte ganz eigentlich dahin ab, diese Bildung in den gewöhnlichen Anlagen des gemeinen Kriegers und den höhern des künftigen Anführers zu gewähren, und ohnstreitig darf man annehmen, daß die Athenienſer diesem Unterrichte hauptsächlich das Uebergewicht dankten, was sie als Krieger so lange über alle Völker jener Zeit, die Lacedämonier etwa ausgenommen, behaupteten.

Anmerk. A. Man kann nicht läugnen, daß die Vorbereitung des künftigen athenienſischen Kriegers in einem vorzüglichen Grade planmäßig und zweckmäßig eingerichtet war, und

ohnstreitig den meisten, auch den kultivirtesten Staaten der neuern Zeit, mutatis mutandis, zum Muster dienen könnte.

B. Der Anfang wurde bekanntlich

a) mit dem Unterrichte in der Gymnastik gemacht, dessen zwar bereits anderweitig Erwähnung geschehen ist, der hier gleichwohl in Hinsicht auf diese seine Bestimmung noch eine etwas nähere Ansicht und Prüfung verdient.

b) Im Ganzen genommen

aa) zweckte er darauf ab, die Kräfte des Körpers zu entwickeln, ihn zu stärken und zu dem seinen Kräften angemessenen Grade von Kraft, Thätigkeit, Regsamkeit und Ausdauer zu befördern.

bb) In Hinsicht auf diese allgemeinere Bestimmung der gymnastischen Uebungen war es eine sehr Beyfallswerthe Einrichtung, daß der Kräfte und Beschaffenheit des menschlichen Körpers kundige Männer, unter dem Namen der Alipten, neben den Lehrern angestellt waren, welche

aaa) dahin zu sorgen hatten, daß die Uebungen dem Alter und Kräften des jugendlichen Körpers gemäß angestellt;

bbb) Ueberspannung und Schaden abgewandt;

ccc) zufällige Beschädigungen wieder geheilt, und

ddd)

ddd) gröſſerer und wesentlicher Nachtheil für die Gesundheit aus derselben verhütet wurde.

cc) In näherer Beziehung auf die Erziehung zum Krieger hatten nun die gymnastischen Uebungen auch die Bestimmung, ihm diejenigen körperlichen Fertigkeiten und Geschicklichkeiten zu erwerben, welche der Kriegsdienst der damaligen Zeit theils nothwendig machte, oder wodurch derselbe andern Theils in höherer Vollkommenheit und Zweckmäßigkeit geleistet werden konnte.

c) Der gymnastischen Uebungen, welche sämmtlich auf diesen Zweck nähere oder entferntere Beziehung hatten,

aa) waren fünf, die mit dem Namen Pentatlon (Fünfkampf) gemeinschaftlich bezeichnet wurden. Sie waren

aaa) das Laufen,

bbb) Springen,

ccc) Werfen mit der Wurfscheibe,

ddd) Ringen und

eee) der Faustkampf.

bb) Der Pentatlon wurde wieder im Allgemeinen abgetheilt

aaa) in die leichtern Künste, zu welchen das Laufen, Springen und Werfen gehörte, und

bbb) in die schwerern Künste, wozu

α) das Ringen und der Faustkampf, und

β) eine aus diesen beyden zusammengesetzte Uebung, unter der Bezeichnung Pagkration, gehörte.

cc) Zur Charakteristik der verschiedenen gymnastischen Künste wird für unsern Zweck hinreichen, zu bemerken, daß

aaa) man bey den Uebungen im Laufen

α) auf gleiche Weise,

αα) auf Schnelligkeit und

ββ) Ausdauer Rücksicht nahm, daß

β) um den Wetteifer zu erwecken, beständig mehrere zusammen liefen;

γ) dadurch erstaunungswürdige und fast unglaubliche Fertigkeiten in dieser Kunst hervorgebracht wurden. Doch scheint es, daß die Athenienser hierin — wenigstens von den Lacedämoniern — noch übertroffen wurden.

δ) Diese Uebung wurde

αα) theils, wie die übrigen alle, nackend, theils

ββ) aber auch in voller Rüstung angestellt, welche letztere Uebung ganz eigentlich

αααα) überhaupt darauf abzielte, der regulairen Infanterie eine leichtere Beweglichkeit zu geben, und

ββββ) sie

βββ) sie besonders zum Nachsetzen des fliehenden Feindes geschickt zu machen.

bbb) Die Springübungen waren nicht minder zweckmäßig. Sie

α) bestanden

αα) in Hoch- und Weitspringen,

ββ) auch nur in bloßen Bestrebungen einer anhaltenden Bewegung der Füße, als wie beym Laufen, ohne jedoch die einmal eingenommene Stelle zu verlassen.

β) Um einen noch höhern Grad von Leichtigkeit der Bewegungen dieser Art zu bewirken, legte man dem Springer Stücken Bley auf den Kopf, oder gab ihm dergleichen in die Hände, deren Gewicht nach seinen Kräften abgemessen war.

ccc) Für die Stärkung der Brust und Armmuskeln war das Werfen

α) mit dem Diskus ohnstreitig eine sehr wirksame Uebung.

β) Sie machte mit jenen oben erwähnten die allgemeinere Vorbereitung aus, und

γ) wie groß auch die Anstrengungen seyn mochten, die sie erforderten, so waren sie doch an sich gefahrlos, und blieben daher wohl die einzigen, auf welche man — sehr zweckmäßig — die Kinder und zarteren Jünglinge beschränkte.

ddd) Das Ringen

α) begann von sanfteren Berührungen, ging dann allmählich in die höchsten gewaltsamsten Anstrengungen über, und endete bey dem besiegten Theile mit der vollkommensten Erschöpfung seiner Kräfte.

β) Die Art dieses Kampfs war zweyfach, nämlich die im Stehen und die im Liegen.

γ) Es fällt in die Augen, wie wichtig beyde Künste in Kriegen werden mußten, wo Mann gegen Mann focht, wo der Krieger dadurch nicht selten zum Kämpfer werden und dadurch Gelegenheit bekommen mußte, seine erworbene Geschicklichkeit und seine entwickelte Körperkraft vortheilhaft anzuwenden. Die steigende Hitze des Kampfs führte früher oder später den Zeitpunkt herbey, wo sich die Krieger so nahe kamen, daß ihnen Degen und Lanze in dem Gedränge unbrauchbar wurden. In solchen — den entscheidendsten — Zeitpunkten gab Ueberlegenheit im Ringen gewiß nicht selten den Ausschlag.

eee) Auch der Faustkampf konnte in solchen Fällen mit Erfolg geltend gemacht werden, und so

α) war eine überlegene Fertigkeit in demselben nicht minder wichtig.

β) Der Faustkampf ist bekanntlich

αα) in dem Baxing Match der Engländer im Wesentlichen noch auf unsere Zeiten gekommen, nur freylich in der den verschiedenen Bestimmungen angemessenen Verschiedenheit, daß bey jenem die Haupttendenz des Kämpfers stets auf den Kopf und das Gesicht seines Gegners ging, bey diesem aber auf die Brust und den Unterleib gerichtet ist.

ββ) Jenes wurde, wie dieses, zu einer Art von öffentlichem Gewerbe, und

γγ) dort, wie es hier auch nicht fehlen mag, wurden selbst bey dem Unterrichte schon manche durch Verlust der Gesundheit und des Lebens Opfer einer barbarischen Streitart, die bey den Griechen durch die Art Krieg zu führen jedoch noch einigermaßen, bey den Engländern aber durch gar nichts entschuldigt werden kann.

C. Der zweyte und eigentlichere Theil der Vorbereitung künftiger Krieger

a) wird unter der allgemeinen Bezeichnung der Taktik zusammen gefaßt.

b) Die Taktik erfährt wieder eine Abtheilung

aa) in die Taktik im engern Sinne, oder die Kenntniß der Kriegs- und Waffen-Uebungen und

bb) die Strategik, oder die höhere Kriegskunst, oder eigentliche Kriegswissenschaft.

c) Unter die Uebungen, welche die erste, die eigentliche Taktik, umfaßte, waren

aa) Fertigkeiten und Geschicklichkeiten

aaa) in dem Gebrauche aller Arten von Waffen, und

bbb) denen im Streit anwendbaren Arten von Bewegungen, oder dem Manöuvre, zu rechnen.

bb) Bey den Reutern kam noch hinzu, alles was zum Reuten und Abrichten der Pferde gehörte.

cc) Diese Kenntnisse und Fertigkeiten waren jedem gemeinen Krieger, wie jedem Officier, nöthig, und wurden auch von ihnen gelernt.

d) Die Strategik, oder die eigentliche Kriegswissenschaft

aa) konnte nur denen nützlich werden, welche Befehlshaberstellen bekleideten; daher sich auch

bb) die Erlernung derselben nur auf diejenigen, welche Beruf und Bestreben dazu in sich fühlten, beschränkte. Diese

cc) erlernten in derselben alles, was dazu gehörte, ein Heer anzuführen, ein Lager anzuordnen, eine Disposition zur Schlacht zu machen, und eine Schlachtordnung gehörig und mit Vortheil zu stellen u. s. w.

e) Die

e) Die Frage: ob der Unterricht in der Taktik auf Veranstaltung und Kosten des Staats und unter Direktion desselben gegeben sey? — dürfte wohl

aa) nicht völlig genugthuend historisch entschieden werden können.

bb) Was darüber beobachtet worden ist, scheint allerdings als das wahrscheinlichere zu bewähren, daß dieß nicht der Fall war.

aaa) Einige Aeusserungen Plato's und Xenophons — welche noch die deutlichsten und vollständigsten Vorstellungen von diesem Unterrichte geben — lassen uns vermuthen, daß er nur von Privatlehrern ertheilt wurde, welche, wie die Sophisten, mitunter wohl von einem Orte zum andern zogen.

bbb) Plato redet überdieß davon, als von einer Sache, deren Nutzbarkeit noch sehr problematisch sey, woraus sich auch wohl schließen läßt, daß er von dem Staate nicht förmlich autorisirt und für unentbehrlich erklärt war.

cc) Wie dem aber auch seyn mochte, und ob dieser Unterricht öffentlich oder privatim gegeben, oder genommen worden, so darf man doch wohl annehmen, daß er sehr allgemein war — wenigstens so lange ein kriegerischer Geist unter den Athenienſern herrschte, und der kriegerische

Wett-

Wetteifer auch diese Uebungen zu einer sehr natürlichen Folge hatte.

f) Daß die Strategik

aa) nur ein Gegenstand des Privatunterrichts und des Privatstudiums war, darf wohl für eben so gewiß angenommen werden, als gewiß

bb) sie ein Gegenstand des eifrigen Studiums derer war und seyn mußte, welche auf eine Feldherrnstelle einst Anspruch zu machen gedachten. Auch

cc) machte man in der Kriegskunst Fortschritte, welche in diesem Studium ohnstreitig ihre nähere Veranlassung hatten.

§. 24.

In den bessern Zeiten der athenienſischen Republik

A. zählte sie unter ihren Heeren nur athenienſische Bürger. Jeder athenienſische Bürger war, wenigstens für den kraftvollesten Theil seines Lebens, durch seine Bürgerpflicht auch zum Kriegsdienste des Vaterlandes verpflichtet. In der Folge wurde zwar diese Verpflichtung nicht aufgehoben, aber — wenigstens die Reichen fanden Mittel, sich ihr zu entziehen.

B. In den frühern Zeiten der Republik kannte man, dem Lokale dieses Staats angemessen, nur eine Art von Krieger, nämlich die zu Fuß, theils in schwerer

schwerer Bewaffnung, Opliten, theils als leichte Truppen kämpften. In der Folge entstand eine Reuterey, und, bey mehrerer Ausbildung der Kriegskunst, auch eine leichter bewaffnete, regulaire Infanterie, Peltasten, die zwischen den Opliten und den leichten Truppen in der Mitte standen, und die sich von jenen nur durch die Modifikation ihrer Bewaffnung unterschieden.

C. Nur bey einem entstehenden Kriege versammlete man, nach Maasgabe des Bedürfnisses, ein Heer, und auch nur während dieses Bedürfnisses besoldete man es.

Anmerk. 1. A. a) Jeder athenienſische Bürger

aa) war verpflichtet, sich von seinem achtzehnten, nach einigen bis zum vierzigsten, nach andern, bis zum sechzigsten Jahre dem Kriegsdienste zu widmen, so bald und so oft es der Staat verlangte.

bb) Nach dieser Zeit blieb es seiner eigenen Willkühr überlassen; er war nicht mehr requisitions-fähig, wurde aber auch wohl nicht zurückgewiesen, wenn er als Freywilliger und besonders an der Seite eines Jünglings (wie z. B. Sokrates an der Seite des Alcibiades) als dessen Beyspiel und Schuz, mit zu Felde zu ziehen sich erbot.

cc) Bey eintretenden dringenden Nothfällen aber war Niemand, der noch dienstfähig war,

vom

vom Dienst befreyt. Ein Bürger, der sich in einem solchen Falle geweigert haben würde, würde sich die Strafe der öffentlichen Beschimpfung zugezogen haben.

dd) Von der Requisition

α) völlig ausgenommen waren

aaa) die Finanzpächter,

bbb) verschiedene dem Gottesdienste gewidmete Personen, und

ccc) die, welche bey dem Bacchusfeste die Anordnung und den Vortrag hatten.

β) Uebergangen wurden gewöhnlich, so lange man konnte,

aaa) ganz arme Bürger. Wenigstens war dieß Grundsatz, so lange man bey dem Kriege nur noch Vertheidigung des Vaterlandes als Hauptzweck vor Augen hatte; indem man davon ausging, daß ein Bürger ohne alles Eigenthum auch kein Interesse habe, Leben und Kräfte für die Vertheidigung seines Vaterlandes zu wagen.

Aus einem ähnlichen Grunde wurden

bbb) in der Regel übergangen und nur im höchsten Nothfalle in Requisition gesetzt

αα) die Ausländer, auch wenn sie in Athen ansässig waren, und

ββ) die Sklaven.

b) Der

b) Der junge athenienſiſche Bürger wurde bekanntlich

aa) mit dem achtzehnten Jahre unter die Epheben aufgenommen, und fing nun an, auf die oben näher angegebene Weiſe auch ſchon ſeinem Vaterlande als Polizeywache zu dienen.

bb) Mit dem zwanzigſten Jahre wurde er requiſitionsfähig.

cc) Es ſcheint, daß man

aaa) zuweilen die Requiſitionsfähigen nach dem Alter abgetheilt und eine Klaſſe nach der andern genommen habe.

bbb) Finden ſich dafür genugthuende hiſtoriſche Beweiſe, ſo darf man doch wohl annehmen, daß dieß Ausnahmen von der Regel waren, nach welcher die zu requirirenden aus der ganzen Maſſe der requiſitionsfähigen durch das Loos beſtimmt wurden.

c) Der Pflicht des Kriegsdienſtes leiſteten in den ſchönen Zeiten der Republik alle Bürger, ohne Unterſchied des Vermögens und Standes,

aa) nicht nur willig Folge, ſondern

bb) ſie legten auch einen vorzüglichen Werth auf die Erfüllung derſelben — wenn auch nur als gemeine Krieger. — Die Vertheidiger des Sokrates bewieſen ſeine ächte Bürgertugend auch hauptſächlich mit aus ſeinem Antheile an den berühmten Schlachten bey Amphipoli,

poli, Delium und Potidäa. Archilochus that sich mehr auf seinen Kriegsruhm, als auf seinen Dichterruhm zu gute, und Aeschilus wollte allein seine Theilnahme an der Schlacht bey Marathon auf seinem Grabmal eingegraben wissen.

d) In der Folge trat, mit der zunehmenden Ausartung der Republik und des republikanischen Geistes und der Sitten der Athener, mehr und mehr Verweichlichung an die Stelle dieses kriegerischen Charakters. Nun

aa) suchten die Reichern in die Rollen der Cavallerie eingeschrieben zu werden, und wußten sich dann, wenn es zum Aufgebot kam — theils

aaa) durch die Erlegung freywilliger Beyträge, theils

bbb) durch die Stellung eines andern Manns für sich von dem Kriegsdienste los zu machen.

Nun fanden die Bürger Athens

bb) überhaupt nichts schimpfliches und nichts nachtheiliges darin,

aaa) die Vertheidigung des Vaterlandes Miethlingen anzuvertrauen, die aus einem Dienste in den andern gingen, und bald wider, bald für denselben Staat stritten. Auf eine ähnliche Weise, wie im Mittelalter in Deutschland, Italien und Frankreich, waren in Griechenland abentheurende Krieger,

Krieger, die grössere oder kleinere Schaaren in ihrem Sold hatten, und mit diesen wieder von den Staaten in Sold genommen wurden, die ihrer bedurften.

bbb) Hievon machte Athen, wie die meisten übrigen griechischen Staaten, Gebrauch, und sobald ein Krieg entstand, war das Erste, daß man darauf antrug, solche Miethstruppen in Sold zu nehmen, wovon denn eine Folge war, daß die Bürger selbst grössestentheils ruhig zu Hause bleiben konnten.

e) Dieß war und blieb indessen eine Abweichung von der eigentlichen konstitutionellen Kriegsverfassung, die dadurch auch noch nicht völlig außer Kraft gesetzt wurde. Diese hatte und behielt folgende wesentliche Eigenthümlichkeiten.

aa) Nur in dem Falle des Kriegs wurde ein Heer versammlet.

bb) Dieß beschloß und dekretirte allein die Volksversammlung, die auch zugleich die Größe desselben bestimmte.

cc) Sodann wurden nun alle Enrollirten aufgeboten, um sich an einem bestimmten Tage vor dem für diesen Feldzug erwählten Feldherrn, Strateget, zu stellen.

dd) Der Strateget

aaa) saß dann auf dem öffentlichen Platze,

bbb) neben ihm ein Taxiarch, oder Generaladjudant.

ccc) Dieser hatte die Rolle der Dienstfähigen vor sich, und rief darnach die sich dem Aufgebote gemäß stellenden Bürger namentlich ab.

ddd) Die zum Dienst anzustellenden wurden dann auf die oben bereits bemerkte Weise ausgezeichnet, und mußten sich dann

eee) an einem bestimmten Tage mit ihren Waffen zur Musterung wieder einfinden.

B. Bey der Bewaffnung war

a) theils auf die Vertheidigung, theils

b) auf den Angriff Rücksicht genommen.

c) Vor der Zeit des Iphikrates kannte man

aa) in Athen nur Eine und zwar sehr schwere Art von Bewaffnung für die Infanterie.

bb) Die Vertheidigungswaffen

aaa) bestanden

α) in einem Helm,

β) Panzer,

γ) einem großen, den ganzen Körper bedeckenden Schilde, und

δ) einer Art von Halbstiefeln.

bbb) Die Beinbedeckung ausgenommen, waren sie sämmtlich von Erz, schwer und voll gearbeitet.

cc) Die Waffen zum Angriff

aaa) bestanden:

α) in einem Degen,

β) einer Lanze, und

γ) einer Streitaxt.

bbb) Beyde ersteren waren ebenfalls sehr schwer gearbeitet und eher kurz, als lang, so daß die ohnehin sehr schwer beweglichen Krieger sich sehr nahe kommen mußten, um einander zu erreichen.

d) Iphikrates führte für einen Theil des Heers eine leichtere Bewaffnung ein, um die Krieger gewandter und beweglicher zu machen. Und zwar gab er ihnen

aa) anstatt des großen, schweren Schildes, auf welchem man die Verwundeten oder Getödteten vom Schlachtfelde tragen konnte, einen kleinern, leichtern, grösseſtentheils aus Weidenholz verfertigten, und

bb) vertauschte den ehernen gegen einen Panzer aus Leinewand.

cc) Indem er auf diese Weise freylich ihre Vertheidigungswaffen schwächte, suchte er dieß durch die Verstärkung ihrer Angriffswaffen zu ersetzen.

aaa) Die Lanze wurde verlängert und der

bbb) Degen vergrössert. Die zugleich erhaltene grössere Beweglichkeit setzte nun den Krieger in den Stand, diese so vergrösserten Angriffswerkzeuge sowohl zum Angriff, als zur Vertheidigung mit desto wirksamerm Erfolg zu gebrauchen.

e) Diesem zufolge

aa) bestand nun die regulaire Infanterie

aaa) aus einer schweren, welche Opliten genannt wurden, und

bbb) aus einer leichten, die von ihrem kleinern Schilde, Pelta genannt, Peltasten hießen.

bb) Bey dem Fußvolke kamen nun zu diesen Linientruppen noch die leichten Truppen, zu welchen gerechnet werden müssen

aaa) die Bogenschützen, deren Waffen

α) in einem Bogen aus Holz mit einer Sehne aus Pferdehaaren, und

β) einem über den Schultern herabhängenden Köcher mit Pfeilen aus Holz mit einer eisernen Spitze, oder einem Widerhaken, bestand.

Zu ihnen gehörten auch

bbb) die, welche mit dem Wurfspies warfen. Ihre Waffe, der Wurfspies,

ist

ist eben so einfach, als sie alt ist; sie war indessen doch auch noch in spätern Zeiten in sehr wirksamem Gebrauch.

Endlich gehörten auch zu ihnen

ccc) die Schleuderer, die

α) theils mit den Schleudern, theils

β) mit den Händen Steine oder Bleystücken nach dem Feinde warfen.

γ) Sie wurden ebenfalls auch in spätern Zeiten, besonders bey dem ersten flüchtigen Angriffe, nicht für ganz unwirksam geachtet, zumal da sie es zum Theil zu sehr hoher Geschicklichkeit in ihrer Kunst brachten; doch scheint es,

δ) daß nicht gerade die Athenienser sich hierin den grössesten Ruhm erworben haben.

C. Als man auch in Athen auf die Idee kam, eine Reuterey zu errichten,

a) blieb gleichwohl

aa) dieselbe immer nur auf eine geringe Anzahl beschränkt. Auch

bb) war Niemand zu dem Dienste unter diesem Korps verpflichtet; doch

cc) wurde er bald eifrig gesucht, und

dd) so blieb es den Anführern derselben überlassen, aus der Zahl derjenigen, die sich

dazu hatten einschreiben lassen, diejenigen auszuwählen, welche sie für tauglich fanden.

ee) Diese mußten sich dann einer Prüfung unterwerfen, in welcher

aaa) die körperlichen Anlagen und Kräfte,

bbb) das Vermögen des Eingeschriebenen,

ccc) seine Waffen und

ddd) sein Pferd sorgfältig untersucht, und danach über seine Annahme oder seine Zurückweisung entschieden wurde.

b) Die Bewaffnung der Reuter war

aa) nicht sehr verschieden von der der schweren Infanterie.

bb) Sie trugen, wie diese,

α) einen Helm,

β) einen Küraß,

γ) einen Schild,

δ) einen Degen,

ε) eine Lanze und

ζ) außerdem noch einen kleinen Mantel.

c) So wie Niemand eine besondere Verpflichtung zu diesem Dienste hatte, so hatte auch Niemand ein besonderes Recht dazu, und ein besonderer Ritterstand, der die Cavallerie formirt hätte, ist eine Voraussetzung, die auf keinem haltbaren Grunde beruht.

2. A. Das ganze Kriegswesen

a) stand unter einem Polemarchen, dessen bereits bey einer andern Gelegenheit gedacht worden ist.

b) An seiner Seite waren die zehn Strategen, oder Feldherren; diese

aa) wurden alle Jahre durch die Volksversammlung gewählt,

bb) und

aaa) bildeten in alten Zeiten ein Collegium, in welchem der Polemarch den Vorsitz führte. Auch

bbb) wechselte damals unter ihnen mit jedem Tage das Kommando, wenn es zu Felde ging.

cc) In spätern Zeiten aber

aaa) wurde nur einem derselben der Oberbefehl übertragen, und zwar

bbb) in der Regel mit der Verpflichtung, nach Beendigung des Feldzuges dem Volke Rechenschaft abzulegen. Da

ccc) indessen diese Feldherren meistens Demagogen waren, so wußten sie sich auch wohl eine völlig unbedingte Gewalt zu verschaffen, wo dann die erwähnte Rechenschaft wegfiel.

ddd) Die übrigen neun Feldherren blieben zu Athen, und hatten nichts zu thun, als

bey gewissen Feyerlichkeiten in ihrer Würde zu figuriren.

c) Den nächsten Platz nach den Feldherrn nahmen die Taxarchen ein. Auch sie

aa) wurden nach der Zahl vom geringern Range der Tribus von dem Volke gewählt, und

bb) hatten die Bestimmung, den Feldherrn in allen seinen Funktionen zu unterstützen, vor allen Dingen also ihm auch in das Feld zu folgen.

cc) Da indessen die neun Feldherren zu Haus blieben, so dispensirten sich auch die Taxarchen von dem Dienste im Felde, und der General en Chef sah dieß wahrscheinlich nicht ungern, da durch sie seine Autorität leicht einigermaßen beschränkt werden konnte.

d) Ihre Funktionen wurden nun von den Unterbefehlshabern mit besorgt, die

aa) von dem Feldherrn ernannt, und

bb) an die Spitze kleiner und grösserer Abtheilungen gestellt wurden.

cc) Tausend und vier und zwanzig war gewöhnlich die Zahl, aus welcher die grössesten bestanden, die dann wieder in Unterabtheilungen von fünfhundert und zwölf, zweyhundert und sechs und funfzig, und so nach demselben Verhältnisse herab bis zu acht oder sechszehn abgesondert wurden.

e) Nicht

e) Nicht nur

aa) jeder Unterbefehlshaber hatte seinen Waffenträger, der ihm

aaa) stets, auch in dem Getümmel der Schlacht, zur Seite seyn, ihm auch

bbb) zuweilen seinen Schild abnehmen mußte, sondern

bb) auch jeder Oplit hatte einen solchen Gefährten, oder Diener, der

aaa) ihm ebenfalls den Dienst eines Waffenträgers leisten, aber auch

bbb) noch auf verschiedene andere Weise behülflich seyn mußte. Diese letztern mußten

ccc) aber beym Anfange einer Schlacht die Reihen verlassen, und sich zu der Bagage begeben.

cc) Noch pflegten wohl dem Feldherrn einige Läufer zugegeben zu seyn, um

aaa) durch sie seine Befehle den verschiedenen Abtheilungen des Heers zu übersenden, oder

bbb) auch Bericht nach Athen gelangen zu lassen.

f) Die Reuterey hatte

aa) ihre besondern Anführer, und zwar konstitutionsmäßig

bb) jedes Korps zwey, unter dem Titel: Hipparchen.

cc) Unter diesen standen zehn Phylarchen, die, wie jene, ebenfalls jährlich von der Volksversammlung gewählt wurden.

B. Jeder athenienſiſche Krieger hatte

a) als er in die Rolle eingetragen war,

aa) eine vollſtändige Rüſtung erhalten. Dieſe

bb) mußte er unterhalten, und,

cc) ſobald er einberufen war, dieſelbe vollſtändig vorzeigen.

b) Sold

aa) bekam er im Kriege von dem Feldherrn. Dieſer Sold

bb) war

aaa) nicht zu allen Zeiten gleich, und überhaupt,

bbb) wie es ſcheint, nicht feſt beſtimmt, ſondern wurde nach Maasgabe der kriegeriſchen Unternehmung bald etwas höher, bald etwas niedriger bedungen.

α) Zu der Zeit des Sieges bey Potidäa erhielt ein Oplit für ſich und ſeinen Gefährten täglich zwey Drachmen.

β) Dieß war freylich auch damals nicht der gewöhnliche, und erſchöpfte die Kräfte des Staats ſchnell und gänzlich.

γ) Der gewöhnliche in ſpätern Zeiten ſcheint, ob für den Oplit und ſeinen Waffenträger

träger zusammen, oder für den Krieger allein, wage ich nicht zu entscheiden —

αα) zwanzig Drachmen des Monaths, oder vier Obolen auf den Tag, betragen zu haben.

ββ) Die Generalsofficiere erhielten doppelt so viel, und

γγ) der Feldherr das Vierfache.

δδ) Zuweilen wurde auch dieser Sold noch auf die Hälfte reducirt.

εε) Bey diesem Solde scheint man überhaupt auf den Ersatz durch Beute gerechnet zu haben, welche einem Theile nach gewöhnlich unter die Krieger vertheilt wurde.

δ) Die Cavalleristen erhielten

αα) nach Befinden der Umstände den doppelten, dreyfachen, auch wohl vierfachen Sold des Fußvolks.

ββ) In Friedenszeiten zahlte ihnen der Staat noch einen Beytrag zum Unterhalte des Pferdes, der sich ohngefähr auf sechszehn Drachmen des Monaths belief.

c) Beym Ausmarsche mußte

aa) jeder Krieger auf einige Tage Lebensmittel mit sich nehmen.

bb) In

bb) In der Folge lag es dem Feldherrn ob, dafür zu sorgen, daß kein Mangel daran war. Doch scheint es,

cc) daß die Krieger sich für ihr Geld beköstigen mußten, außer in Feindes Land, wo man schon andere Mittel fand, sich zu nähren.

d) Die Bagage war

aa) in Verschläge gepackt, und

bb) zum Transport derselben hatte man

aaa) Maulthiere,

bbb) auch wohl Sklaven. Zuweilen

ccc) mußten aber auch die Krieger selbst ihre Bagage tragen.

C. Die Subordination

a) war, so bald der Dienst wirklich begann, ziemlich strenge. Bey dem Exerziren gab es zuweilen sogar Schläge, was bey einem jeden republikanischen Heere eine auffallende Erscheinung ist, bey dem athenienſischen Heere aber um so mehr auffallen mußte, da es die Gesetze dieses Staats verboten, einen Sklaven zu schlagen.

b) Der Feldherr hatte die Macht,

aa) jeden Unteranführer, der seine Schuldigkeit nicht that, oder gegen die Subordination handelte,

aaa) zu degradiren, oder

bbb) ganz zu entsetzen.

bb) Für

bb) Für gewisse Vergehungen waren gewisse Strafen festgesetzt, welche von der Strenge des Kriegsrechts einen Begriff geben.

aaa) Auf Verrätherey stand die Todesstrafe, eben so

bbb) auf Desertion zum Feinde, indem dieselbe als eine Verrätherey betrachtet wurde.

ccc) Feigheit wurde mit Infamie bestraft, und

ddd) eben diese Strafe stand darauf, wenn ein Enrollirter, der einberufen war, sich nicht stellte.

3. A. Ehe ein Heer ausmarschirte,

a) wurde es im Exerziren und Manövriren geübt. Auch

b) wurden ganze Uebungsgefechte angestellt, in welchen man die Schlacht völlig nachbildete, nur daß man den Kriegern — wenigstens einigen Angaben zufolge — unschädlichere Waffen für diesen Zweck in die Hände gab.

B. In dem Kampfe

a) fochten die regulairen Krieger in geschlossenen Reihen in kleinern und grössern Abtheilungen, jedoch freylich nur für den Moment des Angriffs.

b) Die leichten Truppen

aa) waren bey dem Angriffe voran;

bb) bey der Vertheidigung blieben sie hinter der Fronte, indem sie sich auch von hier

aus

aus ihrer flüchtigen Waffen ebenfalls während des Kampfs mit Erfolg bedienen konnten.

c) Die vordere Reihe der Schlachtordnung bildeten die Opliten. Sie

aa) empfingen den Feind mit gesenkter Lanze.

bb) Mit einem Schlachtgeschrey von beyden Seiten begann ein Treffen, und mit dem Siegesgeschrey der Sieger endete es.

cc) Die leichten Truppen verfolgten dann den fliehenden Feind, und bemühten sich noch Gefangene zu machen, während

dd) die übrigen eine Trophäe errichteten.

C. Stand das Heer im Lager,

a) so versäumte man, besonders gegen die Nacht, keine der Vorsichtsmaasregeln, welche gegen einen Ueberfall des Feindes in Sicherheit setzen.

aa) Im Lager selbst durften keine Feuer angezündet werden, wohl aber

bb) ausserhalb desselben gegen den Feind zu, um alle seine Bewegungen desto leichter beobachten zu können.

cc) Jeden Abend wurden

aaa) Wachen ausgestellt, und

bbb) während der Nacht mehreremale abgelöset und visitirt.

ccc) Ein Officier hielt von Zeit zu Zeit die Runde. Auf ein von ihm mit einem Horne

gegebe-

gegebenes Zeichen mußten die Schildwachen antworten, und die Parole abgeben, die während der Nacht mehreremale verändert wurde.

dd) Diese theilte der Feldherr

aaa) in der Regel selbst aus.

bbb) Ueberließ er es aber einmal einem seiner untergeordneten Anführer, so galt dieß für eine der ehrenvollesten Auszeichnungen.

b) Stand ein Heer einige Zeit im Lager, so war es die Sache des Feldherrn, darauf zu denken, die Krieger dennoch in Thätigkeit zu erhalten, und den Nachtheil des Müssigganges zu verhüten. Dieß

aa) suchte er wohl dadurch zu bewirken, daß er sie

aaa) Verschanzungen und Gräben machen,

bbb) Bäume fällen,

ccc) das Lager von einem Orte nach dem andern bringen,

ddd) das Gepäck selbst transportiren ließ u. s. w. Und

bb) bey den Befehlen hiezu erwartete und erhielt er eben so gut Folgsamkeit, als in dem eigentlichen Kriegsdienste.

D. Uebrigens war

a) der

a) der Ehrgeiz

aa) das erste Hauptmotiv, wodurch der athenienſiſche Krieger geleitet wurde, und was auch bey der ſteten Gewöhnung daran von Jugend auf am leichteſten und allgemeinſten — wenigſtens in den eigentlichen blühenden Zeiten der Republik — die beabſichtete Wirkung hervorbringen mußte.

bb) Der kriegeriſche Ruhm hatte

aaa) auch für die gebildetſten Männer, und ſelbſt für Philoſophen — wie Xenophons Beyſpiel beweiſt — großen Reiz.

bbb) Kriegsthaten waren es hauptſächlich, welche den Geſchichtſchreiber reizten, die Feder zu ergreifen. Thucydides beſchrieb den peloponneſiſchen Krieg nicht wegen ſeiner politiſchen Wichtigkeit und Folgen, ſondern, wie er ſelbſt äuſſert, der großen Ereigniſſe und Merkwürdigkeit wegen als Krieg.

b) Ein zweytes, vielleicht nicht minder wirkſames Motiv war der Aberglaube.

aa) Dem Heere pflegten nämlich einige Wahrſager zu folgen, um bey wichtigen Unternehmungen in den Eingeweiden der Thiere den Willen der Götter zu erforſchen, oder eigentlich den Befehlen der Feldherren durch den religiöſen

religiösen Glauben noch einen grösseren Nachdruck zu geben.

bb) Daß diese Orakelsprüche den Planen und Absichten der Feldherren entsprachen, und von denselben diesen gemäß grösseſten Theils verfaßt wurden, läßt sich nicht nur voraussetzen, sondern ist auch genugsam faktisch bestätigt.

4. A. a) Wenn das athenienſische Kriegswesen in der bisherigen Darstellung, im Ganzen genommen, von einer vortheilhaften Seite erscheint, so erfordert es die Gerechtigkeit des Geschichtschreibers, nun auch noch einen Blick auf die Kehrseite zu werfen. Wir glauben uns hier am sicherſten an das Bild zu halten, was uns Xenophon von seinem berühmten Zuge und Rückzuge giebt, und was freylich manche Züge entwickelt, die eben nicht dazu beytragen dürften, die höhere Bildung der griechiſchen Krieger zu verherrlichen; was doch wenigſtens zum Theil auch auf die athenienſiſchen Anwendung leiden müßte.

b) Folgende dünken uns die Bemerkungen zu seyn, welche durch die Erzählung Xenophons veranlaßt werden.

aa) Es gab in Athen Krieger, welche den Krieg als ein Handwerk betrieben, und ebenfalls als Söldner in die Dienſte Anderer, sogar Barbaren, traten; daß aber

bb) dieſen die gute Disciplin nicht eigen seyn oder bleiben mochte, welche in den athe-

nienſiſchen Kriegsheeren gerühmt worden iſt. Nach Xenophons eigener Erzählung

aaa) machte ein Theil der Kriegerſchaar bald nach der Eröffnung ihres Zugs gegen ihren Feldherrn Klearch ein Komplott, und faßte ſogar den Entſchluß, ihn zu ſteinigen.

bbb) Ein anderer Theil wurde wortbrüchig und verließ den Cyrus, ohnerachtet er ihm Treue gegen Bezahlung durch einen förmlichen Vertrag zugeſagt hatte.

ccc) Nur das Geld beſtimmte über ihre Treue, und durch erhöhten Sold wurden ſie zu dem leicht bewogen, was ſie halsſtarrig verweigerten.

ddd) Sie fielen ſich unter einander an, und drohten ſich aufzureiben.

eee) Auch der Feldherr ſelbſt erſcheint hier eben nicht ſo, daß man annehmen könnte, es wären immer nur die einſichtsvolleſten und entſchloſſenſten Männer zu dieſen Stellen gelangt.

cc) Wenn dieſe und ähnliche Züge den griechiſchen Lohnkrieger von dem des Mittelalters und der neuern Zeit wenig oder gar nicht unterſcheiden, ſo kann man dagegen wohl kaum einwenden, daß dieß auf den eigentlichen Bürgerſoldaten keine Anwendung leide. Wenn Männer, wie Xenophon, zu den Anführern eines Heerhaufens gehörten, ſo iſt anzunehmen, daß derſelbe

selbe nicht aus lauter völlig rüdem, blos zusammengelaufenen Gesindel der schlechtesten Klasse bestand; so wie man auch wohl darauf den Schluß bauen kann, daß es weder für unrühmlich, noch für unbürgerlich gehalten wurde, auf diese Weise sich umherzutreiben.

B. Auf die Führung und die Schicksale der Kriege blieb auch das Demagogenwesen und die leidige Volksherrschaft nicht ohne nachtheiligen Einfluß.

a) Indem nämlich die Demagogen darnach strebten, sich auch hierin eine unbedingte Herrschaft zu verschaffen und zu erhalten,

aa) entfernten sie nicht selten fähigere Anführer von dem Kommando, und

bb) hinderten sie sogar an der Mitwirkung, um ihren Ruhm und ihren Kredit auf keine Weise durch sie beeinträchtigt zu sehen. Zur Bestätigung dieses dürfen wir nur an das Betragen des Perikles gegen den Cimon erinnern, dessen bey einer andern Gelegenheit bereits erwähnt worden ist.

b) Eine andere für die Führung der Kriege nachtheilige Folge der leidigen Volksherrschaft war,

aa) daß man die Unternehmungen der Heere oder Flotten

aaa) durch unzeitiges Abrufen ihrer Feldherren, oder

bbb) durch zu strenges Bestrafen solcher Versehen, denen irgend eine abergläubische Vorstellung, oder ein Volksvorurtheil eine Wichtigkeit geben konnte, hemmte, und dadurch

bb) die Feldherren zwang, bey wichtigen Unternehmungen mehr auf Nebendinge zu sehen, und mehr darauf bedacht zu seyn, sich zu erhalten, als die begonnenen Unternehmungen zu verfolgen.

Statt mehrerer Belege für diese Bemerkung, die aufzufinden keine Schwierigkeit haben können, erinnern wir nur an das aus Xenophons griechischer Geschichte hinlänglich bekannte Verfahren der Volksversammlung gegen Conon und seine Kriegsgefährten nach dem großen und blutigen Siege, den dieser Feldherr bey der Insel Arginusa über die Spartaner erfochten hatte. Diesen wurde es bekanntlich zu einem unverzeihlichen Verbrechen gemacht, daß sie — durch einen Sturm verhindert — nicht etwa den Feind nicht verfolgt, — sondern nicht die Todten aus dem Wasser, worin sie ein sicheres und sehr natürliches Grab fanden, wieder aufgefischt hatten, um sie zu Lande zur Erde bestatten zu lassen. Sämmtliche Generale, Conon allein ausgenommen, wurden zurückberufen, zum Tode verurtheilt, und auch grösestentheils hingerichtet, ein Verfahren, das um so ungerechter erscheinen mußte, da man

den

den Feldherrn verschonte, der, als an diesem Tage Kommandirender, doch vor allen Dingen für das Betragen der Flotte zunächst und eigentlich allein hätte verantwortlich gemacht werden sollen.

Dieß hatte, wie Diodor erzählt, die Folge, daß die athenienſischen Krieger nach dem Siege bey Naxos anſtatt den Feind zu verfolgen, ſich damit beſchäftigten, die Todten aufzufangen, wodurch denn der Feind Zeit gewann, ſich einem völligen Untergange zu entziehen, der ihm auſſerdem unfehlbar zu Theil geworden ſeyn würde.

C. Die Art, Krieg zu führen,

a) war bey den Athenienſern dieſelbe, welche es bey den meiſten übrigen Völkern der damaligen Zeit war: Räuberey und Verheerung.

b) Hierauf waren

aa) nicht nur alle Kriegsoperationen, ſondern

bb) auch der Unterhalt der Heere berechnet.

c) Die ganze höhere Taktik beſtand darin,

aa) daß man den Feind da anzugreifen ſuchte, wo man Raub und Verheerung am wirkſamſten und ungehindertſten ausüben konnte, und

bb) daß man, von dem Feinde angegriffen, anſtatt ſein Gebiet zu vertheidigen, es lieber der Verheerung preisgab, um nur

Gleiches mit Gleichem vergelten, und sich durch Verheerung seines Gebiets und anderweitigen Raub und Plünderung schadlos zu halten.

Um näher einzudringen, lese man nur die Rede, welche Perikles an das athenienſiſche Volk hielt, als die Lacedämonier das athenienſiſche Gebiet mit Uebermacht angriffen, und worin er dieß ganze Syſtem des Weitern auseinanderſetzt.

§. 25.

Mit dem Geiſte und der Verfaſſung des Kriegsweſens der Athenienſer ſtand in ſehr naher Beziehung das politiſche Syſtem derſelben in Anſehung des Verhältniſſes zu andern Staaten. An ein Socialverhältniß war für die Staaten der damaligen Zeit überhaupt, und für Athen insbeſondere, nicht zu denken.

Wenn Bündniſſe geſchloſſen, oder andere Angelegenheiten abgemacht werden ſollten, ſo wurden Geſandſchaften abgeſandt oder angenommen, und dieſe Angelegenheiten wurden, wie alle andern, öffentlich vor der Volksverſammlung verhandelt.

Die Grundſätze, welche man dabey befolgte, enthielten den grellſten Egoismus, der nur das Recht der Gewalt anerkennt und alle andern Staaten als Mittel zu ſeinen Zwecken betrachtet.

Die

Die Herrschaft auf dem Meere zu behaupten, war der Stolz des Athenienſers, und durch dieſe ganz Griechenland und Kleinaſien zu unterjachen, ohnſtreitig das Ziel, was die athenienſiſche Politik vor Augen hatte, und was ſich als ſolches durch ihre ganze Verfahrensart deutlich genug zu Tage legt.

Ueberliſtung und Gewalt waren die Mittel, welche ſie zu dieſem Zwecke anwandten, nach welchem ſie Bündniſſe ſchloſſen, oder Krieg begonnen und fortſetzten, wie es ihnen am zweckmäßigſten ſchien. Sobald ſie konnten, verwandelten ſie das Bundesverhältniß in Unterjochung, und bezeigten ſich genugſam entſchloſſen, die Waffen nie daurend ruhen zu laſſen, als bis ſie diejenigen, welche ſich ihren herrſchſüchtigen Abſichten entgegen ſetzten, völlig zu Grunde gerichtet haben würden.

Anmerk. 1. Die Procedur, welche man in Athen zur Beſorgung und Verhandlung der die auswärtigen Verhältniſſe und Abſichten betreffenden Angelegenheiten beobachtete,

a) verräth ſchon deutlich genug, was ſich überall hervordrängt, daß die Athenienſer ſo wenig, als irgend ein anderer Staat der damaligen Zeit, von einem Socialſyſtem, oder einer Art von allgemeiner geſellſchaftlicher Verbindung zu dem Zwecke des Friedens und gemeinſamer Sicherheit, eigentlich gar keinen Begriff hatten.

b) Wenn der Rath der Amphiktionen auf den ersten Blick das Gegentheil anzudeuten scheint, so ist doch bereits anderweitig bemerkt worden, daß eine solche Idee bey demselben weder zum Grundelag, noch durch denselben zur Ausführung gebracht werden konnte.

c) Förmliche, bey den in einiger Beziehung mit der athenienſischen Republik stehenden andern Staaten residirende Gesandschaften

aa) kannte man nicht, und konnte sie auch nach den damaligen Verhältnissen nicht kennen.

bb) Hatte er einem andern Staate etwas anzuzeigen, oder von ihm etwas zu begehren, so schickte er, mit mehr oder weniger Vollmacht versehen, Abgeordnete an denselben ab, um das Nöthige zu besorgen.

d) Diese Gesandschaften

aa) hatten allemal nur einen speciellen, temporellen Zweck;

bb) waren nur für ein Geschäft bevollmächtigt, und

cc) hörten auf, so bald es beendigt war.

e) Sie suchten

aa) entweder durch Verstellung und Hintergehung, oder

bb) durch Pralereyen und Drohungen ihren Zweck zu erreichen. Besonders war diese letzte Procedur den athenienſischen Gesandschaften

ten eigenthümlich, wie sie denn auch mit ihrem Nationalcharakter in Harmonie stand.

f) Die Verhandlungen über Gegenstände der auswärtigen Angelegenheiten wurden

aa) so gut, wie alle andere, mit völliger Publicität betrieben.

bb) Dieß war und blieb so, ohnerachtet einsichtsvolle Männer anfingen einzusehen, welchen Nachtheil dieß hatte und nothwendig haben mußte. Demosthenes äussert sich in einer seiner Philippischen Reden sehr nachdrücklich darüber, und macht besonders darauf aufmerksam, daß König Philipp auf diese Weise alles erführe, was in Hinsicht seiner unterhandelt und beschlossen würde, also auf alles vorbereitet und im Stande sey, jedem Unternehmen gegen ihn mit Nachdruck zu begegnen.

cc) Kamen fremde Gesandten nach Athen, so mußten sie ihre Aufträge

aaa) zuerst dem Senate vortragen, von welchem sie dann

bbb) der Volksversammlung in Gegenwart der Gesandten vorgelegt wurden. Hier wurde

ccc) ebenfalls in ihrer Gegenwart von Demagogen und Staatsrednern

α) darüber debattirt, auch in ihrer Gegenwart

β) darüber entschieden.

ddd) Daß sich auch hier Demagogen der unedelsten Kunstgriffe bedienten, um die Entscheidung ihren Absichten gemäß ausfallend zu machen, davon zeugen die auffallendsten Beyspiele, von denen wir hier nur auf das des Alcibiades bey Gelegenheit einer lacedämonischen Gesandschaft hinweisen. Die Gesandten hatten dem Senat erklärt, daß sie völlige Vollmacht hätten, über den von ihnen gethanen Vorschlag abzuschließen. Alcibiades, der es seinen Absichten gemäß fand, die Gesandschaft ihren Zweck verfehlen zu lassen, suchte in einer Privatunterredung mit ihr sie zu überzeugen, daß er bereit sey, ihre Absichten zu befördern, rieth ihnen aber, was sie schon vor dem Senat erklärt hatten, nicht auch in der Volksversammlung zu äussern, daß sie nämlich mit vollkommner Vollmacht versehen wären, weil das Volk leicht darauf Forderungen stützen möchte, welche für die Spartaner nachtheilig und kränkend seyn dürften. Als sie nun einer hiedurch veranlaßten vorläufigen Verabredung zufolge, in der Volksversammlung auf Befragen läugneten, daß sie eine solche Vollmacht hätten, trat Alcibiades auf und stellte in ihrer Gegenwart das Betragen der Gesandschaft als zweyzüngig und betrüglich dar, und setzte dieselbe dadurch so ausser Fassung, daß sie die Versammlung ganz beschämt

schämt verließ, und völlig unverrichteter Sache heimkehrte.

eee) Nebst solchen Kunststückchen war es auch hier Ueberredung der Sykophanten und Demagogen, was die Volksversammlung in ihren Beschlüssen, die auswärtigen Verhältnisse betreffend, und die wichtigsten Angelegenheiten in denselben, bestimmte, wodurch sie denn auch hier in der Regel nur als Mittel zur Erreichung der egoistischen Zwecke jener erscheint. Es ist bey einer andern Gelegenheit angedeutet worden, daß es Perikles eigentlich war, der den peloponnesischen Krieg veranlaßte, und was ihn bewog, diese für Athen und ganz Griechenland so verderbliche Maasregel zu ergreifen.

2. Indessen da die Zwecke derer, welche das Verfahren der Volksversammlungen auch hierin leiteten, meistens dieselben blieben, so

a) bildete sich dadurch allmählich auch eine Art von politischem Systeme für den Staat, welches man aus den Reden der Demagogen, so wie aus den Beschlüssen der Volksversammlung deutlich genug erkennt, und von dem folgende Maximen die Grundlage ausmachen.

aa) Jeder Staat ist berechtigt, seine Zwecke durch alle Mittel, die ihm dienlich scheinen, zu befördern.

bb) er

bb) er ist berechtigt, alle andern Staaten als Mittel zu seinen Zwecken zu gebrauchen.

cc) wer die Macht hat, der hat auch das Recht zu herrschen, und alles neben sich, was er überwältigen kann, sich zu unterwerfen.

dd) Hiezu kann er

aaa) Trug und Gewalt anwenden; und besonders

bbb) ist der Krieg ein sehr bewährtes Mittel zu diesem Zwecke.

ccc) Es ist daher zweckmäßig, so oft und so lange Krieg zu führen, als man den erwähnten Zweck dadurch zu erreichen sich im Stande sieht.

ee) Der athenienſische Staat

aaa) ist der erste, vornehmste, berühmteste, mächtigste in Griechenland; er ist daher

bbb) berechtigt und berufen, alle andern zu beherrschen und sich zu unterwerfen.

ff) Dieß Ziel erlangt er

aaa) bey den schwächern durch Schutzbündnisse;

bbb) bey den stärkern durch Krieg; beyde Mittel können und müssen daher zu diesem Zwecke angewandt werden.

gg) Nicht

gg) Nicht nur wird man von den Bundesgenossen und Pflanzstädten

aaa) große Geldbeyträge erpressen können, sondern,

bbb) um sie sich noch fester zu verbinden, sie in eine völlige Unterwürfigkeit setzen, und

ccc) um dieselbe zu erhalten, mit Strenge regieren müssen.

ddd) Zu dem Ende wird man

α) von Athen aus Besatzungen in dieselben legen;

β) von hieraus die obrigkeitlichen Würden in denselben, und zwar

γ) durch Athener besetzen müssen.

δ) Zwistigkeiten, welche unter ihnen entstehen, werden unter ihnen selbst weder durch Krieg, noch durch schiedsrichterliche Vergleiche ausgemacht werden dürfen, auch wichtige Privatstreitigkeiten dürfen sie nicht entscheiden, sondern sie müssen alle solche Händel der athenienſischen Volksversammlung vorlegen, und sie der Entscheidung derselben unbedingt unterwerfen.

ε) Die Ansiedlung athenienſischer Bürger auf den Territorien der Schutzgenossen muß

αα) auf

αα) auf alle Weise erleichtert und befördert werden, und

ββ) sollten sie sich auch Maasregeln des Betrugs oder der Gewalt bedienen, um sich der Besitzungen der Eingebornen in den Schutzverwandten Staaten zu bemächtigen, so müssen sie dafür Schutz und Unterstützung finden.

ζ) Die ganze Behandlung, welche man den Bundesgenossen angedeihen läßt, wird

αα) so beschaffen seyn müssen, daß sie die Uebermacht Athens gehörig empfinden, es ihnen also auch so leicht nicht einfalle, sich dagegen aufzulegen.

ββ) Sollte dieß aber dennoch unverständiger Weise versucht werden, so muß man sie so behandeln, daß sie sich einen solchen Frevel nicht zum zweytenmale beygehen lassen.

hh) Was die Kriege, um die Mächtigern zu unterjochen, anbetrift,

aaa) so ist es der Politik gemäß, dieselben so lange fortzusetzen, oder so oft wieder zu erneuern, bis daß sie, wo nicht völlige Vernichtung, doch völlige Erschöpfung des Gegentheils bewirkt haben werden.

bbb) Man muß

α) daher jede Gelegenheit dazu benutzen, und

β) in Streitigkeiten anderer Staaten, wo man von beyden Theilen zum Beystande aufgefordert wird, sich, unbekümmert, auf welcher Seite das Recht sey, auf die Seite der Parthey, durch welche der unverrückt vorschwebende Zweck am besten befördert werden kann, schlagen.

ccc) Bey den feyerlichsten Bündnissen, die man mit andern Staaten abschließt, wird man

α) sich auf das sorgfältigste vorsehen, etwas auch für den Zweck der Bundesgenossen zu thun, in so fern er sich nicht in den eigenen auflöse; auch

β) in der Erfüllung der darin übernommenen Verbindlichkeiten nie weiter gehen, als sie zu der Erreichung der eigenen Absichten ebenfalls abzwecken.

ii) Die Lage des athenienſischen Staats

aaa) hat ihn zur Herrschaft des Meers bestimmt, und

bbb) ihm diese als das eigenthümlichste und wirksamste Mittel angewiesen, seine allgemeine Beherrschungsbestimmung in Betreff des ganzen Griechenlands und Kleinasiens zu erreichen.

kk) Seine stete Aufmerksamkeit und ganze Anstrengung muß daher

aaa) dahin gerichtet seyn, eine überlegene Seemacht zu unterhalten; und dieß

bbb) wird ihm um so sicherer gelingen, da es allen andern griechischen Staaten theils an Geld, theils an Kenntnissen mangelt, um in dieser Hinsicht mit Athen wetteifern zu können.

ll) Durch die Erhaltung und Vergrösserung der Seemacht, durch die Behauptung der Herrschaft des Meers und die Unterjochung der Inseln und Pflanzstädte wird Athen stets im Stande seyn,

aaa) nicht nur seine überlegene Situation zu behaupten, sondern auch

bbb) seinen kräftigsten und muthigsten Rival und hartnäckigsten Gegner, Sparta, endlich noch völlig zu Grunde zu richten, und sodann

ccc) sich zum einzigen mächtigen und herrschenden Staate Griechenlands und — der Welt zu erheben.

mm) Deshalb muß vor allen Dingen die Herrschaft Griechenlands vollendet und behauptet werden, es koste auch, was es wolle.

aaa) Athen ist dazu berechtigt, diese Herrschaft auszuüben.

bbb) Sei-

bbb) Seine Ehre, seine Sicherheit hängt davon ab, sie zu behaupten.

ccc) Kein Reich, kein Staat, kein Staatenbund darf sich es einfallen lassen, diese Herrschaft den Athenienſern je ſtreitig machen zu wollen. Von den beyden zur Benutzung des Menſchen beſtimmten Elementen, dem Waſſer und dem Lande, beherrſchen ſie das eine unbeſchränkt.

ddd) Keine Widerwärtigkeiten dürfen den Muth der Athenienſer niederſchlagen, und haben ihn bisher niedergeſchlagen. Mitten unter den hartnäckigſten und blutigſten Kriegen hat es ſeine Macht vergröſſert, ſich zu einem Grade des Reichthums, der Volksmenge, des Ruhms und Anſehens erhoben, der keine Konkurrenz mehr zuläßt.

eee) Dieſe Höhe muß es behaupten, oder mit Ehren fallen, und ſollte ſeine Größe und Pracht ja zu Grunde gehen, ſo muß doch ſein Ruhm fortleben.

b) Dieſe Grundſätze, die zum Theil wörtlich aus den Reden des Perikles, wie ſie ſich beym Thucydides finden, entlehnt ſind, ſcheinen mir wenigſtens das politiſche Syſtem dieſes Demagogen und der nächſten ſeiner Nachfolger zu enthalten. Wenn ſpäterhin ſich in einzelnen Zügen einige Modifikationen ergeben ſollten, ſo dünkt es uns doch ausgemacht, daß das

Ganze unverrückt bestand, wenigstens seine Grundlage und Tendenz stets dieselbe blieb.

c) Uebrigens kann man

aa) die Aehnlichkeit nicht unbemerkt lassen, welche sich in diesen und manchen Aeusserungen einiger ministerieller Redner in dem großbritannischen Parlamente während des letzten beyspiellosen Kriegs findet. Und so wird es auch wohl erlaubt seyn, von diesen Aeusserungen auf die Grundsätze zurück zu schließen, die man dadurch nur verrieth.

bb) In diesen dürften sich auch noch Aehnlichkeiten genug zwischen der athenienſischen Politik und der mancher anderer neuerer Staaten ergeben, welche die ihrige nicht so offen dargelegt haben. Hat doch leider die letztere so höchst merkwürdige Periode der Geschichte nur zu deutlich erwiesen, wie sehr der Egoismus in der Politik noch wirksam ist, wie weit er seine Plane verfolgen, und was er denselben alles aufopfern kann.

§. 26.

Um die Uebersicht der athenienſischen Staatsverwaltung zu vollenden, ist noch übrig, einen Blick auf das Verhältniß der Religion und Priesterschaft im Staate und zu dem Staate zu werfen. Auch hier werden sich nicht minder wesentliche Eigenthüm-

genthümlichkeiten wahrnehmen lassen, als in den eigentlichen Staatsverhältnissen.

Die Religion wurde zwar als mit dem Staate genau verbunden und gewissermaßen als Grundlage desselben betrachtet, und diese Staatsreligion von dem Staate auf alle Weise geschützt; die Annahme, Ehrung und Ausübung ihrer äußern Formen jedem Bürger zur Pflicht und die Abweichung oder Vernachlässigung, Verwerfung oder Verspottung derselben zu einem hohen Kriminalverbrechen gemacht. Aber die Untersuchung und Entscheidung über solche Verbrechen, so wie das ganze Religionswesen, stand unter der Oberaufsicht und Direktion des Staats.

Priester bildeten keinen eigenen, abgesonderten Stand, oder eine Kaste; wiewohl die Priesterwürde an einigen Tempeln als ein Familieneigenthum betrachtet wurde.

Priester, als solche, hatten durchaus keinen Einfluß in die Staatsverwaltung, aber sie konnten zu Staatswürden gelangen, und selbst im Kriegsdienste zugelassen werden, und hier, wie dort, Gelegenheit finden, sich auszuzeichnen. —

Als Priester genossen sie Ehre und Unterhalt, durch die Fürsorge des Staats; eine einzige Familie auch das Recht, Religionsverbrechen zu untersuchen und zu richten.

Wesentlich von den Priestern verschieden waren die Wahrsager, die allerdings einen wesentlichen und nicht unbeträchtlichen Einfluß durch die Herrschaft des Aberglaubens in politische und Kriegs-Angelegenheiten ausübten, und auch von dem Staate geehrt und unterhalten wurden. Allein auch diese sind doch nur als Werkzeuge in den Händen und für die Zwecke der Machthaber zu betrachten. Auch sie bildeten keine eigentliche Korporation, und beschränkten sich in ihren Zwecken wohl nur auf die der Gewinnsucht. Mit dem Einflusse dieser war nahe verwandt der der Orakel, deren es doch bekanntlich nur für ganz Griechenland gab, und wovon die Athenienser nur so gut, als alle übrigen griechischen Völkerschaften und Staaten, Gebrauch machten.

Anmerk. 1. A. a) Die Staatsreligion der Athenienser war

aa) durch ein Grundgesetz des Staats förmlich sanktionirt, und so zu einem wesentlichen Theile der Konstitution geworden.

bb) Man konnte daher die öffentliche Religion nicht antasten, ohne zugleich die Konstitution zu verletzen, also ein Verbrechen an dem Staate zu begehen.

b) Nach den Grundsätzen des athenienſischen Staatskirchenrechts war

aa) dieselbe Behörde, welche berechtigt und verpflichtet ist, die politische Verfassung

zu

zu erhalten und zur Ausübung zu bringen, auch berechtigt und verpflichtet, auf die Erhaltung und Ausübung der kirchlichen Verfassung und deren Grundlage, der Staatsreligion zu achten.

bb) Sonach konnte sie von jedem Staatsbürger verlangen und nöthigen Falls erzwingen:

aaa) daß er die als solche von der öffentlichen Autorität und durch die Konstitution als athenienſiſche Gottheiten anerkannt und bestätigt worden ſind, auch in dieſer Würde anerkenne;

bbb) daß er ihnen diejenige äuſſere Achtung bezeige, welche dieſe ihre Anerkennung mit ſich bringt, und welche die Konſtitution ihnen bewilligt und zugeſichert hat.

ccc) Daß er alſo

α) an den gottesdienſtlichen Feſten theilnehme,

β) die Tempel und Bildſäulen der Götter nicht entehre, oder verletze, und

γ) die Myſterien nicht entweihe.

cc) Wer in Hinſicht auf die eine oder die andere dieſer Forderungen, oder auf ſie alle, ſeine Pflicht verſäumt, oder ſich einen Frevel zu Schulden kommen ließ, den

aaa) betrachtete die athenienſiſche Regierung, in Folge dieſer Begriffe, als einen Staatsverbrecher.

bbb) Er konnte als ſolcher nicht nur von den Prieſtern, ſondern von einem jeden Staatsbürger denunciirt werden.

dd) Die Behörde war

aaa) nicht eine Prieſterkongregation, oder ein geiſtliches Inquiſitionsgericht — ſondern

bbb) ein Gerichtshof, der aus weltlichen Staatsdienern und Staatsbürgern beſtand.

ccc) Die Verbrechen dieſer Art wurden der Regel nach dem zweyten Archonten, auch König genannt, der den Vorſitz in dem Gerichtshof der Heliaſten führte, angezeigt; dieſer

ddd) legte ſie dann dem Gerichtshofe der Heliaſten zur Unterſuchung und Entſcheidung vor.

eee) Indeſſen konnten dieſe Anklagen gleich unmittelbar der Volksverſammlung vorgelegt werden.

fff) Nur in einem Falle hatte auch nur eine Prieſterfamilie das Recht, ein Richteramt auszuüben. Nämlich

α) wenn die Myſterien der Ceres entweiht waren, hatten die Eumolpiden,

piden, welche das Prieſterthum an dieſem Tempel erblich beſaßen, die Befugniß, die beleidigte Göttin zu rächen.

β) Auch ermangelten ſie nicht, dieß Recht und zwar mit der rachſüchtigen Strenge auszuüben, welche Prieſter überall verrathen, wo ſie ſich in dem Beſitze einer ſolchen Gewalt ſehen. Sie ſahen ſich dazu

γ) um ſo mehr im Stande, da ſie

αα) nach eigenen und geſchriebenen — Geſetzen — das Richteramt ausüben durften;

ββ) alſo auch wohl für ihre Ausſprüche von Niemanden weiter zur Rechenſchaft gezogen werden konnten.

ggg) Indeſſen mochte die Härte dieſes geiſtlichen Gerichtshofs doch weniger auffallen, da die Urtheile der andern weltlichen Gerichtsbehörden in Religionsſachen ebenfalls

α) in der Regel freilich in Folge beſtimmter Strafgeſetze ebenfalls ſehr ſtrenge ausfielen. Tod oder Entehrung und Verwünſchung waren die gewöhnlichen Strafen; man weiß ferner,

β) wie leicht es auch vor dieſen Gerichtshöfen der Verfolgungsſucht, der Intrigue und Verläumdung gelang, die Verur-

theilung ohne genugthuende Beweise zu bewirken.

hhh) Die Verwünschung

α) geschah von den Priestern, aber

β) nur auf Befehl und unter Autorität des Criminalgerichtshofs, vor welchem der angebliche Verbrecher belangt wurde. Auch

γ) konnte und mußte dieser Bannfluch nach einem Beschlusse und auf Befehl des Volks nur durch eben die wieder zurück genommen werden, welche ihn ausgesprochen hatten.

δ) Weigerten sich diese, so wurden sie dazu gezwungen; und Niemand dachte daran, daß die Gewalt oder das Ansehen der Priester dadurch beeinträchtigt werden könne.

ee) Daß

aaa) diese Anklagen

α) die angesehensten Männer häufig am ersten trafen, und daß man damit

β) großen und häufige Ungerechtigkeiten veranlassenden Misbrauch trieb, ist bereits anderweitig angemerkt worden. Hier

bbb) verdient indessen noch erinnert zu werden,

α) daß die Priester hievan weniger Antheil hatten, als politische Faktionisten und Demagogen, und daß

β) selbst

β) selbst die Eumolpiden, welche den meisten Verfolgungsgeist zeigten, doch stets nur nach den ihnen vorgeschriebenen Rechtsformen die Gegenstände ihrer Verfolgung opferten, und, wo sie auch Gelegenheit hatten, doch die blinde tumultuarische Wuth des Pöbels unbenützt ließen.

γ) Ob ihnen dieß indessen als Liebe zur Gerechtigkeit, oder vielleicht nur als priesterliche Klugheit — da ihnen jener sogenannte Weg Rechtens es gar nicht erschwerte, ihrer Priesterrache ein Genüge zu leisten — anzurechnen sey, müssen wir andern zu entscheiden überlassen.

ff) Einige Beyspiele werden nun nicht nur hinreichend seyn, um diese Art des Verfolgungsgeistes und der Intoleranz der athenienſischen Regierung näher zu charakterisiren, sondern auch um den Einfluß anzudeuten, welchen derselbe auf das Wohl des Staats und den Gang der öffentlichen Angelegenheiten haben konnte. Wir heben dazu einige von denen aus, welche der Verfasser der Reisen des jungen Anacharsis bey Gelegenheit der Abhandlung eben dieses Gegenstandes zweckmäßig zusammengestellt hat.

Der Dichter Aeschilus wurde denunciirt, daß er in einer seiner Tragödien die Lehre von den Mysterien verrathen habe. Sein Bruder

Amias suchte die Richter dadurch zu erweichen, daß er sie auf die Wunden aufmerksam machte, welche er in der Schlacht bey Salamin erhalten hatte. Diese würden ihn indessen schwerlich gerettet haben, wenn Aeschilus nicht auf das bestimmteste erwiesen hätte, daß er kein Eingeweihter sey. Der Pöbel, dem die Mysterien unzugänglich waren, den sie daher eigentlich gar nicht interessiren konnten, wartete sein schon vor der Thür des Gerichtshofs, um ihn zu steinigen.

Der Philosoph Diagoras wurde angeklagt, daß er die Geheimnisse der Ceres verrathen und das Daseyn der Götter geläugnet habe. Da er seinen Gegenbeweis so klar nicht zu führen im Stande seyn mochte, und den Gang solcher Prozesse nur zu gut kannte, so hielt er es für das rathsamste, sich durch die Flucht zu retten. Nun erklärte man ihn für vogelfrey, versprach eine ansehnliche Belohnung dem, der ihn todt oder lebendig liefern würde, und ließ das Aechtungsdekret auf eine Säule von Bronze eingraben.

Protagoas wurde vor Gericht gefordert, weil er eins seiner Werke mit den Worten angefangen hatte: „Ob Götter sind, oder ob keine sind? — weiß ich nicht.“ Er entfloh. Man ließ nun seine Schriften aus Privathäusern zusammen holen, und auf dem öffentlichen Platze verbrennen.

Ein anderer Philosoph, Prodicus, wurde verurtheilt, den Giftbecher zu nehmen, weil er behauptet habe: die Menschen hätten Wesen, deren wohlthätige Wirkung und Nutzen sie erkannt hätten, als die Sonne, den Mond, die Quellen ꝛc. zu Göttern erhoben.

Der Angriff auf den Anaxagoras und indirekt durch denselben auf den Perikles ist bekannt; auch bekannt, daß Perikles durch allen seinen Einfluß seinen Freund nur in sofern zu retten vermochte, daß ihm verstattet wurde, Athen zu verlassen.

Kein Beyspiel charakterisirt indessen die blinde und unverständige Intoleranz der Athener und die Wirkung derselben mehr, als das Betragen derselben gegen Alcibiades bey Gelegenheit der bekannten Statuenverstümmlung, die so viel Aufsehen und Schrecken erregte, und von welcher Alcibiades als der Urheber angegeben wurde. Ohnerachtet er damals eben im Begriff war, den Zug nach Sicilien zu unternehmen — der freylich glücklicher für Athen unterblieben seyn würde, an welchen indessen durch Alcibiades Vorspieglung die Athener jedoch große Plane und Erwartungen hefteten — so würde er gleichwohl ohnfehlbar sogleich zur Verantwortung gezogen worden seyn, wenn ihn nicht das Heer förmlich in Schutz genommen hätte. Kaum war er indessen in Sicilien angekommen, so erhoben

hoben seine Feinde eine förmliche Anklage gegen ihn und seine Freunde, füllten mit letztern die Gefängnisse an, und ließen mehrere derselben zum Tode verurtheilen. Auch Alcibiades wurde vorgeladen, gerade zu der Zeit, da er im Begriff war, sich Messina's und vielleicht ganz Siciliens zu bemächtigen. Er weigerte sich zu erscheinen, und — wurde kontumacirt und zum Tode verurtheilt. Man zog sein Vermögen ein, verkaufte seine Grundstücke und ließ die Aechtung über ihn ergehen, und das Dekret der Observanz gemäß in eine Säule eingraben. Zugleich erhielten die Priester Befehl, die feyerlichen Verwünschungen oder den Kirchenbann über ihn auszusprechen. So verfuhr man gegen einen der kühnsten Menschen und geachtetsten Feldherrn zu einer Zeit, wo er auf einer Unternehmung begriffen war, deren Fortgang oder Rückgang in mehr als einer Hinsicht für das Wohl des Staats äußerst wichtig werden konnte, auch von ganz Athen für äußerst wichtig gehalten wurde, und deren Schicksal doch ganz eigentlich an das Schicksal ihres Urhebers geknüpft zu seyn schien. Die Folge davon war, daß man sich genöthigt sah, ihn zurück zu berufen, und die Priester zu zwingen, daß sie die Verwünschung wieder zurücknehmen mußten, welche sie auf Befehl des Volks ausgesprochen hatten.

gg) Dergleichen Erfahrungen machten indessen die athenienſiſchen Richter weder gerechter, noch vorſichtiger,

aaa) Kleinigkeiten, als das Ausreiſſen eines Bäumchens in einem heiligen Haine, oder das Tödten eines dem Eskulap geweihten Vogels, war hinlänglich, um den Ausſpruch der Todesſtrafe zu bewirken. Und was bey dieſer blutigen Intoleranz und Verfolgungsſucht ſich wiederholt als das Merkwürdigſte aufdringen muß,

bbb) ſo waren es, die oben angezeigte Ausnahme abgerechnet, nicht Prieſter, ſondern Layen, die dieſe Verbrechen anzeigten, dieſe Unterſuchungen führten und dieſe Urtheile ſprachen.

B. Die Prieſter

a) bildeten zu Athen

aa) weder einen abgeſonderten Stand, oder eine förmliche Korporationsverbindung, noch

bb) hatten ſie ihre eigenen Obern aus ihren Mitteln, die mit einer Richter- oder Polizeygewalt bekleidet geweſen waren; ſondern

cc) ſie ſtanden ſowohl in Amts- als Perſonalangelegenheiten

aaa) unter der bürgerlichen Obrigkeit, und

bbb) wurden nach bürgerlichen Rechten und Geſetzen gerichtet.

b) Die

b) Die neun Archonten

aa) führten die Oberaufsicht über die Priester und den Gottesdienst.

bb) Der zweyte, oder König, aber ausschließlich

aaa) die Leitung der Untersuchung der Anklagen wegen Vergehungen gegen die Götter und die Religion; auch

bbb) schlichtete er die streitigen Ansprüche in den Familien, wo die Priesterschaft erblich war, bey vorkommenden Vakanzen, und

ccc) führte den Vorsitz bey den öffentlichen Opfern.

c) In ihren Amtsgeschäften waren die Priester

aa) an bestimmte Vorschriften gebunden, und

bb) nicht Oberpriester, sandern jene obrigkeitlichen Personen führten die Aufsicht darüber, und

cc) wachten dahin, daß sie nicht über ihre Befugniß hinausgingen,

dd) Die Beyspiele waren nicht selten, wo Priester bestraft wurden, weil sie sich, wenn auch nur in Kleinigkeiten, den Gesetzen zuwiderlaufende Anmassungen erlaubt hatten.

d) Das Verhältniß der Priester unter einander betreffend,

aa) so

aa) so hatten die Priester der verschiedenen Tempel

aaa) keine nähere und besondere Verbindung unter einander. Sie hatten

bbb) keine gemeinsamen Zwecke zu besorgen, und waren

ccc) durch keine gemeinsamen Vorrechte von der übrigen Gesellschaft abgesondert und an einander geknüpft.

bb) Bey den Tempeln einiger Gottheiten, z. B. dem der Ceres,

aaa) war zwar die Priesterwürde in einigen alten adelichen Familien erblich;

bbb) bey den meisten aber wurden die erledigten Priesterstellen, wie die Staatsämter, durch Volkswahlen wieder besetzt. Auch

ccc) mußten sich hier, wie dort, die Kandidaten einer Prüfung unterwerfen.

cc) Bey einigen Tempeln

aaa) wurden nur Priesterinnen angestellt. Diese

bbb) wurden von dem zweyten Archonten, dem sogenannten Könige, ernannt und

ccc) von seiner Gemahlin in die Mysterien ihres Tempels eingeweiht.

c) Auch die Fonds, durch welche Tempel und Priester unterhalten wurden, standen

aa) un-

aa) unter der Aufsicht des Staats, und

bb) waren von diesem theils eröffnet, theils bestätigt.

cc) Jeder Tempel hatte seinen Schatzmeister, der Einnahme und Ausgabe zu besorgen hatte.

dd) Die Einnahmen flossen

aaa) theils aus den den Tempeln eigenthümlichen Landgrundstücken und Häusern, theils

bbb) aus gewissen, zum Theil ziemlich hohen Auflagen für den Tempel dieser oder jener Gottheit, theils

ccc) aus einem Antheile an den konfiscirten Gütern und

ddd) einem Antheile an der im Kriege von dem Feinde gemachten Beute; endlich

eee) auch aus zum Theil bestimmten, zum Theil freywilligen Gaben der Privatpersonen.

ee) Die Ausgabe hatte

aaa) die Unterhaltung und Verschönerung der heiligen Gebäude;

bbb) die Bestreitung des Aufwandes, welchen die öffentlichen Opfer und Feste erfordern, und

ccc) die Unterhaltung der Priester zu Gegenständen. Die Priester erhielten fast alle

α) einen Gehalt,

β) eine

β) eine freye Wohnung und

γ) einen Antheil an den Opfern.

f) Das einzige Vorrecht, wodurch die Priester einen bestimmten und wesentlichen Einfluß auf einen allerdings sehr wichtigen Zweig der Staatsverwaltung erhielten, war das Recht der Asyle, was freylich

aa) bey den Athenienſern ſehr weit ausgedehnt war, und

bb) ſehr gemißbraucht wurde. Nicht nur

α) in den Tempeln, ſondern auch

β) in den heiligen Hainen,

γ) in den Häuſern und Kapellen im Bezirk derſelben, und

δ) ſelbſt an den einzeln ſtehenden Altären fanden Verbrecher eine ſichere Zuflucht und Unterhalt.

cc) Bey der partheyiſchen Gerechtigkeitspflege, die in Athen Statt fand, mochte dadurch auch wohl

aaa) mancher Unſchuldige eine Gelegenheit zur Rettung erhalten. Im Ganzen genommen aber

bbb) wird Niemand mehr beſtreiten wollen, daß es eines der nachtheiligſten Vorrechte war, was den Prieſtern und den heiligen Orten eingeräumt werden konnte.

g) Uebrigens hatten die Priester

aa) sich keiner Vorrechte, als etwa auf einige äußere Ehrenbezeigungen, z. B. einen ausgezeichneten Platz in den Schauspielen, zu erfreuen.

bb) Ihr Wirkungskreis war auf die priesterlichen Funktionen eingeschränkt; es sey denn, daß sie

cc) eine Civil- oder Militairbedienung bekleidet hätten, als wozu ihnen der Weg allerdings offen stand.

dd) In einem solchen Falle aber war ihre Gewalt und ihr Einfluß auf den Wirkungskreis ihres Amts und ihrer persönlichen Talente eingeschränkt. Der Priester war nur Priester in seinem Tempel, in seiner Civil-Funktion wurde der Priester vergessen und völlig aus dem Spiele gelassen; eine Eigenthümlichkeit der athenienſischen Verfassung, welche den Staatseinsichten ihrer Urheber und Verwalter Ehre machen würde, wenn man sie nicht mehr dem Zufalle, als ihrer Weisheit zuschreiben müßte, und wenn nicht Wahrsagern und Orakeln wieder zugestanden wäre, was durch jene zufällige Modifikation der Verhältnisse und Vorurtheile den Priestern der Götter hier entzogen war.

2. a) Die Wahrsager, oder die Erforscher der Zukunft aus dem Fluge der Vögel und den Eingeweiden der Opferthiere,

aa) mach-

aa) machten eine von den Priestern völlig verschiedene Klasse von Dienern des Gottesdienstes, oder des Aberglaubens und des Trugs aus.

bb) Sie waren auf ihre oben näher angegebene Kunst beschränkt, und

cc) trieben sie

aaa) theils als angestellte und von dem Staate besoldete Augurn, theils

bbb) als umherreisende Künstler, die sich einen auszeichnenden Ruhm zu erwerben und diesen für ihren Gewinn zu benutzen suchten.

b) Auch in Athen

aa) waren solche Augurn von dem Staate angestellt, und

bb) wurden in dem Prytaneum auf öffentliche Unkosten unterhalten.

cc) Sie wurden

aaa) sehr in Ehren gehalten;

bbb) fanden auch wohl selbst bey Staatsmännern und Feldherren, wie bey dem Volke, Glauben und Vertrauen;

ccc) wurden aber auch wohl ohne Glauben und Vertrauen von dem Ehrgeize und dem Eigennutze der Feldherren und

Demagogen zu ihren Zwecken, auch zu allgemeinen bey den wichtigsten Angelegenheiten benutzt.

ddd) Einige derselben folgten bey jedem Feldzuge dem Heere und bey den wichtigsten Unternehmungen waren die Feldherren genöthigt, durch sie den Willen der Götter zu erforschen, wenn sie des Muths und der Anstrengungen der Soldaten sich versichern, oder eine unbedingte Subordination unter ihre Beschlüsse und Befehle bewirken wollten.

eee) Einen nicht geringen Einfluß behaupteten sie auf die Beschlüsse der Volksversammlungen, und ließen sich ihre Prophezeyungen zu Gunsten der einen oder der andern streitenden Parthey theuer genug bezahlen. Nicht leicht

α) ist ein wichtiges Ereigniß vorgegangen, an welchem sie nicht einen wesentlichen und sehr wirksamen Antheil hatten.

β) Sie klagten auch vorgeblich durch ihre geheime Kunst entdeckte Verbrecher an, und

γ) übten eine — durch die abergläubische Gemüthsart der Athener sehr begünstigte und ausgebreitete Herrschaft über die Gewissen, durch welches alles sie — wie sich von selbst ergiebt, sich im

Besitz

Besitz derjenigen sehr wirksamen Einflüsse und Usurpationen befanden, welche in den meisten übrigen Staaten der ältern und neuern Zeit der eigentliche Priesterstand auszuüben pflegte, — wovon er aber hier fortwährend zurückgehalten wurde.

dd) Bey alle dem scheint es nicht, daß sie

aaa) eine förmliche Korporation unter sich bildeten, und

bbb) ihren Einfluß anders, als für ihre Gewinnsucht benutzten.

ccc) Einige Eleische Familien, welche diese Kunst erblich besaßen, hatten sich auch in Athen in das grösseste Ansehen gesetzt, und lieferten auch hier die, auf welche man das grösseste Vertrauen setzte.

ddd) Sie spielten übrigens stets eine subordinirte Rolle, und erschienen nur als Helfershelfer für die Zwecke anderer, die sich jedoch ihre Hülfe von dem, der sie erhielt, theuer genug bezahlen ließen.

3. a) Mehr zu den Wahrsagern, als zu den Priestern, kann man wohl die Priester bey den Tempeln, wo Orakel waren, rechnen, und sie im Ganzen eben so, wie diese, beurtheilen.

b) Daß die Athenienser selbst keine derselben besaßen, ist bekannt, aber auch eben so, daß sie die Orakel zu Dodona und Delphi nicht unbefragt ließen.

c) Der Glaube an Orakel scheint auch unter den gebildetern Ständen fester gestanden zu haben, als der an die Wahrsager; denn man weiß, daß selbst Plato und Xenophon das zu Delphi befragten, bey einer Gelegenheit, wo es blos auf die Bestimmung ihrer eigenen Entschließung ankam.

4. a) Herr von Pauw erwähnt auch eines prophetischen Buchs, das bey den Athenern unter dem Titel des Testaments aufbewahrt worden sey, und auch einen politischen Zweck gehabt habe.

b) Diese Anführung ist zwar

aa) weder von ihm allein, noch von ihm zuerst gemacht worden. Ob sie aber

bb) von ihm mehr, als von andern, bewährt, auch die etwanigen Andeutungen davon richtig gedeutet sind, müssen wir denen zu entscheiden überlassen, welche Gelegenheit gehabt haben, genauere Nachforschungen über diesen Gegenstand anzustellen, als wir.

cc) Daß es, dafern es wirklich existirte, doch für politische Zwecke nicht bestimmt gewesen, wenigstens nicht benutzt worden sey, ist uns mehr als wahrscheinlich; weshalb wir denn auch, zumal da man überall deshalb zu nichts Gewisses gelangt ist und schwerlich je gelangen dürfte, nicht ferner bey diesem, auf jeden Fall wohl wenig bedeutenden Gegenstande verweilen.

§. 27.

Wir können die Uebersicht der athenienſiſchen Staatsverfaſſung nicht beendigen, ohne einen Blick auf diejenigen Revolutionen zu werfen, welche mehr als irgend etwas geeignet ſind, den innern Werth und die Haltbarkeit dieſer Verfaſſung und die Beſtimmung der Begriffe der Athener über Zweck und Mittel der Staatsverwaltung in ein richtiges Licht zu ſetzen.

Man weiß, daß ſie in dem Beſtreben des Adels, oder der Ariſtokraten, ehemals in Beſitz gehabte Vorrechte wiederherzuſtellen, ihre Veranlaſſung hatten, daß ſie in die blutgierigſte Tyranney ausarteten, und bey allen Verſuchen eine feſtere ſich ſtets vervollkommende Verfaſſung zu begründen, doch keine andere Wirkung hatten, als die Wiederherſtellung der Demokratie, oder Demagogie, in einem Grade der Willkühr und Zügelloſigkeit, den ſie vorher nie erreicht hatte, und ohne dieſelben vielleicht auch nie erreicht haben würde.

Anmerk. 1. A. a) Wenn durch eine Demokratie, als die oben näher beſchriebene athenienſiſche, überhaupt der Partheygeiſt genährt und befördert werden mußte, ſo war

aa) dieſe Art von Volksregierung ganz vorzüglich dazu geeignet, die alten ariſtokratiſchen Familien, die ſogenannten Eupatriden, enger unter einander zu verbinden, und zu einer allmählichen Vorbereitung einer Revolution aufzureitzen.

bb) Wenn auch einige unter ihnen sich zu Demagogen aufgeworfen und sich deswegen unter das Volk gemischt hatten, so hielten sie sich doch im allgemeinen ganz geflissentlich von demselben abgesondert, und verbargen auch ihre Unzufriedenheit mit dem dermaligen Zustande der Republik und der Art der Verwaltung keineswegs.

cc) Wir beziehen uns hier besonders auf die Schilderung Theophrasts, welche allerdings eben so wahr und charakteristisch zu seyn scheint, als sie lebendig ist, und welche also wohl hier als Autorität angeführt und in Erinnerung gebracht werden darf.

„Ueberall äussern sie ihre Unzufriedenheit, sagt er, in Beziehung auf die Eupatriden, die Straßen sind ihnen zu enge, und die öffentlichen Plätze haben für sie nicht Raum genug. Sie klagen beständig darüber, daß sie von dem unverschämten Pöbel auf der Straße noch erstickt werden würden. Sie sagen laut, daß sie in einer Stadt nicht mehr leben könnten, wo Personen aus dem Pöbel sich in die Staatsverwaltung drängten. Sie müßten, setzen sie hinzu, es geschehe auch, wie es wolle, diese gemeinen Menschen aus den Bedienungen fortschaffen, um die Würden und Aemter wieder ausschließlich für sich und ihre Kinder zu erhalten. Den ganzen Tag über führen sie einen Vers aus dem Homer im Munde, dessen Sinn ist, „daß in einem

nem wohlgeordneten Staate nur Ein König und Ein Herrscher seyn müsse."

dd) Daß diese Vorstellungen und Wünsche sich bey dem Adel selbst erhielten, kann um so weniger befremden, da selbst Philosophen dem Adel Vorzüge und ein näheres Anrecht an der Staatsverwaltung zugestanden. Aristoteles äußert sich bekanntlich (in dem dritten Buche seiner Politik)

aaa) ganz bestimmt dahin, daß die Adelichen allerdings ein Recht hätten, zu sagen: sie wären mehr Bürger, als die aus den geringern Ständen, welches doch wohl nichts anders heißen kann, als daß sie ein näheres Recht zu der Staatsverwaltung hätten.

bbb) Dieß wird um so klarer durch die gleich nachfolgende Aeußerung. Bekanntlich werden sie, sagt er, auch in allen Ländern nicht nur mehr geachtet, als die Uebrigen, sondern es ist auch in der That wahrscheinlich, daß die, welche von Vorzüglichen abstammen, auch besondere Vorzüge besitzen, und so kann man allerdings bey dem Adel angeerbte Verdienste voraussetzen.

ccc) Hieraus folgt nun wohl sehr natürlich, daß der Philosoph der Meinung war, die Adelichen hätten ein näheres Recht an

der

der Staatsverwaltung, weil sie mehrere angeborene Fähigkeiten dazu besäßen, welche sie als Erbstück von ihren vorzüglichen Ahnherren überkommen hätten.

ee) Bey einer solchen Ueberzeugung war es denn sehr natürlich,

aaa) daß die Aristokraten wieder zu erlangen suchten, was sie für ihr erbliches Eigenthum hielten, und

bbb) daß sie diejenigen Mittel dazu anwandten, welche sie für die zweckmäßigsten und wirksamsten hielten.

ccc) Nicht minder natürlich war es wohl, daß man in Zeiten, wo Gewalt herrschte, zu Künsten der Intrigue seine Zuflucht nahm, wovon Aristophanes Schauspiel, die Ritter, oder Demagogen, ein lebhaftes Bild aufstellte.

ddd) Der Zweck derselben ging hauptsächlich dahin, dem Volke seine Rathgeber verdächtig zu machen, und durch den Umsturz der Demagogie die Wiedereinführung der Aristokratie zu bewirken.

ff) Indessen fehlte es den athenienſischen Aristokraten an Kraft und Energie, wahrscheinlich auch an gehörig zweckmäßiger Vereinigung ihrer Kräfte; und so blieb es denn bey wirkungslosen Planen und Bestrebungen, bis endlich Umstände eintraten, welche

ihre

ihre Wünsche begünstigten, und besonders durch Alcibiades Mitwirkung bey der bekannten Gelegenheit die erste Revolution bewirkt wurde.

B. a) Das vorzüglich Charakteristische dieser Revolution war, daß sie in einem Heere vorbereitet und durch eine Deputation desselben bewirkt wurde. Thucydides giebt (im achten Buche) bekanntlich eine eben so vollständige, als lebhafte Beschreibung derselben, die durch Beziehungen auf Begebenheiten der neuesten Geschichte an Interesse noch um vieles gewinnen muß.

b) Intrigue war den Athenienſern nun einmal eigenthümlich geworden, und so mußte sie auch bey dieser Gelegenheit angewandt werden; wiewohl es vielleicht zweckmäßiger gewesen wäre, wenn man offner zu Werke gegangen wäre, und Gewaltsmaasregeln an die Stelle derselben gesetzt hätte. Die Aufforderung, welche die Zehnmänner in die Volksversammlung ergehen ließen, daß jeder, der sich berufen fühle, Vorschläge zur Einrichtung der neuen Konstitution zu thun, ein geneigtes Gehör finden würde, war eine eben nicht sehr täuschend verfertigte Maske, und Pisanders Vorschlag verrieth deutlich genug, was man wollte.

c) Der in Folge desselben eingerichtete

aa) Rath der vierhundert aus dem Adel und

bb) die

bb) die aus fünftausend begüterten Bürgern zusammengesetzte Volksversammlung bildeten die neue aristokratische Verfassung, und vollendeten, aber freylich nur auf eine sehr kurze Zeit, diese Revolution.

C. a) Ein anderes Heer bewirkte eine Gegenrevolution, doch nicht ohne Schwierigkeit.

b) Ein schlimmer Misgriff der Freunde der Demokratie war es wohl, daß man den Erzaristokraten Alcibiades, den Urheber jener izt zu zertrümmernden Aristokratie, an die Spitze dieser Contrerevolution stellte. Er konnte zwar den Strom nicht aufhalten, aber doch ablenken. Die Vierhunderte mußten endlich ihr Spiel verloren geben; allein die Fünftausende wurden bestätigt und auch wieder Nomotheten angestellt.

c) Ein schlimmer Streich für die Demokraten war die Verordnung, daß alle, welche öffentliche Aemter bekleideten, umsonst dienen sollten. Wer konnte dieß, als die, welche zu der Aristokratie gehörten, oder doch geneigt seyn konnten, sich an dieselbe anzuschließen.

D. a) Indessen blieben doch auch die Häupter der demokratischen Parthey nicht müßig. Die Aristokratie gelangte zu keiner festen Begründung, und nach der unglücklichen Wendung, welche der Krieg gegen Sparta nahm, gerieth sie in Gefahr, von den Demokraten völlig überwältigt zu werden.

b) Man

b) Man fing, nach Diodors Erzählung, an, die Wiederherstellung der Verfassung der Väter, unter welcher Athen groß und glücklich gewesen sey, laut zu fordern. Die Debatten hierüber in der Volksversammlung nahmen eine für die Aristokraten so ungünstige Wendung, daß diese ihre Zuflucht zu dem Spartanischen Feldherrn Lysander, dem Besieger Athens, nahmen, und die Unabhängigkeit des Staats auf das Spiel setzten, um ihre egoistischen Zwecke zu behaupten.

c) Lysander folgte dieser Aufforderung, kam selbst nach dem Piräeus und setzte durch sein Ansehen eine abermalige Revolution zu Gunsten der Aristokraten durch.

d) Auf seinen Befehl mußte

aa) eine Art von Wohlfahrts-Ausschuß aus dreyßig Personen gewählt werden, welche diejenige Korporation bildeten, die unter dem Namen der dreyßig Tyrannen bekannt genug geworden ist.

bb) Die dreyßig Tyrannen sollten ihrer Bestimmung nach

aaa) nur eine provisorische Autorität bilden, und das Werkzeug werden, durch welches eine förmliche konstitutionelle Aristokratie eingerichtet würde.

bbb) Sie sollten

α) einen Senat wählen,

β) auch die übrigen Staatsämter besetzen, und

γ) eine Revision mit der ganzen Gesetzgebung vornehmen.

cc) Den Senat und die übrigen Aemter besetzten sie mit ihren Kreaturen. Auf die Weise entstand die Korporation der drey Tausende, welche nun dem Scheine nach die eigentliche souveraine Macht vorstellen sollten.

dd) Der Wirklichkeit nach waren und blieben es die dreyßig, indem sie unter allerley Vorwand die Revision der Gesetze von einer Zeit zur andern aufschoben, und allmählich eine Schreckensregierung einführten, die vielleicht nur noch eine, uns allen wohlbekannte, ihres Gleichen und ihrer Art in der Geschichte aller Staaten und Reiche aller Zeiten hat.

ee) Unter dem Vorwande, die Uebelgesinnten und Volksverführer zu bestrafen und zu schrecken, opferten sie die ausgezeichnetsten Männer der Gegenparthey. Eine lacedämonische Besatzung, welche sie sich ausgebeten hatten, schien ihnen ein hinlängliches Sicherungsmittel zu seyn, alles wagen zu können.

ff) Die

ff) Die Seele dieses blutdürstigen Körpers war bekanntlich Kritias, der nun zunächst auf Theramenes seinen Angriff richtete, und bey dieser Gelegenheit eine Rede hielt, die uns vom Xenophon aufbehalten ist und allerdings aufbehalten zu werden verdiente.

Er äussert darin, was wir in der neuern Zeit ebenfalls bey ähnlichen Gelegenheiten so oft gehört haben: Blutvergießen sey von Revolutionen untrennbar. Um eine neue und bessere Verfassung einzuführen und zu befestigen, sey es nöthig und Pflicht, diejenigen aus dem Wege zu räumen, welche ihr abgeneigt wären und entgegen arbeiteten. In Athen sey dieß um so unvermeidlicher und nöthiger, da der Geist der Ungebundenheit dort so lange geherrscht habe. Die neue Verfassung habe Lysander zu einer Bedingung des Friedens gemacht, und also müsse sie durchgesetzt werden. — — Wer sich derselben widersetze, sey ein Verräther, und müsse als solcher bestraft werden u. s. w. Das Menschenschlachten ging daher ungehindert fort, und wurde von Tag zu Tage ärger.

gg) Höchst merkwürdig und charakteristisch für die Politik der Griechen und die Verhältnisse der damaligen Zeit ist der Beschluß, den die Lacedämonier bey dieser Gelegenheit faßten. Alle die Unglücklichen, welche aus Furcht vor den blutdürstigen dreyßig Tyrannen aus Athen emigriren würden, sollten in Folge desselben

in keinem einzigen griechischen Staate einen Zufluchtsort finden, und — nicht etwa blos vertrieben — sondern an die athenienſiſchen Tyrannen ausgeliefert werden. Mit Wohlgefallen ſahen ſie nämlich ihren ehemaligen übermächtigen Rival mit dieſer blutdürſtigen Wuth in ſeinen eigenen Eingeweiden wühlen, und hatten die Abſicht, ſeinen völligen Untergang dadurch zu befördern. Das Anſehen der Spartaner war damals in ganz Griechenland ſo groß, daß ſie dieſem Beſchluſſe — einem würdigen Gegenſtücke zu dem Aushungerungsplane in der neueſten Geſchichte — wenigſtens auf eine Zeit lang allgemeine Folgſamkeit verſchaften.

hh) Indeſſen fingen doch bald einige der Mächtigern an, nicht weiter darauf zu achten, und den athenienſiſchen Emigranten Zufluchtsorte zu geſtatten. Beſonders war Theben ein Hauptſammelplatz derſelben, und hier entwarf der kühne Thraſybul ſeinen Plan zu dem Sturze der Tyrannen und einer abermaligen Kontrerevolution.

ii) Durch ſie unterſtützt, bemächtigte er ſich mit einem kleinen Häuflein Ausgewanderter der Feſtung Phyle, und gab dadurch die Loſung zum Ausbruche eines Bürgerkriegs, der ſich — nach Kritias Tode — ſehr zum Nachtheile der dreyßig Tyrannen wandte.

kk) In-

kk) Indessen, wiewohl Thrasybulus im Besitz des Piräeus war und Athen selbst belagerte, so wagte doch das Volk nicht, sich gegen die Tyrannen in Masse zu erheben und Rache an ihnen zu nehmen. Die aristokratische Parthey behielt noch immer die Oberhand. Die Dreytausend, welche die Dreyßig sich, der Form wegen, bisher unter der Benennung eines Senats untergeordnet und in völliger Unthätigkeit erhalten hatten,

aaa) gaben den Tyrannen Gelegenheit, in der Flucht ihr Heil zu suchen, und

bbb) wählten an ihre Stelle einen andern Wohlfahrts-Ausschuß, eine Oligarchie, aus zehn Personen, mit unbeschränkter Gewalt und dem Auftrage, mit den Emigrirten in freundschaftliche Unterhandlungen zu treten und den Streit durch einen Vergleich beyzulegen.

ll) Dieser neue Ausschuß der zehn Männer hatte dieselben Absichten und Gesinnungen, als die dreyßig; und war entschlossen, die ihnen, zu dem erwähnten Behufe, provisorisch überlassene Gewalt für sich zu behalten, und, nach dem Beyspiele ihrer vertriebenen Vorgänger, eben so zu ihren Zwekken, wenn auch nicht ganz so mörderisch und zerstörend, auszuüben. Hauptsächlich stützten sie sich auf die Eitelkeit Lysanders, seine, den Athenern gegebene oligarchische

Verfassung aufrecht erhalten zu sehn, und erhielten auch, auf ihr Ansuchen, von ihm einen Beystand von vierzig Schiffen mit tausend Mann Landtruppen, welche er ihnen selbst zuführte.

mm) Noch war der Ausgang des Streits zweifelhaft; und der Streit hätte sich wenigstens noch sehr in die Länge ziehen können, wenn nicht der Lacedämonische König Pausanias sich ins Mittel geschlagen und ihn zum Vortheil der Emigrirten und der Demokratischen Parthey entschieden hätte. An der Spitze einer großen bewaffneten Macht brachte er einen Vergleich zu Stande; vermöge welchen

aaa) allen Ausgewanderten völlige Wiederherstellung in Rechte und Eigenthum,

bbb) den Tyrannen aber und ihren Anhängern die Auswanderung, eine völlige Amnestie und ein ruhiger Aufenthalt zu Eleusis zugestanden wurde. Letzteres wurde mit einem besondern Eyde erhärtet.

ccc) Zugleich wurde die fremde Besatzung aus Athen entfernt und

ddd) beschlossen, die ehmahlige Demokratische, oder Volks-Regierung wieder herzustellen.

eee) Auch übernahm es das Volk, die hundert Talente zu gleichen Theilen wieder zu bezah-

bezahlen, welche die dreyßig Tyrannen bey den Lacedämoniern geborgt hatten.

nn) Auf dieſe Weiſe war alſo nun eine völlige Gegenrevolution bewirkt, und man dachte nun mit Ernſt darauf, ſie zu vollenden und zu ſichern.

Zu dem Ende wurden:

aaa) alle Urtheile, Verträge, Geſetze, welche ſich von der Regierung der dreyßig Tyrannen und ihrer Nachfolger herſchrieben, völlig und für immer abgeſchaft und vernichtet.

bbb) dagegen Solons Geſetzgebung, jedoch nach einer vorzunehmenden Reform, wieder eingeſetzt:

ccc) die Demokratiſche Verfaſſung, wie ſie zu Anfange des peloponneſiſchen Krieges beſtanden hatte, aufs neue dekretirt und

α) die Volksverſammlungen,

β) der Senat und

γ) die hauptſächlichſten obrigkeitlichen Aemter jener Zeit, wieder hergeſtellt.

ddd) Ferner wurden alle Verträge, gerichtlichen Ausſprüche und andere Regierungsakte, die von eben dieſem Zeitpunkte herſtammten, aber während der Oligarchie außer Kraft geſetzt waren, beſtätigt.

eee) Daneben aber eine völlige Reform der ganzen Gesetzgebung und Verfassung beschlossen, um sie den Zeitbedürfnissen und Verhältnissen mehr anzupassen, und alles Ueberflüssige, Unnütze oder Unwirksame aus derselben zu entfernen und

fff) bis dahin, daß dieß geschehen seyn würde, abermahls ein Ausschuß von zehn Männern erwählt, welche für das öffentliche Wohl Sorge tragen sollten;

ggg) für jene Reform der Gesetzgebung und Konstitution wurde eine besondere legislative Versammlung

α) unter dem Namen der fünfhundert geschwornen Nomotheten angeordnet und ihr

β) der Auftrag und die Vollmacht ertheilt, alle Gesetze zu revidiren;

γ) die ihnen noch brauchbar scheinenden, so wie die etwanigen neuen Gesetzes-Vorschläge an öffentlichen Orten anzuschlagen und

δ) dem Senate und andern ersten Staatsbedienten zur Prüfung mitzutheilen.

hhh) der Senat sollte dann dieselben

αα) nicht nur selbst noch einer fernern Prüfung unterwerfen, sondern

ββ) auch die Meinung eines jeden Bürgers darüber anhören und zur Prüfung ziehn; ihnen,

γγ) wenn er sie zweckmäßig fände, seine Bestätigung geben und sie dann

δδ) der allgemeinen Volksversammlung zur Annahme und Sanktionirung vorlegen.

iii) War dieß geschehen, dann erst erhielt ein Gesetz — sey es ein schon in Kraft gewesenes, oder ganz neues — Gesetzes Kraft.

oo) Die neue Gesetzgebung, welche auf diese Weise entstand, ist größtentheils unbekannt geblieben. Nur zwey Gesetze sind zu unserer genauern Kenntniß gekommen und auch allerdings wichtig genug, um hier etwas näher angezeigt zu werden.

aaa) Das erste hatte

α) die Absicht, eine ähnliche oligarchische Tyranney zu verhüten, als die Dreyßig blutigen und schreckhaften Andenkens an sich gerissen und ausgeübt hatten. Zu dem Ende

β) sollte sich jeder athenienſiſche Bürger durch einen beſonders für dieſen Zweck vorgeſchriebenen Eyd verpflichten, in einem ähnlichen Falle ſich durch nichts hindern zu laſſen, das Vaterland von Unterdrückern und Verräthern zu befreyen.

bbb) Durch das zweyte wurde

α) das alte Soloniſche Grundgeſetz wieder hergeſtellt, und in Kraft geſetzt, nach welchem Niemand Athenienſiſcher Bürger werden ſollte, der nicht von einer Athenienſerin gebohren war, welches bekanntlich ſchon während der Demokratie völlig außer Gebrauch gekommen war.

pp) Ohnſtreitig als eine ſehr zweckmäßige Verfügung verdient beſonders angemerkt zu werden,

aaa) daß man bey dieſer Gelegenheit, ebenfalls eine jährlich zu wiederhohlende Reviſion und Prüfung der Geſetze und Verfaſſungen der Republik beſchloß und konſtitutionsmäßig machte.

bbb) Die Procedur indeſſen, welche man dabey beobachtete, dürfte nicht ganz den unbedingten Beyfall erhalten.

α) Am eilften Tage der erſten Prytanie mußten die Prytanen dieſe Angelegenheit

der

der Volksversammlung vorlegen und sie befragen:

ob sie für gut finde

αα) so wohl an der Verfassung, als

ββ) an der Gesetzgebung etwas zu ändern?

β) In dem Falle nun, wo das Volk sich erklärte, eine oder die andere Veränderung vornehmen zu wollen und ein Gesetz durch neues Ballottiren über dasselbe verwerfen würde; so

αα) wählte das Volk eine Anzahl Nomotheten (oder einen Gesetzgebungs-Ausschuß)

ββ) aus der Mitte der Heliasten

γγ) mit dem Auftrage und der Vollmacht, ein neues Gesetz an die Stelle des abgeschaften in Vorschlag zu bringen, auf dem Wege, der bereits oben näher angezeigt worden ist.

qq) Indessen brachte die ganze Reform, so wie diese Vorsichts-Maaßregeln, nicht mehr Form und Festigkeit in die Demokratie, als sie vor diesen Revolutionen gehabt hatte. Vielmehr wurde, bey zunehmender Sittenlosigkeit, auch die Volks- und Demagogen-Herrschaft immer willkührlicher und ausgelassener.

Man

Man weiß, in welchem hohen Grade dieß besonders zu den Zeiten des Demosthenes statt fand.

C. Wie lehrreich hätten diese Revolutionen und das ganze Schicksal der Republikanischen Verfassung Athens nicht für die späteste Nachkommenschaft noch werden können, wenn der Revolutionsgeist einer Belehrung fähig wäre und Beyspiel überhaupt zu belehren vermögte!

Digitized by Google

Digitized by Google

der Volksversammlung vorlegen und sie befragen:

ob sie für gut finde

αα) so wohl an der Verfassung, als

ββ) an der Gesetzgebung etwas zu ändern?

β) In dem Falle nun, wo das Volk sich erklärte, eine oder die andere Veränderung vornehmen zu wollen und ein Gesetz durch neues Ballottiren über dasselbe verwerfen würde; so

αα) wählte das Volk eine Anzahl Nomotheten (oder einen Gesetzgebungs-Ausschuß)

ββ) aus der Mitte der Heliasten

γγ) mit dem Auftrage und der Vollmacht, ein neues Gesetz an die Stelle des abgeschaften in Vorschlag zu bringen, auf dem Wege, der bereits oben näher angezeigt worden ist.

qq) Indessen brachte die ganze Reform, so wie diese Vorsichts-Maaßregeln, nicht mehr Form und Festigkeit in die Demokratie, als sie vor diesen Revolutionen gehabt hatte. Vielmehr wurde, bey zunehmender Sittenlosigkeit, auch die Volks- und Demagogen-Herrschaft immer willkührlicher und ausgelassener.

Man

Digitized by Google

Digitized by Google

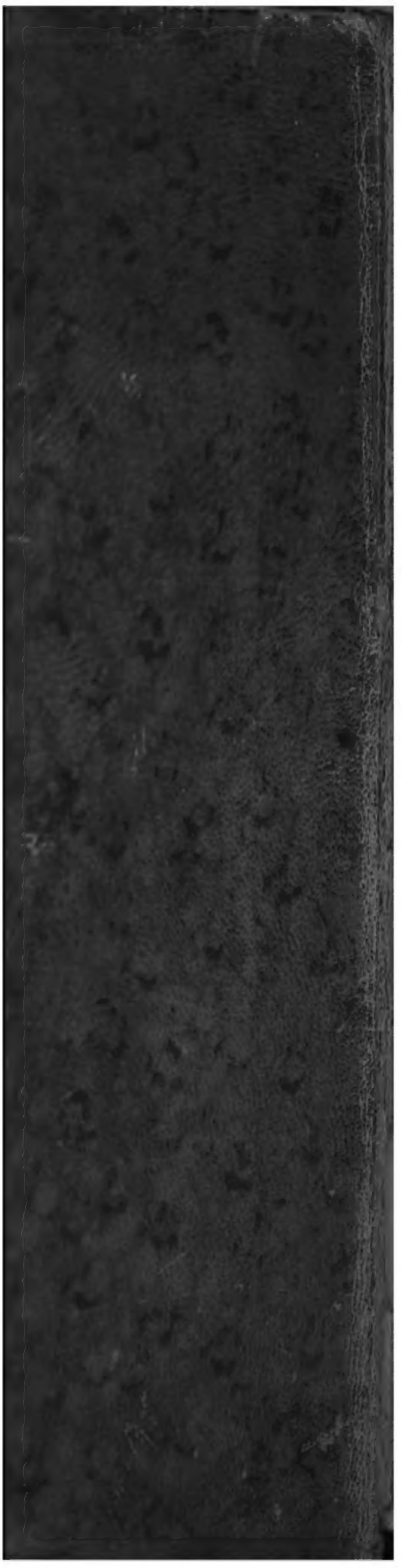
Digitized by Google

Digitized by Google

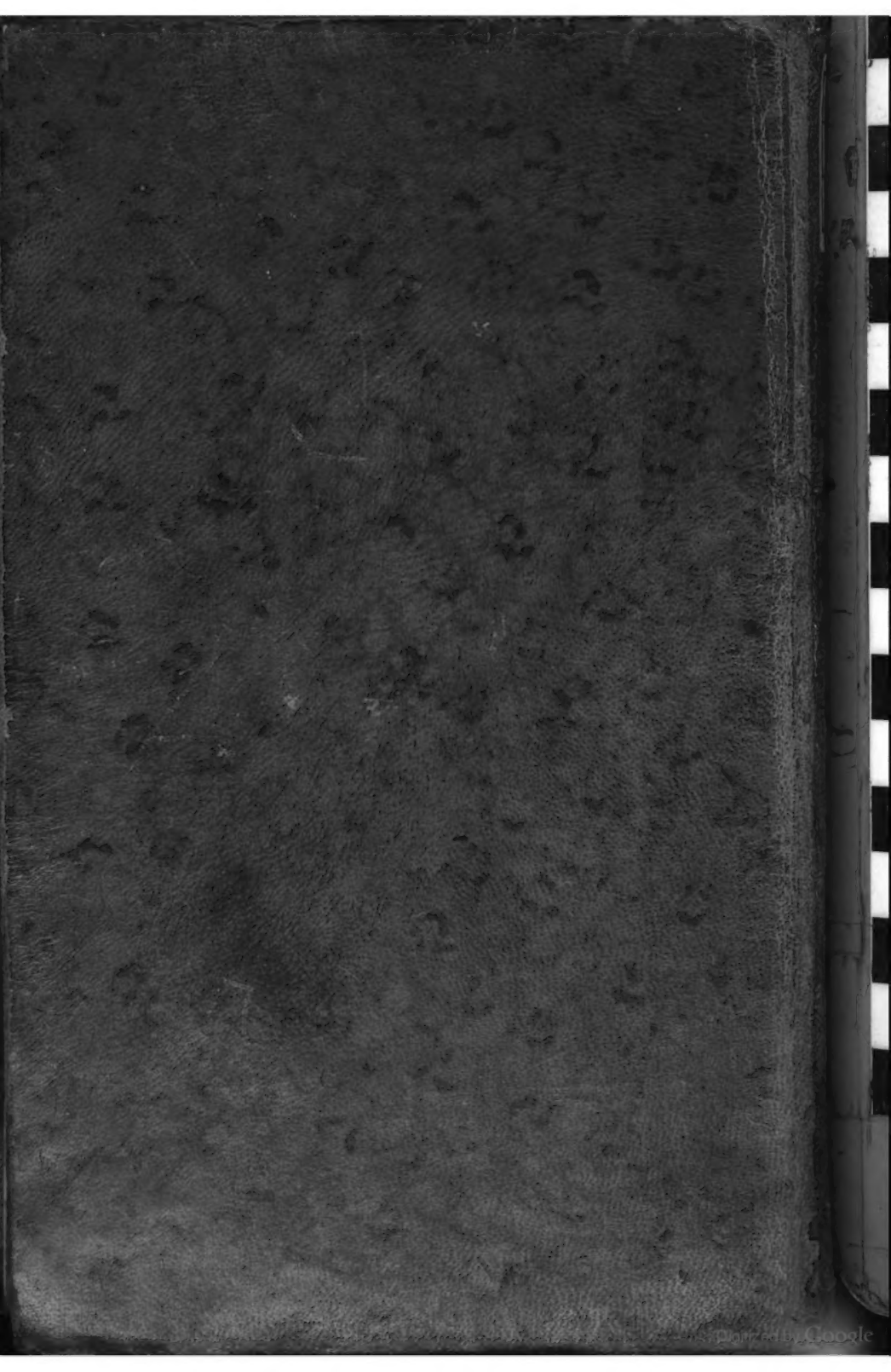
Digitized by Google